

Beschl	ussvor	age
öf	fentlich	

Vorlagen-Nr. **V 25/0206** 

Fachbereich

Amt 61 - Amt für Stadtplanung und Wirtschaftsförderung

Beratungsfolge

Gremium	Datum	Status	Zuständigkeit
Bezirksvertretung 1	19.05.2025	Ö	Anhörung
Planungsausschuss	17.06.2025	Ö	Vorberatung
Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr	10.07.2025	Ö	Entscheidung

Freigabedatum: 05.05.2025	Unterzeichnet von: Marc Buchholz
Telgabedatum: 05.05.2025	Onter zereiniet von: Marc Duchholz

# Bebauungsplan "Zeppelinstraße / ehemalige Stadtgärtnerei – H 21" hier: Wertung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

## **Beschlussvorschlag**

#### 1. Wertung der Stellungnahmen

Der Planungsausschuss hat am 28.03.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Zeppelinstraße / ehemalige Stadtgärtnerei – H 21" beschlossen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung fand in der Zeit vom 09.10.2023 bis einschließlich 13.11.2023, eine Informationsveranstaltung zur geplanten Unterkunft für Geflüchtete und zum Bebauungsplanverfahren fand am 11.09.2023, statt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 20.06.2023 bis einschließlich 04.08.2023 beteiligt.

Der Beschluss über die förmliche Beteiligung wurde vom Planungsausschuss am 04.02.2025 gefasst. Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 17.02.2025 bis einschließlich 19.03.2025 durchgeführt.

Der Rat der Stadt nimmt zur Kenntnis, dass sich Änderungen des Planentwurfes wie folgt ergeben haben:

Nach der förmlichen Beteiligung zum Bebauungsplan ist zur klarstellenden Information bezüglich der Beseitigung des Niederschlagswassers unter Punkt II, Ziffer 2 der textlichen Festsetzungen eine redaktionelle Änderung erfolgt. Die Begründung sowie der Umweltbericht wurden ebenfalls entsprechend angepasst. Die redaktionelle Änderung dient lediglich als klarstellende Information, weshalb auf eine erneute förmliche Beteiligung verzichtet werden konnte.

Drucksache Nr.: V 25/0206 / Seite 1 von 6

Darüber hinaus wurde unter Punkt 9.3 der textlichen Festsetzungen eine redaktionelle Ergänzung bezüglich der Aufzählung von zwei Fledermauskästen vorgenommen. Diese sind bereits in der ASP 1 zum Baugenehmigungsverfahren der Flüchtlingsunterkunft sowie in der ASP 1 zum Bauleitplanverfahren benannt und wurden bereits installiert.

Der Rat der Stadt hat nunmehr über die eingegangenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (Anlage 2) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Anlage 4), sowie über die während der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit als auch der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen (Anlagen 2 und 4), die abschließende Abwägung vorzunehmen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird eine Namensliste der am Verfahren beteiligten Öffentlichkeit (Anlage 1) als Beratungsunterlage V 25/0205 (nicht öffentlich) gesondert versendet.

Daher beschließt der Rat der Stadt, die in den <u>Anlagen 2 bis 5</u> zur Beschlussvorlage zusammengestellten Stellungnahmen gemäß den Vorschlägen der Verwaltung zu werten. Die Verwaltung wird beauftragt, die Entscheidung des Rates der Stadt den Einsendern mitzuteilen. Von einer öffentlichen Bekanntgabe dieses Beschlusses gemäß § 52 Abs. 2 GO NRW wird abgesehen.

#### 2. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt beschließt den Bebauungsplan "Zeppelinstraße / ehemalige Stadtgärtnerei – H 21", bestehend aus den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 7 GO NRW in der vorgelegten Fassung als Satzung. Dem Bebauungsplan ist eine Begründung mit Umweltbericht (Anlage 8) beigefügt.

#### 3. Bisherige Festsetzungen

Im Bereich des Bebauungsplanes "Zeppelinstraße / ehemalige Stadtgärtnerei – H 21" bestehen städtebauliche Festsetzungen durch den Bebauungsplan "Erweiterung Hauptfriedhof - H 2", in Kraft getreten am 30.01.1976. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes "Zeppelinstraße / ehemalige Stadtgärtnerei – H 21" treten diese Festsetzungen, soweit sie durch den Geltungsbereich erfasst sind, außer Kraft.

#### 4. Zusammenfassende Erklärung

Dem Bebauungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung (Anlage 9) beigefügt, woraus hervorgeht, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange berücksichtigt worden sind und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden, anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

#### **Sachverhalt**

Angesichts der anhaltenden Kriegs- und Krisengeschehnisse besteht weiterhin großer Bedarf, Geflüchtete unterzubringen. Da die vorhandenen Kapazitäten zur Unterbringung von Geflüchteten perspektivisch nicht ausreichen, werden zusätzliche Unterbringungsmöglichkeiten, mittel- bis langfristig aber auch mehr Wohnraum benötigt.

Der Rat der Stadt hat per Beschluss am 15.12.2022 (V 22/0714-01) die Verwaltung beauftragt, eine kurz- und mittelfristige Lösung zur Unterbringung von Geflüchteten durch die Anmietung von neu zu errichtenden Räumlichkeiten, in denen Geflüchtete in Wohnungen bzw. in Selbstversorgung untergebracht werden können, anzustreben.

Weiterer Gegenstand des Beschlusses ist eine Kooperation der Stadt mit der Mülheimer Wohnungsbau eG (MWB), da die MWB bereit ist, das Grundstück der ehemaligen Stadtgärtnerei an der Zeppelinstraße für eine Flüchtlingsunterkunft im Erbbaurecht zu entwickeln.

Beabsichtigt ist, dort kurzfristig 11 Gebäude mit ca. 135 Wohneinheiten zur Unterbringung von ca. 500-700 Geflüchteten sowie einen Quartierspavillon zur Unterbringung von Gemeinschaftseinrichtungen, Waschmöglichkeiten, etc. zu errichten. Eine baurechtliche Zulassung mobiler Unterkünfte konnte befristet im Zuge einer Befreiung von den Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes "Erweiterung Hauptfriedhof - H 2" gemäß § 246 Abs. 12 BauGB erfolgen.

Als langfristige und wirtschaftliche Perspektive der Fläche bietet sich als Nachfolgenutzung der Flüchtlingsunterkunft ein Wohngebiet an.

Die Entwicklung als Wohngebiet entspricht auch dem "Handlungskonzept Wohnen 2024" als zentrales strategisches Instrument zur Steuerung der Wohnraumversorgung in Mülheim an der Ruhr. Angesichts der steigenden Nachfrage nach Wohnraum, insbesondere nach bezahlbarem Wohnraum, sowie der Herausforderungen durch begrenzte Flächenressourcen, demografische Veränderungen und soziale Ungleichheiten, wurde das Handlungskonzept gemäß dem Beschluss des Rates vom 5. Dezember 2024 (A24/0845-01) zur Umsetzung einer Wohnraumschaffung durch die Verwaltung beschlossen.

Das Handlungskonzept Wohnen für die Stadt Mülheim an der Ruhr - Fortschreibung (INWIS – NEITZEL CONSULTANTS, Witten / Bochum, Oktober 2024) geht davon aus, dass die Nachfrage nach neuen Wohnungen (Wo) in Mülheim an der Ruhr in den nächsten Jahren weiter ansteigen wird. Es wurde bis zum Jahr 2045 ein Nachfragepotenzial von insgesamt ca. 5.600 neuen Wo in Mehrfamilienhäusern und insgesamt ca. 1.200 neuen Wo in Ein- und Zweifamilienhäusern ermittelt. Von diesem Gesamtbedarf müssten ca. 3.700 neuen Wo mittels Flächenentwicklungen ermöglicht werden. Insofern soll das laufende Bauleitplanverfahren dazu beitragen, dieses Nachfragesegment anteilig zu decken.

Da der bestehende Bebauungsplan "Erweiterung Hauptfriedhof - H 2" eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Friedhof" festsetzt, steht dieser der geplanten

Entwicklung eines Wohngebietes entgegen. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Wohngebietes zu schaffen, bedarf es der Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes.

Ziel des Bebauungsplanes ist die langfristige Sicherung einer wirtschaftlichen Nachfolgenutzung für die Fläche der ehemaligen Stadtgärtnerei. Die Brachfläche wird zunächst für die Unterbringung von Geflüchteten entwickelt. Als geeignete Nachfolgenutzung bietet sich die langfristige Sicherung als Wohngebiet an.

Die Ziele des Bebauungsplanes sind somit:

- Vorbereitung einer Folgenutzung für die Flüchtlingsunterkunft durch Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA),
- Sicherung einer städtebaulich geordneten Entwicklung durch Festsetzung von Baufenstern und Beschränkung der Gebäudehöhen,
- Sicherung vorhandener Grün- und Gehölzstrukturen sowie Festsetzungen zu neuen Begrünungsmaßnahmen, wie Baum- und Heckenpflanzungen.

Der vorgelegte Bebauungsplan "Zeppelinstraße / ehemalige Stadtgärtnerei – H 21" mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht ist in Auswertung der durchgeführten Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erarbeitet worden.

Der dem Beschlussvorschlag beigefügte Entwurf entspricht, abgesehen von redaktionellen Anpassungen in Begründung und Umweltbericht, dem Beschluss des Planungsausschusses vom 04.02.2025.

Die städtebaulichen Gesichtspunkte, die diesem Entwurf zugrunde liegen, sind in der Begründung zum Planentwurf erläutert.

Nähere Einzelheiten werden in der Sitzung vorgetragen.

## Folgende umweltbezogene Aussagen liegen vor:

Name	Büro	Datum
Verkehrstechnische Untersuchung zu den geplanten Unterkünften für Geflüchtete in Mülheim an der Ruhr (Bebauungsplanverfahren)	Brilon, Bondzio, Weiser; Bochum	19.07.2023
Geruchstechnische Untersuchung zum Bauvorhaben "Zeppelinstraße 150 in 45470 Mülheim an der Ruhr – Unterkunft für geflüchtete Menschen"	Wenker & Gesing; Ahaus	20.11.2023

Drucksache Nr.: V 25/0206 / Seite 4 von 6

Gutachterlicher Bericht auf der Grundlage von Planungsunterlagen und Geräuschimmissionen – Untersuchungen nach DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" und TA Lärm	ITAB; Dortmund	20.12.2023	
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1) zum Bebauungsplan "Zeppelinstraße / ehemalige Stadtgärtnerei – H 21" der Stadt Mülheim an der Ruhr	Seeling + Kappert GbR; Weeze- Wemb	Oktober 2024	
Landschaftspflegerischer Fachbeitrag	Seeling + Kappert GbR; Weeze- Wemb	30.10.2024	
Stellungnahmen Öffentlichkeit			
Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange			

## <u>In diesem Verfahren wurden bisher folgende Beschlüsse gefasst:</u>

- Einleitungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung vom 28.03.2023 (Drucksache Nr.: V 23/0071-01)
- Beschluss über die Neuabgrenzung des Plangebietes und Beschluss über die förmliche Beteiligung vom 04.02.2025 (Vorlagen-Nr.: V 24/0859)

## **Gesetzesgrundlagen:**

**Baugesetzbuch (BauGB)** vom 03.11.2017 (BGBL. S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung **Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung

#### Finanzielle Auswirkungen

Sämtliche Kosten für Fachgutachten oder Untersuchungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes werden von der MWB übernommen.

Bei Planumsetzung erforderliche Maßnahmen, z.B. zum Ausgleich oder zum Artenschutz, sollen ebenfalls durch die MWB getragen und durch Abschluss eines städtebaulichen Vertrages vor Satzungsbeschluss geregelt werden.

#### Anlage/n

- 1 Wertungsvorschläge der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
- 2 Wertungsvorschläge der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der förmlichen Beteiligung
- 3 Wertungsvorschläge der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
- 4 Wertungsvorschläge der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der förmlichen Beteiligung
- 5 Checkliste Klimaschutz / Klimawirkungsprüfung
- 6 Textliche Festsetzungen
- 7 Begründung (Teil A) mit Umweltbericht (Teil B)
- 8 Zusammenfassende Erklärung
- 9 Planurkunde

Drucksache Nr.: V 25/0206 / Seite 6 von 6

## Bebauungsplan

"Zeppelinstraße / ehemalige Stadtgärtnerei – H 21"

Stadtbezirk: I

Gemarkung: Menden und Holthausen

Wertungsvorschläge der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

<u>Verfahrensstand:</u> Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)



Information	onsveranstaltung zur geplanten U	Unterkunft für Geflüchtete und zum <b>Datum:</b> 11.09.202			
Bebauung	splan "Zeppelinstraße / ehemalige	e Stadtgärtnerei – H 21"			
ellungnahme		Wertungsvorschlag der Verwaltung			
zur geplanten Unterkunft für Geflü "Zeppelinstraße / ehemalige S	nformationsveranstaltung chtete und zum Bebauungsplanverfahren tadtgärtnerei – H 21° am 11.09.2023 n Buchen 36, 45470 Mülheim an der Ruhr	Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kennt genommen.			
Anwesend:					
Besucher laut Anwesenheitsliste:	38				
Hiervon Mandatsträger:	6				
Bezirksbürgermeisterin BV 1 Britta Stalleich	ken (Leitung der Informationsveranstaltung)				
Von der Verwaltung waren anwesend:					
Frank Esser	Vorstandsvorsitzender Mülheimer Woh- nungsbau eG (MWB)				
Carsten Czaika	Abteilungsleiter Planen u. Bauen Mülheimer Wohnungsbau eG (MWB)				
Dr. Daniela Grobe	Beigeordnete Dezernat für Gesundheit, Soziales, Arbeit und Kultur				
Thomas Konietzka	Amtsleiter Sozialamt				
Felix Blasch	Beigeordneter Dezernat für Umwelt, Klima, Bauen, Stadtplanung und Wirtschaftsförde- rung				
Alexander Behringer	Amtsleiter Amt für Stadtplanung und Wirt- schaftsförderung				
Simone Schulte Tockhaus (Protokoll)	Amt für Stadtplanung und Wirtschaftsför- derung				
Frau Bezirksbürgermeisterin Stalleicken ei	röffnete die Informationsveranstaltung um 18.00				
	und erklärte den technischen Ablauf (Vorträge,				
	Sie verwies auf die ausliegende Unterschriften-				
liste und bat die Anwesenden bei einer Wo					
	klärte, dass die abgegebenen Stellungnahmen mit				
leitplanverfahren aufgenommen werden.	e / ehemalige Stadtgärtnerei – H 21 <sup>n</sup> in das Bau-				
Im Anschluss daran stellten sich die Vertr	eter der MWB sowie die Vertreter der Stadt Mül-				
heim an der Ruhr mit Erläuterung ihrer jew					
	1				

Herr Beigeordneter Blasch machte deutlich, dass es sich bei der geplanten Unterkunft für Geflüchtete und der geplanten Folgenutzung als Allgemeines Wohngebiet (WA) um zwei unterschiedliche Projekte handele. Er erklärte, dass die geplante Flüchtlingsunterkunft gemäß § 246 - Sonderregelungen für einzelne Länder; Sonderregelungen für Flüchtlingsunterkünfte - Baugesetzbuch (BauGB) nach Bauantrag beim Amt für Bauaufsicht und Denkmalpflege und erfolgter Baugenehmigung errichtet werden kann. Für die geplante Folgenutzung als Allgemeines Wohngebiet (WA) muss jedoch ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt werden. Herr Beigeordneter Blasch betonte, dass diese Planung innovativ und nachhaltig sei, da die die geplanten Gebäude in Modulbauweise durch die MWB errichtet werden und der Unterbringung von 470 bis 500 Geflüchteten diene. Sie können später durch Umbau innerhalb der Gebäude als Wohnungen vermietet werden.

<u>Frau Bezirksbürgermeisterin Stalleicken</u> merkte an, dass aufgrund der zwei unterschiedlichen Projekte zuerst die geplante Unterkunft für Geflüchtete vorgestellt werde und danach hierzu Fragen beantwortet und Anregungen vorgebracht werden könnten.

Im Anschluss daran werde über das Bebauungsplanverfahren informiert.

Hieran anschließend stellten die Vertreter der MWB sowie der Stadt Mülheim an der Ruhr anhand von PowerPointPräsentationen detailliert die Planungen bezüglich der befristeten Unterbringung von Geflüchteten an der Zeppelinstraße auf der Fläche der ehemaligen Stadtgärtnerei vor.

<u>Frau Bezirksbürgermeisterin Stalleicken</u> gab den Anwesenden danach die Möglichkeit, Fragen zu stellen, sowie sich zu der geplanten Unterkunft für Geflüchtete zu äußern.

Im Verlauf der Informationsveranstaltung wurde auf diese Fragen und Bemerkungen durch die Vertreter der MWB sowie der Stadt Mülheim an der Ruhr eingegangen.

<u>Herr Behringer</u>, Amt für Stadtplanung und Wirtschaftsförderung, stellte im Anschluss daran mittels einer PowerPointPräsentationen die Nachfolgenutzung als Allgemeines Wohngebiet (WA) vor.

Er erklärte den Anwesenden, dass hierfür ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt werden müsse und den Ablauf eines solchen Bebauungsplanverfahrens (Einleitung, Auslegung, Satzung, Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Öffentlichkeitsbeteiligungen). Zum zeitlichen Ablauf teilte <u>Herr Behringer</u> mit, dass die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für die Zeit vom 09.10.2023 bis einschließlich 13.11.2023 vorgesehen und der Satzungsbeschluss für Ende 2024 geplant sei. Nach Satzungsbeschluss müsse dann ein Antrag auf Folgenutzung durch die MWB beim Amt für Bauaufsicht und Denkmalpflege gestellt werden.

2

<u>Fine Bürgerin</u> bemängelte, dass für die Pflege der äußeren Anlagen ständig das Grünflächenamt angerufen werden müsse. Für die Stadt sei kein Geld vorhanden. Sie regt an die Versiegelung in diesem Bereich zu reduzieren und keine Versiegelung wie im Hafen zuzulassen. Sie merkt an, dass vor der ehemaligen Kaserne die teuersten Bäume gepflanzt wurden, dies gilt es hier zu vermeiden.

Herr Behringer sagte, dass hier klimagerecht und angepasst gebaut werde. Er erläuterte, dass der Versiegelungsgrad bei Gewerbegebieten viel h\u00f6her und hier ein Versiegelungsgrad f\u00fcr ein Wohngebiet in H\u00f6he von 40 % geplant sei. Zudem best\u00fcnden andere Anforderungen an ein Wohngebiet, z. B. bez\u00fcglich des Kontaktpfades Boden – Mensch, des Regenwassermanagements etc.

<u>Herr Esser</u> ergänzte, dass die Planungen der MWB bezüglich der geplanten Unterkunft für Geflüchtete durch einen Landschaftsbauer begleitet werden, ebenso wie später im Rahmen des Bebauungsplanes.

aglich der unterschiedlichen rechtlichen Verfahren zum einen für die Baugenehmigung der geplanten Unterkunft für Geflüchtete und zum anderen für den Bebauungsplan.

Herr Beigeordneter Blasch führte aus, dass es sich bei der Baugenehmigung um eine Sonderregelung für Flüchtlingsunterkünfte handele, aus der jedoch keine Wohnfolgenutzung abgeleitet werden könne. Für die Folgenutzung als WA sei das Bebauungsplanverfahren notwendig sowie eine Genehmigung zur Nutzungsänderung des Amtes für Bauaufsicht und Denkmalpflege.

1¶ fragte, ob bei der Standortentscheidung für die geplante Unterkunft für Geflüchtete bzw. die Folgenutzung schon das "Prinzip des Einfügens" einer neuen Bebauung in die Umgebungsbebauung berücksichtigt wurde.

Herr Beigeordneter Blasch erklärte, dass dieses Prinzip bei einer Baugenehmigung gemäß § 34 - Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile - BauGB gelte. Bei der Unterkunft für Geflüchtete werde jedoch die Baugenehmigung auf Grundlage des § 246 - Sonderregelungen für einzelne Länder; Sonderregelungen für Flüchtlingsunterkünfte - BauGB erteilt. Diese Folgenutzung müsse jedoch über einen Bebauungsplan geregelt werden. Mit dem Bebauungsplan werden dann z. B. die Geschossigkeit, Gebäudehöhe und vieles mehr festgesetzt.

Ein Bürger findet es positiv, dass auch mal ein neues Wohnquartier mit anderen Mietpreisen als sonst üblich in Holthausen entstehe. Im Hinblick auf die Integration der Geflüchteten

Für das Allgemeine Wohngebiet wird der nach § 17 BauNVO zulässige Orientierungswert des Maßes der baulichen Nutzung mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 als Obergrenze festgesetzt. Der Versiegelungsgrad darf demzufolge im Grundsatz im Plangebiet 40% betragen. Zur Durchgrünung des Plangebietes werden insgesamt 27 Bäume gepflanzt sowie Hecken mit einer Gesamtlänge von insgesamt 310 m angelegt. Darüber hinaus ist eine Dachbegrünung für alle Gebäude und eine Teilversiegelung von Stellplätzen und Zufahrten vorgesehen.

Beabsichtigt ist, kurzfristig 11 Gebäude mit ca. 135 Wohneinheiten zur Unterbringung von Geflüchteten sowie einen Quartierspavillon zur Unterbringung von Gemeinschaftseinrichtungen, Schulungsräumen, Waschmöglichkeiten, etc. zu errichten. Eine baurechtliche Zulassung mobiler Unterkünfte konnte befristet im Zuge einer Befreiung von den Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes "Erweiterung Hauptfriedhof - H 2" gemäß § 246 Abs. 12 BauGB erfolgen. Das "Prinzip des Einfügens" gemäß § 34 BauGB ist in diesem Fall nicht anwendbar.

Als langfristige und wirtschaftliche Perspektive für die Fläche der ehemaligen Stadtgärtnerei soll als Nachfolgenutzung Flüchtlingsunterbringung ein Wohngebiet durch den Bebauungsplan "Zeppelinstraße / ehemalige Stadtgärtnerei – H 21" entwickelt werden. Da der bestehende Bebauungsplan "Erweiterung Hauptfriedhof - H 2" eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Friedhof" festsetzt, steht dieser der geplanten Wohngebietes Entwicklung eines entgegen. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Wohngebietes zu schaffen, bedarf es der Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes.

gibt er jedoch zu bedenken, dass hier ein recht abgeschlossenes Quartier entstehen werde. Er möchte wissen, ob es denn ausgeschlossen sei die Nutzungen, zum einen für Geflüchtete und zum anderen für die Folgenutzung als Mietwohnungen, zu kombinieren?

<u>Der Bürger</u> schlug vor, dass für das geplante Quartiersmanagement auch Bundesfreiwilli-

<u>Frau Beigeordnete Dr. Grobe</u> ging auf die Anregung der gemischten Nutzung ein und erläuterte, dass z. Z. dringend Wohnraum für Geflüchtete und keine Mietwohnungen benötigt

gendienst-Stellen eingerichtet werden sollten.

werden.

<u>Herr Beigeordneter Blasch</u> führte noch aus, dass es sich bei der Planung für die Unterkunft für Geflüchtete gemäß § 246 BauGB um einen Ausnahmetatbestand handele und daher keine Wohnnutzung möglich sei.

<u>Eine Bürgerin</u> spricht sich dafür aus, dass den Mülheimer Bürger\*innen beides parallel zu ermöglichen sei schönes Wohnen und gelebte Integration.

Sie erkundigt sich, was mit den nicht genutzten Unterkünften für Geflüchtete passiere? Zudem möchte sie wissen, wie lange die in Modulbauweise errichteten Gebäude nutzbar seien?

Herr Esser führte aus, dass die MWB 150 Wohnungen für Geflüchtete zur Verfügung stelle und z. B. am Papenbusch geförderter Wohnungsbau geplant sei. Er bestätigte, dass Bauen teurer geworden sei und stellte klar, dass die Qualität der in Modulbauweise geplanten Häuser vergleichbar mit "normaler" Bauweise und zudem nachhaltig sei. Herr Esser ergänzte, dass die Zeit für die Erbpacht für die Unterkunft für Geflüchtete und die Folgenutzung auf der Fläche der ehemaligen Stadtgärtnerei sich auf 99 Jahre belaufe. Er versicherte, dass bei der Qualität der Gebäude und normaler Pflege nichts gegen eine langfristige Nutzung spreche. Herr Esser verwies hierzu auch auf die bereits seit Jahren bestehenden Erfahrungen mit den in Modulbauweise gebauten Kitas im Stadtgebiet.

Eine Baugenehmigung für die Unterkunft von Geflüchteten konnte bereits auf Grundlage des § 246 BauGB erteilt werden. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Wohngebietes zu schaffen, bedarf es der Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes. Eine Kombination der beiden Nutzungen ist daher derzeit planungsrechtlich nicht möglich.

Der Vorschlag zur Einrichtung von Bundesfreiwilligendienst-Stellen für das Quartiersmanagement wird zur Kenntnis genommen.

Als langfristige und wirtschaftliche Perspektive für die Fläche der ehemaligen Stadtgärtnerei soll als Nachfolgenutzung der Flüchtlingsunterbringung ein Wohngebiet durch den Bebauungsplan "Zeppelinstraße / ehemalige Stadtgärtnerei – H 21" entwickelt werden.

Ungenutzte Unterkünfte für Geflüchtete obliegen dem Aufgabenbereich des Sozialdezernates der Stadt Mülheim an der Ruhr.

Frau Bezirksbürgermeisterin Stalleicken sicherte zu, dass die vorgebrachten Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren "Zeppelinstraße / ehemalige Stadtgärtnerei - H 21" in den Planungsprozess einfließen werden. Sie bedankte sich zum Schluss bei den Anwesenden für die rege Beteiligung zur geplanten Unterkunft für Geflüchtete und zum Bebauungsplanverfahren. Die Informationsveranstaltung wurde von Frau Bezirksbürgermeisterin Stalleicken um 20.05 Mülhelm an der Ruhr, den 23.11.2023

Einwand Lfd. Nr. 2 der Namensliste	<b>Datum Schreiben:</b> 08.09.2023
erhebende	
Person:	
Stellungnahme	Wertungsvorschlag der Verwaltung
Err - EINGEGANGEN  1.1 Selo.1 Sep. 2023  Auss - CMT 61,  Rheinischer  Landwirtschafts-Verband e.V.  Kreisbauernschaft Ruhrgroßtädie e.V. Strabunder 50: 21. 4643 Word  An das  Amt für Stadtplanung  und Wirtschaftsforderung  Hans-80ckler-Platz 5  45468 Müllheim an der Ruhr  Unser zeichen: Sachbearbeiter: Telefon: Datum: 1516512031 Herr Platzen/See +49 281 460970 08.09.23	Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.
Sehr geehrte Damen und Herren, in vorbezeichneter Angelegenheit hat uns unser Mitglied	Als langfristige und wirtschaftliche Perspektive zur Entwicklung der Flächen der ehemaligen Stadtgärtnerei bietet sich als Nachfolgenutzung der Flüchtlingsunterbringung ein Wohngebiet an. Da der bestehende Bebauungsplan "Erweiterung Hauptfriedhof – H 2" eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Friedhof" festsetzt, steht dieser der geplanten Entwicklung eines Wohngebietes entgegen. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Wohngebietes zu schaffen, bedarf es der Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes. Sowohl in der frühzeitigen als auch der förmlichen Beteiligung können Eingaben seitens der Bürger*innen (§ 3 BauGB) als auch der Träger öffentlicher Belange (§ 4 BauGB) getätigt werden.

Aus Sicht der Kreisbauernschaft der Ruhrgroßstädte e.V. beim Rheinischen Landwirtschaftsverband e.V. müssen wir diesbezüglich erhebliche Bedenken äußern. So grenzt in südsüdöstlicher Richtung unmittelbar an das vorgenannte Bauvorhaben der landwirtschaftliche Betrieb unseres Mitgliedes mit entsprechenden Wirtschaftsgebäuden, Stallanlagen und unmittelbar an die geplante Wohnbebauung/Flüchtlingsunterkunft angrenzenden landwirtschaftliche Nutzflächen.

Von diesem landwirtschaftlichen Betrieb, welcher sich aktuell in erheblichem Abstand zu einer Wohnbebauung befindet, gehen neben Geräusch- u. Lärmimmissionen auch erhebliche Geruchsimmissionen aus. Bedingt durch den bisweilen auch nachts stattfindenden Maschinenbetrieb landwirtschaftlicher Geräte und Maschinen ist neben einer erhöhten Geräuschbelastung auch eine hiermit verbundene Belastung durch Staub zu erwarten.

Nach diesseitiger Einschätzung gefährdet eine derart heranrückende Wohnbebauung den landwirtschaftlichen Betrieb aufgrund der oben dargelegten Geräusch- u. Geruchsimmissionen erheblich und es ist zu erwarten, dass die Interessen der Bewohner dieser heranrückenden Wohnbebauung mit den Interessen des landwirtschaftlichen Betriebes nicht in Einklang zu bringen sind. Dies trifft nicht nur auf die vorübergehenden und mobilen Bauten sondern und erst recht auf die Folgenutzung als allgemeines Wohngebiet zu.

In diesem Zusammenhang ist es fraglich, ob die kommunale Bauplanung die Grundsätze, wie beispielsweise das Veranlasserprinzip oder das Trennungsgebot gem. § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) berücksichtigt hat und öffentliche, aber vor allem auch privat betroffene Belange, sauber abgewogen wurden. Gemäß den Beschlüssen des Bundesverwaltungsgerichtes, u.a. vom 08.06.2004, hat die planende Gemeinde im Zusammenhang mit dem vorbeugenden Immissionsschutz nach Bundesimmissionsschutzgesetz nicht nur "schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 3 BImSchG in die Abwägung einzustellen, sondern bereits unzumutbare beeinträchtigende Immissionen". Diese Abwägungsrelevanz entfällt erst bei objektiv geringfügigen Beeinträchtigungen, die keinen nennenswerten Umfang haben – dies ist jedoch bei vorliegendem landwirtschaftlichen Betrieb gerade nicht der Fall.

Nach diesseitiger Auffassung ist dies Anlass genug, eine konfliktmindernde Trennung zu prüfen und in Erwägung zu ziehen, da im Rahmen einer geplanten Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes und bei realistischer Betrachtung Belästigungen der geplanten Wohnbebauung nicht nur zu erwarten sind, sondern vorliegend bereits feststehen. Selbst wenn man bei der gegenwärtigen landwirtschaftlichen Betriebsweise fälschlicherweise zu dem Ergebnis käme, dass nicht mit erheblichen Belästigungen zu rechnen ist, so gehört das Interesse, die Umgebung eines landwirtschaftlichen Betriebes von Wohnbebauung freizuhalten, gerade zu den Belangen, die bei der Abwägung über einen Bebauungsplan zu berücksichtigen sind bzw. wären (vergleiche beispielsweise hierzu VG Berlin Brandenburg, Urteil vom 14.02.2006).

Derartige Immissionskonflikte zwischen der geplanten Wohnnutzung und der benachbarten Hofstelle können im Rahmen der planerischen Abwägung auch durch die Prüfung von Planungsalternativen oder aber beispielsweise durch vorsorgende Festsetzung auf der Seite der

Seite 2 von 4

Rahmen Bauleitplanverfahrens wurde von des dem "Ingenieurbüro für technische Akustik und Bauphysik GmbH" ein schalltechnisches Fachqutachten (20.12.2023) sowie von dem Büro "Wenker und Gesing" ein Geruchsgutachten (20.11.2023) erarbeitet. In dem schalltechnischen Fachgutachten wurden die auf das Plangebiet einwirkenden Straßen- und Gewerbelärmimmissionen ermittelt und den jeweiligen schalltechnischen Orientierungswerten bzw. den Immissionsrichtwerten gegenübergestellt. Durch das Geruchsgutachten wurden sowohl die vom Betriebshof des Hauptfriedhofes als auch die von den beiden östlich an das Plangebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieben ausgehenden Geruchsemissionen ermittelt.

Gutachterlich wurde festgestellt, dass aufgrund der ausreichenden Abstände zwischen dem geplanten Wohnquartier und den beiden östlich an das Plangebiet angrenzenden vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieben von mehr als 100 m, Konflikte hinsichtlich des Geräuschimmissionsschutzes nicht zu erwarten sind. Nach Abschnitt 1 der TA Lärm sind nicht genehmigungsbedürftige landwirtschaftliche Anlagen von der TA Lärm ausgenommen.

Hinsichtlich möglicher Geruchsimmissionen durch eine geplante Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe Zeppelinstraße 212 und 214 wird darauf hingewiesen, dass bereits heute Einschränkungen durch die bestehende Wohnbebauung auf der dem Plangebiet gegenüberliegenden Seite der Zeppelinstraße (u. a. Zeppelinstraße 195, 197) sowie nordöstlich an der Parsevalstraße (u. a. Hausnummern 2b, 2c) bestehen, auch wenn die dort berechneten Geruchsstundenhäufigkeiten mit gerundeten Werten 1 % (Wohnbebauung Zeppelinstraße) bzw. 0 % (Wohnbebauung Parsevalstraße) sehr gering sind.

Durch die geplanten schutzbedürftigen Wohnnutzungen verringert sich zwar der Abstand zwischen den landwirtschaftlichen Betrieben und den Flächen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Personen bestimmt sind. Unzumutbare Einschränkungen der Entwicklungsmöglichkeiten des an der Zeppelinstraße 214 ansässigen Landwirtes als einzigem nennenswerten Geruchsemittenten sind gutachterlich aufgrund der deutlichen Unterschreitung des Immissionswertes und des somit noch verbleibenden Entwicklungspotentials nicht zu erwarten.

Immissionsbetroffenen bewältigt werden. Diesbezüglich bitten wir freundlichst um Auskunft darüber, ob alternative Planungsstandorte in die Abwägung einbezogen wurden und wie dies im Ergebnis beurteilt wurde.

Auch wenn sich die Stadt Mühlheim an der Ruhr, wie oben dargelegt, aktuell außerhalb eines entsprechenden Verfahrens befindet, so sollte das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB aufgrund der entgegenstehenden Interessen der Bewohner der geplanten Wohnbebauung auf der einen Seite sowie der Interessen des landwirtschaftlichen Betriebes, welcher die Ernährungssicherheit der Bevölkerung gewährleistet auf der anderen Seite, stattfinden, um zu erwartende Konflikte zu vermeiden.

Grundsätzlich ist bei der Planung des Heranrückens einer neuen Nutzung an die bereits bestehende Bebauung das sogenannte "Veranlasserprinzip" zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass die heranrückende Nutzung grundsätzlich Rücksicht auf die vorhandene Bebauung nehmen muss. Hieraus resultiert, das diejenige Bebauung, die erstmals einen Konflikt schafft auch die Folgen tragen und ggfs. entsprechende planerische Vorkehrungen treffen muss. Das Trennungsgebot, welches eine räumliche Trennung von unverträglichen Nutzungen gem. § 50 BlmSchG vorsieht, geht hier berechtigterweise noch einen Schritt weiter.

Diese beschriebene Interessenkollision und die damit einhergehenden und beschriebenen Konflikte im Zusammenhang mit der heranrückenden Wohnbebauung gefährden den landwirtschaftlichen Betrieb unseres Mitgliedes erheblich. Dies trifft nicht nur auf die vorübergehenden und mobilen Bauten als Flüchtlingsunterkunft, sondern und erst Recht auf die Folgenutzung als allgemeines Wohngebiet zu.

Die geplante Wärmepumpenanlage für den gesamten Komplex von mindestens 9.000 qm zu beheizende Wohn- und Nutzfläche, soll unmittelbar an die Grundstücksgrenze zu unserem Mitglied, installiert werden. Da es sich hierbei um eine sehr große und leistungsfähige Anlage handelt, welche in Bezug auf ihre Lärmentwicklung und sonstigen Immissionen nicht mit den üblichen Wärmepumpen von Privathäusern zu vergleichen ist, ist diesbezüglich mit einer erheblichen Beeinträchtigung der angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebe zu rechnen.

Diesbezüglich bitten wir um Zusendung eines entsprechenden Gutachtens über die zu erwartenden Lärmimmissionen dieser Wärmepumpenanlage.

Ein weiteres massives Risiko wird bzgl. des anfallenden Niederschlagswassers gesehen. Dieses soll zum Teil ebenfalls unmittelbar angrenzend an die landwirtschaftlichen Grundstücke versickern. Bedingt dadurch, dass unsere Mitglieder sowie die Generationen zuvor dort wirtschafteten, ist bekannt, dass der Boden sehr schlechte Versickerungswerte aufweist. Die Flächen der landwirtschaftlichen Grundstücke liegt bzgl. des Bodenniveaus wesentlich tiefer als das Gelände der geplanten Flüchtlingsunterkunft, da die Stadt Mülheim an der Ruhr dieses Gelände seinerzeit bei Errichtung der Stadtgärtnerei aufgeschüttet hat. Bedingt hierdurch ist zu befürchten, dass das auf den versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser oberflächig auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen strömt, diese versumpfen und eben nicht versickert.

Seite 3 von 4

Durch den Bebauungsplan soll die Nachfolgenutzung der Unterkünfte für Geflüchtete als Wohnraum gesichert werden. Planungsalternativen sind daher zum jetzigen Stand nicht erkennbar.

Gutachterlich wurde keine Gefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes durch das Heranrücken der geplanten Wohnbebauung festgestellt. Die beschriebene Interessenkollision und die damit vermuteten Konflikte können damit ausgeräumt werden.

Die Versorgung des Plangebietes mit Nahwärme soll über eine Heizzentrale mit Wärmepumpen erfolgen. Diese Versorgungsanlagen befinden sich nach einer Modifizierung der Planung im äußerst westlichen Bereich des Plangebietes. Eine Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Betriebes durch Lärmemissionen der Wärmepumpen ist nicht zu erwarten.

Der Anregung wurde gefolgt.

Das Niederschlagswasser des Plangebietes wird über Betonrohre (DN 300) in den städtischen Regenwasserkanal in der Rembergstraße geleitet. Dieser mündet im weiteren Verlauf in den Schlippenbach. Durch die Untere Wasserbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr wurde für das Niederschlagswasser eine Einleitbeschränkung von 30 l/s ausgesprochen. Die Drosselung und Rückhaltung wird durch den Bau eines Stauraumkanals (DN 1400) innerhalb der geplanten öffentlichen Erschließungsstraße im Plangebiet sichergestellt. Eine diesbezügliche Abstimmung erfolge zwischen der Medl und der Unteren Wasserbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr. Ein Gutachten wurde nicht erstellt.

Es ist davon auszugehen, dass diesbezüglich ebenfalls ein Gutachten beauftragt wurde; wir dürfen Sie daher bitten, uns auch dieses Gutachten zukommen zu lassen.

Ergänzend zu vorgenannter Versickerungsproblematik sei auf folgenden Umstand hingewiesen:

Seit Bestehen der Zeppelinstraße führt ein Betonrohr (d=300 bis 400 mm) das überschüssige Regenwasser aus den landwirtschaftlichen Nutzflächen unter der Straße her in den dann beginnenden Gotenbach. Dies betrifft u.a. auch das Niederschlagswasser, welches auf den städtischen Grundstücken anfällt. Nicht zuletzt durch Beseitigung der Straßenbahngleise und den damit verbundenen Eingriffen in das Gleisbett ist ein Schacht, welcher zur Wartung vorgenannter Leitung diente, verschüttet worden und entsprechende Leitung, welche das Niederschlagswasser in den Gotenbach führte, ist nicht mehr funktionsfähig. Als unmittelbare Folge hieraus staut sich bei ergiebigen Niederschlägen das Wasser in den landwirtschaftlichen Nutzflächen, welche zunehmend versumpfen. Über Jahrzehnte verhinderte vorgenanntes Betonrohr derartige Beeinträchtigungen zuverlässig und es wurde seinerzeit auch genau zu diesem Zwecke verlegt. Neben der dringenden Widerherstellung der Abflussfunktion vorgenannter Rohrleitung wäre eine derartige Abflussmöglichkeit für das Bauvorhaben der Flüchtlingsunterkunft ebenfalls sinnvoll.

Diesbezüglich möchten wir gerne in Erfahrung bringen, ob das Amt für Bauaufsicht mit der Unteren Wasserbehörde zu dieser Thematik in Kontakt steht.

Ich darf Sie dringend bitten, die oben dargelegten Bedenken zu berücksichtigen und uns diesbezüglich bis zum 15. September 2023 Ihre Rückmeldung samt erbetener Gutachten zukommen zu lassen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen sehr gerne zur-Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Ass. jur. M. Platzen Kreisgeschäftsführer Die angesprochene Thematik ist den zuständigen Fachbehörden der Stadt Mülheim an der Ruhr bekannt. Ein Ortstermin mit einem Vertreter des Amtes für Verkehrswesen und Tiefbau hat bereits stattgefunden. Der Oberbau des angesprochenen Schachtes wurde Instand gesetzt.

Seite 4 von 4

Einwand erhebende Person:  Lfd. Nr. 3 der Namensliste	Datum Schreiben: 12.09.2023
Stellungnahme  Er EINGEGANGEN  11 Selot Sep. 2022  Au. AMT 61,  Rheinischer  Landwirtschafts-Verband e.V.  Kreisbauernschaft Ruhrgroßstädte e.V.  An das  Ant für Stadtplanung  und Wirtschaftsforderung  Hans-Böckler-Platz 5  45468 Mülheim an der Ruhr  Unser Zeichen: 1516512031  Bebauungsplan "Zeppelinstraße / ehemalige Stadtgärtnerei – H 21"; geplante Flüchtlings- unterkunft sowie Ausweissung als allgemeines Wohngebiet  Sehr geehrte Damen und Führen wirder Wohrnehmung seiner Interessen beauf-	Wertungsvorschlag der Verwaltung  Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.  Als langfristige und wirtschaftliche Perspektive zur Entwicklung der Flächen der ehemaligen Stadtgärtnerei bietet sich als Nachfolgenutzung der Flüchtlingsunterbringung ein Wohngebiet an.
tragt; eine auf uns lautende Vollmacht ist zu ihrer Kenntnis beigefügt.  Wir beziehen uns auf die Vorlage V 3//0071-01 und der damt verbundenen Planung für eine Flüchtlingsunterkunft auf einem Teil des Grundstückes in der Gemarkung Menden, Flur 2, Flurstück 704, auf welchem sich nordöstlich angrenzend an den Hauptfriedhof die ehemalige Stadtgärtnerei befindet.  Nach den Planungen der Stadt Mühlheim an der Ruhr soll hier zunächst eine Flüchtlingsunterkunft mit ca. 130 Wohneinheiten zur Unterbringung von ca. 500-700 Geflüchteten errichtet werden. Bedingt dadurch, dass eine baurechtliche Zulassung mobiler Unterkünfte im Rahmen einer Befreiung von den Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes, "Erweiterung Hauptfriedhof – H 2" gem. 246 Bauß befristet erfolgen können, soll langfristig auch aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten eine Nachfolgenutzung der Flüchtlingsunterkunft als allgemeines Wohngebiet durch Festsetzung erfolgen. Hierdurch beschneiden Sie die Einflussnahmendiglichkeit unseres Mitgliedes innerhalb eines geordneten Verfahrens erheblich und in Ermangelung dieses Genehmigungsverfahrens bleiben etwaige entgegenstehende öffentliche und private Belange unter Umständen außer Betracht, welchen wir jedoch hiermit Geltung verschaffen möchten.	Da der bestehende Bebauungsplan "Erweiterung Hauptfriedhof - H 2" eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Friedhof" festsetzt, steht dieser der geplanten Entwicklung eines Wohngebietes entgegen. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Wohngebietes zu schaffen, bedarf es der Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes. Sowohl in der frühzeitigen als auch der förmlichen Beteiligung können Eingaben seitens der Bürger*innen (§ 3 BauGB) als auch der Träger öffentlicher Belange (§ 4 BauGB) getätigt werden.

Aus Sicht der Kreisbauernschaft der Ruhrgroßstädte e.V. beim Rheinischen Landwirtschaftsverband e.V. müssen wir diesbezüglich erhebliche Bedenken äußern. So grenzt in südsüdöstlicher Richtung unmittelbar an das vorgenannte Bauvorhaben der landwirtschaftliche Betrieb unseres Mitgliedes mit entsprechenden Wirtschaftsgebäuden, Stallanlagen und unmittelbar an die geplante Wohnbebauung/Flüchtlingsunterkunft angrenzenden landwirtschaftliche Nutzflächen.

Von diesem landwirtschaftlichen Betrieb, welcher sich aktuell in erheblichem Abstand zu einer Wohnbebauung befindet, gehen neben Geräusch- u. Lärmimmissionen auch erhebliche Geruchsimmissionen aus. Bedingt durch den bisweilen auch nachts stattfindenden Maschinenbetrieb landwirtschaftlicher Geräte und Maschinen ist neben einer erhöhten Geräuschbelastung auch eine hiermit verbundene Belastung durch Staub zu erwarten.

Nach diesseitiger Einschätzung gefährdet eine derart heranrückende Wohnbebauung den landwirtschaftlichen Betrieb aufgrund der oben dargelegten Geräusch- u. Geruchsimmissionen erheblich und es ist zu erwarten, dass die Interessen der Bewohner dieser heranrückenden Wohnbebauung mit den Interessen des landwirtschaftlichen Betriebes nicht in Einklang zu bringen sind. Dies trifft nicht nur auf die vorübergehenden und mobilen Bauten sondern und erst recht auf die Folgenutzung als allgemeines Wohngebiet zu.

In diesem Zusammenhang ist es fraglich, ob die kommunale Bauplanung die Grundsätze, wie beispielsweise das Veranlasserprinzip oder das Trennungsgebot gem. § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) berücksichtigt hat und öffentliche, aber vor allem auch privat betroffene Belange, sauber abgewogen wurden. Gemäß den Beschlüssen des Bundesverwaltungsgerichtes, u.a. vom 08.06.2004, hat die planende Gemeinde im Zusammenhang mit dem vorbeugenden Immissionsschutz nach Bundesimmissionsschutzgesetz nicht nur "schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 3 BImSchG in die Abwägung einzustellen, sondern bereits unzumutbare beeinträchtigende Immissionen". Diese Abwägungsrelevanz entfällt erst bei objektiv geringfügigen Beeinträchtigungen, die keinen nennenswerten Umfang haben – dies ist jedoch bei vorliegendem landwirtschaftlichen Betrieb gerade nicht der Fall.

Nach diesseitiger Auffassung ist dies Anlass genug, eine konfliktmindernde Trennung zu prüfen und in Erwägung zu ziehen, da im Rahmen einer geplanten Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes und bei realistischer Betrachtung Belästigungen der geplanten Wohnbebauung nicht nur zu erwarten sind, sondern vorliegend bereits feststehen. Selbst wenn man bei der gegenwärtigen landwirtschaftlichen Betriebsweise fälschlicherweise zu den Ergebnis käme, dass nicht mit erheblichen Belästigungen zu rechnen ist, so gehört das Interesse, die Umgebung eines landwirtschaftlichen Betriebes von Wohnbebauung freizuhalten, gerade zu den Belangen, die bei der Abwägung über einen Bebauungsplan zu berücksichtigen sind bzw. wären (vergleiche beispielsweise hierzu VG Berlin Brandenburg, Urteil vom 14.02.2006).

Derartige Immissionskonflikte zwischen der geplanten Wohnnutzung und der benachbarten Hofstelle können im Rahmen der planerischen Abwägung auch durch die Prüfung von Planungsalternativen oder aber beispielsweise durch vorsorgende Festsetzung auf der Seite der

Seite 2 von 4

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde von dem "Ingenieurbüro für technische Akustik und Bauphysik GmbH" ein schalltechnisches Fachgutachten (20.12.2023) sowie von dem Büro "Wenker und Gesing" ein Geruchsgutachten (20.11.2023) erarbeitet. In dem schalltechnischen Fachgutachten wurden die auf das Plangebiet einwirkenden Straßen- und Gewerbelärmimmissionen ermittelt und den jeweiligen schalltechnischen Orientierungswerten bzw. den Immissionsrichtwerten gegenübergestellt. Durch das Geruchsgutachten wurden sowohl die vom Betriebshof des Hauptfriedhofes als auch die von den beiden östlich an das Plangebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieben ausgehenden Geruchsemissionen ermittelt.

Gutachterlich wurde ermittelt, dass aufgrund der ausreichenden Abstände zwischen der geplanten Bebauung und den beiden östlich an das Plangebiet angrenzenden vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieben von mehr als 100 m, Konflikte hinsichtlich des Geräuschimmissionsschutzes nicht zu erwarten sind. Nach Abschnitt 1 der TA Lärm sind nicht genehmigungsbedürftige landwirtschaftliche Anlagen von der TA Lärm ausgenommen.

Hinsichtlich möglicher Geruchsimmissionen durch eine geplante Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe Zeppelinstraße 212 und 214 wird darauf hingewiesen, dass bereits heute Einschränkungen durch die bestehende Wohnbebauung auf der dem Plangebiet gegenüberliegenden Seite der Zeppelinstraße (u. a. Zeppelinstraße 195, 197) sowie nordöstlich an der Parsevalstraße (u. a. Hausnummern 2b, 2c) bestehen, auch wenn die dort berechneten Geruchsstundenhäufigkeiten mit gerundeten Werten 1 % (Wohnbebauung Zeppelinstraße) bzw. 0 % (Wohnbebauung Parsevalstraße) sehr gering sind.

Durch die geplanten schutzbedürftigen Wohnnutzungen verringert sich zwar der Abstand zwischen den landwirtschaftlichen Betrieben und den Flächen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Personen bestimmt sind. Unzumutbare Einschränkungen der Entwicklungsmöglichkeiten des an der Zeppelinstraße 214 ansässigen Landwirtes als einzigem nennenswerten Geruchsemittenten sind gutachterlich aufgrund der deutlichen Unterschreitung des Immissionswertes und des somit noch verbleibenden Entwicklungspotentials nicht zu erwarten.

Immissionsbetroffenen bewältigt werden. Diesbezüglich bitten wir freundlichst um Auskunft darüber, ob alternative Planungsstandorte in die Abwägung einbezogen wurden und wie dies im Ergebnis beurteilt wurde.

Auch wenn sich die Stadt Mühlheim an der Ruhr, wie oben dargelegt, aktuell außerhalb eines entsprechenden Verfahrens befindet, so sollte das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB aufgrund der entgegenstehenden Interessen der Bewohner der geplanten Wohnbebauung auf der einen Seite sowie der Interessen des landwirtschaftlichen Betriebes, welcher die Ernährungssicherheit der Bevölkerung gewährleistet auf der anderen Seite, stattfinden, um zu erwartende Konflikte zu vermeiden.

Grundsätzlich ist bei der Planung des Heranrückens einer neuen Nutzung an die bereits bestehende Bebauung das sogenannte "Veranlasserprinzip" zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass die heranrückende Nutzung grundsätzlich Rücksicht auf die vorhandene Bebauung nehmen muss. Hieraus resultiert, das diejenige Bebauung, die erstmals einen Konflikt schafft auch die Folgen tragen und ggfs. entsprechende planerische Vorkehrungen treffen muss. Das Trennungsgebot, welches eine räumliche Trennung von unverträglichen Nutzungen gem. § 50 BImSchG vorsieht, geht hier berechtigterweise noch einen Schritt weiter.

Diese beschriebene Interessenkollision und die damit einhergehenden und beschriebenen Konflikte im Zusammenhang mit der heranrückenden Wohnbebauung gefährden den landwirtschaftlichen Betrieb unseres Mitgliedes erheblich. Dies trifft nicht nur auf die vorübergehenden und mobilen Bauten als Flüchtlingsunterkunft, sondern und erst Recht auf die Folgenutzung als allgemeines Wohngebiet zu.

Die geplante Wärmepumpenanlage für den gesamten Komplex von mindestens 9.000 qm zu beheizende Wohn- und Nutzfläche, soll unmittelbar an die Grundstücksgrenze zu unserem Mitglied, installiert werden. Da es sich hierbei um eine sehr große und leistungsfähige Anlage handelt, welche in Bezug auf ihre Lärmentwicklung und sonstigen Immissionen nicht mit den üblichen Wärmepumpen von Privathäusern zu vergleichen ist, ist diesbezüglich mit einer erheblichen Beeinträchtigung der angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebe zu rechnen.

Diesbezüglich bitten wir um Zusendung eines entsprechenden Gutachtens über die zu erwartenden Lärmimmissionen dieser Wärmepumpenanlage.

Ein weiteres massives Risiko wird bzgl. des anfallenden Niederschlagswassers gesehen. Dieses soll zum Teil ebenfalls unmittelbar angrenzend an die landwirtschaftlichen Grundstücke versickern. Bedingt dadurch, dass unsere Mitglieder sowie die Generationen zuvor dort wirtschafteten, ist bekannt, dass der Boden sehr schlechte Versickerungswerte aufweist. Die Flächen der landwirtschaftlichen Grundstücke liegt bzgl. des Bodenniveaus wesentlich tiefer als das Gelände der geplanten Flüchtlingsunterkunft, da die Stadt Mülheim an der Ruhr dieses Gelände seinerzeit bei Errichtung der Stadtgärtnerei aufgeschüttet hat. Bedingt hierdurch ist zu befürchten, dass das auf den versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser oberflächig auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen strömt, diese versumpfen und eben nicht versickert.

Seite 3 von 4

Durch den Bebauungsplan soll die Nachfolgenutzung der Unterkünfte für Geflüchtete als Wohnraum gesichert werden. Planungsalternativen sind daher zum jetzigen Stand nicht erkennbar.

Gutachterlich wurde keine Gefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes durch das Heranrücken der geplanten Wohnbebauung festgestellt. Die beschriebene Interessenkollision und die damit vermuteten Konflikte können damit ausgeräumt werden.

Die Versorgung des Plangebietes mit Nahwärme soll über eine Heizzentrale mit Wärmepumpen erfolgen. Diese Versorgungsanlagen befinden sich nach einer Modifizierung der Planung im äußerst westlichen Bereich des Plangebietes. Eine Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Betriebes durch Lärmemissionen der Wärmepumpen ist nicht zu erwarten.

Der Anregung wurde gefolgt.

Das Niederschlagswasser des Plangebietes wird über Betonrohre (DN 300) in den städtischen Regenwasserkanal in der Rembergstraße geleitet. Dieser mündet im weiteren Verlauf in den Schlippenbach. Durch die Untere Wasserbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr wurde für das Niederschlagswasser eine Einleitbeschränkung von 30 l/s ausgesprochen. Die Drosselung und Rückhaltung wird durch den Bau eines Stauraumkanals (DN 1400) innerhalb der geplanten öffentlichen Erschließungsstraße im Plangebiet sichergestellt. Eine diesbezügliche Abstimmung erfolge zwischen der Medl und der Unteren Wasserbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr. Ein

Bebauungsplan "Zeppelinstraße / ehemalige Stadtgärtnerei – H 21" – Wertungsvorschläge Öffentlichkeitbeteiligung (frühzeitige Beteiligung)

Es ist davon auszugehen, dass diesbezüglich ebenfalls ein Gutachten beauftragt wurde; wir dürfen Sie daher bitten, uns auch dieses Gutachten zukommen zu lassen.

Ergänzend zu vorgenannter Versickerungsproblematik sei auf folgenden Umstand hingewiesen:

Seit Bestehen der Zeppelinstraße führt ein Betonrohr (d=300 bis 400 mm) das überschüssige Regenwasser aus den landwirtschaftlichen Nutzflächen unter der Straße her in den dann beginnenden Gotenbach. Dies betrifft u.a. auch das Niederschlagswasser, welches auf den städtischen Grundstücken anfällt. Nicht zuletzt durch Beseitigung der Straßenbahngleise und den damit verbundenen Eingriffen in das Gleisbett ist ein Schacht, welcher zur Wartung vorgenannter Leitung diente, verschüttet worden und entsprechende Leitung, welche das Niederschlagswasser in den Gotenbach führte, ist nicht mehr funktionsfähig. Als unmittelbare Folge hieraus staut sich bei ergiebigen Niederschlägen das Wasser in den landwirtschaftlichen Nutzflächen, welche zunehmend versumpfen. Über Jahrzehnte verhinderte vorgenanntes Betonrohr derartige Beeinträchtigungen zuverlässig und es wurde seinerzeit auch genau ut diesem Zwecke verlegt. Neben der dringenden Widerherstellung der Abflussfunktion vorgenannter Rohrleitung wäre eine derartige Abflussmöglichkeit für das Bauvorhaben der Flüchtlingsunterkunft ebenfalls sinnvoll.

Diesbezüglich möchten wir gerne in Erfahrung bringen, ob das Amt für Bauaufsicht mit der Unteren Wasserbehörde zu dieser Thematik in Kontakt steht.

Ich darf Sie dringend bitten, die oben dargelegten Bedenken zu berücksichtigen und uns diesbezüglich bis zum 15. September 2023 Ihre Rückmeldung samt erbetener Gutachten zukommen zu lassen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen sehr gerne zur-Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Ass. jur. M. Platzen Kreisgeschäftsführer Die angesprochene Thematik ist den zuständigen Fachbehörden der Stadt Mülheim an der Ruhr bekannt. Ein Ortstermin mit einem Vertreter des Amtes für Verkehrswesen und Tiefbau hat bereits stattgefunden. Der Oberbau des angesprochenen Schachtes wurde Instand gesetzt.

Seite 4 von 4

# Bebauungsplan

"Zeppelinstraße / ehemalige Stadtgärtnerei – H 21"

Stadtbezirk: I

Gemarkung: Menden und Holthausen

Wertungsvorschläge der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der förmlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB

<u>Verfahrensstand:</u> Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)



Einwand	Lfd. Nr. 4 der Namensliste		Datum Schreiben:	18.09.2023
erhebende				
Person:				
Stellungnahr	ne	Wertungsvorschlag de	r Verwaltung	
		Den Inhalten der Stellt	ungnahme wird gefolgt.	

Beirat für Naturschutz und Landschaftspflege bei der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr

- Der Vorsitzende -

An die Untere Naturschutzbehörde Stadt Mülheim an der Ruhr Herr Gries Postfach 10 19 53 45466 Mülheim an der Ruhr

Mülheim an der Ruhr, den 18.09.2023

Bauvorhaben / Bebauungsplan "Zeppelinstraße / ehemalige Stadtgärtnerei - H 21"

#### Präambel

Der Naturschutzbeirat nimmt mit Unverständnis zur Kenntnis, dass im Vorfeld des BPlanverfahrens auf dem Plangebiet bereits "Tatsachen" mit Rodungen geschaffen werden
sollen, bevor das B-Planverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Während des
Ortstermins am 12.09.2023 konnte mit großem Erstaunen aller Beteiligten (einschl.
Verwaltung) festgestellt werden, dass bereits Rodungs- und Abrissarbeiten stattgefunden
haben. Unabhängig von der Frage der Dringlichkeit, Wohnraum in Mülheim zu schaffen,
dürfen aus Sicht des Naturschutzbeirates nicht die Belange von Natur- und Artenschutz in
den Hintergrund treten.

Die UNB beabsichtigt eine Naturschutzrechtliche Genehmigung zur:

- · Freistellung von Gehölzen während der Vegetationszeit
- Erschließung (Einrichtung der Baustraße)

zu erteilen.

Hierzu fehlt dem Naturschutzbeirat leider die fachliche Grundlage für eine qualifizierte Stellungnahme. Stand 12.09.2023 liegt weder das notwendige Artenschutzgutachten noch ein Landschaftspflegerischer Begleitplan vor. Diese liefern aber die Grundlage für eine Beurteilung der Eingriffserheblichkeit, insbesondere hinsichtlich dem möglichen Vorkommen streng geschützter Arten (wie z. B. Vogel-, Fledermaus-, Amphibien- und Reptilienarten). Das Plangebiet stellt sich aktuell als "verwilderte" Fläche dar, in dessen Zentrum das Gebäude der alten Stadtgärtnerei liegt. Auf der Brache hat sich z. T. großflächig sukzessiv ein Gehölzbestand etabliert. Nach der anfänglichen Erfassung des Gehölzbestandes nach Baumschutzsatzung, die für dieses Gebiet nicht gilt, sind mindestens 36 relevante Bäume

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für die Errichtung der Flüchtlingsunterkunft sowie im Zuge des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans "Zeppelinstraße / ehem. Stadtgärtnerei – H 21", der die anschließende Folgenutzung mit Mehrfamilienhäusern planungsrechtlich vorbereitet, wurden sämtliche erforderliche naturund artenschutzrechtlichen Gutachten erstellt und durch die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr geprüft.

definiert worden. Eine solch große Zahl von teilweise auch sehr altem Baumbestand, der sowohl ökologische als auch in seiner Funktion für Klimaschutz einen hohen Wert besitzt, bedarf einer besonderen bereits genannten Begutachtung auch in Hinblick auf das genannte B-Planverfahren.

Der Naturschutzbeirat fordert die Verwaltung daher auf, vor der Freistellung der Gehölze, der Einrichtung der Erschließung sowie dem Abriss des Gebäudes die notwendigen Fachgutachten zu erstellen und durch die UNB prüfen zu lassen. Ein Zugang zum Gelände sollte dokumentiert und reglementiert werden, da nur so eine bereits vorliegende erkennbare Schädigung von Flora und Fauna vor Erstellung der o.g. Gutachten verhindert werden kan.

Der Naturschutzbeirat möchte zudem auf ungeklärte Fragen hinweisen, die wir gerne in konstruktiver Absicht bereits heute sehr frühzeitig ansorechen:

Ungeklärt ist die Oberflächenentwässerung (nach Auskunft auf der Bürgerversammlung am 11.09.2023). Im Sinne der Klimaanpassung sollte das Oberflächenwasser nicht dem Kanal, sondern dem Grundwasser bzw. der Vorflut zugeleitet werden. Hierzu bedarf es aus Sicht des Beirates jedoch einer Regenrückhaltung, insbesondere im Starkregenfall, die auf den vorgestellten Planunterlagen nicht erkennbar ist. Die in der Bürgerversammlung benannte konkrete Oberflächenentwässerung über den Schlippenbach und damit in Folge in das NSG Rumbachtal bedarf einer Erläuterung.

Der Beirat lehnt die geplante Lage der Heizungsanlage im Südosten des Plangebietes, in einem ökologisch hochwertigen Gehölzbestand, ab und fordert eine Verlagerung. Der Gehölzbestand ist aus Sicht des Naturschutzbeirates zu erhalten.

Ungeklärt ist aus Sicht des Beirates auch der Einfluss des Plangebietes auf das in unmittelbare Nähe angrenzende LSG sowie das NSG Forstbachtal. Hier eben auch die Auswirkungen der geplanten Helzungsanlage.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen



(Vorsitzender

Naturschutzbeirat MH, Stellungnahme zum Bauvorhaben alte Stadtgärtnerei/Zeppelinstr.

Eine ökologische Baubegleitung ist bereits während der Errichtung der Flüchtlingsunterkunft erfolgt.

Da die anstehenden Böden im Plangebiet für eine Versickerung des Niederschlagwassers nicht geeignet sind, soll dieses in den städtischen Regenwasserkanal in der Rembergstraße eingeleitet werden. Dieser mündet im weiteren Verlauf in den Schlippenbach. Die Einleitmenge des Niederschlagwassers aus dem Plangebiet in den städtischen Niederschlagswasserkanal wurde in Rücksprache mit der Medl von der Unteren Wasserbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr in Übereinstimmung mit der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Niederschlagswasserkanal in den Schlippenbach festgelegt. Die Niederschlagswasserentwässerung ist durch Einholen einer Genehmigung des Entwässerungsantrages zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Plangebiet in den städtischen Niederschlagswasserkanal bei der Medl als Betreiber des Kanalnetzes einzuholen. Die Drosselung und Rückhaltung wird durch den Bau eines Stauraumkanals (DN 1400) innerhalb der Planstraße sichergestellt. Dem Einwand wurde gefolgt.

Die Flächen für Versorgungsanlagen (Heizungsanlage sowie die Trafostation zur Stromversorgung des Plangebietes) wurden nunmehr im nordwestlichen Bereich des Plangebietes festgesetzt, der Anregung wurde somit gefolgt.

Auswirkungen auf das angrenzende Landschaftsschutzgebiet sowie das Naturschutzgebiet Forstbachtal sind daher nicht zu erwarten.

<b>Einwand</b>	Lfd. Nr. 5 der Namensliste		<b>Datum Schreiben:</b>	18.03.2025	
erhebende					
Person:					
Stellungnahme	e	Wertungsvorschlag der	Wertungsvorschlag der Verwaltung		
Gesendet: Dienstag, 18. März 2 An: Stadt MH, Amt 61/Stadtpla	nr.de <webteam@muelheim-ruhr.de> Im Auftrag von</webteam@muelheim-ruhr.de>	Den Inhalten der Stellu	ngnahme wird nicht ge	folgt.	
Diese Werte wurden eingegebe	en:				
Diese Werte wurden eingegeben:  ==Persönliche Daten== Name: Vorname: Sträße: Hausnummer: PLZ: Ort: E-Mail:  ==Angaben zum Verfahren== Betrifft: B-Planentwurf Bezeichnung: Verkehrsfläche Grundstück Gemarkung Holthausen Flur 7 Flurstück 64 Anregungen: Sehr geehrte Damen und Herren, ich rege an, das Grundstück Gemarkung Holthausen Flur 7 Flurstück 64 ebenfalls als Straßenverkehrsfläche auszuweisen. Auch wenn sich derzeit noch ein Gebäudeteil auf dem Grundstück befindet, sollte das Grundstück langfristig der Straßen dienen. Die Ausweisung als Straßenverkehrsfläche eröffnet die Möglichkeit, z.B. ein Vorkaufsrecht auszuüben.  Sofern das Grundstück nicht als Straßenverkehrsfläche ausgewiesen werden kann, sollte zumindest die Straßenbegrenzungslinie unterbrochen werden.		Die Zeppelinstraße ist ein daher nicht in der Straße Ein Vorkaufsrecht für das die Stadt Mülheim an der förmlichen Beteiligung wu das Privatgrundstück dur nicht gefordert.  Die Straßenbegrenzungsl Straßenverkehrsflächen gegeneinander und gegen gemäß der Planzeichenv Bauleitpläne und die DBebauungsplänen fest al Unterbrechung der Straßen	enbaulast der Stadt Mülh genannte Flurstück kann r Ruhr ausgeübt werden rde eine Ausübung des V rch den zuständigen Stra linie grenzt Straßenverl besonderer Z nüber Flächen anderer Nu verordnung (über die A Darstellung des Planinh ls durchgezogene Linie	eim an der Ruhr. daher nicht durch. Im Rahmen der Vorkaufsrechts für aßenbaulastträger kehrsflächen und Zweckbestimmung utzung ab. Sie ist Ausarbeitung der alts, PlanZV) in dargestellt. Eine	
		Den beiden Anregungen w	ird nicht gefolgt.		

Anlage 4 zur Vorlagen-Nr.: V 25/0206

# Bebauungsplan

"Zeppelinstraße / ehemalige Stadtgärtnerei – H 21"

Stadtbezirk: I

Gemarkung: Menden und Holthausen

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

<u>Verfahrensstand:</u> Satzung nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)



Behörde/

Pledoc

**Datum Schreiben:** 

21.06.2023

TöB:

## Stellungnahme





#### Netzauskunft

PLEdoc GmbH - Postfach 12 02 55 - 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 500

Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr

Stadtverwähung mührenir an der Rum
Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung zuständig Vyvonne Schemberg
Durchwahl 0201/3659-125 Hans-Böckler- Platz 5 45468 Mülheim an der Ruhr

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom Anfrage an unser Zeichen 20.06.2023 PLEdoc 20230603831

61 3-93 24-H 21

Aufstellung des Bebauungsplanes "Zeppelinstraße / ehemalige Stadtgärtnerei - H 21" der Stadt Mülheim an der Ruhr; hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:

- · OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- · Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden,

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Geschäftsführer: Marc-André Wegener PLEdoc GmbH • Gladbecker Straße 404 • 45326 Essen Telefon: 02017/36 59-0 • Internet: www.pledoc.de Amtspericht Essen • Handelsrepister: B 9864 • USSI-IdNr. DE 170738401



21.06.2023

#### Wertungsvorschlag der Verwaltung

Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden der Ausgleichsfläche außerhalb des Plangebietes, östlich des Schlippenwegs, auf dem Grundstück der Stadt Mülheim an der Ruhr, Gemarkung Holthausen, Flur 7, Flurstück 121 (siehe Übersichtsplan) zugeordnet.



Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen PLEdoc GmbH

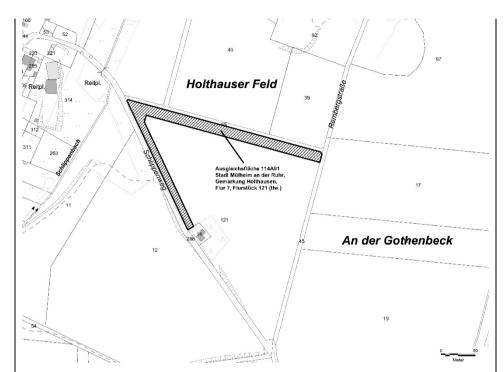
-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

Anlage(n) Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph

#### Datenschutzhinweis:

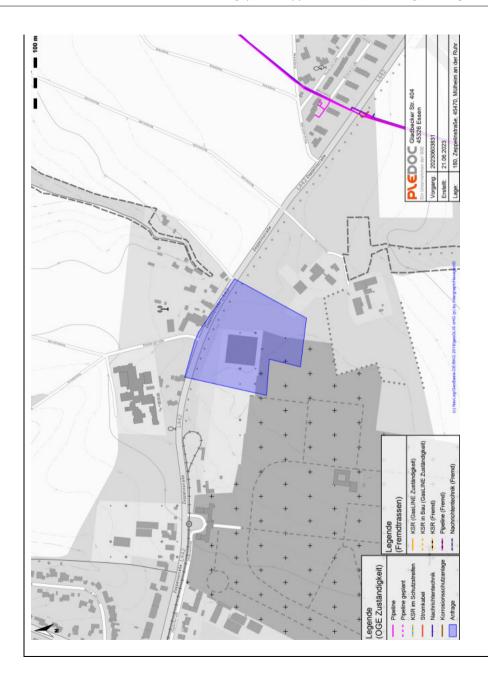
Im Rahmen der Netzauskunft, werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens und zur Kontaktaufnahme mit Ihnen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Aufbewahrungs- bzw. Löschungsfrist beträgt 10 Jahre, sofern nicht bei einer von uns jährlich durchgeführten Überprüfung ein Zweckfortfall der Aufbewahrung festgestellt wird.

Sie haben das Recht auf Auskunff, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung und Übertragbarkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen



Eine Betroffenheit des Leitungsträgers ist durch die Festsetzung der planexternen Ausgleichfläche nicht gegeben.

Seite 2 von 2 zum Schreiben 20230603831 vom 21.06.2023 an Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr



Behörde/	LVR, Amt für	Denkmalpflege im Rheinland		Datum Schreiben:	28.06.2023		
öB:							
Stellungnah	nme		Wertungsvorschlag	Wertungsvorschlag der Verwaltung			
LVR-Amt für Denkmalpfi LVR-Amt für Denkmalpflage im Rh Postach 21 40 - 50350 Fulheim Stadt Mülheim an der F Amt für Stadtplanung, wicklung Hans-Böckler-Platz 5 45466 Mülheim an der	eiritand Ruhr Bauaufsicht und Stadtent-	Catum und Zeichen bitte stats angeben 28.06.2023  Theresa König M.A. M.Sc. Tel 02234 9854538 Fax 0221 8284-3127 theresa.koenig@lvr.de	Die Inhalte der genommen.	Stellungnahme werden	zur Kenntni		
rei- H21" Hier: Frühzeitige B cher Belange	bauungsplanes "Zeppelinstraf ieteiligung der Behörden und s 22.06.2023, AZ.: 61.3-93.24 H	sonstigen Träger öffentli-					
Sehr geehrte Frau Le	emser,						
gung zu o.g. Planung Zeppelinstraße/ ehen troffen: In unmittelb denkmal des Mülheir der Stadt Mülheim ein Fläche des Plangebiet nerei. Diese sowie die	nk für die Bitte zur Stellungnahme isverfahren. Vom Vorhaben zur Au malige Stadtgärtnerei- H21 sind de barer Nachbarschaft zum Plangeb mer Hauptfriedhofes sowie die re ngetragenen Baudenkmäler Zeppt tes selbst handelt es sich um Teile e Friedhofserweiterungsflächen si öffentliche Grünfläche mit der Zu hert.	ufstellung des Bebauungsplanes enkmalpflegerische Belange be- piet liegt das erkannte Garten- echtskräftig in die Denkmalliste elinstraße 212 und 214. Bei der e der ehemaligen Friedhofsgärt- nd im aktuell geltenden Bebau-					
	les Behördeninternen Scoping im S eehörde der Stadt Mülheim a.d.R.						
Die LVR-Geschä E-Mail: <u>anrequn</u> e	Ihre Meinung ist uns wicht äftsstelle für Anregungen und Beschw gen@lvr.de oder <u>beschwerden@lvr.de</u>	verden erreichen Sie hier:					
Besucheranschrift: LVR-Amt für Denkmalpflege im 50259 Pulheim (Brauweiler), Ehrer Bushaltestelle Abtei Brauweiler: Lir Telefon Vermittlung: 02234 9854-6 Internet: www.denkmaloffeco.br.c.	nien 949, 961, 962 und 980	Zahlungen nur an den UM, Finanzbuchhaftung 50653 Kills, auf eines der nichtlichenden Konten Historia BIAHL DER# 3005 500000000666 SL IBC: WELANDEDKIXX PROBABUR PROBABUR 1005 5000000000000000000000000000000000					

Seite 2

Nutzung der Flächen zur Unterbringung von Flüchtlingen beteiligt. In unserer Stellungnahme haben wir darauf hingewiesen, dass der nun im Planungsgebiet liegenden Fläche der ehemaligen Gärtnerei selbst kein Denkmalwert zukommt, gegen eine dauerhafte Wohnbebauung im Sinne des Umgebungsschutzes nach § 9 Abs. 2 DSchG NRW aber denkmalpflegerische Bedenken bestehen:

Die dauerhafte Errichtung von Gebäuden an der vorgesehenen Stelle widerspricht der ursprünglichen Planungsidee der Einbindung des Friedhofes in der grünen Landschaft. Dies gilt insbesondere auf der Ostseite des Friedhofes, wo dieser unmittelbar an die offene Flur angrenzt und sich die benachbarten, denkmalgeschützten Hofanlagen in einem weitestgehend integren Umfeld überliefert haben. Darüber hinaus wird das Erscheinungsbild des Gartendenkmals in vielen Teilen durch achsiale Hauptwege (Alleen) geprägt, die zugleich als gerichtete Sichtachsen fungieren. Insofern spielen Blickbeziehungen innerhalb des Friedhofs, als auch deren Grenzen oder Weiterreichen an der Friedhofseinfassung eine deutliche Rolle für das Erscheinungsbild und die Wertigkeit der Anlage. Im unmittelbaren Umfeld Gebäude zu errichten ist denkmalpflegerisch insofern von Nachteil. Dies haben wir bereits für eine eingeschossigen Bebauung (der Entwurf sieht eine Gebäudehöhe bis max. 9,5m vor) noch verstärken.

Vor dem Hintergrund, dass dem nachvollziehbaren Bedarf nach Flüchtlingsunterkünften auch durch eine baurechtliche Zulassung mobiler Unterkünfte unter Befristung im Zuge einer Befreiung von den Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes gemäß § 246 Abs. 12 BauGB nachgekommen werden kann, ist die Planungserfordernis zur Änderung des Planungsrechtes für uns nicht nachvollziehbar.

Wir sprechen uns daher dafür aus, dass geltende Planungsrecht bestehen zu lassen. Sofern dem nicht nachgegangen wird, sollten Baufelder für eine Neubebauung in der Höhe reduziert werden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland Im Auftrag

Verteiler:

LVR-ADR: Kerstin.walter@lvr.de

Stadt Mülheim, UDB: denkmal@muelheim-ruhr.de

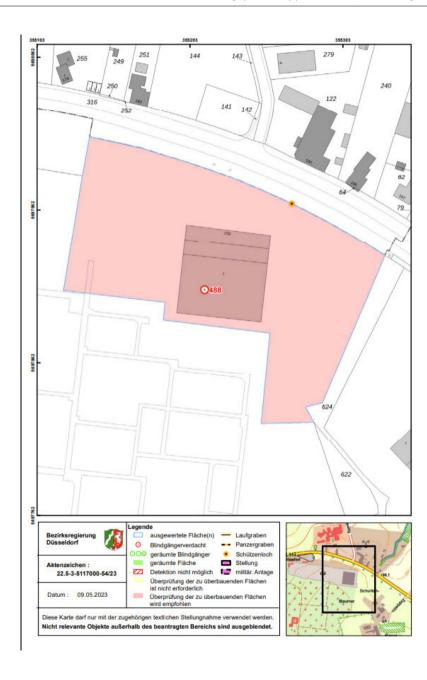
Das Erscheinungsbild sowie die Wertigkeit des Gartendenkmals werden durch die Folgenutzung der Unterkunft für Geflüchtete als Allgemeines Wohngebiet nicht beeinträchtigt. Das Plangebiet befindet sich in einer ausreichenden Entfernung von den genannten achsialen Hauptwegen (Alleen) des Hauptfriedhofs und war bereits vorher teilweise mit aufstehenden Gebäuden der ehemaligen Stadtgärtnerei bebaut. Die Sichtbeziehungen der mit Alleen gesäumten Hauptwege des Hauptfriedhofes bleiben auch weiterhin bestehen und werden durch die geplante Wohnbebauung nicht unterbrochen bzw. beeinträchtigt. Die Einbindung des Friedhofes in die grüne Landschaft bleibt auch weiterhin bestehen.

Eine Beeinträchtigung der denkmalgeschützten Hofanlagen an der Zeppelinstraße 212 und 214, die sich außerhalb des Plangebietes befinden, ist ebenfalls aufgrund der Entfernung zum Plangebiet sowie der topografischen Lage (liegen tiefer als die geplante Bebauung) nicht gegeben.

Als langfristige und wirtschaftliche Perspektive der Flächenentwicklung der ehemaligen Stadtgärtnerei bietet sich als Nachfolgenutzung der Flüchtlingsunterbringung ein Wohngebiet anauch vor dem Hintergrund, dass die für die Flüchtlingsunterbringung herzustellende Erschließungsinfrastruktur auch für die Erschließung des Wohngebietes weiter genutzt werden kann. Der Anregung, das bestehende Planungsrecht beizubehalten wird daher nicht gefolgt. Mit der Festsetzung von drei Vollgeschossen sowie einer Regulierung der maximalen Gebäudehöhen (OK max. über NHN) für die geplante

Wohnbebauung, kann der dringend benötigte Wohnraum auf einer bereits vorgenutzten Fläche geschaffen werden. Der Anregung zur Reduzierung der Gebäudehöhen für die Nachfolgenutzung als Wohngebiet wird daher nicht gefolgt.

Behörde/	Bezirksregierung Düsseldor	f, KBD		Datum Schreiben:	09.05.2023	
TöB:						
Stellungnahme		Wertungsvorschlag der Verwaltung				
	Bezirksregierung Düsseldorf		Die Inhalte der St	tellungnahme werden :	zur Kenntnis	
Stadt Mülheim an Ordnungsamt Postfach 10 19 53 45466 Mülheim ar	3	Datum: 09.05.2023 Seite 1 von 1  Aktenzeichen: 22.5-3-5117000-54/23 bei Antwort bittle angeben  Christian Weihe Zimmer: 116 Telefon: 0211.47599710				
Ihr Schreiben vom 21.04.2023, Az.: 32-11.18.39.079/23  Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bombenabwürfe. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Bombenblindgänger und Schützenloch). Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte sowie der konkreten Verdachte. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmittelluntersuchung.		0211 475-9040	_			
gen wie Rammarb ich eine Bohrloch auf unserer Intern	efbauarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastun- beiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle detektion. Beachten Sie in diesem Fall den <u>Leitfaden</u> etseite.	Dienstgebäude und Lieferanschrift: Mündelheimer Weg 51 40472 Düsseldorf Telefor: 0211 475-0 Telefax: 0211 475-0 Telefax: 0211 475-0 poststelle@dvd.nvv.de				
Im Auftrag gez. Weihe		www.brd.nrw.de  Offentliche Verkehrsmittel: DB bis D-Flughafen, Buslinie 729 - Theodor-Heuss- Brücke Haltestelle: Mündelheimer Weg Fußweg ca. 3 min				



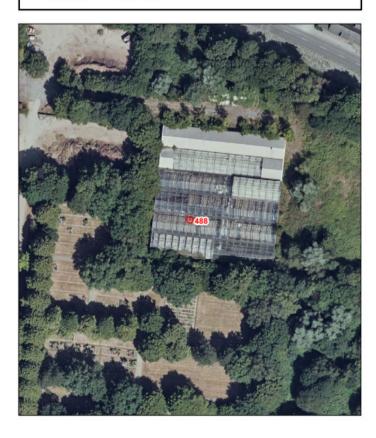


## Verdachtspunkt Nr. 488

Aktenzeichen 22.5-3-5117000-54/23 Kommune Mülheim an der Ruhr Projekt Zeppelinstr. 150

Lagekoordinaten in ETRS89/UTM-Zone 32

Rechtswert 355213,06 Hochwert 5697909,56



Behörde/	Deutsche Telekom Technik GmbH	Datum Schreiben: 14	1.07.2023
ТöВ:			
Stellungnah	nme	Wertungsvorschlag der Verwaltung	
Deutsche Telekom Technik GmbH, Stadt Mülheim an der Ru z. H. Simone Schulte Toc Hans-Böckler-Platz 5 45468 Mülheim an der R	uhr khaus	Die Inhalte der Stellungnahme werden zur genommen.	Kenntni
	b@telekom.de .24. –H 21 BBPL vom 20.06.23   Stadt Mülheim an der Ruhr frühzeitige ı BBPL H 21 Zeppelinstr./ehemalige Stadtgärtnerei in Mülheim an der Ruhr		
Nutzungsberechtigte i. S bevollmächtigt, alle Rect Dritter entgegenzunehm Zu der o. g. Planung nehr Hinweis: Bitte nutzen sie Das alte Postfach wird at Im Planbereich befinden Den Rückbau der Hausar	d GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und  3. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und hte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren hen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. men wir wie folgt Stellung:  2. zukünftig folgendes Postfach: t_nl_west_pti_13_betrieb@telekom.de bgeschaltet!  2. sich Telekommunikationslinien der Telekom (siehe Anlage).  2. nschlussleitung beauftragen Sie bitte unter  /hilfe/bauherren*samChecked=true oder telefonisch		
Zur Versorgung des Plant Verlegung neuer Telekom Bitte teilen Sie uns zum Z Neubausebiete@telekor "BBPL H 21 Zeppelinstr." Die Deutsche Telekom or technischen Entwicklung Gesichtspunkten geplant Der Ausbau der Deutsche erscheint. Dies bedeutet aber auch.	bereichs, mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die mmunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Zweck der Koordinierung unter folgender E-Mail-Adresse: <u>T-NL-West PTI-13-m.de</u> mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich stattfinden werden.  rientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den gen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen	Die Hinweise zur Telekommunikationsinfrastruktur Planausschnitte zu den vorhandenen Versorgungsleitung zur Kenntnis genommen.	
Konto: Postbank Saarbrücken (E Aufsichtsrat: Srinivasan Gopala	im Technik GmbH   Landgrabenweg 151, 53227 Bonn   +49 228/181-0   www.telekom.com Bit. 2590 100 66), kto-Nr. 248 586 68   IBAN: DELT 5901 0066 0024 6886 68   SWIFT-BIC: PBNKDEFF590 and (Vosstizender)   Geschäftsfürnurg Abdurazak Mudest (Vorsitzender) - Peter Beutgen, Christian Kramm ter: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn   USI-IdNr. DE 814645262		

#### Ralf Springsguth | 14.7.2023 | Seite 2

Wir bitten Sie uns die Information zu einem alternativen Anbieter umgehen zur Verfügung zu stellen und weisen in diesen Zusammenhang auch auf § 146 Abs.(2) TKG hin -Im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten ist stets sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen für ein Netz mit sehr hoher Kapazität mitverlegt werden.

Wir bitten folgende fachliche Hinweis bei der Planung zur Erschließung zu berücksichtigen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0.2 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Verund Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013: siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter folgender E-Mail Adresse T-NL-West\_PTI-13-Neubaugebiete@telekom.de so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Freundliche Grüße

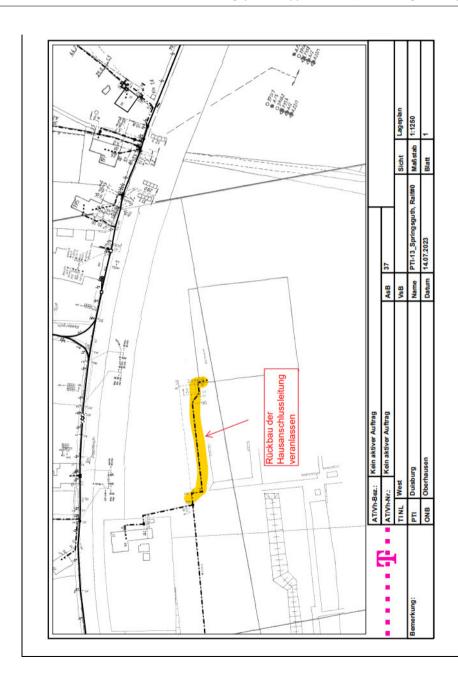
i.A.

Oliver Willen

Ralf Springsguth

Anlage(n): Lageplan

Die vorgebrachten Hinweise wurden dem Projektträger für den Bau der Flüchtlingsunterkunft weitergeleitet, damit diese bei der Ausbauplanung der geplanten öffentlichen Verkehrsfläche berücksichtigt werden.



Behörde/ TöB:	Polizei Essen		Datum Schreiben:	14.07.2023
Stellungnal	nme	Wertungsvorschlag de	r Verwaltung	
wir nehmen	e Frau Tockhaus, sehr geehrte Damen und Herren, Stellung zum Bebauungsplan "Zeppelinstraße / tadtgärtnerei - H 21".	Die Inhalte der St genommen.	tellungnahme werden	zur Kenntnis
Menschen ar geprägt einz weiterführen Planung neu nachvollzieh kurzfristige l Wohnbebaud übersandten Geflüchteten	gsplan wird der Neubau einer Unterkunft für geflüchtete einem Standort skizziert, der als weitgehend ländlich ustufen ist. In der Umgebung findet sich zwar eine de Schule, aber nur sehr vereinzelt Wohnbebauung. Die er Unterkünfte für Geflüchtete Menschen ist bar erläutert. Ebenfalls ist nachvollziehbar, dass eine Unterbringung anderen Regeln folgen kann als eine ung mit langfristiger Nutzungsperspektive. Im Bebauungsplan wird nun eine unterbringung für 700-900 Menschen avisiert, die im dauf in eine Wohnnutzung für die Allgemeinheit erden soll.			
der Planskizz	ebauliche Kriminalprävention ergeben sich sowohl aus ze wie aus der geplanten Nutzungsänderung ise unerwünschte Nebeneffekte:			
•	Laut Planungsunterlagen ist es möglich, die Bebauung in sechs großen Baukörpern anzulegen. Bei dieser Ausgestaltung würden bei einer Besetzung mit 700-900 Menschen rein rechnerisch schon im Durchschnitt über 100 Personen pro Gebäude untergebracht. Für eine vorübergehende Unterbringung mag dies zugunsten der Aufnahmekapazität vertretbar sein, für	Baugrenzen fest, ir Mehrfamilienhäuser m Quartierspavillon zur Unt entstehen können. Mit de	nit drei Vollgeschossen Eerbringung von Gemeinschaf er Nachnutzung als Allgemei 135 Wohnungen entste	nsgesamt 11 sowie ein ftseinrichtungen nes Wohngebiet

eine Umwandlung in ein dauerhaftes Wohngebiet ist eine derartige Bewohner\*innendichte mit notwendigen kriminalpräventiven Faktoren, wie Übersichtlichkeit, nachbarschaftlichem Kennenlernen und sozialräumlichem Zuständigkeitsgefühl, nicht vereinbar.

- Art und Anzahl der Baukörper sollten für eine Bewohnerdichte festgelegt werden, die nachbarschaftliches Kennenlernen und soziale Kontrolle langfristig ermöglicht. Ggf. ist die Ausweisung von Baulinien anstelle von Baugrenzen zu prüfen, komplexe Wohnblocks sollten ausgeschlossen werden.
- Ob die genannte Bewohnerdichte für eine Nachnutzung als WA angepasst werden soll, geht aus den Unterlagen nicht hervor. Eine dauerhafte Besiedlung mit entsprechender Bewohnerdichte ist, insbesondere an diesem Standort und in komplexen Mehrfamilienhäusern, ungeeignet: es droht Gheottoisierung. Daher ist besonders darauf zu achten, dass bereits in der Planung Perspektiven für einen Umbau, der die notwendige soziale Durchmischung sicherstellt, einbezogen werden.
- In den Unterlagen sind bislang keine Grünflächen für Spielplätze festgelegt, in der Umgebung befinden sich ebenfalls keine Spielplätze. Insbesondere für geflüchtete Menschen und ihre Kinder, aber auch für eine mögliche Nachnutzung, erscheint dies nicht nachvollziehbar.

Erläuterungen und weitere Hinweise zu den Details einer sicherheitsbezogenen Bauplanung entnehmen Sie bitte dem beigefügten Übersichtsdokument.

Erschließungsstraße sowie der Schaffung eines zentralen Platzes mit einem Quartierspavillon kann ein nachbarschaftliches Kennenlernen sowie eine soziale Kontrolle innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes gewährleistet werden.

Für die vorübergehende Nutzung als Unterkunft für geflüchtete Menschen ist – nach Schätzung des Sozialdezernates der Stadt Mülheim an der Ruhr - mit einer Auslastung von 75 % (ca. 470 Bewohner) der maximalen Bettenzahl zu rechnen.

Für eine Folgenutzung als Allgemeines Wohngebiet kann es durch entsprechende Umbaumaßnahmen zu geänderten Raumnutzungen kommen. Dabei wird seitens des Investors auch von einem anderen Nutzerklientel ausgegangen. Es ist daher anzunehmen, dass sich die Anzahl der Bewohner nochmals um 30 % verringern wird.

Somit ist für die Folgenutzung in Form von 11 Mehrfamilienhäusern mit einer Maximalbelegung von ca. 340 Personen zu rechnen. Das bedeutet eine Bewohneranzahl von ca. 31 Personen pro Gebäude. Dabei ist zu berücksichtigen, dass damit auch alle Altersstrukturen (Kinder/Jugendliche/Erwachsene) abgedeckt sind. Die geäußerten Bedenken zu einer hohen Bewohnerdichte können somit ausgeräumt werden.

Die im Bau befindlichen Gebäude zur Unterbringung von Geflüchteten sollen in ihrem Bestand erhalten und anschließend langfristig als Wohngebäude folgegenutzt werden. Dafür werden die Gebäude-Kubaturen der Geflüchteten-Unterkunft mittels Baugrenzen in den Bebauungsplan übernommen. Sie sind so gewählt, dass sie einen städtebaulichen Rahmen setzen, jedoch durch ihre Dimensionierung auch noch genügend Flexibilität und Variabilität für die Folgenutzung als Wohngebäude bieten. Der Bebauungsplan sichert gleichermaßen einen Rahmen für potentielle Umbaumöglichkeiten; eine weitere Verdichtung wird durch die Festsetzungen der Baugrenzen, GRZ, Zahl

Mit freundlichen Grüßen,

Sabine Nowak

i.A.

Sabine Nowak M.A.

Sozialpsychologin

Radikalisierungsprävention / städtebauliche Kriminalprävention / Projektmanagement

Kriminalkommissariat

Kriminalprävention / Opferschutz Büscherstr. 2-6

45131 Essen

Tel.: 0201/829-5455 Mobil: 0152/03702685 Fax: 0201/829-1239 CN-Pol: 07-243-5455

sabine.nowak@polizei.nrw.de kpo.essen@polizei.nrw.de der Vollgeschosse sowie maximale Höhe baulicher Anlagen dabei ausgeschlossen.

Die Festsetzung von Baulinien für die geplanten Baufenster bedarf einer besonderen städtebaulichen Begründung (z. B. Regulierung von Abstandsflächen, Erhalt eines Baudenkmals), die für das Plangebiet nicht gegeben ist. Der Anregung kann daher nicht gefolgt werden.

Im Zentrum des Plangebietes soll ein Quartiersplatz entstehen, der als Begegnungsstätte sowie im Bereich der Außenanlagen als Spielund Sportfläche für die Anwohnenden dienen soll. Eine Sicherung der Spielflächen kann in einem städtebaulichen Vertrag zwischen dem Investor und der Stadt Müllheim geregelt werden.

Der Bestand des Quartierspavillons, der der Nachbarschaft für verschiedene Tätigkeiten dienen soll, wird im Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert.



# Hinweise für die Planung von Wohngebieten<sup>1</sup>

## Art der baulichen Nutzung

Eine Nutzungsmischung ermöglicht für die Bewohner und Bewohnerinnen des Wohngebietes kurze Wege im Alltag einhergehend mit der Möglichkeit von sozialer Kontrolle. Viele unterschiedliche Personen fühlen sich für den Raum verantwortlich und ermöglichen die Belebung von privaten und öffentlichen Bereichen.

#### In Bezug auf Sicherheitsaspekte ist darauf zu achten, dass

- Nutzungsmischung ermöglicht wird, d. h. unterschiedliche bauliche Nutzungen (Wohnen, Arbeiten, Freizeit, Infrastruktur).
- Nutzungen, die durch Textliche Festsetzungen ausgeschlossen werden, ggf. zugelassen werden, um unterschiedliche Nutzungen im Plangebiet zu ermöglichen und, dass
- ggf. Flächen für den Gemeinbedarf (Kita, (Grund)Schule, Freizeiteinrichtung) und / oder Grünflächen wie Spielplatz etc. als solche auch festgesetzt werden, um diese explizit zu ermöglichen.

## Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung beeinflusst den Gebäudetyp und die Ausformung der Gebäude. Eine überschaubare Dimension der Gebäude sowie eine überschaubare Anzahl von Wohneinheiten kann sich positiv auf die Sicherheit im Plangebiet auswirken. Gebäude mit geringeren Wohneinheiten ermöglichen ein Kennenlernen der Bewohner und Bewohnerinnen untereinander und somit ein nachbarschaftliches Miteinander. Durch ein dem Gebiet angemessenes Verhältnis von Gebäude und Freifläche werden nutzbare, wohnungsnahe Freiflächenangebote festgelegt. Das Verhältnis von bebautem und unbebauten Raum und dessen Ausgestaltung beeinflusst das Sicherheitsempfinden der Nutzer und Nutzerinnen des Raumes. Dabei spielen Faktoren wie die Ermöglichung von Sichtachsen oder die Orientierung im Plangebiet eine maßgebliche Rolle.

#### In Bezug auf Sicherheitsaspekte ist darauf zu achten, dass

 die Dichte der Baukörper in einem angemessenen Verhältnis zu den Freiflächen steht, abhängig von der Art des Gebietes (bei einer aufgelockerten Bebauung wäre der Anteil der Freifläche sehr hoch und bei einer verdichteten Bauweise eher gering) Die vorgebrachten Hinweise werden auch in Bezug auf die Sicherheitsaspekte zur Kenntnis genommen.

Ziel des Bebauungsplanes ist die langfristige Sicherung einer wirtschaftlichen Nachfolgenutzung für die Fläche der ehemaligen Stadtgärtnerei, welche zunächst für die Unterbringung von Geflüchteten und anschließend für die Folgenutzung in Form von Mehrfamilienhäusern mit Mitteln der öffentlichen Wohnraumförderung entwickelt und umgesetzt werden soll. Mit der öffentlichen Wohnraumförderung unterstützt das Land Nordrhein-Westfalen die (Neu-)Schaffung, Modernisierung und Erhaltung moderner, barrierefreier, klimaschutzorientierter und insbesondere bezahlbarerer Wohnstandorte und Wohnangebote mit Mietpreis- und Belegungsbindungen für unterschiedlichste Zielgruppen, wie es in dem Plangebiet vorgesehen ist.

Dabei werden die Qualitätsanforderungen der Förderrichtlinie, wie z. B. zur:

- · Geschossigkeit,
- Sicherung sozial stabiler Bewohnerstrukturen,
- · Adressbildung und Erschließung,
- zu Grünflächen und zum Wohnumfeld,
- zur Wohnqualität und zu Grundrissen,
- sowie zu energetischen Mindestanforderungen

durch den Bebauungsplan umgesetzt.

Die vorgebrachten Hinweise sind zudem Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplanes und werden in der Begründung incl. Umweltbericht zum Bebauungsplan ausreichend erläutert.



• die Geschossigkeit und die Höhe der baulichen Anlagen im Verhältnis zu den beabsichtigten Zielen wie zum Beispiel "Wohnen im Grünen", "barrierefreies Wohnen", "Verdichtete Bauformen", o. ä. steht,

komplexe Wohnblocks und Hochhäuser, d.h. nicht überschaubare Mehrfamilienhäuser<sup>a</sup>, möglichst vermieden werden, und dass

• hinsichtlich der baulichen Dichte bei gewerblichen Nutzungen auf eine höhere Dichte durch eine mehrgeschossige Bauweise hingewirkt wird. Das ermöglicht eine alternative Nutzung für die übrigen Flächen.

#### Bauweise

Unter offener Bauweise versteht man im allgemeinen Gebäude mit seitlichem Grenzabstand wie Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Hausgruppen bis max. 50 m Länge. In geschlossener Bauweise werden Gebäude ohne seitlichen Grenzabstand errichtet wie z. B. eine in der Stadt häufig vorkommende Blockrandbebauung. Es kann auch eine abweichende Bauweise festgesetzt werden, um Sonderformen zu ermöglichen.

Eine aus Sicherheitsgründen sinnvolle Gebäudestellung ermöglicht eine soziale Kontrolle der (halb)öffentlichen Bereiche, fördert die Sicherung von Sichtbeziehungen zwischen den Gebäuden untereinander und den Freiflächen. Die Mischung der unterschiedlichen Wohnformen in Einzelhäusern, Doppelhäusern, Reihenhäusern oder im Geschosswohnungsbau wirkt sich auf die soziale Durchmischung der Bewohner und Bewohnerinnen aus und somit auch positiv auf das Wohnquartier.

#### in Bezug auf Sicherheitsaspekte ist darauf zu achten, dass

- die Festsetzung der Bauweise eine Gestaltung von Gebäuden ermöglicht, die einen kontrollierbaren Raum ausbilden (z. B. hofbildende Gebäudestellung),
- · unterschiedliche Bauweisen in einem Plangebiet festgesetzt werden und, dass
- eindeutige Zuordnungen von privaten und öffentlichen Räumen ermöglicht werden.

## Überbaubare Grundstücksflächen

Die **überbaubaren Grundstücksflächen** können durch Festsetzung von Baulinien, Baugrenzen oder Bebauungstiefen bestimmt werden. Ist eine Baulinie festgesetzt, so muss auf dieser Linie gebaut werden. Ein Vor- und Zurücktreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden. Die Ausnahmen können in Art und Umfang im Bebauungsplan bestimmt werden. Ist eine Baugrenze festgesetzt, so darf diese nicht durch Gebäude und Gebäudeteile überschritten werden. Auch hier gilt, dass ein Vor- und Zurücktreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß zugelassen



werden kann. Die Ausnahmen können in Art und Umfang im Bebauungsplan bestimmt werden. Die Bebauungstiefen werden von der tatsächlichen Straßengrenze ab ermittelt, sofern der Bebauungsplan nichts anderes festsetzt. Wenn im Bebauungsplan nichts anderes festgesetzt wird, können auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen zugelassen werden.

Eine aus Sicherheitsgründen sinnvolle Gebäudestellung ermöglicht eine soziale Kontrolle der (halb)öffentlichen Bereiche und fördert die Sicherung von Sichtbeziehungen zwischen den Gebäuden untereinander und den Freiflächen. Aus Gründen der Überschaubarkeit sollten keine Rückseiten entstehen, die nicht einsehbar sind.

#### in Bezug auf Sicherheitsaspekte ist darauf zu achten, dass

- Baufenster so festgesetzt werden, dass eine Zonierung in öffentliche, halböffentliche und private Bereiche ermöglicht werden,
- Vor- und Rücksprünge nicht dazu führen, dass nicht einsehbare "tote" Zonen (vor allem im Erdgeschoss) entstehen,
- wenn Vor- und Rücksprünge möglich sind, diese transparent ausgestaltet werden, um Aus- und Einblicke zu ermöglichen.
- durch die Festsetzung von Baulinien in der Nähe von öffentlichen Verkehrsflächen eine Kontaktaufnahme von Gebäuden zu den öffentlichen Verkehrsflächen und somit eine Belebung des öffentlichen Raumes ermöglicht wird und, dass
- klare Erschließungsstrukturen: erkennbar sind und damit auch Vor- und rückwärtige Bereiche und somit eine klare Zuordnung zu den öffentlichen bzw. den privaten Räumen möglich ist.

#### in Bezug auf Sicherheitsaspekte ist darauf zu achten, dass

 Nebenanlagen und Garagen bzw. Carports, wenn sie außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig sind, keine Sichtbarrieren bilden.

#### Flächen für Stellplätze und Garagen

Stellplätze und Garagen/Carports (für Pkw) sind in allen Baugebieten zulässig. Bei der Festsetzung von Flächen für Stellplätze und Garagen ist im Besonderen darauf zu achten, dass diese überschaubar und einsehbar sind, um Überfälle jeglicher Art zu vermeiden. Je größer die Anzahl und Dichte von Fahrzeugen in Tiefgaragen (und auch auf oberirdischen Stellplatzanlagen), umso besser die Möglichkeit für Täter und Täterinnen sich zu verbergen. Mehrere, voneinander abgegrenzte, kleinere Stellplatzflächen sind großräumigen, unübersichtlichen Parkplätzen in Wohngebieten vorzuziehen. Sie

sollten so angeordnet werden, dass Sichtbeziehungen von den Eingängen der Gebäude aber auch aus den Gebäuden heraus und anderen öffentlichen und privaten Flächen auf die Stellplätze ermöglicht werden. Daher ist eine gute Gliederung und Strukturierung von Stellplatzanlagen notwendig, auch zur besseren Orientierung.

#### In Bezug auf Sicherheitsaspekte ist darauf zu achten, dass

• bei der Festsetzung von Tiefgaragen und Parkhäusern Sicherheitskriterien (Tageslicht, Notruf, überschaubare Anzahl der Stellplätze, ...) beachtet werden,



- bei der Festsetzung einer Tiefgarage die Zufahrt zu der Tiefgarage an einsehbarer Stelle liegt,
- die Festsetzung einer Tiefgarage im UG kombiniert wird mit anderen Nutzungen wie z. B. Fahrradabstellolätzen oder Abstellräumen.
- Garagen bzw. Carports, wenn sie außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig sind, keine Sichtbarrieren bilden.
- großflächige unübersichtliche Stellplatzanlagen vermieden werden,
- auch kleinteilige, oberirdische und offen gestaltete Parkplätze in der N\u00e4he von Wohngebieten und nicht abgelegen liegen,
- Stellplätze von den Zugängen zum Haus einsehbar sind und, dass
- Stellplätze an öffentlichen Straßen möglichst vermieden werden und wenn nicht als senkrechte bzw. schräge Parkplätze, sondern als parallele Parktaschen angeordnet werden.

#### Verkehrsflächen

Als Verkehrsflächen können alle Straßenverkehrsflächen (öffentliche Straßen, Wege, Parkplätze) für den fließenden und ruhenden Verkehr festgesetzt werden. Darüber hinaus können auch Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung wie Fußgängerbereich, Verkehrsberuhigter Bereich, Fuß- und Radweg, Wirtschaftsweg oder Öffentliche Parkfläche (s. auch unter Stellplatzanlagen) festgesetzt werden.

Das Schaffen von Kommunikations- und Aufenthaltsbereichen innerhalb von Verkehrsflächen fördert eine Belebung des Öffentlichen Raumes und das Miteinander im Wohnquartier. Die Übernahme von Verantwortung für den Raum und bauliche Anlagen kann dadurch unterstützt werden. Außerdem kann durch Verschwenkung des Straßenverkehrs eine hohe Beschleunigung vom motorisierten Individualverkehr (MIV) verhindert werden. Dies dient u. a. auch dem Auffahrt- und Überfahrtschutz.

#### In Bezug auf Sicherheitsaspekte ist darauf zu achten, dass

- die Erschließung eines Gebietes insbesondere für Teilnehmer und Teilnehmerinnen des nichtmotorisierten Verkehrs möglich ist (auch durch gute Erreichbarkeit von Haltestellen des ÖPNV),
- Fuß- und Radwege, die zur Erschließung des Plangebietes festgesetzt werden, durch Bereiche führen, die belebt sind, und nicht durch Bereiche, die nicht belebt sind, wie z. B. durch größere zusammenhängende Grünflächen (ggf. Alternativrouten schaffen),
- Verkehrsflächen zugunsten anderer Nutzungen wie kleinere Aufenthalts- und Kommunikationsbereiche so reduziert wie möglich ausgewiesen werden,
- der Straßenraum als Lebensraum wahrgenommen werden kann (in Wohngebieten) durch z. B.
   Minimierung der Straßenbreite und Nutzung der Flächengewinne für den Gehweg,
- platzartige Aufweitungen im Bereich von Ladenzeilen oder Infrastruktureinrichtungen Voraussetzung sind für Treffmöglichkeiten und Kommunikation,
- Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung Fuß- und Radweg nicht durch z. B. private Hofflächen führen, um diese Bereiche vor Durchgangsverkehren zu schützen,



- · gemischte Erschließungen durch PKW, Fuß- und Radverkehr möglich sind,
- · Verkehrsflächen nicht als Durchgangsverkehre geplant werden,
- Tempo 30-Zonen oder verkehrsberuhigte Bereiche und Spielstraßen in Wohngebieten festgelegt werden.
- öffentliche Verkehrsräume als Treffpunkte geeignet sind,
- es auch Wohnbereiche ohne Autoverkehr gibt,
- Unter- und Überführungen bei Fuß- und Radwegen generell vermieden werden und, dass
- Sichtdreiecke oder Sichtflächen an unübersichtlichen Straßenecken die Überschaubarkeit erhöhen.

#### Grünflächen

Das Schaffen von Kommunikations- und Aufenthaltsbereichen in Form von Grünflächen fördert die Belebung des öffentlichen Raumes und erhöht die Außenraumattraktivität. Wohnortnahe belebte Grün- und Freiflächen begünstigen das Gemeinschaftsgefühl und die Verantwortung für den öffentlichen Raum.

#### in Bezug auf Sicherheitsaspekte ist darauf zu achten, dass

- Grünflächen oder wegebegleitende Grünflächen dazu genutzt werden können, die Attraktivität von festgesetzten Baugebieten nach BauNVO zu erhöhen,
- es wohnungs- und erwerbsarbeitsplatznahe Grünflächen als Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten gibt,
- · Grünflächen zu Fuß und mit dem Rad gut angebunden sind,
- großräumige und kleinräumige, wohnungsnahe Freiräume geschaffen werden,
- variationsreiche Freiräume mit Aufenthaltsqualität durch private, öffentliche und gemeinschaftliche Freiräume ermöglicht werden,
- Wegeverbindungen durch öffentliche Grünflächen durch die Zuordnung entsprechender Nutzungen sozial kontrollierbar sind,
- Grünflächen der Zweckbestimmung Spielplatz oder Sportplatz in der unmittelbaren Nähe zu Wohngebäuden liegen,
- verschiedene Grünflächen und deren Wegesysteme vernetzt sind,
- die festgesetzten Grünflächen gemäß ihrer Zweckbestimmung auch als Treffpunkte tauglich sein können,
- bei Grünflächen der Zweckbestimmung Kleingärten auch Gemeinschaftseinrichtungen explizit festgesetzt werden und, dass
- Grünflächen keine Barrierewirkung zwischen Wohngebieten oder anderen Baugebieten darstellen.

Behörde/	Bezirksregierung Düsselde	orf		Datum Schreiben: 14.07.202	14.07.2023	
TöB:						
Stellungnahme		Wertungsvorschlag der Verwaltung				
	Bezirksregierung Düsseldorf		Die Inhalte der s	Stellungnahme werden	zur Kenntnis	
Per elektronischer Stadtverwaltung N - 61-3 Amt für Sta 45468 Mülheim ar Behördenbeteiligu Aufstellung des Bl	Mülheim an der Ruhr idtplanung und Wirtschafsförderung in der Ruhr  ung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) PL "Zeppelinstraße / ehemalige Stadtgärtnerei – H 21"  o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um	Datum: 14.07.2023 Seite 1 von 3  Aktenzeichen: 53.01.44-BPL-MH-208/2023 bei Antwort bitte angeben  Herr Hatbfas Zimmer: 257 Tolefon: 0211 475-9319 Tolefax: 0211 475-2790 carsten.hatbfas@ brd.m.we				
Stellungnahme: Die Belange des I Das Plangebiet Essen/Mülheim. betroffen, sodass bestehen. Das Pla Platzrunde, über Flugzeugen abge Fluglärm ist im Bebauungsplan hi  Hinsichtlich der B (Dez. 33) ergeht f Aus Sicht der von Bedenken und An  Hinsichtlich der ergeht folgende S Gegen die Än Regierungsbezirk Bedenken, da sich	telange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung folgende Stellungnahme:  dem Dezernat zu vertretende Belange bestehen keine nregungen.  Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) stellungnahme: derung in dem oben genannten Bereich im:  Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine hüsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des	Dienstgebäude und Lieferanschrift: Cecilenalee Z, 40474 Disseldorf Telefon: 0211 475-0 Telefax: 0211 475-0 Telefax: 0211 475-671 poststelle@trd.nrw.de www.brd.nrw.de Offentliche Verkerbramittel: DB bis Düsseldorf Hbf U-Bahn Linien U78, U79 Hallestelle: Victoriaplatziklever Straße	Verkehrslandeplatzes ( die textlichen Festsetzu Ein entsprechender Hil erwartenden Fluglärmbe	nweis zum Verlauf der Pla elästigungen seitens des Ver wird im Anschluss an	im Anschluss aı tzrunde sowie zı kehrslandeplatze	

#### Bezirksregierung Düsseldorf



Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.

Datum: 14.07.2023 Seite 2 von 3

Aktenzeichen: 53.01.44-BPL-MH-208/2023 Die drei genannten öffentlichen Behörden wurden hinsichtlich der denkmalrechtlichen Belange beteiligt.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

Hinsichtlich ÜSG/HWRM melde ich Fehlanzeige, möchte jedoch auf Starkregen hinweisen: Überschwemmungen können durch Starkregenereignisse hervorgerufen werden. Für Nordrhein-Westfalen liegen Starkregenhinweiskarten des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) vor. Diese wurden durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) im Fachinformationssystem Klimaanpassung (<a href="http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/">http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/</a>) veröffentlicht. Im Plangebiet sind in den Starkregenhinweiskarten für die Szenarien "seltener Starkregen" und "extremer Starkregen" überschwemmte Bereiche ausgewiesen. Die Auswirkungen auf das Vorhaben sind zu prüfen und im weiteren Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.

Folgende von mir zu vertretenden Belange sind von dem Vorhaben nicht berührt:

- Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52)
- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53)

#### Ansprechpartner:

- Belange des Luftverkehrs (Dez. 26)
   Herr Karrenberg, Tel. 0211/475-4059, E-Mail: <a href="mailto:jens.karrenberg@brd.nrw.de">jens.karrenberg@brd.nrw.de</a>
- Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33)
   Frau Taleb, Tel. 0211/475-9871, E-Mail: farah.talb@brd.nrw.de
- Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4)
   Herr Yokaribas. Tel. 0211/475-3751. E-Mail: volkan.vokaribas@brd.nrw.de
- Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)
   Frau Kirbach, Tel.: 0211/475-2897, E-Mail: Dez54 Beteiligungen@brd.nrw.de

Aus den Starkregengefahrenkarten des Landes NRW und der Stadt Mülheim an der Ruhr geht eine Gefährdung durch Starkregenereignisse (seltener und extremer Starkregen) für einen kleinen Bereich im äußersten nordöstlichen Plangebiet hervor. Gefahren sind für die geplante Wohnbebauung aufgrund der Entfernung der festgesetzten Baugrenzen zu diesem Bereich nicht zu erwarten. Es sind für das Plangebiet daher keine besonderen Maßnahmen zur Starkregenvorsorge zu treffen.

#### Bezirksregierung Düsseldorf



#### Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungsoder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

<u>Die Bezirksregierung als Träger öffentlicher Belange | Bezirksregierung</u> Düsseldorf (nrw.de)

unc

https://www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2023-05/20230519 toeb zustaendigkeiten.pdf

Im Auftrag gez. Carsten Halbfas Datum: 14.07.2023 Seite 3 von 3

Aktenzeichen: 53.01.44-BPL-MH-208/202

 
 Version
 Status
 Datum
 Zeichnender Benutzer
 OE
 Bearbeiter
 Anmerkung

Behörde/	Amt 37, Berufsfeuerwehr	Datum Schreiben:	20.06.2023
TöB:			
Stellungnah	ime	Wertungsvorschlag der Verwaltung	
Der Oberbürgermeist Berufsfeuerwehr Az.: 37-31.15 Amt 61-3 Frau Schulte Tockhau	Mülheim an der Ruhr, den 19.07.2023	Die Inhalte der Stellungnahme werden genommen.	zur Kenntnis
<u>Vorhaben:</u>	"Aufstellung des Bebauungsplanes "Zeppelinstraße / ehemalige Stadtgärtnerei - H 21"" Zeppelinstr.		
	sie die Stellungnahme der Berufsfeuerwehr zum Vorhaben auungsplanes "Zeppelinstraße / ehemalige Stadtgärtnerei - H 21"" (Stand		
Mit freundlichen Grüß  I.A.	Ben .		
(Brinkmann)			

Stellungnahme der Berufsfeuerwehr Mülheim an der Ruhr zum Vorhaben: "Aufstellung des Bebauungsplanes "Zeppelinstraße / ehemalige Stadtgärtnerei - H 21""
Zeppelinstr.

Vorhaben:

"Aufstellung des Bebauungsplanes "Zeppelinstraße / ehemalige Stadtgärtnerei - H 21""

Zeppelinstr.

Aus Sicht der Brandschutzdienststelle bestehen zum Vorhaben "Aufstellung des Bebauungsplanes "Zeppelinstraße / ehemalige Stadtgärtnerei - H 21"", Zeppelinstr. vom 28.03.2023, keine Bedenken, wenn ergänzend zum eingereichten Bebauungsplan die nachfolgend aufgeführten Punkte beachtet werden.

#### 1. Löschwasser:

Gemäß § 3 (2) BHKG<sup>1</sup> stellen die Gemeinden eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicher. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen. Grundlage des Löschwasserbedarfs ist das Arbeitsblatt W 405 "Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung" des DVGW<sup>2</sup>.

- 1.1 Laut dem Arbeitsblatt W 405, Tabelle 1, wird für den Bereich des Bebauungsplanes ein Löschwasserbedarf von 96 m³/h (1600 ltr./min.) für die Dauer von 2 Stunden festgesetzt.
- 1.2 Die Abstände von Hydranten müssen der Bebauung und der Netzstruktur entsprechen.
- 1.3 Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen. Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus Sichergestellt sein.
- 1.4 Entnahmestellen mit 400 ltr/min (24 m³/h) sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 m aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt werden kann.

#### 2. Zufahrten/Aufstell- und Bewegungsflächen:

2.1 Die Breite von privaten Stichwegen, die gleichzeitig als Feuerwehrzufahrt dienen (Objekte mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt) ist so zu bemessen, dass auch bei ruhendem Verkehr eine verbleibende Fahrbahnbreite von mindestens 3,00 m als Zufahrt für Feuerwehr- und Rettungsdienstfahrzeuge verbleibt. Ein entsprechender Hinweis zur Bereitstellung der benötigten Löschwassermenge von 96 m³/h wurde im Anschluss an die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Die Hinweise zur Anordnung der Hydranten, zu den Zufahrten/ Aufstell- und Bewegungsflächen werden zur Kenntnis genommen. Diese sind im Rahmen der Erschließungsplanung sowie im Baugenehmigungsverfahren zu gewährleisten.

Die genannten Anforderungen wurden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zum Bau der Unterkunft für Geflüchtete

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> BHKG = Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz
<sup>2</sup> DVGW = Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.

2.2 Bei der Planung zukünftiger bzw. der Umplanung vorhandener Verkehrswege innerhalb des Bebauungsplanes sind die Vorgaben für die Zufahrtsmöglichkeiten sowie baurechtlich notwendige Aufstell- und Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge gemäß § 5 der BauO NRW und der als technische Baubestimmung eingeführten Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu berücksichtigen. Hier insbesondere die erforderlichen Einfahrtsradien / Schleppkurven von der öffentlichen Verkehrsfläche in notwendige Feuerwehrzufahrten auf privaten Grundstücken.

#### 3. Hinweis:

Die für die Art und Nutzung einzelner Bauvorhaben erforderlichen vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzmaßnahmen sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu behandeln.

Insbesondere wird seitens der Brandschutzdienststelle empfohlen, dass bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5 (§ 2 (3) BauO NRW) der erforderliche zweite Rettungsweg vorzugsweise baulich sichergestellt wird, so dass Flächenverbräuche / Flächenversiegelungen durch notwendige Feuerwehrzufahrten und Feuerwehr-Aufstellflächen vermieden werden.

Wird das Vorhaben "Aufstellung des Bebauungsplanes "Zeppelinstraße / ehemalige Stadtgärtnerei - H 21"" gemäß der vorgelegten Unterlagen (Stand 28.03.2023) sowie die Forderungen / Hinweise der Stellungnahme umgesetzt, bestehen gegen den Bebauungsplan keine Bedenken.

I.A.

(Brinkmann)

Mülheim an der Ruhr, den 19.07.2023

bereits berücksichtigt. Mit dem Bebauungsplan wird die langfristige Nachfolgenutzung der Fläche als Wohnquartier planungsrechtlich gesichert. In Bezug auf die als Verkehrsfläche (mit besonderer Zweckbindung) festgesetzte öffentlichen Erschließungsstraße werden die Anforderungen erfüllt.

Der Hinweis wurde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zum Bau der Unterkunft für Geflüchtete bereits berücksichtigt. Mit dem Bebauungsplan wird die langfristige Nachfolgenutzung der

Fläche als Wohnquartier planungsrechtlich gesichert.

Auch in zukünftigen Baugenehmigungsverfahren ist den Anforderungen des Brandschutzes Rechnung zu tragen.

Behörde/ Straßen NRW **Datum Schreiben:** 14,07,2023 TöB: Stellungnahme Wertungsvorschlag der Verwaltung Straßen. New. Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis EINGEGANGEN Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen genommen. 2 0, Juli 2023 AMT 61 Regionalniederlassung Ruhr Regionalmiederlassung Ruhr Postfach 101526 - 44715 Bochum Kontakt: Herr Schröder Stadt Mühlheim an der Ruhr Telefon: 0234-9552 358 Stadtverwaltung Amt 61-3 0234-9552 484 Fax: Hans-Böckler-Platz 5 F-Mail: michael schroeder@strassen nrw de 45468 Mühlheim 54.02.09 -91/23 (Bei Antworten bitte angeben.) Datum: 14.07.2023 Aufstellung des Bebauungsplanes H 21 "Zeppelinstraße/ ehemalige Stadtgärtne-Frühzeitige Beteiligung nach § 4.Abs.1 BauGB Ihre Schreiben vom 20.06.2023 Az. 61.3-93.24. - H 21 Sehr geehrte Damen und Herren. geprüfter Ein Blendnachweis zu den geplanten nach Prüfung der von Ihnen mit dem o. a. Schreiben vorgelegten Unterlagen bestehen von Beleuchtungseinrichtungen ist, in Absprache mit dem Seiten des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen Regionalniederlassung Ruhr nur dann keine Bedenken gegen das o. a. Vorhaben, wenn die nachfolgenden Anregungen Straßenbaulastträger, erst im Rahmen der Ausbauplanung für den und Hinweise beachtet werden Verkehrsknotenpunkt Zeppelinstraße / Rembergstraße / Einmündung Grundsätzliche möchte ich auf die gesetzlichen Bestimmungen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW verweisen. Plangebiet zu erbringen. Hier insbesondere zum Thema Werbung und Beleuchtungseinrichtungen. Ein geprüfter Blendnachweis in Bezug auf die L442 ist vorzulegen. Eine weitere Zufahrt jeder Art in das Plangebiet ist auszuschließen und durch ein entspre-Der Ausschluss weiterer Zufahrten entlang der Zeppelinstraße in das chendes Planzeichen zu sichern. Im Hinblick auf die Bautätigkeiten und spätere Nutzung des Plangebietes ( Abbrucharbeiten/ Plangebiet wird durch die zeichnerische Festsetzung "Bereich ohne Neubau/ Betrieb ) ist ein Verkehrsgutachten für den neuen Verkehrsknoten L 442 / Rembergstraße ) aufzustellen. Ein- und Ausfahrt" (Nr. 6.4 der PlanzeichenVO) planungsrechtlich Hierbei sind die Nachbarknoten u. a. Friedhof und die Straßenbahnhaltestellen sowie die vorhandenen/ geplanten Rad-/ Gehwege zu berücksichtigen. gesichert. Der Eingabe wurde gefolgt. Nach Vorlage belastbarer Detailpläne sollte ein weiterer Abstimmungstermin stattfinden. Kostenträger für alle möglichen straßenbaulichen Maßnahmen sowie Ablöse ist die Stadt. Der Eingabe bzgl. der Erstellung eines Verkehrsgutachtens wurde Ein Sicherheitsaudit sowie eine Bauvereinbarung sind vor dem Beginn der Maßnahme durchzuführen bzw. abzuschließen. gefolgt. Für den Verkehrsknotenpunkt Zeppelinstraße Grundstücke der Straßenbauverwaltung dürfen durch diesen Bebauungsplan nicht überplant Rembergstraße / Einmündung Plangebiet wurde im Rahmen des Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen Regionalniederlassung Ruhi Verkehrsgutachtens (Büro Brilon, Bondzio, Weiser; Juli 2023) die Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de Harpener Hellweg 1 · 44791 Bochum Postfach 101526 - 44715 Bochum Notwendigkeit eines Linksabbiegestreifens je Fahrtrichtung auf der WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815 Telefon: 0234/9552-0

Zeppelinstraße zur Wahrung eines reibungslosen und sicheren

Schmutz – und Abwässer – auch im geklärten Zustand – sowie sonstige gesammelte Wässer aller Art ( u. a. Sicker- und Niederschlagswässer ) dürfen dem Straßengebiet der L 442 weder mittel noch unmittelbar zugeleitet werden bzw. in die Entwässerungsanlagen eingeleitet werden.

Vorsorglich weise ich bereits jetzt darauf hin, dass eine Kostenbeteiligung der Straßenbau Verwaltung für Maßnahmen zum Schutze der baulichen Einrichtungen in den von Ihnen festgesetzten Bebauungsplan gegen die von der L 442 ausgehenden Emissionen ausgeschlossen ist, da die evtl. Errichtung der geplanten Bausubstanz eindeutig in Kenntnis der vorhandenen Situation erfolgte.

Die RNL Ruhr ist im weiteren Verfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Schröder

Verkehrsablaufes des neuen Wohngebietes ermittelt. Mit der Nachfolgenutzung als Allgemeines Wohngebiet wird eine Umgestaltung des Verkehrsknotenpunktes Zeppelinstraße / Rembergstraße / Einmündung Plangebiet erforderlich. Der Bebauungsplan setzt hierfür eine ausreichend dimensionierte Verkehrsfläche fest.

Das gesamte Plangebiet wird entwässerungstechnisch neu erschlossen. Die geplante Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Das anfallende Schmutzwasser wird über die im Zuge der Erschließung der Flüchtlingsunterkunft zu errichtenden Kanäle in der geplanten öffentlichen Erschließungsstraße der <u>städtischen</u> Mischwasserkanalisation in der Zeppelinstraße zugeführt.

ehörde/	Stabsstelle Klimaschutz und Klimaanpassung		Datum Schreiben:	28.07.2023		
B:						
ellungnahme		Wertungsvorschlag der Verwaltung				
Der Oberbürgermeister Stabsstelle Klimaschutz ( Az.: 68.1 An Amt 61	und Klimaanpassung Frau Frenzel / Tel. 6804 Mülheim, den 28.07.2023	Die Inhalte der Sigenommen.	tellungnahme werden	zur Kenntn		
I. Vorsorgender Bo Besonders schutzwür nicht mehr vor. Die vi bewertet mit: Bodenqualität gering	denschutz und besonders schutzwürdige Böden dige Böden kommen im unmittelbaren Planungsbereich vermutlich orkommenden Böden sind aufgrund ihrer Nutzung bzw. Überbauung  uswertungen sind dem Planwerk Boden zu entnehmen. nsener Boden vorgefunden werden sollte, ist der Schutzstatus der einen wie folgt:	Bebauungsplanes zum Aufgrund der geringen	dige Böden" wurde im U Schutzgut "Boden / Flä Bodenqualität der vorko Bauleitplanverfahrens kein	iche" dargestel mmenden Böd		
abwägungsrelevante den und baulicher Inf satzpunkten um eine	ktion) sehr hoch hoch gering					
Verfügung. Neben de	n Festsetzungsmöglichkeiten nach Baugesetzbuch (BauGB) sind ver- gen- insbesondere städtebauliche Verträge möglich.					

Verschiedene vom Rat der Stadt beschlossene Planungsgrundlagen konkretisieren zudem, die für das Stadtgebiet festgelegten Ziele zu Klimaschutz und Klimaanpassung wie:

A 20/0433-01- Feststellung der Klimanotlage / Climate Emergency für Mülheim an der Ruhr, wonach die bisherigen staatlichen und kommunalen Aktivitäten nicht ausreichen, um das im Pariser Klimaabkommen festgelegte Ziel der Begrenzung der globalen Erderwärmung auf 1,5 Grad Celsius bezogen auf das vorindustrielle Niveau zu erreichen. Bei Entscheidungen des Rates der Stadt werden ab sofort Lösungen bevorzugt, die die Konzentration der Treibhausgase verringern und sich positiv auf das Klima auswirken.

Im Hinblick auf Klimaschutz und Klimaanpassung bestehen keine Bedenken gegenüber der Planung. Es werden jedoch Hinweise für das weitere Verfahren gegeben.

#### Vermeidung von CO₂ Emissionen

Durch die Neuerrichtung von Gebäuden werden kurz-und langfristig zusätzliche CO<sub>2</sub> Emissionen verursacht. Dies sind sogenannte graue Emissionen, die im Zuge der Herstellung der Gebäude und der Zuwegungen entstehen. Während der Nutzungsdauer entstehen im Falle der fossilen Beheizung/Kühlung und Stromversorgung langfristig kontinuierliche Emissionen. Dies gilt auch für zusätzliche Infrastruktur und deren Nutzung. Bei der Neuerrichtung von Gebäuden sollte daher unter dem Aspekt des Klimaschutzes und der damit verbundenen kommunalen Zielsetzung Folgendes berücksichtigt werden:

- CO<sub>2</sub> optimierte Baukonstruktion Größenordnung des Anteils der verwendeten nachwachsenden Rohstoffe pro m² Nutzfläche
- · Energieeffizienz angestrebter Gebäudeenergiestandard ambitioniert,
- Energieversorgungskonzept unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der kommunalen Wärmeplanung

#### Klimafunktion von Böden

Hinweis: Anstehende gewachsene Böden mit einer hohen Speicherkapazität haben sollten möglich erhalten werden und unversiegelt bleiben.

#### III. Abwasserbeseitigung

Um eine Stellungnahme bzgl. der Anschlussmöglichkeiten an die öffentliche Kanalisation einzubringen, wurde die medl GmbH um eine Stellungnahme zu den zum Bebauungsplan verfügbaren Unterlagen gebeten. Diese Stellungnahme ist im Folgenden aufgeführt (medl GmbH 29.06.2023):

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird die Folgenutzung der Geflüchteten-Unterkunft als Allgemeines Wohngebiet planungsrechtlich gesichert. Dies ermöglicht die Umnutzung der Bestandsgebäude für eine Wohnnutzung nach Aufgabe der Flüchtlingsunterbringung. Der Bebauungsplan begründet somit nicht die zwingende Neuerrichtung von Gebäuden sondern schafft die Voraussetzungen den Gebäudebestand langfristig und nachhaltig weiter zu nutzen.

Am östlichen Rand des Plangebietes wurde eine Bohrung des geologischen Dienstes vorgenommen. Aus den Erkenntnissen der Bohrung und den Angaben in der geologischen Karte ist abzuleiten, dass im Plangebiet 6 - 10 m mächtige Lösslehme auf karbonischem Fels anstehen. Die Lösslehme haben nur eine sehr geringe Speicherkapazität und sind zudem für eine Versickerung von Niederschlagswasser nicht geeignet.

"Gegen die Beschlussvorlage zum Bebauungsplan "Zeppelinstraße / ehemalige Stadtgärtnerei - H 21" bestehen aus entwässerungstechnischer Sicht keine Bedenken. Da sich bereits ab-

zeichnet, dass eine vollständige Versickerung des Niederschlagswassers nicht realisieren lässt, haben wir mit der Unteren Wasserbehörde bereits abgestimmt, dass das

Niederschlagwasser über den bereits vorhandenen Regenwasserkanal Rembergstraße/Schlippenweg in den Schlippenbach eingeleitet werden darf.

Um das Gewässer nicht zusätzlich zu belasten, wurde ein Grenzwert für die aus dem Plangebiet eingeleiteten Niederschlagswasserabflüsse festgesetzt.

Das Schmutzwasser kann ohne vorherige Drosselung dem Mischwasserkanal in der Zeppelinstraße zugeführt werden."

#### IV. Hochwasserschutz, Gewässerunterhaltung und Starkregen

Das beplante Gebiet selbst befindet sich nicht im Hochwasserrisikogebiet, oder Überschwemmungsgebiet des Rumbachs. Der von der geplanten Niederschlagswassereinleitung betroffene Schlippenbach befindet sich in beiden Bereichen. Der Schlippenbach, das Hochwasserrückhaltebecken Schlippenbach und das gesamte Rumbachsystem, sowie die anderen HRBS sind bereits jetzt bei Starkregenereignissen überlastet. Hierdurch kommt es häufig zu Überschwemmungen der angrenzenden Bereiche.

Bei einer Zuleitung des Niederschlagswassers in den Schlippenbach verschärft sich die Situation

Da sich aktuell eine Hochwasserschutzplanung in der Erstellung befindet, die Maßnahmen am Schlippenbach, anderen HRBs und weitere Maßnahmen enthält müsste die Planung neu überarbeitet werden.

Dies muss bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.

Aus Sicht der Gewässerunterhaltung ist zu beachten, dass es sich um ein Quellgebiet handelt. Dementsprechende Schutzvorgaben der UWB sind zu beachten.

#### V. Wasserrahmenrichtlinie

Laut aktuellem Kenntnisstand des 2021 vom Büro Koenzen ermittelten Fließgewässernetzes (Koenzen 2021: Gewässer(-abschnitte) für die Ausweisung NWB/HMWB, Blatt Süd und der Karte der Fließgewässertypen der LAWA aus dem Jahr 2017) liegt die Quelle des Gothenbachs nördlich der Zeppelinstraße. Auch in der Gemeindekarte von Menden aus dem Jahre 1820, beginnt der Gothenbach nördlich der Straße von Mülheim nach Werden, der heutigen Zeppelinstraße.

Gemäß der Geologischen Karten von Preußen und der benachbarten Länder im Maßstab 1:5000 und der Schummerungskarte von ELWAS-WEB steigt das Gelände jedoch südlich der Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser wird in den städtischen Regenwasserkanal in der Rembergstraße geleitet. Dieser mündet im weiteren Verlauf in den Schlippenbach. Durch die Untere Wasserbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr wurde für das Niederschlagswasser eine Einleitbeschränkung von 30 l/s bestimmt. Eine entsprechende textliche Festsetzung wurde in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Drosselung und Rückhaltung wird durch den Bau eines Stauraumkanals innerhalb der geplanten öffentlichen Erschließungsstraße sichergestellt.

Das Niederschlagswasser des Plangebietes wird, nachdem es in den vorhandenen Regenwasserkanal in der Rembergstraße eingeleitet wird, anschließend gedrosselt in den Schlippenbach geführt (s. o.). Durch die gedrosselte Einleitung ist eine Verschärfung der Überschwemmungssituation im Bereich des Rumbachsystems nicht zu erwarten.

Derzeit ist die Hochwasserschutzplanung noch nicht abgeschlossen, daher kann zum jetzigen Zeitpunkt kein Handlungsbedarf für den Bebauungsplan hergeleitet werden.

Die Quellgebiete des Schlippenbachs und Gothenbachs befinden sich nördlich des Plangebietes und sind durch den Bau der Zeppelinstraße bereits anthropogen überprägt worden. Eine Beeinträchtigung der das Plangebiet umgebenden Quellen, deren Wasserführung und Wasserqualität, wird durch die geplante Wohnbebauung als Folgenutzung der Unterkunft für Geflüchtete nicht erwartet.

	l <b>s</b>					
Zeppelinstraße weiter an und auch der Taleinschnitt setzt sich über die Zeppelinstraße hin-		zur	Wasserrahmenrichtlinie	werden	zur	Kenntnis
aus fort. Demnach liegt die Wasserscheide südlich der Zeppelinstraße und auch der ur-	genommen.					
sprüngliche Quellhorizont ist hier zu suchen und befindet sich somit im Randbereich des ge-						
planten Bebauungsplanes.						
Nach derzeitigem Kenntnisstand und den zur Auswertung vorliegenden Unterlagen, kann						
eine nach wie vor vorhandene Quellschüttung und Entwässerung nach Norden weder nach-						
gewiesen, noch 100% ausgeschlossen werden. Eine weitere Verschlechterung der hydro-						
morphologischen Situation des Gothenbachs ist aus Sicht der WRRL und des Grünen Klima-						
schutzes zu vermeiden.						
I.A.						
Ulrike Marx						

Behörde/ TöB:	Westnetz Regional		Datum Schreiben:	01.08.2023
Stellungnah	ıme	Wertungsvorschlag de	r Verwaltung	
Stadtgärtner für unsere K	es Bebauungsplangebietes "Zeppelinstr/ ehemalige rei" ist für die örtliche Stromversorgung ein Standort ompakt-Transformatorenstation erforderlich. rsorgung ist grundsätzlich sichergestellt.	genommen.  Der Eingabe wird gefolgt. Zweckbestimmung: "Traf Unterbringung einer Kom der Planurkunde aufgeno	Eine Fläche für Versorgung fo" wird im nordwestlichen I npakt-Transformatorenstatio ommen. Die Erreichbarkeit gsrecht zugunsten des Ve	gsanlagen mit der Plangebiet für die on in den Entwurf wird mit einem

Behörde/	Bezirksregierung Arnsbe	rg	<b>Datum Schreiben:</b> 02	.08.2023
ГöВ:				
Stellungnahme			Wertungsvorschlag der Verwaltung	
	Bezirksregierung Arnsberg		Die Inhalte der Stellungnahme werden zur genommen.	Kenntnis
Bezirksregierung Arnsberg •	Postfach • 44025 Dortmund	Abteilung 6 Bergbau		
Stadt Mülheim a. d	l. Ruhr	und Energie in NRW		
61-3 - Amt für Stad	Itplanung	Datum: 02. August 2023 Seite 1 von 2		
und Wirtschaftsförd	derung	Aktenzeichen:		
Per Upload unter: https://beteiligung.i	muelheim ruhr de	65.52.1-2023-330		
nttps://beteingung.i	muemem-rum.se	bei Antwort bitte angeben Auskunft erteilt:		
		Sören Wenzig registratur-do@bra.nrw.de		
Aufstellung des B	Bebauungsplanes "Zeppelinstraße / ehemalige	Telefon: 02931/82-5953 Fax: 02931/82-3624		
Stadtgärtnerei - H	I 21"	Dienstgebäude:		
Hier: Frühzeitige B	eteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffent-	Goebenstraße 25 44135 Dortmund		
_	n. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	44139 Dortmund		
Ihre E-Mail vom 20	). Juni 2023 – 61.3-93.24 H 21 –	Hauptsitz / Lieferadresse: Seibertzstr. 1, 59821 Amsberg Telefon: 02931 82-0		
Coha acohata Dona	an and Harran	poststelle@bra.nrw.de		
Sehr geehrte Dame	en una Herren,	www.bra.nrw.de		
aus bergbehördlich	ner Sicht gebe ich Ihnen zum o. g. Planvorhaben fol-	Servicezeiten: Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr	Ein entsprechender Hinweis zur bergbaulichen Situation im	Dlangobio
gende Hinweise:	g	13:30 – 16:00 Uhr Fr 08:30 – 14:00 Uhr	•	_
			wird im Anschluss an die textlichen Festsetzungen aufgeno	mmen.
	ntlich gemachte Planbereich liegt über einem bereits	Landeshauptkasse NRW bei der Helaba:		
•	verksfeld, dessen letzte Eigentümer nach meinen Er-	IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15		
	mehr erreichbar sind. Eventuell vorhandene Rechts-	BIC: WELADEDD		
nachtolger der letz	ten Bergwerksfeldeigentümer sind hier nicht bekannt.	Umsatzsteuer ID: DE123878675		
Aus den vorgenan	nten Gründen teile ich Ihnen daher mit, dass in den			
hier derzeitig vorlie	egenden Unterlagen im Planbereich <u>kein</u> umgegange-			
ner Bergbau dokur	nentiert ist. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen	Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf der		
	fläche ist demnach nicht zu rechnen und es bestehen	folgenden Internetseite: https://www.bra.nrw.de/themen/d		
auf die Tagesoberf				

#### Bezirksregierung Arnsberg



Für eventuelle Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Seite 2 von 2

## Bearbeitungshinweis:

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems "Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW" (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs "Behördenversion GDU". Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf Im Auftrag gez. Sören Wenzig

Behörde/	RWW	Datum Schreiben:	03.08.2023
TöB:			
Stellungnah	nme	Wertungsvorschlag der Verwaltung	
Teil der Westenergie  NWW nedt - Am Sohold Brookh 1-3 - 48-79  Stadtverwaltung Mülh Simone Schulte Tockh: - 61-3 Am für Stadtply Hans-Böckler-Platz 5 45-468 Mülheim an der	WIR BEWEGEN WASSER  SMithholm in der Nahr  Netze  Brie Zeichen  Brie Nachricht  Vom 20.6.23  Unsiere Zeichen  Brie Nachricht  Vom 20.6.23  Unsiere Zeichen  Brie Zeichen	Die Inhalte der Stellungnahme werd genommen.	en zur Kenntnis
Sehr geehrte Frau Schu vielen Dank für Ihre Ant erweitert werden muss Verlegung von Trinkwas beschränkten persönlic Verlegung erforderlich. Wir gehen davon aus, d berücksichtigt werden. technischen Regelunge Versorgungsleitungen v Merkblatt des DVGW G Wir haben für Sie einen denen Versorgungsleitu genen Wasserrohrleitur Hausanschlussleitunger stückseigentümer als A	ungsplanes "Zeppelinstraße / ehemalige Stadtgärtnerei – H 21"  ulte-Tockhaus,  ifrage. Wenn zur Trinkwasserversorgung neuer Gebäude unser Verteilnetz is, so erfolgt dies im Zuge der allgemeinen Erschließung. Sollte die sserleitungen in privaten Flächen stattfinden, ist die Eintragung einer chen Dienstbarkeit zur dinglichen Sicherung unserer Anlagen vor der  dass die Belange unserer vorhandenen und geplanten Anlagen So bitten wir bei geplanten Pflanzen und Baumstandorten die geltenden en zu beachten. Grundsätzlich sind die Trassen von unterirdischen von Bäumen frei zu halten. Bitte beachten Sie dazu das Technische SW 125 (Bäume, unterirdische Leitungen und Kanale).  In Planausschnitt mit den eingetragenen Linienführungen unserer vorhan- ungen vorbereitet. Die Lage und Tiefe der in den Planunterlagen eingetra- ingen und Kabel kann von der tatsächlichen Lage und Tiefe abweichen. In sind in unserem Versorgungsgebiet Eigentum der jeweiligen Grund- inschlussnehmer. Hierüber besitzen wir keine Planunterlagen. Unser Ser-	Die Hinweise zur Trinkwasserversorgung und d den vorhandenen Versorgungsleitungen we genommen. Im Zuge der Umsetzung des Bauvo berücksichtigt.	erden zur Kenntnis
Leitungen in der Örtlich Wichtig ist bei Baumaß: Rheinisch-Westfälische unbedingt zu beachten weitere Exemplare zur \\  RWW Rheinich-Westfälische Weiser Am Schold Booch 1-3 + 6579 Müllei Vorstrach des Außscharen Er. Se für der Gesellschaft Mülleimen in der			



Seite 2 zum Schreiben an die Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr vom 3. August 2023

Für Rückfragen steht Ihnen unser Mitarbeiter der Abteilung Netzplanung Herr Anthony Schult, Tel. 0208 4433 829, gern zur Verfügung.

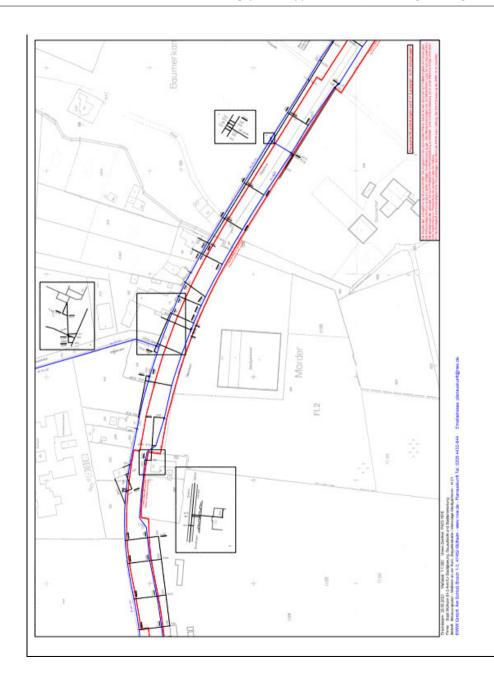
Freundliche Grüße

RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH

i.V. Dietmar Kude

Anlage

Planausschnitt PA23-1816



Behörde/ Amt für Umweltschutz, Amt 70-2	Datum Schreiben:	03.08.2023				
гöВ:						
Stellungnahme	Wertungsvorschlag der Verwaltung					
Der Oberbürgermeister Amt für Umweltschutz Az.: 70.2 Mülheim, den 03.08.2023  An Amt 61 Frau Schulte Tockhaus Im Hause  Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Zeppelinstraße / ehemalige Stadtgärtnerei – H 21" Hier: Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz und der Stabsstelle Umweltplanung und Untere Naturschutzbehörde einschließlich der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Wasserbehörde, der Unteren Immissionsschutzbehörde, der Unteren Wasserbehörde, der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde  Zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Zeppelinstraße / ehemalige Stadtgärtnerei – H 21" wird wie folgt Stellung genommen:  Natur und Landschaft/Untere Naturschutzbehörde  Im aktuellen Bestand weisen die überplanten Flächen eine gut 20 Jahre alte Siedlungsbrache mit heimischem Baumbestand unterschiedlichen Alters, ökologisch teilweise hochwertiger Ruderalvegetation auf befestigten und unbefestigten Flächen, Gewächshäusern sowie Lager- und Arbeitsflächen des Hauptfriedhofes auf. Es grenzen weitere Gehölzbestände, Wiesen-/Landwirtschaftsflächen und Friedhofsnutzung an. Auf dem Friedhof und entlang der Zeppelinstraße befinden sich gem. § 41 LNatSchö NRW geschützte Alleen. Der das Plangebiet nördlich begrenzende Gehölzbestand entlang der Zeppelinstraße ist nicht Bestandteil der gesetzlich geschützen Allee, sie ist aufgrund ihrer Entwicklung und Raumprägung dennoch zu erhalten. Wald ist weder im Plangebiet noch unmittelbar angrenzend betroffen.	Die Inhalte der Stellungnahme werd genommen.	en zur Kenntni				

Die Erschließung und bauliche Entwicklung führt durch den Verlust von Vegetationsstrukturen, hier insbesondere von teilweise altem Gehölzbestand und Ruderalvegetation sowie durch die Nutzungsänderung zu Eingriffen in Natur und Landschaft.

Der Gehölzbestand sollte frühzeitig in Lage, Art und Qualität aufgenommen werden und in die weitere Planung einfließen. Die Aufnahme umfasst explizit die angrenzenden Bestände, deren Kronen- und Wurzelbereiche in das Plangebiet hineinragen. Insbesondere die Abstände der nördlichen Baufelder zum Gehölzbestand entlang der Zeppelinstraße, die Lage der neu geplanten Erschließungsstraße von der Zeppelinstraße in das Wohngebiet und der weitest mögliche Erhalt des Gehölzbestandes im Bereich der dargestellten Versickerungsfläche sollten im weiteren Planverfahren betrachtet werden. Der Erhalt der prägenden Gehölzbestände entlang der Zeppelinstraße, der östlichen Grenze und im südlichen Plangebiet dient gleichzeitig dem Schutz des Freiraumes vor Lichtemissionen aus dem neugeplanten Wohngebiet und somit der Minderung artenschutzfachlicher Konflikte.

Entsprechend der Fachinformation ELWAS-WEB liegt das Plangebiet im Einzugsbereich des Rumbaches. Versickerungs-/Retentionsflächen im südlichen Plangebiet sollten den Gehölzbestand weitest möglich erhalten. Ggf. sind weitere Flächen im Umfeld in die Betrachtung einzubeziehen, mögliche Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minderung sind umzusetzen. Um Einbindung der Belange des Natur- und Artenschutzes bei der Planung von Versickerungs- oder Retentionsflächen wird gebeten.

Aufgrund seiner Lage zwischen Hauptfriedhof und der freien Landschaft sollte das Baugebiet zur Einbindung in das Umfeld sowie zur Retention von Niederschlagswasser durch den Erhalt von Gehölzen, Baumpflanzungen, Dach-/Fassadenbegrünung und weitere Grünflächen intensiv durchgrünt werden.

Im Umfeld des Plangebiets ist das Vorkommen gesetzlich geschützter Arten bekannt, so dass von der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden könnten. Deshalb ist im Verfahren ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur ASP I erforderlich, der den Anforderungen der "Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren" (MKULNV 06.06.2016) und der "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben - Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW" vom 22.12.2010 entspricht. Voraussichtlich ist nachfolgend eine vertiefende Artenschutzprüfung erforderlich.

Sollten bei einer vorherigen Vorbereitung/Umnutzung der Fläche für Flüchtlingsunterkünfte im Vorgriff zum Bebauungsplan Bäume entfernt oder das Gebäude abgerissen werden, ist im Vorfeld dieser Arbeiten bzw. Genehmigung die Artenschutzprüfung bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. In diesem Falle kann eine Prüfung für bereits erfolgte Eingriffe im Bebauungsplanverfahren entfallen. Hinweise zu bekannten Artvorkommen im Umfeld gibt die Untere Naturschutzbehörde.

Die Ausführungen zu Natur und Landschaft werden zur Kenntnis genommen und in den Ausführungen der Begründung sowie Umweltbericht berücksichtigt.

Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen wurden im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrages durch das Büro Seeling + Kappert GbR, Weeze-Wemb, am 30.10.2024 ermittelt.

Die ermittelten Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes, wie Baum- und Heckenpflanzungen, Dachbegrünung der Flachdächer sowie die Anlage von teilversiegelten öffentlichen oberirdischen Stellplätzen und Aufstellflächen der Feuerwehr tragen auch zu einer Durchgrünung des Plangebietes bei.

Eine Versickerung des Niederschlagswassers ist aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Böden nicht möglich.

Ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe 1 (ASP 1) wurde für das Bauleitplanverfahren durch das Büro Seeling + Kappert GbR; Weeze-Wemb, im Oktober 2024 erstellt.

Die Ergebnisse wurden in den Bebauungsplan, in die textlichen Festsetzungen sowie in die Begründung incl. Umweltbericht aufgenommen.

Der allgemeine Artenschutz ist im Rahmen der Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan) zu bearbeiten. Hinweise zu recherchierbaren Daten gibt im Vorfeld die Untere Naturschutzbehörde.

Des Weiteren ist im Bebauungsplanverfahren ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) zu erstellen. Der Landschaftspflegerische Begleitplan hat die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstaben a), b) und g) als Grundlage für den Umweltbericht und die städtebauliche Abwägung aufzuarbeiten. Er hat die vorhandenen Strukturen auch unter Berücksichtigung der städtischen Baumschutzsatzung zu erfassen, zu bewerten und zu bilanzieren. Potenziell bedeutende Biotopstrukturen sowie eine Betroffenheit seltener ("nicht planungsrelevanter") Tier- und Pflanzenarten sind herauszuarbeiten und einschließlich konkreter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in das weitere Verfahren einzubringen. Umfang und Methode des Landschaftspflegerischen Begleitplans sind im Vorfeld mit dem Amt für Umweltschutz abzustimmen.

Die Ergebnisse der Artenschutzprüfung und der landschaftspflegerischen Begleitplanung einschließlich in den Gutachten benannte Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich sind im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen.

#### Stadtklima

In der Klimaanalyse der Stadt Mülheim (2018) wird das Plangebiet als Parkklima dargestellt. Der Großteil der Fläche ist durchgrünt und nicht versiegelt. Laut Begründung wird die bauliche Entwicklung den Verlust von Vegetationsstrukturen, insbesondere den teilweise alten Gehölzbestand nach sich ziehen. Der Verlust dieser Grünflächen und die Zunahme an versiegelten Flächen (inkl. Erschließungswege) entsprechen nicht den Planungshinweisen der Klimaanalyse.

Die östlichen Freiflächen verfügen über sehr hohe Kaltluftproduktionsraten, reliefbedingt fließt die Kaltluft in Richtung Innenstadt und erreicht die dichter bebauten Gebiete. Das Plangebiet wird hierbei überströmt, eine zunehmende Bebauung mindert den weiteren Kaltlufttransport.

Der ursprüngliche Plan sah einen zusätzlichen Verlust der Vegetationsstruktur im südöstlichen Bereich vor, der aktuelle Zielplan umfasst diesen Bereich nicht mehr, was positiv anzumerken ist. Neben der öffentlichen Grünfläche zur Nutzung als Regenwasserversickerung, sollten weitere Elemente zur Verbesserung des Stadtklimas mitgedacht werden (Dach- und Fassadenbegrünung, Verschattungs- und Wasserelemente). Für den ungehinderten Kaltlufttransport und den Erhalt einer guten Durchlüftung im Plangebiet sollte die Bebauungsstruktur nach Osten hin geöffnet und grundsätzlich aufgelockert sein. Eine Riegelbebauung ist zu vermeiden. Die Vegetation ist größtmöglich zu erhalten und bei Verlust im Plangebiet (auch entlang der Zeppelinstraße als Immissionsschutzpflanzung) zu ersetzen.

Ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag wurde ebenfalls durch das Büro Seeling + Kappert GbR; Weeze-Wemb, im Oktober 2024 erstellt.

Die Ergebnisse des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags der Stufe 1 (ASP 1) sowie des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags wurden in den Bebauungsplan, in die textlichen Festsetzungen sowie in die Begründung incl. Umweltbericht aufgenommen.

Die Hinweise zum Stadtklima werden zur Kenntnis genommen.

Im Umweltbericht zum Bebauungsplan wurde das Schutzgut "Klima" ausführlich behandelt.

Das Plangebiet wurde im südlichen Bereich verkleinert da im weiteren Bebauungsplanverfahren auf die öffentliche Grünfläche als Versickerungsfläche für Regenwasser verzichtet werden konnte. Eine Durchlüftung des Plangebietes ist auch weiterhin grundsätzlich gegeben, da die insgesamt 12 errichteten Gebäude der Geflüchteten-Unterkunft dies durch ihre Anordnung auch für die Folgenutzung in Form von Mehrfamilienhäusern zulassen. Eine durchgängige

Riegelbebauung ist im Plangebiet nicht vorgesehen, eine Durchlüftung Richtung Osten ist durch die Gebäudestellung teilweise gegeben. Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes, wie Baum- und Heckenpflanzungen, Dachbegrünung der Flachdächer sowie die Anlage von teilversiegelten öffentlichen oberirdischen Stellplätzen und Aufstellflächen der Feuerwehr tragen zudem auch zu einer Verbesserung des Stadtklimas bei.

Aus stadtklimatischer Sicht gibt es grundsätzlich keine Bedenken zur Errichtung von Flüchtlingsunterkünften im Plangebiet. Auch im Hinblick auf eine Nachfolgenutzung als Wohngebiet, sollten die zuvor benannten Elemente zur Verbesserung des Stadtklimas bereits bei der kurzfristigen Umsetzung der Flüchtlingsunterbringung berücksichtigt werden.

Eine erneute stadtklimatische Stellungnahme ist bei konkreterer Planung des Wohngebietes erforderlich.

#### Lufthyiene

Das Mülheimer Stadtgebiet liegt im Geltungsbereich des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet 2011, Teilplan West. Das Plangebiet liegt außerhalb der im Rahmen des Luftreinhalteplans ausgewiesenen Umweltzone, die im östlichen Stadtgebiet durch die Zeppelinstraße geteilt wird. Luftschadstoffmodellierungen mit IMMIS $^{\rm luft}$  und HBEFA 4.2 weisen aktuell für das Bezugsjahr 2023 NO<sub>2</sub>-Belastungen in Höhe von 22  $\mu$ g/m $^3$  entlang eines Abschnitts in der näheren Umgebung des Plangebiets auf und liegen somit deutlich unterhalb des gültigen EU-Grenzwertes von 40  $\mu$ g/m $^3$  (DTV aktuell = 10.468).

Auch bei dem prognostizierten Fall nach Durchführung der Planung liegen die modellierten Luftschadstoffwerte deutlich unterhalb der aktuell gültigen Grenzwerte (DTV prognostiziert = 11.492, NO2 =  $24 \mu g/m^3$ , Feinstaub =  $19 \mu g/m^3$ , Bezugsjahr 2023).

Der geplante Standort für Flüchtlingsunterkünfte hat keinen Einfluss auf eine Erhöhung der Luftschadstoffe. Die langfristige Perspektive als Nachfolgenutzung ein Wohngebiet zu errichten, bedarf im Hinblick auf eine zukünftige Reform der aktuellen Luftqualitätsrichtlinie einer erneuten Prüfung.

#### Untere Bodenschutzbehörde

Die Fläche ist nicht im Altlastenkataster eingetragen. Auch weitere Erkenntnisse zu schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten liegen nicht vor.

Am östlichen Rand der Fläche befindet sich eine Bohrung des geologischen Dienstes. Aus den Erkenntnissen der Bohrung und den Angaben in der geologischen Karte ist abzuleiten, dass im Plangebiet 6 - 10 m mächtige Lösslehme auf karbonischem Fels anstehen. Die Lösslehme sind nur bedingt für eine Versickerung geeignet. Daher besteht aus hydrogeologischer Sicht keine Pflicht zur Versickerung. Ist dennoch eine Versickerung von Regenwasser gewünscht, werden zusätzliche Bodenuntersuchungen empfohlen.

#### Forst

Seitens der Forstbehörde bestehen keine Bedenken.

#### Lärmschutz

Das Plangebiet ist durch Straßenverkehrslärm auf der als Landesstraße (L442) klassifizierten Zeppelinstraße (L442) sowie Fluglärm des Flughafens Düsseldorf DUS (EDDL) und des Verkehrslandeplatzes Essen/Mülheim (EDLE) vorbelastest.

Das Schutzgut "Luft" wurde im Umweltbericht zum Bebauungsplan ausführlich betrachtet.

Das Niederschlagswasser wird in den städtischen Regenwasserkanal in der Rembergstraße geleitet. Dieser mündet im weiteren Verlauf in den Schlippenbach. Durch die Untere Wasserbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr wurde für das Niederschlagswasser eine Einleitbeschränkung von 30 l/s ausgesprochen. Die Drosselung und Rückhaltung wird durch den Bau eines Stauraumkanals innerhalb der geplanten öffentlichen Erschließungsstraße sichergestellt.

1

Straßenlärm: Den z. Zt. vorliegenden Berechnungen im Rahmen der EU-Umgebungslärmrichtlinie (2016), welche auch im Rahmen des Scopings der Stadtplanung als Beurteilungsgrundlage übermittelt wurden lag eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) der Zeppelinstraße von ca. 18.000 Kfz/d zu Grunde. Diese beruhte auf einer fehlerhaft hochgerechneten Knotenzählung am Knoten Zeppelinstraße/Holthauser Höfe (2011). Hier wurde Daten einer 3 h-Zählung als 1 h-Zählung interpretiert/verwandt. Im Rahmen der aktuellen Befassung mit der Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplanverfahren, wie auch im Zusammenhang mit dem von der Ruhrbahn GmbH geplanten barrierefreien Ausbau der Haltestelle Hauptfriedhof, sind die Unstimmigkeiten aufgefallen. Eine aktuell am 28.03.2023 durchgeführte Verkehrszählung des Amtes 66 vor Ort ergab eine hochgerechnete Verkehrsstärke von 10.370 Kfz/d. Grundsätzlich ist die Lärmbelastung durch Stra-Benverkehrslärm damit deutlich geringer als im Scoping dargelegt. Aufgrund der veränderten Verkehrsmengen ist der Emissionspegel der Straße um etwa 2 dB(A) geringer anzunehmen. Für die Prognose der Verkehrsuntersuchung wurden die im weiteren Verfahren zu verwendeten Verkehrszahlen zwischen dem Amt 66 und der Stabstelle zwischenzeitlich abgestimmt. Auf Basis der Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung ist ein schalltechnisches Gutachten zum Straßenverkehrslärm erforderlich. Die Ergebnisse sind abzuwarten. Allgemein ist betreffend Straßenverkehrslärm darauf hinzuweisen, dass eine langfristige Verkehrsprognose - insbesondere über einen 10-Jahreszeitraum hinaus - aufgrund der durch die zukünftige Entwicklung im Bereich des Bebauungsplanes H17 bestimmten Verkehrsentwicklung mit Unsicherheiten verbunden ist. Die gilt umso mehr für eine Entwicklung nach 2034, da die zukünftige Entwicklung des Verkehrs auf der Zeppelinstraße auch von der Entwicklung auf dem Gelände des Verkehrslandeplatzes Essen/Mülheim abhängt, und hierfür maßgebliche Untersuchungen und Ratsentscheidungen ausstehen.

Schienenverkehrslärm (Ruhrbahn): Im Rahmen des geplanten barrierefreien Ausbaus der Haltestelle Hauptfriedhof mit Kehranlage wird die heutige Wendeschleife durch zwei platzsparende Kehrgleise ersetzt. Damit rückt die Emissionsquelle gegenüber dem Status quo noch weiter vom Plangebiet ab. Zur Ruhrbahnmaßnahme liegt eine schalltechnische Untersuchung der Peutz Consult (Bericht VA 7585-1 vom 14.03.2023) vor, deren Ergebnis auch wenn dieses sich nicht auf das Plangebiet bezieht, nachrichtlich beigefügt ist. Ungeachtet der eher geringen zu erwartenden Einwirkungen ist die Schienenstrecke in das erforderliche Gutachten zum Straßenverkehrslärm einzubeziehen.

Fluglärm: Das Plangebiet ist auch durch Fluglärm vorbelastet. Die Fläche liegt im Einzugsbereich der Platzrunde des Verkehrslandeplatzes Essen/Mülheim. Gleichzeitig unterliegt sie dem Einfluss der Abflugrouten Düsseldorf und auch von Gegenanflugverfahren. Die Fluglärmbelastung des Verkehrslandeplatzes Essen/Mülheim liegt nach Berechnungen im Rahmen der EU-Umgebungslärmrichtlinie (2016) bei einen Tag-Abend-Nachtpegel LDEN von > 45 dB(A) -  $\leq$  50 dB(A). Die Fluglärmbelastung Düsseldorf liegt bei LDEN von > 40 dB(A) -  $\leq$  45 dB(A). Der Mittelungspegel für beide Flughäfen lässt zwar keine Notwendigkeit zum erhöhten baulichen Schallschutz erkennen, jedoch sind für den Fluglärm, resultierend aus dem

Ein schalltechnisches Gutachten wurde durch das Büro ITAB aus Dortmund auf Grundlage der seitens der zuständigen Fachämter zur Verfügung gestellten aktuellen Verkehrszahlen erstellt. Die Ergebnisse wurden in den Bebauungsplan, die textlichen Festsetzungen sowie in die Begründung mit Umweltbericht eingestellt. Der Anregung wurde gefolgt.

Der Schienenverkehrslärm ist Bestandteil des schalltechnischen Gutachtens (s. o.). Der Anregung wurde gefolgt.

Verkehrslandeplatz aufgrund der räumlichen Nähe zur Platzrunde bzw. des Überflugs, hohe Maximalpegel zu erwarten. Bei den Anforderungen zum Schutz gegen Außenlärm werden in der DIN 4109-1 Schallschutz im Hochbau Maximalpegel nicht berücksichtigt. Bei Verkehrsgeräuschen mit starken Pegelschwankungen kann jedoch die Berücksichtigung der Pegelspitzen zur Kennzeichnung einer erhöhten Störwirkung zusätzliche Informationen zur Auslegung des Schallschutzes liefern; in einem solchen Fall sollte zusätzlich zum Mittelungspegel der Maximalpegel bestimmt werden (s. 4.4.5.1 Allgemeines der DIN 4109-2:2018-01, S. 46). Ferner formuliert die DIN unter 4.4.5.5 Luftverkehr folgendes: "Für Flugplätze, die nicht dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm unterliegen, können die Geräuschimmissionen nach DIN 45684-1, DIN 45684-2 oder nach der Landeplatz-Fluglärmleitlinie des Länderausschusses für Immissionsschutz ermittelt werden. Wird in Gebieten, die durch Absatz 2 erfasst sind, vermutet, dass die Belastung durch Fluglärm vor allem von sehr hohen Maximalpegeln herrührt, so sollte der mittlere maximale Schalldruckpegel LAF,max bestimmt werden. Ergibt sich, dass im Beurteilungszeitraum (nicht mehr als 16 zusammenhängende Stunden eines Tages oder 8 zusammenhängende Stunden einer Nacht) der äquivalente Dauerschallpegel Leq häufiger als 20-mal am Tag oder häufiger als 10-mal in der Nacht oder mehr als 1-mal durchschnittlich je Stunde um mehr als 20 dB(A) überschritten wird und überschreitet auch der mittlere maximale Schalldruckpegel LAF, max den äquivalenten Dauerschallpegel Leg um mehr als 20 dB(A), so wird für den "maßgeblichen Außenlärmpegel" der Wert LAF,max - 20 dB(A) + 3 dB(A) zu Grunde gelegt. Aufgrund der räumlichen Nähe zur Platzrunde des Verkehrslandeplatzes kann lärmschutzfachlich nicht ausgeschlossen werden das entsprechende Betrachtungen notwendig sind auch wenn von der Platzrunde eher nach außen abgewichen wird (s. Flugspuren). Fluglärmbetrachtungen sind als kostenaufwendig anzusehen und entsprechend einzuplanen. Für die Ermittlung der Maximalpegel ist dabei zusätzlich eine messtechnische Erfassung erforderlich.

Unabhängig von der generellen Problematik von Fluglärmbetrachtungen im Rahmen von Bebauungsplänen kommt betreffend des Verkehrslandeplatzes Essen/Mülheim eine "diffuse" Genehmigungs- und Beschlusslage hinzu. So sieht die geltende Genehmigung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr aus dem Jahr 1980 keinerlei Begrenzung der Bewegungszahlen vor. Betreffend Fluglärm sieht diese Genehmigung unter Punkt 8 der Auflagen folgendes vor:

8. Im Turnus von drei Jahren ist der Genehmigungsbehörde ein Untersuchungs- bzw. Meßbericht über das jeweilige Ausnaß des Fluglärms in der Umgebung des Flughafens vorzulegen. Die Festlegung der hierbei zu beachtenden Anforderungen bleibt vorbehalten. Der Zeitpunkt für den ersten Bericht wird zu gegebener Zeit festgelegt.

Abgesehen von den von der Stabstelle im Rahmen der EU-Umgebungslärmrichtlinie ermittelten o. g. Belastungen liegen für den Verkehrslandeplatz aber bis heute keine objektivierbaren Messungen und/oder Berechnungen vor, die zum gegenwärtigen Zeitraum zu Grunde

gelegt werden könnten. Durch den Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr liegen zum Verkehrslandeplatz folgende Beschlüsse vor, welche ganz allgemein die Frage aufwerfen, wie damit Im Rahmen einer Prognose für das Plangebiet ggf. umzugehen ist. Die aus lärmschutzfachlicher Perspektive relevanten Passagen zum zukünftigen Flugbetrieb der einzelnen Beschlüsse sind im Folgenden hervorgehoben:

Vorlage - A 20/0150-01 Antrag zum TOP "Grundsatzbeschluss zur Fortführung des Flughafens Essen/Mülheim bis (mindestens) zum Jahr 2034 und die (gleichzeitige) Verlängerung des Erbbaurechtsvertrags mit der Firma WDL Luftschiffgesellschaft mbH unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer weiteren Nutzung nach dem Jahr 2034",

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, die Beschlussvorschläge der Vorlage V 20/0004-01 wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

- Der Flughafen Essen/Mülheim wird bis einschließlich 2034 als Verkehrslandeplatz weiterbetrieben. Dabei ist die Zahl der Starts und Landungen auf dem heutigen Stand zu begrenzen. Eine Veränderung der gegenwärtig zugelassenen Gewichtsklassen ist auszuschließen.
- (neu) Die Verwaltung wird beauftragt, mit den Nutzern des Geländes in Verhandlungen einzutreten mit dem Ziel, dass diese in die wirtschaftlichen Abläufe des Flughafens stärker eingebunden werden, um dessen Wirtschaftlichkeit zu optimieren.
- 6.(neu) Bei allen Entscheidungen betreffend des Flugbetriebs und einer eventuellen anderweitigen Nutzung der Liegenschaften an der Brunshofstraße sind der Lärm- und Naturschutz zu berücksichtigen.

Die Nummerierung der ursprünglichen Beschlussvorschläge ist dementsprechend anzupassen.

Vorlage - V 20/0004-01 Grundsatzbeschluss zur Fortführung des Flughafens Essen/Mülheim bis (mindestens) zum Jahr 2034 und die (gleichzeitige) Verlängerung des Erbbaurechtsvertrags mit der Firma WDL Luftschiffgesellschaft mbH unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer weiteren Nutzung nach dem Jahr 2034

Der Rat der Stadt Mülheim beschließt:

- 1) Der Flughafen Essen/Mülheim wird bis einschließlich 2034 als Verkehrslandeplatz weiterbetrieben.
- 2) Über den Weiterbetrieb des Flughafens Essen/Mülheim über das Jahr 2034 hinaus wird im Rahmen des derzeitigen Masterplanprozesses - unter Berücksichtigung von städtebaulichen, ökologischen und ökonomischen Eckpunkten - in den kommenden Jahren entschieden.
- 3) Aufgrund des Weiterbetriebs des Verkehrslandeplatzes bis zum 31.12.2034 werden die Verwaltung der Stadt Mülheim und die Geschäftsführung der Flughafen Essen/Mülheim GmbH angewiesen bzw. ermächtigt, die bestehende Genehmigungssituation des Flughafens an den heutigen Stand der Technik anzupassen und in den kommenden Jahren weiterzuentwickeln.
- 4) Die Verwaltung der Stadt Mülheim wird ermächtigt, den bestehenden Erbbaurechtsvertrag zwischen der Firma WDL Luftschiffgesellschaft mbH (WDL) und der Stadt Mülheim bis zum 31.12.2034 zu verlängern.
- 5) Der Erbbaurechtsvertrag mit der WDL und der Stadt Mülheim ist dergestalt zu überarbeiten/erweitern, dass der WDL unter der Bedingung einer Investition an diesem Standort die Möglichkeit eröffnet wird, über das Jahr 2034 hinaus, langfristig an diesem Standort zu verbleiben. Dies kann durch eine deutliche Verlängerung des Erbbaurechts erfolgen. Die monetären Eckwerte einer solchen Vereinbarung orientieren sich an den Richtwerten des städtischen Gutachterausschusses.
- 6) Unabhängig von der Beschlusslage des Rates der Stadt Mülheim zu den Punkten 1) bis 5) erhält die Verwaltung der Stadt Mülheim den Auftrag, die Verwaltung der Stadt Essen

in der Information zu halten und bei Bedarf zu unterstützen, damit eine Einbindung und Abstimmung mit dem Partner Stadt Essen erfolgen kann, sofern diese notwendig ist.

7) Die Verwaltung der Stadt Mülheim wird angewiesen, die notwendigen Schritte zur Realisierung der Beschlüsse unter den Punkten 1) bis 6) umzusetzen und den Rat der Stadt Mülheim über den Stand der Umsetzung der Maßnahmen halbjährlich zu informieren.

Vorlage - V 20/0004-01 II) Aktualisierung und Weiterentwicklung der Genehmigungen

In Verbindung mit einem Beschluss zum Weiterbetrieb des Flughafens bis ins Jahr 2034 erscheint es sachlogisch, dass die luftrechtlichen Genehmigungen des Flughafens Essen/Mülheim an den aktuellen Stand angepasst werden, um die wirtschaftliche Entwicklung des Flughafens zu fördern. Mit diesem Schritt soll es ermöglicht werden, dass kleine (turbinen- oder düsenangetriebene) Luftfahrzeuge im Rahmen der gegenwärtig zugelassenen Gewichtsklassen den Flugplatz anfliegen können. Durch die Erweiterung des derzeit genehmigten Anflugverfahrens (Sichtanflug) um ein GPS-Anflugverfahren (Instrumentenanflug) wird zum einen die wetterabhängige Erreichbarkeit des Flughafens verbessert und zum anderen die Möglichkeit geschaffen, durch die Vorgabe von Anflugrouten lärmmindernde Effekte für Siedlungsbereiche zu erzielen.

Vorlage - V 23/0227-01 -Verfahrensvorschlag zur weiteren Entwicklung des Flughafens Essen/Mülheim

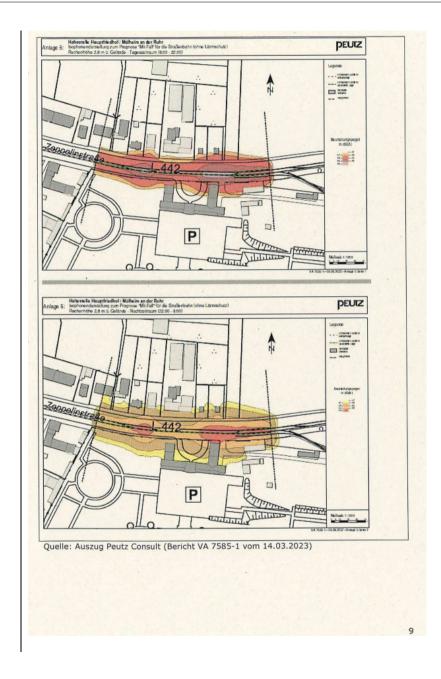
Der Rat der Stadt hat die Verwaltung damit beauftragt, eine Mehrfachbeauftragung zur Erstellung städtebaulicher Rahmenkonzepte für das Flughafenareal vorzubereiten (V 21/0909-01) und durchzuführen (V 22/0439-01). Ziel des Verfahrens war die Konzeption eines städtebaulich hochwertigen, innovativen Gewerbeparks mit allen zeitgemäßen Nachhaltigkeits- und Mobilitätsansprüchen. Aufbauend auf dem Beschluss des Hauptausschusses vom 22.04.2021 (A 21/0305-01) anstelle des Rates der Stadt nach Delegation gemäß § 60 II GO NRW wurden im Rahmen der Aufgabenstellung folgende Entwicklungsvarianten definiert:

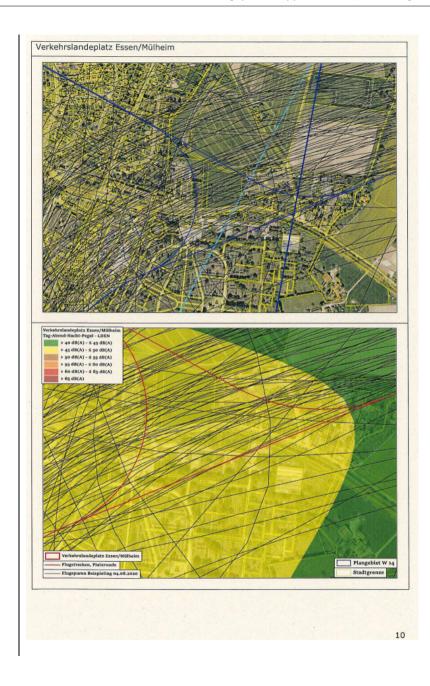
Variante 1: Aufgabe des Flugbetriebes und Ausdehnung des gewerblichen Entwicklungsbereichs (27,7 ha)

Variante 2: Fortführung des Flugbetriebes bei gleichzeitiger räumlicher Verkleinerung der Flughafeninfrastruktur zur Schaffung zusätzlicher gewerblicher Entwicklungsflächen (12,2 ha)

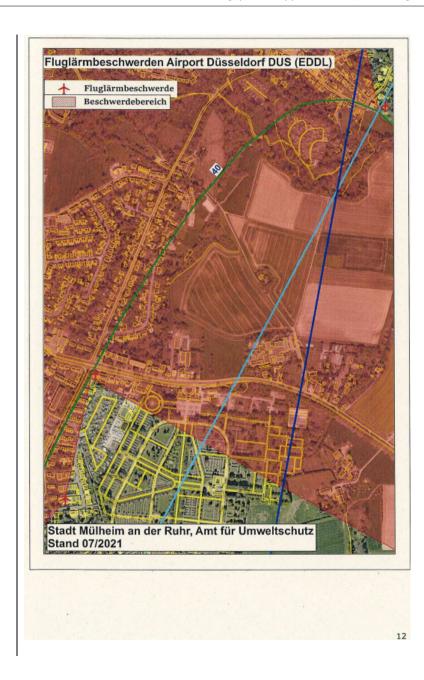
Die hiesige Beschlusslage lässt zukünftig demnach einen Antrag auf Änderung der Genehmigung in Hinblick auf IFR/Verfahren und die Einführung von Düsenflugverkehr grundsätzlich nicht aus, ebenso wenig vermehrte Flugbewegungen. Die Beschlusslage zur Vorlage V 20/0004-01 scheint die einer Betriebspflicht unterliegenden Flughafen Essen Mülheim GmbH dabei in keiner Weise zu binden, denn trotz der im Ratsbeschluss vorgesehenen Begrenzung auf die Basis zum Zeitpunkt des Beschlusses 2020 sind die Flugbewegungen in den letzten beiden Jahren um +20 % deutlich angestiegen (s. Abbildungen).

Im Anschluss an die textlichen Festsetzungen wird ein entsprechender Hinweis zu möglichen Lärmbeeinträchtigungen durch die Platzrunden des Verkehrslandeplatzes (VLP) Essen/Mülheim sowie des Düsseldorfer International Flughafens aufgenommen.





Marie Constitution of the	Musterklasse	Starts	darunter	Landungen	darunter	Gesam
2020	A	4	S - C D - C - C	4 .	-	THE STATE OF THE S
2020	С	30	2	30	2	
2020	E	22461	14367	22412	14367	
2020	F	157	8	156	8	
2020	G	1097	281	1083	281	1 3 19
2020	Н	988	209	985	209	I
2020	I	98	2	99	2	
2020	K	1506		1506	-	1
2020	L	45	28	45	28	
2020	M	5		5	-	
2020	NV	1423	-	1423	- ( ( )	
Gesamt	HE STATE OF	27814	14897	27748	14897	55562
2021	E	27089	18028	27051	18028	THE W
2021	F	164	14	163	14	1900
2021	G	1100	188	1105	188	100
2021	Н	877	72	876	72	
2021	I	77	1	78	1	
2021	K	2178	-	2175	-	
2021	L	50	19	50	19	1 7 7 9 9
2021	M	1		1	-	100
2021	NV	1204		1204	-	1253
Gesamt		32740	18322	32703	18322	65443
2022	A	1	- 66	1	-	
2022	С	52	-	54	-	
2022	E	26754	16909	26706	16909	
2022	F	228	1	231	1	
2022	G	1720	263	1711	263	
2022	Н	1059	50	1057	50	
2022	I	82	4	81	4	
2022	K	1497	-	1495	-	
2022	NV	1759	-	1759	-	
Gesamt		33152	17227	33095	17227	66247



#### Untere Wasserbehörde

Zu den einzelnen wasserrechtlichen Belangen wird wie folgt Stellung genommen:

Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des folgenden Grundwasserkörpers:

276\_02 Ruhrkarbon/West, Nordbereich

In den Landesdatenbanken werden für den Grundwasserkörper 276\_02 folgende hydrogeologische Besonderheiten genannt:

Das Ruhrkarbon/West besteht aus intensiv gefalteten Schiefertonen (Ton- und Schluffsteinen) im Wechsel mit Sandsteinen, Konglomeraten und Kohleflözen. Die Ton- und Schluffsteine sind, sehr gering durchlässig, während die Sandsteine und die Konglomerate eine vorwiegend mäßige Durchlässigkeit besitzen. Der hier umgegangene Steinkohlebergbau hat zu einer starken Entfestigung des Gebirges und als dessen Folge zur gravierenden Beeinflussung der Grundwassersituation geführt. Insbesondere im südöstlichen Bereich, wo die Kohlenflöze bis an die Erdoberfläche anstehen, hat der Bergbau zu einer völligen Entwässerung des Grundgebirges bis auf Vorflutniveau geführt. Die für diese Zwecke erstellten Entwässerungsstollen stellen die Vorflut für die entsprechenden Gebiete dar und könnten ggf. für Monitoringzwecke herangezogen werden. (Veröffentlichung in www.elwasweb.nrw.de).

Im Rahmen des 3. Monitoringzyklus NRW wurden Landesuntersuchungen für den Zeitraum 2013 bis 2018 durchgeführt. Demnach ist der vorgenannten Grundwasserkörper hinsichtlich der Menge in einem guten Zustand mit guter Prognose bis 2027.

Der chemische Zustand des Grundwasserkörpers wird aktuell mit schlecht bewertet, aufgrund der schlechten Bewertung des Parameters Sulfat. Lt. Landesprognosen wird sich der Zustand bis 2027 für den Grundwasserkörper 276\_02 (südliches Plangebiet) voraussichtlich nicht verbessern und die Erreichung des Bewirtschaftungsziels ist gefährdet. (Veröffentlichung in <a href="https://www.elwasweb.nrw.de">www.elwasweb.nrw.de</a>).

#### Oberflächengewässer

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer.

Das plangebiet liegt im Einzugsgebiet des Rumbachs.

Unmittelbar südlich der Fläche verläuft die Wasserscheide zwischen den Einzugsgebieten des Rumbachs mit den Zuläufen Schlippenbach und Gothenbach im Norden und des Forstbachs im Süden. Die Quellgebiete des Schlippenbachs und Gothenbachs sind durch den Bau der Zeppelinstraße anthropogen überprägt worden.

Die das Plangebiet umgebenden Quellen, deren Wasserführung und Wasserqualität dürfen durch die Planänderung und die vorgesehene Erweiterung baulicher Anlagen nicht negativ verändert werden (insbesondere Temperatur, Hydraulik und Abgrenzung der Einzugsgebiete).

Entwässerung in Gewässer/Versickerung ins Grundwasser

Gemäß § 44 (1) LWG in Verbindung mit § 55 WHG (2) ist Niederschlagswasser ortsnah zu versickern, verrieseln oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutz-

Die Ausführungen zum Grundwasser werden zur Kenntnis genommen und werden im Umweltbericht zum Schutzgut "Wasser" ausführlich thematisiert.

Die Aussagen zu den Oberflächengewässern werden zur Kenntnis genommen. Eine Beeinträchtigung der das Plangebiet umgebenden Quellen, deren Wasserführung und Wasserqualität, wird durch die geplante Wohnbebauung als Folgenutzung der Unterkunft für Geflüchtete nicht erwartet.

wasser in ein Gewässer einzuleiten, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Das Regenwasser sollte grundsätzlich dem Naturhaushalt vor Ort zugeführt werden. Bei Einleitung von Regenwasser in Oberflächengewässer und/oder ins Grundwasser ist sicherzustellen, dass dies gewässerverträglich erfolgt.

Bei der Niederschlagsentwässerung sind die Wassermengen, welche innerhalb eines Einzugsgebiets Rumbach anfallen auch innerhalb dieses Gebietes dem Wasserkreislauf zuzuführen.

#### Einleitung ins Gewässer

Eine Möglichkeit zur direkten Einleitung in ein Gewässer über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser ergibt sich für den nördlichen Teil des Gebietes über den Regenwasserkanal in den Schlippenbach. Befestigte Flächen der Rembergschule, Teile der Rembergstraße und Flächen der gegenüberliegenden Stadtgärtnerei (Zeppelinstr. 150) entwässern bereits über diese Trennkanalisation mithilfe des Regenwasserkanals per Direkteinleitung in den nördlich gelegenen Schlippenbach (im NBK Einleitstelle Nr. 3.19-23).

Die Einleitmenge darf nicht erhöht werden, andernfalls ist eine Neubegutachtung der hydraulischen Verträglichkeit erforderlich.

Sofern diese Begutachtung nicht vorliegt, muss das zusätzlich anfallende Regenwasser vollständig auf dem Gelände zurückgehalten werden. Gutachterlich zu bestimmen wäre dann der Wasseranfall auf der Fläche und das Rückhaltevolumen. Sofern belastetes Niederschlagswasser anfällt, müssen ggf. Behandlungseinrichtungen neu geschaffen werden.

Ein Überflutungsnachweis ist zu führen. Nachteilige Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet des Rumbachsystems sind auszuschließen.

#### Versickerung ins Grundwasser

Der Geologische Dienst NRW weist in der geologischen Übersichtskarte (1:500.000) auf einen Porengrundwasserleiter aus Löss und Sandlöss mit Schluff bis Feinsand (Quartär) hin. Gemäß Bodenkarte 1:50 000 besteht der Boden aus stark tonigem Schluff und ist grundwasser- und staunässefrei.

Die Hydrogeologische Übersichtskarte 1:100 000 gibt eine geringe Durchlässigkeit des oberen Grundwasserleiters an.

Eine Beurteilung zur Durchlässigkeit des Bodens bzw. zu Versickerungsmöglichkeiten kann aufgrund dieser groben Einschätzung nicht erfolgen und sollte im Rahmen eines Versickerungsgutachtens untersucht werden.

Entlang der Grenze zum Flurstück Menden-2-624 befindet sich innerhalb des Plangebietes bereits eine grabenförmige Versickerungsanlage, in die Regenwasser eingeleitet wird, welches von befestigten Wegen vom Friedhofsgelände außerhalb des Plangebiets (Hauptfriedhof, Teil IV, Flächen 3,6,7) stammt. Eigentümer der Anlage ist Amt 67. Die Zuleitung erfolgt über die Fläche, die im Zielplan als Grünfläche mit der Bezeichnung "Regenwasser-

Da die anstehenden Böden innerhalb des Plangebietes für eine Versickerung nicht geeignet sind, soll das Niederschlagswasser des Plangebietes in den städtischen Regenwasserkanal in der Rembergstraße geleitet werden. Dieser mündet im weiteren Verlauf in den Schlippenbach.

Durch die Untere Wasserbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr wurde für das Niederschlagswasser eine Einleitbeschränkung von 30 l/s ausgesprochen. Die Drosselung und Rückhaltung wird durch den Bau eines Stauraumkanals innerhalb der geplanten öffentlichen Erschließungsstraße sichergestellt.

Im Baugenehmigungsverfahren wurde für die Errichtung der Geflüchteten-Unterkunft bereits ein hydrogeologisches Gutachten erstellt. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass die anstehenden Böden für eine Versickerung nicht geeignet sind.

versickerung" gekennzeichnet ist. Die Versickerungsanlage ist vom Allgemeinen Wohngebiet auszunehmen und die Zuleitung zur Versickerungsanlage ist sicherzustellen. Andernfalls muss die Entwässerung der angeschlossenen Friedhofsflächen neu geregelt werden.

Bei der Errichtung dieser Versickerungsanlage stellte sich heraus, dass die Versickerungsfähigkeit an dieser Stelle sehr gering war, sodass mehrfach neu geplant werden musste um die Versickerung herzustellen. Ein Bodengutachten liegt nicht vor.

Soll die Versickerung von Niederschlagswasser erfolgen, ist eine Beurteilung der Versickerungseignung im Rahmen eines (hydro)geologischen Versickerungsgutachtens notwendig.

#### Trinkwasser-/Heilquellenschutzgebiete

Schutzgebiete nach §§ 51 und 53 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind nicht vorhanden, nicht festgesetzt oder vorläufig gesichert.

#### Überschwemmungsgebiete

Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden, nicht festgesetzt oder vorläufig gesichert.

Nördlich des Plangebietes befindet sich entlang des Gothenbachs, Schlippenbachs und Rumbachs das Überschwemmungsgebiet Rumbach und Nebengewässer.

#### Hochwassergefahren

Für das Plangebiet gibt es keine Hochwassergefahren- oder Hochwasserrisikokarten. Eine Hochwassergefährdung, die von einem Gewässer ausgeht ist nicht vorhanden.

#### Einflussnahme auf Grundwasserhaushalt

Der Einfluss auf den Grundwasserhaushalt durch Versiegelung, tiefe Gründungen u. ä. kann zum gegenwärtigen Planungsstadium nicht beurteilt werden. Dazu sind Detailuntersuchungen z. B. im Rahmen der Baugrunduntersuchungen erforderlich. Eingriffe in den Wasserhaushalt bzw. Gewässerbenutzungen z. B. Geothermie, Versickerungen, Wasserhaltungen, Einbau von RCL-Material bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis.

#### Mittlerer Grundwasserstand:

Für das Plangebiet liegen keine Daten vor.

#### Untere Immissionsschutzbehörde/Untere Abfallwirtschaftsbehörde

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen seitens der UAIB keine Bedenken.

I. A.

(Döhring)

15

Der Hinweis zum Überschwemmungsgebiet des Rumbachs und der Nebengewässer wird zur Kenntnis genommen. Die Überschwemmungsgebiete befinden sich außerhalb des Plangebietes.

Eine Prüfung des Baugrundes wurde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zur Errichtung der Unterkunft für Geflüchtete durchgeführt (Hydrogeologisches Kurzgutachten, Geotechnisches Büro Norbert Müller, Wolfram Müller und Partner mbH, Krefeld, 21.06.2023). Die Gebäude der geplanten Unterkunft für Geflüchtete werden nicht unterkellert, daher sind Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt nicht zu erwarten.

Der Hinweis zu Eingriffen in den Wasserhaushalt bzw. Gewässerbenutzungen wird zur Kenntnis genommen.

## Bebauungsplan

"Zeppelinstraße / ehemalige Stadtgärtnerei – H 21"

Stadtbezirk: I

Gemarkung: Menden und Holthausen

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der förmlichen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

<u>Verfahrensstand:</u> Satzung nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)



## Die Belange folgender Beteiligter sind nicht berührt:

Evangelische Kirche in Mülheim

Flughafen Essen / Mülheim GmbH

Amt 70-11

Polizeipräsidium Essen - Direktion Verkehr - Führungsstelle

Nord-West-Oelleitung GmbH

 $Rhein-Main-Rohrleitung stransportgesellschaft \ mbH-Abteilung \ GW(L)/Wegerecht \ und \ Leitungssicherung$ 

Ruhrbahn

Thyssengas GmbH

Amprion GmbH - Betrieb/Projektierung - Leitungen Bestandssicherung

**GASCADE** Gastransport Gmbh

Ruhrverband - Abteilung Essen/Duisburg

E.ON SE - CoC Crem / Mining

RWW GmbH - Netze

Amt 53 - Behindertenkoordinatorin

Handwerkskammer Düsseldorf - HA-III-2 Kommunale Wirtschaftsförderung

medl GmbH

Stabsstelle - Klimaschutz/Klimaanpassung

Evonik Technology & Infrastructure GmbH - Logistics - Pipelines - Gebäude 2605 / PB 11

Eingabe von Amt 53-2 - Umweltmedizin und Infektionsschut	Z
--	---

Meine Belange sind berührt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wegen des Straßenverkehrslärms sind die geplanten Schallschutzmaßnahmen umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Yul Rottmann

Gesundheitsingenieur

--

Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Gesundheit und Hygiene

Heinrich-Melzer-Straße 3, 45468 Mülheim an der Ruhr

Telefon: (0208) 455–5322 Fax: (0208) 455-58-5322

E-Mail: <a href="mailto:yul.rottmann@muelheim-ruhr.de">yul.rottmann@muelheim-ruhr.de</a>

https://www.muelheim-ruhr.de/

Behörde/	Amt 53, Umweltmedizin	<b>Datum Schreiben:</b> 14.02.2025	2.2025
TöB:			
Stellungnahme	me	Wertungsvorschlag der Verwaltung	
		Den Inhalten der Stellungnahme wird gefolgt.	
STELLUNGNAHME VON AMTS3.	STELLUNGNAHME VON AMTS-UMMED2 AM 14. FEBRUAR 2025 - 17:37 UHR.		
Stellungnahme zu Beteiligungsverfahren: Rückmeldetyp: Meine Belange sind berührt. Sehr geehrte Damen und Herren,	<b>Stellungnahme zu Beteiligungsverfahren</b> : Zeppelinstraße / ehemalige Stadtgärtnerei <b>Rückmelderyp:</b> Meine Belange sind berührt. Sehr geehrte Damen und Herren,		
wegen des Straßenverkehrs umzusetzen.	wegen des Straßenverkehrslärms sind die geplanten Schallschutzmaßnahmen umzusetzen.	Schallschutzmaßnahmen sind Bestandteil der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen. Die Umsetzung der	en und der
Mit freundlichen Grüßen i. A.		Bestandteil eir	aulichen
Yul Rottmann		zwischen dem Projektentwickler (MWB) und der Stadt Mülheim an der	n an der
Gesundheitsingenieur		Ruhr geschlossen wird.	
Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Gesundheit u Heinrich-Melzer-Straße 3, 45468 Mülheim an der Telefon: ((2008) 455-5322 Fax: ((2028) 455-58-5322 E-Mail: yul.rottmann@muelheim-ruhr.de https://www.muelheim-ruhr.de/			

Eingabe von Amt 32 - Kampfmittelbeseitigung

Meine Belange sind berührt.

## Bezirksregierung Düsseldorf



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Mülheim an der Ruhr Ordnungsamt Postfach 10 19 53 45466 Mülheim an der Ruhr

Kampfmittelbeseitigungsdienst / Luftbildauswertung Mülheim an der Ruhr, Zeppelinstr. 150

Ihr Schreiben vom 21.04.2023, Az.: 32-11.18.39.079/23

Datum: 09.05.2023 Seite 1 von 1

Aktenzeichen: 22.5-3-5117000-54/23 bei Antwort bitte angeben

Christian Weihe Zimmer: 116 Telefon: 0211 4759710 Telefax: 0211 475-9040 kbd@brd.nrw.de

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bombenabwürfe. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Bombenblindgänger und Schützenloch). Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte sowie der konkreten Verdachte. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung.

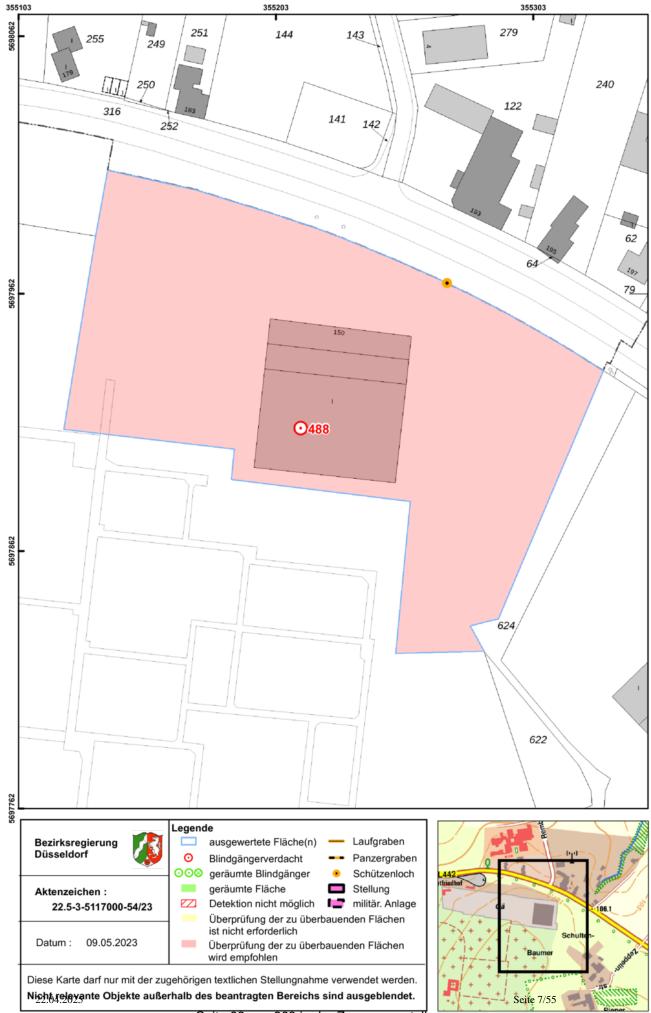
Erfolgen Spezialtiefbauarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Bohrlochdetektion. Beachten Sie in diesem Fall den <u>Leitfaden</u> auf unserer Internetseite.

Weitere Informationen finden Sie auf meiner Homepage.

Im Auftrag gez. Weihe

Dienstgebäude und Lieferanschrift: Mündelheimer Weg 51 40472 Düsseldorf Telefon: 0211 475-0 Telefax: 0211 475-9040 poststelle@brd.nrw.de www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel: DB bis D-Flughafen, Buslinie 729 - Theodor-Heuss-Brücke Haltestelle: Mündelheimer Weg Fußweg ca. 3 min



Seite 92 von 263 in der Zusammenstellung

### Bezirksregierung Düsseldorf



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Mülheim an der Ruhr Ordnungsamt Postfach 10 19 53 45466 Mülheim an der Ruhr Datum: 31.01.2024 Seite 1 von 1

Aktenzeichen: 22.5-3-5117000-54/23 bei Antwort bitte angeben

Frank Stommel Zimmer: 107 Telefon: 0211 4759703 Telefax: 0211 475-9040

frank-willi.stommel@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigung / Bericht der Kampfmittelüberprüfung

Mülheim an der Ruhr, Zeppelinstr. 150

Ihr Schreiben vom 21.04.2023, Az.: 32-11.18.39.079/23

Bei der Überprüfung der o.g. Fläche wurden keine Kampfmittel geborgen.

Es ist aber nicht auszuschließen, dass noch Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Daher kann diese Mitteilung nicht als Garantie der Freiheit von Kampfmitteln gewertet werden. Insofern sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen.

Erfolgen Spezialtiefbauarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. beachten Sie bitte den <u>Leitfaden</u> auf unserer Internetseite.

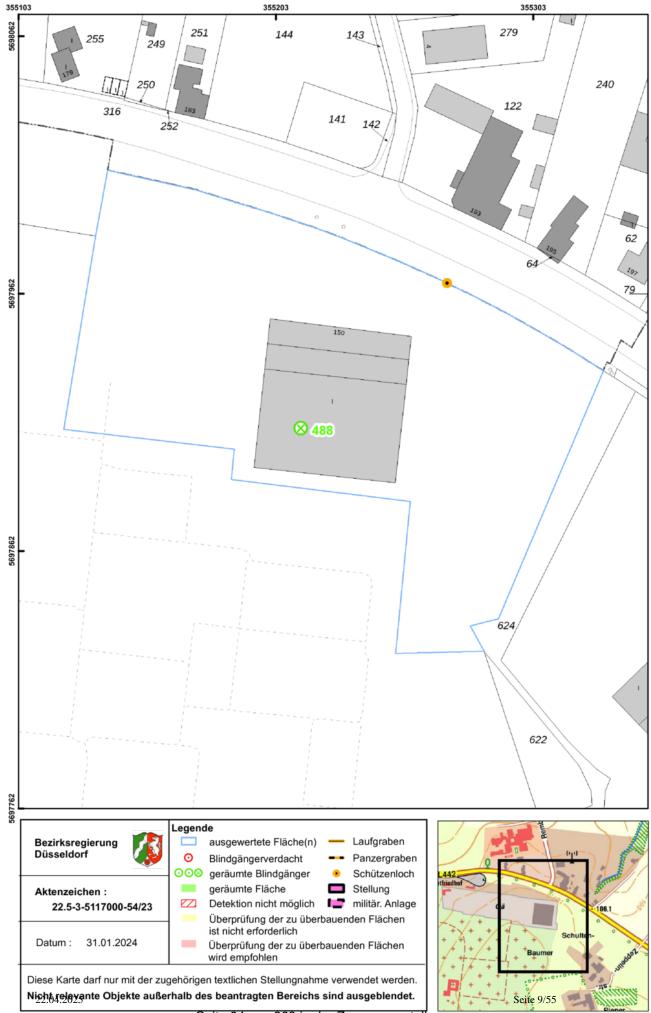
Die Ergebnisse der Kampfmittelüberprüfung sind in der anliegenden Karte dargestellt.

Im Auftrag

gez. Frank Stommel

Dienstgebäude und Lieferanschrift: Mündelheimer Weg 51 40472 Düsseldorf Telefon: 0211 475-0 Telefax: 0211 475-9040 poststelle@brd.nrw.de www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel: DB bis D-Flughafen, Buslinie 729 - Theodor-Heuss-Brücke Haltestelle: Mündelheimer Weg Fußweg ca. 3 min



Seite 94 von 263 in der Zusammenstellung

Behörde/	Amt 32 für die Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 22 KBD		Datum Schreiben:	19.02.2025
TöB:				
Stellungnahme	ne	Wertungsvorschlag der Verwaltung	Verwaltung	
		Den Inhalten der Stellungnahme wird gefolgt.	ngnahme wird gefolgt.	

22.04.2025 Seite 10/55

# Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseidorf, Postlach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Mülheim an der Ruhr Ordnungsamt Postfach 10 19 53 45466 Mülheim an der Ruhr

bei Antwort bitte angeben

22 5-3-5117000-5423

Dahum: 09.05.2023

Seite 1 von 1

Ihr Schreiben vom 21.04.2023, Az.: 32-11.18.39.079/23

Kampfmittelbeseitigungsdienst / Luftbildauswertung Mülheim an der Ruhr, Zeppelinstr. 150

Zamaer: 116 Talefor: 0211 4759710 Telefax: 0211 475-9040

vilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bombenabwürfe. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfinittel bzw. Mitilareinrichtungen des 2. Weltkrieges (Bombenbindgänger und Schützenloch). Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte sowie der konkreten Verdachte. Die Beaufragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Andra auf Kampfmittelniersuchung.

Erfolgen Spezialbefbauarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten. Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Bohrlochdetektion. Beachten Sie in diesem Fall den Leitfaden auf unserer Internetseite.

Weitere Informationen finden Sie auf meiner Homepage

Im Auftrag gez. Weihe

hip Dienzigebaude und
Leferanschoff.
Mindelbesierer Wag 51
40472 Düsseldorf
Telefor 0211 475-00-00

DB bis D-Fughafen, Businie 729 - Theodor-Heuss Brücke Haltestelle: Mindelheimer Weg

Es wurden die Stellungnahmen aus den Jahren 2023 und 2024 erneut zugeleitet.

Bei der Überprüfung der Fläche wurden keine Kampfmittel gefunden. Es ist aber nicht auszuschließen, dass noch Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Daher kann diese Mitteilung nicht als Garantie der Freiheit von Kampfmitteln gewertet werden. Der Hinweis zu den Kampfmitteln bleibt daher vorsorglich weiterhin

m Anschluss an die textlichen Festsetzungen bestehen.

22.04.2025
Seite 96 von 263 in der Zusammenstellung



## Bezirksregierung Düsseldorf

Monthly 300865 40408 Discussion

Stadt Mülheim an der Ruhr Ordnungsamt

Ordnungsamt Postfach 10 19 53 45466 Mülheim an der Ruhr Kampfmittelbeseitigung / Bericht der Kampfmittelüberprüfung Mülheim an der Ruhr, Zeppelinstr. 150

lhr Schreiben vom 21.04.2023, Az.: 32-11.18.39.079/23

Bei der Überprüfung der o.g. Fläche wurden keine Kampfmittel geborgen.

Es ist aber nicht auszuschließen, dass noch Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Daher kann diese Mitteilung nicht als Garantie der Freiheit von Kampfmittelin gewertet werden. Insofern sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen.

Erfolgen Spezialtiefbauarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. beachten Sie bitte den Leitfaden auf unserer Internetseite.

Die Ergebnisse der Kampfmittelüberprüfung sind in der anliegenden

Karte dargestellt.

Im Auftrag

gez. Frank Stommel

Dentspekause und
Luteranschrift
Münderheimer Wag 51
40/12 Dissedsorf
Toelster, 02/14/15-0

DB bis D-Fughafen,
Bustine 729 - Theodor-HeussBrücke
Haltestele:
Mitodebelmer Wen

22.04.2025



22.04.2025 Seite 14/55

Eingabe von Deutsche Telekom Technik GmbH - Technik Niederlassung West

Meine Belange sind berührt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

sie erhalten unsere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen Ralf Springsguth

Telekom Deutschland GmbH
Technik Niederlassung West
Ralf Springsguth
Sachbearbeiter Team Betrieb 1
Friedrichstr. 1, 46483 Wesel
E-Mail: t\_nl\_west\_pti\_13\_betrieb@telekom.de
www.telekom.de



Deutsche Telekom Technik GmbH, Friedrichstr. 1, 46483 Wesel

Stadt Mülheim an der Ruhr Amt für Stadtplanung und z. H. Simone Schulte Tockhaus Hans-Böckler-Platz 5 45468 Mülheim an der Ruhr

Ralf Springsguth | West – Duisburg t\_nl\_west\_pti\_13\_betrieb@telekom.de 21.2.2025 | Az.: 61.3-93.24. – H 21 | Stadt Mülheim an der Ruhr BBPL Zeppelinstr./ehemalige Stadtgärtnerei - H21 in Mülheim an der Ruhr | Unser Zeichen: West13\_2025\_148539

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI West13\_2023\_50405 vom 14.07.2023 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert mit folgender Änderung weiter:

Durch die Änderung der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, sind die Bestandsleitungen der Deutschen Telekom entlang der Zeppelinstraße durch den Bebauungsplan "Zeppelinstraße / ehemalige Stadtgärtnerei - H 21" betroffen.

Aufwendungen der Telekom bei der Durchführung des geplanten Vorhabens sollen möglichst vermieden werden.

Deshalb schlagen wir folgendes vor:

Wir bitten, die Baumaßnahmen so mit uns abzustimmen, dass Veränderungen oder Verlegungen der Telekommunikationslinien vermieden werden.

## Ralf Springsguth | 21.2.2025 | Seite 2

Freundliche Grüße

Digit DN: Tele SN= Oliv

jttel signiert von Oliver Willen

( Oli) 2:5,497-AVTDE-814445262, O=Deutsche
leistem Technik Grabhi, SERIALNUMBER-a-C-743051
-Willen, G=Oliver, ON-Oliver Willen, E=
ver Willen@Heiskom de

und bin genehmige dieses Dokument

1: Dutsburg

tum 2025 0:2,2112:13:43-91100\*

i. A.

Oliver Willen

Ralf Springsguth

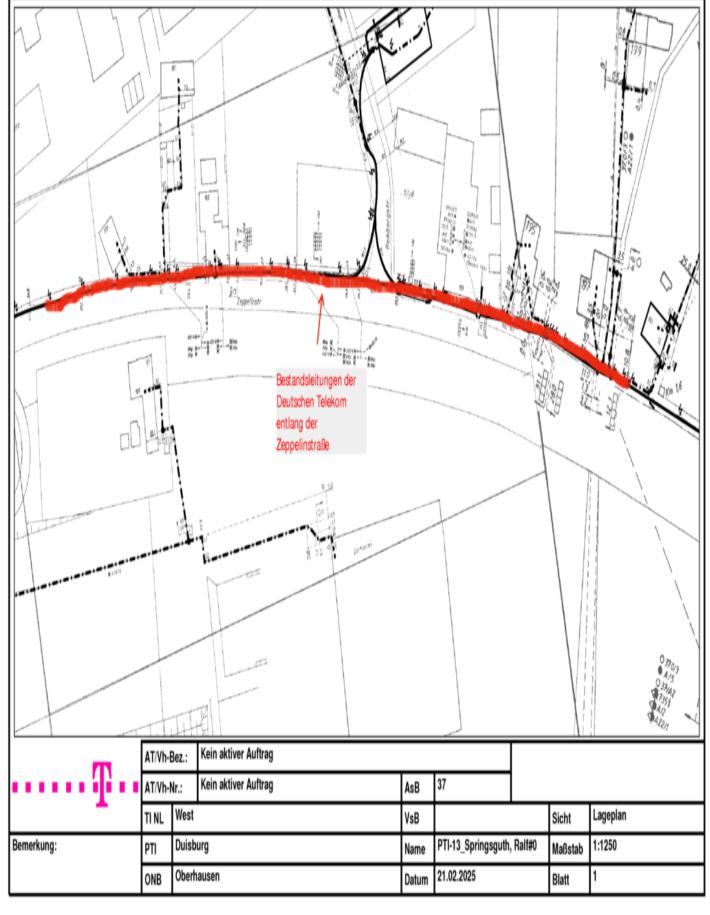
Digital signiert von Raff Springsguth
DN OID 2.5-4 97-VATIDE-81-4645282, O=Dautsche
Trielkomi Tochmik GmbH, SETIALNUMBER«C-738503
SN-Springsguth, G-Raff, CN-Raff Springsguth, E-Raff Springsguth, Geller Charles of Common Springsguth, E-Raff Springsguth/Briekown de Grund Ich bin der Verflasser dieses Dökuments
Oft.

i.A.

Ralf Springsguth

Anlage(n): - Lageplan Zeppelinstr.

- Stellungnahme West13\_2023\_50405



22.04.2025 Seite 18/55



Deutsche Telekom Technik GmbH, Friedrichstr. 1, 46483 Wesel

Stadt Mülheim an der Ruhr z. H. Simone Schulte Tockhaus Hans-Böckler-Platz 5 45468 Mülheim an der Ruhr

Ralf Springsguth | West - Duisburg t\_nl\_west\_pti\_13\_betrieb@telekom.de

14.7.2023 | Az.: 61.3-93.24. –H 21 BBPL vom 20.06.23 | Stadt Mülheim an der Ruhr frühzeitige Beteiligung Aufstellung BBPL H 21 Zeppelinstr./ehemalige Stadtgärtnerei in Mülheim an der Ruhr Unser Zeichen: West13\_2023\_50405

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Hinweis: Bitte nutzen sie zukünftig folgendes Postfach: t\_nl\_west\_pti\_13\_betrieb@telekom.de Das alte Postfach wird abgeschaltet!

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (siehe Anlage).

Den Rückbau der Hausanschlussleitung beauftragen Sie bitte unter <a href="https://www.telekom.de/hilfe/bauherren?samChecked=true">https://www.telekom.de/hilfe/bauherren?samChecked=true</a> oder telefonisch unter tel. 0800 3301903.

Zur Versorgung des Planbereichs, mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung unter folgender E-Mail-Adresse: <a href="mailto:T-NL-West PTI-13-Neubaugebiete@telekom.de">T-NL-West PTI-13-Neubaugebiete@telekom.de</a> mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich "BBPL H 21 Zeppelinstr." stattfinden werden.

Die Deutsche Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant.

Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint.

Dies bedeutet aber auch, dass die Deutsche Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet.

## Ralf Springsguth | 14.7.2023 | Seite 2

Wir bitten Sie uns die Information zu einem alternativen Anbieter umgehen zur Verfügung zu stellen und weisen in diesen Zusammenhang auch auf § 146 Abs.(2) TKG hin -Im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten ist stets sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen für ein Netz mit sehr hoher Kapazität mitverlegt werden.

Wir bitten folgende fachliche Hinweis bei der Planung zur Erschließung zu berücksichtigen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,2 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Verund Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter folgender E-Mail Adresse T-NL-West\_PTI-13-Neubaugebiete@telekom.de so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

i. A.

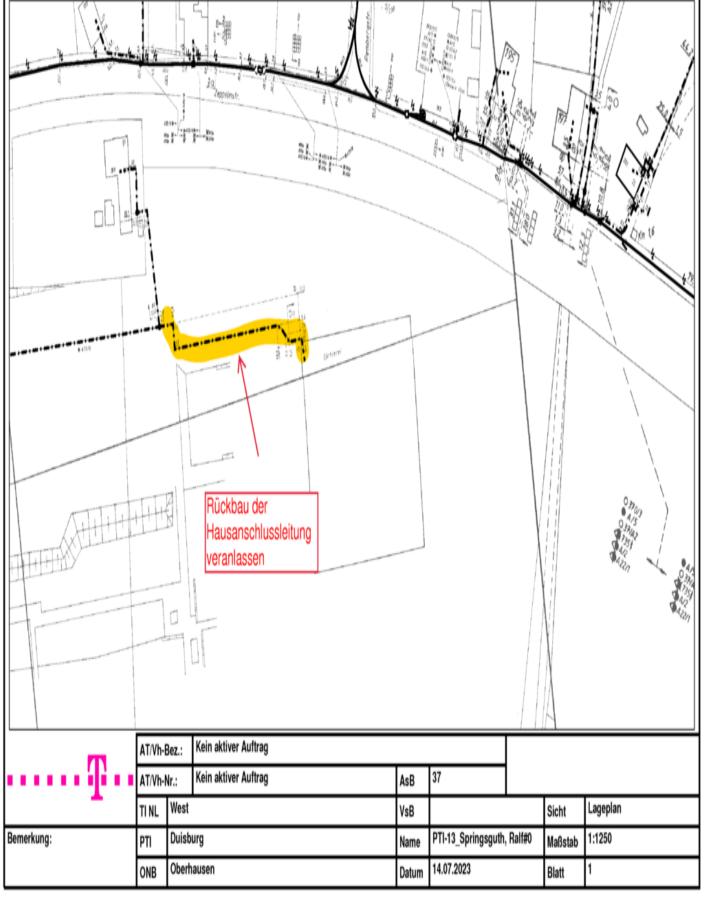
Oliver Willen

i.A.

Ralf Springsguth

Anlage(n): Lageplan

22.04.2025 Seite 20/55



Behörde/	Deutsche Telekom Technik GmbH	Datum Schreiben:	21.02.2025
TöB:			
Stellungnahme	ne	Wertungsvorschlag der Verwaltung	
		Die Inhalte der Stellungnahme werden berücksichtigt.	chtigt.

22.04.2025 Seite 22/55



Ralf Springsguth | West – Duisburg t\_n[\_west\_pti\_13\_betrieb@telekom.de 21.2.2025 | Az.: 61.3-93.24. – H 21 | Stadt Müll

21.2.2025 | Az.: 61.3-93.24. – H.21 | Stadt Mülheim an der Ruhr BBPL Zeppelinstr./eh Stadtgärtnerei - H21 in Mülheim an der Ruhr | Unser Zeichen: West13.2025\_148339

Sehr geehrte Damen und Herren,

Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Metzeigentümerin und rechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beæ. schtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung Our o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI West13, 2023, 50405 vom 14.07, 2023 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert mit folgender Änderung weiter:

die

Planausschnitte zu den vorhandenen Versorgungsleitungen werden

Telekommunikationsinfrastruktur sowie

zur

Hinweise

Um Veränderungen oder Verlegungen der Versorgungslinien zu

zur Kenntnis genommen.

städtebaulichen Vertrag zu einer Abstimmung seiner Baumaßnahmen

mit den Versorgungsträgern verpflichtet.

den

über

(MWB)

Projektentwickler

der

wird

vermeiden,

der Telekom bei der Durchführung des

bitten, die Baumaßnahmen so mit uns abz halb schlagen wir folgendes vor:

22.04.2025





Ralf Springsguth | 21.2.2025 | Seite 2

nlage(n): - Lageplan Zeppelinstr. - Stellungnahme West13 2023 50405

22.04.2025

Eingabe von Bezirksregierung Düsseldorf - Dez. 53

Meine Belange sind berührt.

53.01.44-43/2025-Z

Bebauungsplan Nr. H 21 Zeppelinstraße / ehemalige Stadtgärtnerei

Beteiligung als TöB gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Ihre E-Mail/Schreiben vom 11.02.2025

Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:

Solange die nachrichtliche Übernahme des Bauschutzbereichs des Verkehrslandeplatzes Essen-Mülheim und der Hinweis auf Fluglärm beibehalten werden, bestehen weiterhin keine Bedenken gegen die Planung.

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:

Aus Sicht der von Dezernat 33 zu vertretenden Belange bestehen keine Bedenken, sofern die externe Kompensation auf der städtischen Fläche Gemarkung Holthausen, Flur 7, Flurstück 121 die Bewirtschaftung der in Bewirtschaftung befindlichen Teilfläche weiterhin ermöglicht. Eine Abstimmung mit dem Bewirtschafter wird empfohlen.

Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:

Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.

Bitte beteiligen Sie insbesondere den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, da zum 01.06.2022 das Denkmalschutzgesetz novelliert wurde und somit auch vermutete Bodendenkmäler zum Schutzumfang dazu gehören. Die Informationen zu den vermuteten Bodendenkmälern liegen ausschließlich beim LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endenicher Str.133, 53115 Bonn.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:

Das Vorhaben befindet sich außerhalb der Umweltzone des Luftreinhalteplans Ruhr West, Teilplan Mülheim.

Eine Überschreitung des aktuellen Grenzwertes für die jährlichen  $NO_2$ -Immissionen von 40 µg/m<sup>3</sup> ist nicht zu befürchten. Es werden daher, auch unter Einbeziehung des Verkehrsgutachtens, keine Bedenken gegen das Vorhaben geltend gemacht.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54A) ergeht folgende Stellungnahme:

Seitens des Sachgebietes 54A.5 – kommunales Abwasser – bestehen keine Bedenken.

Folgende von mir zu vertretenden Belange sind von dem Vorhaben nicht berührt:

• Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52)

### Ansprechpartner:

• Belange des Luftverkehrs (Dez. 26)

Frau Koutras, Tel. 0211/475-3866, E-Mail: georgia.koutras@brd.nrw.de

• Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33)

Frau Grooten, Tel. 0211/475-9873, E-Mail:

• Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4)

Herr Braun, Tel. 0211/475-1326, E-Mail: Dez35.4-TOEB@brd.nrw.de

• Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.1 LRP)

Herr Schmidt, Tel. 0211/475-3264, E-Mail: <a href="mailto:jens.schmidt@brd.nrw.de">jens.schmidt@brd.nrw.de</a>

• Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)

Frau Kirbach, Tel.: 0211/475-2897, E-Mail: Dez54 Beteiligungen@brd.nrw.de

### Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

<u>Die Bezirksregierung als Träger öffentlicher Belange | Bezirksregierung Düsseldorf (nrw.de)</u>

und

https://www.brd.nrw.de/document/20240522 toeb zustaendigkeiten.pdf

Im Auftrag

gez.

Kirsten Zimmerhofer

Behörde/	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53		Datum Schreiben:	13.03.2025
TöB:				
Stellungnahme	ne	Wertungsvorschlag der Verwaltung	r Verwaltung	
		Den Inhalten der Stellu	Den Inhalten der Stellungnahme wird gefolgt.	

22.04.2025 Seite 28/55

STELLUNGNAHME VON BEZREG-DDORF53 AM 13. MÄRZ 2025 - 7:20 UHR

**Stellungnahme zu Beteiligungsverfahren:** Zeppelinstraße / ehemalige Stadtgärtnerei **Rückmeldetyp:** Meine Belange sind berührt.

53.01.44-43/2025-Z

Bebauungsplan Nr. H 21 Zeppelinstraße / ehemalige Stadtgärtnerei Beteiligung als TöB gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

hre E-Mail/Schreiben vom 11.02.2025

Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Solange die nachrichtliche Übernahme des Bauschutzbereichs des Verkehrslandeplatzes Essen-Mülheim und der Hinweis auf Fluglärm beibehalten werden, bestehen weiterhin keine Bedenken gegen die Planung.

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:

Aus Sicht der von Dezernat 33 zu vertretenden Belange bestehen keine Bedenken, sofern die externe Kompensation auf der städtischen Fläche Gemarkung Holthausen, Flur 7, Flurstück 121 die Bewirtschaftung der in Bewirtschaftung befindlichen Teilfläche weiterhin ermöglicht. Eine Abstimmung mit dem Bewirtschafter wird empfohlen.

Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.

Bitte beteiligen Sie insbesondere den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, da zum 01.06.2022 das Denkmalschutzgesetz novelliert wurde und somit auch vermutete Bodendenkmäler zum Schutzumfang dazu gehören. Die Informationen zu den vermuteten Bodendenkmälern liegen ausschließlich beim LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endenicher Str.133, 53115 Bonn.

Die nachrichtliche Übernahme des Bauschutzbereiches des Verkehrslandeplatzes (VLP) Essen/Mülheim sowie der Hinweis auf Fluglärm werden im Anschluss an die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgeführt.

Eine Bewirtschaftung der Teilfläche ist nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Mülheim auch weiterhin möglich. Die drei genannten Behörden der Denkmalpflege und Bodendenkmalpflege wurden beteiligt.

# Die übrigen Inhalte werden zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende

von 40 µg/m3 ist nicht zu befürchten. Es werden daher, auch unter Einbeziehung des Eine Überschreitung des aktuellen Grenzwertes für die jährlichen NO2 –Immissionen Das Vorhaben befindet sich außerhalb der Umweltzone des Luftreinhalteplans Ruhr Verkehrsgutachtens, keine Bedenken gegen das Vorhaben geltend gemacht. West, Teilplan Mülheir

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54A) ergeht folgende Stellungnahme: Seitens des Sachgebietes 54A.5 – kommunales Abwasser – bestehen keine Bedenken.

Folgende von mir zu vertretenden Belange sind von dem Vorhaben nicht berührt:

Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52)

Ansprechpartner:

Belange des Luftverkehrs (Dez. 26)

Frau Koutras, Tel. 0211/475-3866, E-Mail: georgia.koutras@brd.nrw.de

Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33)

rau Grooten, Tel. 0211/475-9873, E-Mail:

Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4)

Herr Braun, Tel. 0211/475-1326, E-Mail: Dez35.4-TOEB@brd.nrw.de

Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.1 LRP)

Herr Schmidt, Tel. 0211/475-3264, E-Mail: jens.schmidt@brd.nrw.de

Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)

Frau Kirbach, Tel.: 0211/475-2897, E-Mail: Dez54\_Beteiligungen@brd.nrw.de

22.04.2025 Seite 30/55 Seite 115 von 263 in der Zusammenstellung

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung: diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Die Bezirksregierung als Träger öffentlicher Belange | Bezirksregierung Düsseldorf (nrw.de)

pun

https://www.brd.nrw.de/document/20240522\_toeb\_zustaendigkeiten.pdf

Im Auftrag

Kirsten Zimmerhofer

22.04.2025 Seite 31/55 Eingabe von Amt 70 Gesamt -

Meine Belange sind berührt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Stadtplanungsamt forderte das Atm für Umweltschutz im Rahmen der Auslegung des Bebauungsplanes "Zeppelinstraße / ehemalige Stadtgärtnerei – H 21" zur Stellungnahme auf. Die gemeinsame Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz finden Sie im Anhang.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.

Laura Alberding

Der Oberbürgermeister
Amt für Umweltschutz (StA 70-2)
Untere Naturschutzbehörde, Umweltplanung

Laura Alberding / Tel. 7022

Az.: 61.3-93.24. - H 21

Mülheim, den 17.03.2025

Amt 61

Simone Schulte Tockhaus

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange zur Auslegung des Bebauungsplanes "Zeppelinstraße / ehemalige Stadtgärtnerei – H 21"

hier: Gemeinsame Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz

Sehr geehrte Frau Schulte Tockhaus,

mit Ihrer E-Mail vom 11.02.2025 bitten Sie um fachtechnische Stellungnahme zur Auslegung des o.g. Bebauungsplanes. Für die Beurteilung der betroffenen Umweltbelange liegen folgende Unterlagen vor:

- Bebauungsplan "Zeppelinstraße / ehemalige Stadtgärtnerei H 21", Anlagen 2 bis 8 zur Vorlagen-Nr. V 24/0859
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (SEELING + KAPPERT GBR, Oktober 2024)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP I) (SEELING + KAPPERT GBR, Oktober 2024)
- Geruchstechnische Untersuchung, Bericht Nr. 5595.5/01 (WENKER & GESING AKUSTIK UND IMMISSIONSSCHUTZ GMBH, November 2023)
- Gutachtlicher Bericht auf der Grundlage von Planungsunterlagen und Geräuschimmissionen-Untersuchungen nach DIN 18005 ,Schallschutz im Städtebau' und TA Lärm,
  Bericht Nr. 7847-2 H 2023 (INGENIEURBÜRO FÜR TECHNISCHE AKUSTIK UND BAUPHYSIK GMBH,
  Dezember 2023)
- Verkehrstechnische Untersuchung zu den geplanten Unterkünften für Geflüchtete in Mülheim an der Ruhr (Bebauungsplanverfahren) (BRILON BONDZIO WEISER INGENIEURGE-SELLSCHAFT FÜR VERKEHRSWESEN MBH, Juli 2023)

In dieser gemeinsamen Stellungnahme des Umweltamtes der Stadt Mülheim an der Ruhr (einschließlich der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Wasserbehörde, der Unteren Abfallwirtschafts- und Immissionsschutzbehörde sowie der Unteren Bodenschutzbehörde)

möchte ich mich nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen bezüglich der umweltrelevanten Belange wie folgt äußern:

### 1. Vorhabenbeschreibung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Zeppelinstraße / ehemalige Stadtgärtnerei – H21" befindet sich im Osten der Stadt. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 723, 724 und 725 (ehemals Flurstück 204) in der Gemarkung Menden, Flur 2 sowie eine Teilfläche des Flurstücks 316 in der Gemarkung Holthausen, Flur 7 und umfasst eine Fläche von ca. 2,1 ha. Im aktuell rechtskräftigen Bebauungsplan "Erweiterung Hauptfriedhof - H 2" ist die Fläche als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Friedhof" festgesetzt.

Aufgrund der erforderlichen Kapazitäten zur Unterbringung von Geflüchteten im Stadtgebiet wurde auf der Friedhoferweiterungsfläche der Bau von mobilen Unterkünften über eine befristete baurechtliche Zulassung gemäß § 246 Abs. 12 BauGB ermöglicht. Der Bau von 11 Gebäude mit ca. 135 Wohneinheiten zur Unterbringung von ca. 500-700 Geflüchteten und einem Quartierspavillon wird voraussichtlich in diesem Jahr abgeschlossen. Als langfristige und wirtschaftliche Perspektive sollen diese Gebäude einer dauerhaften Wohnnutzung zugeführt und die Fläche im Rahmen des Bebauungsplanes H21 als allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden.

Das Plangebiet wurde gegenüber dem bisherigen Planungsstand geringfügig verändert. Eine Erweiterung des Plangebietes ist unter Einbeziehung eines Teilabschnittes der Zeppelinstraße (L 442) in nördliche Richtung für die verkehrliche Anbindung an das Plangebiet sowie für die künftige verkehrliche Regelung des Knotenpunktes Zeppelinstraße / Rembergstraße/ Einmündung Plangebiet erforderlich. Die nordwestliche Erweiterung des Plangebietes ermöglicht die Unterbringung von erforderlichen Versorgungsanlagen für die Stromerzeugung (Kompakt-Transformatorenstation) sowie die Unterbringung von Anlagen zur Nahwärmeversorgung (zentrale Heizungsanlage mit Wärmepumpen).

Da das Niederschlagswasser der geplanten Wohnbebauung in den städtischen Regenwasserkanal in der Rembergstraße sowie im weiteren Verlauf gedrosselt in den Schlippenbach eingeleitet werden soll, konnte im Verfahrensverlauf auf die südliche Fläche zur Versickerung des Regenwassers verzichtet und das Plangebiet entsprechend verkleinert werden.

Weitere geringfügige Verkleinerungen des Plangebietes erfolgten aufgrund von Anpassungen an die Katastergrundlagen.

### 2 Stellungnahmen der Fachbehörden

### 2.1 Untere Naturschutzbehörde

Da die baurechtliche Genehmigung der mobilen Unterkünfte für Geflüchtete nur temporär und mit entsprechenden Rückbau- und Wiederherstellungspflichten erfolgte, sind bezogen auf die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Wesentlichen die (Biotop-)Strukturen und örtlichen Gegebenheiten vor der aktuellen baulichen Nutzung zu betrachten. Diese wurden bereits im Rahmen der baurechtlichen Zulassung der mobilen Unterkünfte in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr (UNB) aufgenommen.

Die jetzigen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Zeppelinstraße / ehemalige Stadtgärtnerei – H 21" einschließlich Landschaftspflegerischem Fachbeitrag (SEELING + KAPPERT GBR, Oktober 2024) und Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag (SEELING + KAPPERT GBR, Oktober 2024) berücksichtigen die naturschutzfachlichen Aufnahmen aus 2023 und verstetigen im Wesentlichen erforderliche, fachbezogene Nebenbestimmungen aus der Baugenehmigung der mobilen Unterkünfte vom 27.11.2023.

Folgende Anregungen und Hinweise sind im Weiteren zu beachten:

- Die textlichen Festsetzungen 6.1 bis 6.4 beinhalten sowohl Vorgaben zur Anpflanzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB mit Vorgaben zur Art der Begrünung bzw. der Pflanzen, als auch inhaltliche Bindungen für Bepflanzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB. Um Pflanzgebote in Art und Umfang sicher durchsetzen zu können, sollte daher die Festsetzungsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB ergänzt werden.
- Die textliche Festsetzung 6.2 verweist auf das Regeldetail "Baumpflanzungen in Verkehrsflächen". Dieses Regeldetail sollte den Festsetzungen beigefügt werden, da Verweise auf externe Unterlagen, zudem hier ohne Fundstelle, in der Regel nicht verbindlich werden. Alternativ sollte das Detail im gegebenen Fall vertraglich abgesichert werden.
- Die Umsetzung und Kostenübernahme der naturschutzrechtlichen Maßnahmen sollte über einen Durchführungsvertrag abgesichert und dem Bauträger zugeordnet werden.
- Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen. Im Umweltbericht zum Bebauungsplan wird in Kap. 2.3.2 ausschließlich eine Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung gegeben. Der Belang sollte in der Bestandsbeschreibung und als Prognose bei Durchführung der Planung ergänzt werden.
- Im Umweltbericht zum Bebauungsplan werden in Kapitel 2.3.1 die Angaben zu den nachgewiesenen Arten stark verkürzt angegeben und spiegeln in der Form nicht die Tatsachen wieder. Das sollte aufgearbeitet werden.
- Im Umweltbericht zum Bebauungsplan wird in den Kapiteln 2.3.1, 2.3.3 und 2.3.5 die Thematik der Biologischen Vielfalt entgegen der Überschrift nicht ausgeführt. Hier sollten jeweils Aussagen zur Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen ergänzt werden.
- In Kapitel 2.3.2 des Umweltberichtes wird konstatiert, dass sich bei Nichtdurchführung der Planung für die Schutzguter Tiere und Pflanzen/biologische Vielfalt sowie für das

Schutzgut Landschaft hinsichtlich der betrachteten Aspekte Tiere, FFH-Gebiet, Pflanzen, Biologische Vielfalt sowie Orts- und Landschaftsbild keine nennenswerten Änderungen zum heutigen Zustand ergäben. Dies entspricht nicht der aktuellen Genehmigungslage. Die Errichtung von mobilen Flüchtlingsunterkünften gem. § 246 BauGB wurde zunächst auf den Zeitraum von 3 Jahren nach Erteilung der Baugenehmigung, längstens jedoch bis zum 31.12.2030 begrenzt. Es besteht Rückbau- und Wiederherstellungspflicht, sofern sich keine Zulässigkeit der nachfolgenden Nutzung aus § 30 Absatz 1, 2 BauGB oder § 33 BauGB ergibt und die Kompensation im Rahmen dieser Verfahren erfolgt ist. Daher sind bei Nichtdurchführung die in Anspruch genommenen Flächen nach Ablauf dieses Genehmigungszeitraums vollständig als Grünfläche mit vergleichbaren Nutzungs- und Biotopstrukturen wie vor der temporären baulichen Umnutzung wiederherzustellen.

- In Kapitel 2.3.3 des Umweltberichts sowie in der planungsrechtlichen Festsetzung Nr. 9.3 fehlen die in der Baugenehmigung der temporären Unterkünfte beauflagten und bereits an einem Friedhofsgebäude installierten Fledermaus-Universal-Sommerquartiere 2FTH (Schwegler oder gleichwertig). Der dauerhafte Erhalt dieser Quartiere ist im städtebaulichen Vertrag verbindlich zu ergänzen:
  - o 2 Stück Fledermaus-Ganzjahresquartier 1WQ (Schwegler oder gleichwertig)
  - o 2 Stück Fledermaus-Fassadenquartier 1FQ (Schwegler oder gleichwertig)
  - o 2 Stück Fledermaus-Wandschale 2FE (Schwegler oder gleichwertig)
  - 2 Stück Fledermaus-Universal-Sommerquartier 2FTH (Schwegler oder gleichwertig)

Darüber hinaus sind in Kapitel 2.3.3 des Umweltberichts ergänzend die Vogelarten anzuführen.

- Im Umweltbericht unter Kapitel 2.3.4 ist zu beachten und anzuführen, dass neben Vogelarten auch Fledermäuse bzw. alle besonders geschützten Tierarten gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu berücksichtigen sind. Werden besonders geschützte Tierarten während Baumaßnahmen/bauvorbereitenden Maßnahmen festgestellt, ist die UNB umgehend zu benachrichtigen.
- In Kapitel 3 des Umweltberichts sollte eine Aussage ergänzt werden, ob Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes bestehen bzw. erkennbar sind.

Die behördliche Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Belange des Artenschutzes ausreichend berücksichtigt wurden. Durch die verpflichtende Umsetzung der unter Nr. 6 bis Nr. 9 textlich festgesetzten Maßnahmen und durch oben genannte Ergänzungen im städtebaulichen Vertrag, können mögliche artenschutzrechtliche Konflikte grundsätzlich rechtskonform gelöst werden. Darüber hinaus sind die Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen aus dem Fachgutachten "Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP I) zum Bebauungsplan "Zeppelinstraße/ ehemalige Stadtgärtnerei - H 21" der Stadt Mülheim an der Ruhr" (Stand: 17.10.2024) von Seeling + Kappert GbR verbindlich einzuhalten und umzusetzen.

Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Anregungen und Hinweise bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan "Zeppelinstraße / ehemalige Stadtgärtnerei – H 21".

### Stadtklima und Lufthygiene

### Bewertung der stadtklimatischen Belange

- Bitte vor dem letzten Satz des Kapitels 2.6.1 noch einfügen: "Der Kaltluftabfluss kann die dichter bebauten Gebiete in westlicher Richtung erreichen."
- Bitte den Abschnitt in Kapitel 2.6.3 wie folgt ersetzen: "Eine bauliche Entwicklung wird den Verlust von Vegetationsstrukturen, insbesondere den teilweise alten Gehölzbestand, sowie eine Zunahme an versiegelten Flächen (inkl. Erschließungswege) verursachen.
- Der Verlust an kaltluftproduzierenden Flächen wird auch den weiteren Kaltlufttransport in die dichter bebauten Gebiete mindern."
- Bitte den ersten Satz des Kapitel 2.6.4 löschen. Danach: "Der Bebauungsplan sieht die Pflanzung von 27 neuen Laubbäumen …".

### Bewertung der lufthygienischen Belange

- Bitte die Einheit in Kapitel 2.6.1 korrigieren: 22 μg/m³ und 40 μg/m³, nicht pg/m³.
- Bitte die Einheit in Kapitel 2.6.3 korrigieren: 24 μg/m³ und 19 μg/m³, nicht pg/m³.
- Zudem Bitte den zweiten Abschnitt wie folgt ersetzen: "Ab 2030 wird es mit der neuen EU-Luftqualitätsrichtlinie eine Verschärfung der Grenzwerte geben. Zudem enthält die neue Richtlinie Verpflichtungen zur Aufstellung von Luftreinhaltefahrplänen, die bei einer Grenzwertüberschreitung (neue Grenzwerte) in den Jahren 2026-2029 zu erarbeiten sind. Bei der Prognoseberechnung für das Jahr 2030 liegt die Luftschadstoffbelastung für NO2 beim Abschnitt entlang der Zeppelinstraße über 20,0 μg/m³ und somit über dem ab 2030 geltenden Grenzwert. Es ist davon auszugehen, dass Luftreinhaltefahrpläne aufzustellen sind, in denen Maßnahmen zur Reduktion der Luftschadstoffbelastung erarbeitet werden müssen."

### Lärmschutz

Die vorgenommene Neuabgrenzung des Plangebietes ist für die Belange des Lärmschutzes (Verkehrslärm) nicht weiter relevant. Aus Sicht des Lärmschutzes bestehen im Hinblick auf den Straßenverkehrslärm (Straße, Schiene) keine Bedenken gegen Ziele, Inhalte und Festsetzungen des o. g. Bebauungsplanes. Die Inhalte und textliche Festsetzungen betreffend den Lärmschutz zum Straßenverkehrslärm als auch das Immissionsschutzgutachten in Form des gutachtlichen Berichts auf der Grundlage von Planungsunterlagen und Geräuschimmissionen-Untersuchungen nach DIN 18005 'Schallschutz im Städtebau' und TA Lärm des INGENIEURBÜROS FÜR TECHNISCHE AKUSTIK UND BAUPHYSIK GMBH, BNr. 7847-2 H vom 20. Dezember 2023 sind inhaltlich abgestimmt. Auch die derzeitige Fluglärmbelastung durch den Verkehrslandeplatz

Essen/Mülheim wurde durch orientierende Geräuschmessungen im Plangebiet (vgl. S. 43) durch den Gutachter berücksichtigt.

Im Hinblick auf die mögliche zukünftige Entwicklung des Fluglärms im Plangebiet, hervorgerufen durch den Verkehrslandeplatzes Essen Mülheim, bestehen aber Bedenken. Inhaltlich wird hier auf die fachliche Stellungnahme vom 03.08.2023 verwiesen. Die durch Ratsbeschlüsse zur Fortführung des Flugbetriebes nach 2034 fixierten Rahmenbedingungen lassen eine Änderung des Flugbetriebes innerhalb des für Bebauungspläne üblichen 10-Jahres Prognosezeitraums erwarten oder zumindest nicht ausschließen. Entsprechend ist bezogen auf das Plangebiet nach hiesiger Einschätzung eine rechtssichere Abwägung dieser Thematik nur auf Grundlage entsprechender Fluglärmprognosen durch die Flughafen Essen Mülheim GmbH möglich.

### 2.2 Untere Abfallwirtschafts- und Immissionsschutzbehörde

Aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes sind zu den vorgelegten Unterlagen keine Bedenken vorzutragen, sofern die betrieblichen Abläufe auf dem Betriebshof des Hauptfriedhofs entsprechend dem "Gutachtlichen Bericht auf der Grundlage von Planungsunterlagen und Geräuschimmissionen-Untersuchungen nach DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" und TA Lärm" (BNr. 7847-2 H 2023) des INGENIEURBÜROS FÜR TECHNISCHE AKUSTIK UND BAUPHYSIK GMBH angepasst werden und ein Mindestabstand von 40 m zwischen dem neuen Containerplatz des Betriebshofes des Hauptfriedhofs zu den geplanten Baugrenzen eingehalten werden. Dies ist verbindlich zu regeln.

### Wertstoffsammelstellen

Die Belange werden nicht berührt.

### 2.3 Untere Bodenschutzbehörde

Die Aussagen der Stellungnahme vom 03.08.2023 zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bleiben unverändert bestehen. Die Fläche ist nicht im Altlastenkataster eingetragen. Auch weitere Erkenntnisse zu schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten liegen nicht vor.

Am östlichen Rand der Fläche befindet sich eine Bohrung des geologischen Dienstes. Aus den Erkenntnissen der Bohrung und den Angaben in der geologischen Karte ist abzuleiten, dass im Plangebiet 6 – 10 m mächtige Lösslehme auf karbonischem Fels anstehen. Die Lösslehme sind nur bedingt für eine Versickerung geeignet. Daher besteht aus hydrogeologischer Sicht keine Pflicht zur Versickerung. Ist dennoch eine Versickerung von Regenwasser gewünscht, werden zusätzliche Bodenuntersuchungen empfohlen.

### 2.4 Untere Wasserbehörde

Ich bitte um Richtigstellung der folgenden Sachverhalte in allen Planunterlagen:

- In den Planunterlagen, insbesondere in Anlagen 6 und 7 wird mehrfach die Einleitmenge von 30 l/s als Einleitmenge in den Niederschlagswasserkanal oder in den Schlippenbach benannt. Diese Formulierung ist überall zu entfernen und durch folgende Formulierung zu ersetzen: "Die Einleitmenge des Niederschlagswassers aus dem Plangebiet in den städtischen Niederschlagswasserkanal wurde in Rücksprache mit der medl GmbH von der Unteren Wasserbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr in Übereinstimmung mit der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Niederschlagswasserkanal in den Schlippenbach festgelegt."
- Es liegt eine wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr für die Einleitung von unbelastetem Niederschlagswasser aus dem städtischen Niederschlagswasserkanal in den Schlippenbach vor. Diese Erlaubnis ist weiterhin gültig und die Vorgaben und Nebenbestimmungen sind einzuhalten. Daher ist der Hinweis auf eine noch zu beantragende bzw. zu erteilende wasserrechtliche Erlaubnis zu entfernen (Anlage 6 und 7).
- Anstelle einer wasserrechtlichen Erlaubnis ist die Niederschlagsentwässerung durch die Einholung einer Genehmigung des Entwässerungsantrages zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Plangebiet in den städtischen Niederschlagswasserkanal bei der medl GmbH als Betreiber des Kanalnetzes sicherzustellen (Anlage 6 und 7).
- Die Verwendung von unversiegelten Metallmaterialien für Dachflächen, Dach- und Regenrinnen ist zwar unzulässig, ein entsprechender Nachweis ist im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis aber nicht zu führen. Die medl GmbH überwacht als Betreiber des Kanalnetzes, dass ausschließlich die Einleitung von unbelastetem Niederschlagswasser aus dem Plangebiet in den städtischen Niederschlagswasserkanal erfolgt (Anlage 6 und 7).

### Hinweise:

In Anlage 7 heißt es auf Seite 57 "In den Landesdatenbanken werden für den Grundwasserkörper 276\_02 folgende hydrogeologische Besonderheiten genannt:" Der darauffolgende Textabschnitt mit der Nennung der Besonderheiten wurde nicht übernommen.

Bei der Begründung zum Wegfallen der Pflicht zur Versickerung kann eventuell das Ergebnis des Bodengutachtens ergänzend herangezogen werden (Anlage 7).

### Hochwasserschutz

Das geplante Baugebiet befindet sich weder im Hochwasserrisikogebiet noch im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Rumbachs.

Das Niederschlagswasser des Plangebietes wird über Betonrohre (DN 300) in den städtischen Regenwasserkanal in der Rembergstraße geleitet. Dieser mündet im weiteren Verlauf in den

Schlippenbach. Der Bach selbst, das Hochwasserrückhaltebecken Schlippenbach und das gesamte Rumbachsystem sind bereits bei Starkregenereignissen überlastet. Hierdurch kommt es zu Überschwemmungen der angrenzenden Bereiche. Bei einer Zuleitung des Niederschlagswassers in den Schlippenbach verschärft sich die Situation. Durch die Untere Wasserbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr wurde für das Niederschlagswasser eine Einleitbeschränkung von 30 l/s ausgesprochen. Die Drosselung und Rückhaltung muss innerhalb der geplanten öffentlichen Erschließungsstraße im Plangebiet sichergestellt werden.

### Trinkwasserschutz

Das Gebiet des Bauvorhabens befindet sich weder im festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet noch im einem geplantem Trinkwasserschutzgebiet. Aus Sicht des Trinkwasserschutzes bestehen keine Bedenken zu diesem Bauvorhaben.

### Gewässerunterhaltung

Durch die angezeigte Änderung des Bebauungsplanes (Verkleinerung) ergibt sich bezüglich der Belange der Gewässerunterhaltung kein veränderter Sachverhalt. Die bereits abgegebene Stellungnahme vom 03.08.2023 behält weiterhin ihre Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.

Illrike Bresa

Behörde/	Amt für Umweltschutz	Datum Schreiben:	17.03.2025
TöB:			
Stellungnahme	ne	Wertungsvorschlag der Verwaltung	
		Den Inhalten der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.	efolgt.

22.04.2025 Seite 41/55

Laura Alberding / Tel. 7022 Mülheim, den 17.03.2025 Untere Naturschutzbehörde, Umweltplanung Amt für Umweltschutz (StA 70-2) Az.: 61.3-93.24. - H 21 Der Oberbürgermeister

Amt 61

Simone Schulte Tockhaus

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange zur Auslegung des Bebauungsplanes hier: Gemeinsame Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz "Zeppelinstraße / ehemalige Stadtgärtnerei - H 21"

Sehr geehrte Frau Schulte Tockhaus,

mit Ihrer E-Mail vom 11.02.2025 bitten Sie um fachtechnische Stellungnahme zur Auslegung des o.g. Bebauungsplanes. Für die Beurteilung der betroffenen Umweltbelange liegen folgende Unterlagen vor:

- Bebauungsplan "Zeppelinstraße / ehemalige Stadtgärtnerei H 21", Anlagen 2 bis 8 zur Vorlagen-Nr. V 24/0859
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (SEELING + KAPPERT GBR, Oktober 2024)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP I) (SEELING + KAPPERT GBR, Oktober 2024)
- Geruchstechnische Untersuchung, Bericht Nr. 5595.5/01 (Winker & Grsing Akustik und sionen-Untersuchungen nach DIN 18005 ,Schallschutz im Städtebau' und TA Lärm, Gutachtlicher Bericht auf der Grundlage von Planungsunterlagen und Geräuschimmis-IMMISSIONSSCHUTZ GMBH, November 2023)
- Verkehrstechnische Untersuchung zu den geplanten Unterkünften für Geflüchtete in Mülhelm an der Ruhr (Bebauungsplanverfahren) (BRILON BONDZIO WEISER INGENIEURGE Bericht Nr. 7847-2 H 2023 (INGENIEURBÜRD FÜR TECHNISCHE AKUSTIK UND BAUPHYSIK GMBH. SELLSCHAFT FÜR VERKEHRSWESEN MBH, JUII 2023)

(einschließlich der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Wasserbehörde, der Unteren Abfallwirtschafts- und Immissionsschutzbehörde sowie der Unteren Bodenschutzbehörde)

In dieser gemeinsamen Stellungnahme des Umweltamtes der Stadt Mülheim an der Ruhr

22.04.2025 Seite 42/55

möchte ich mich nach Profung der vorgelegten Unterlagen bezöglich der umweltrelevanten Belange wie folgt äußern:

### 1. Vorhabenbeschreibung

befindet sich im Osten der Stadt. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 723, 724 und 725 ehemals Flurstück 204) in der Gemarkung Menden, Flur 2 sowie eine Telifläche des Flurstücks rechtskräftigen Bebauungsplan "Erwelterung Hauptfriedhof - H 2" ist die Fläche als öffentliche Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Zeppelinstraße / ehemalige Stadtgärtnerei – H21" 316 in der Gemarkung Holthausen, Flur 7 und umfasst eine Fläche von ca. 2,1 ha. Im aktuel Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Friedhof" festgesetzt.

fristete baurechtliche Zulassung gemäß § 246 Abs. 12 BauGB ermöglicht. Der Bau von 11 Gebäude mit ca. 135 Wohneinheiten zur Unterbringung von ca. 500-700 Geflüchteten und einem Quartierspavillon wird voraussichtlich in diesem Jahr abgeschlossen. Als langfristige und wirtschaftliche Perspektive sollen diese Gebäude einer dauerhaften Wohnnutzung zuge-Whrt und die Fläche im Rahmen des Bebauungsplanes H21 als aligemeines Wohngebiet fest-Aufgrund der erforderlichen Kapazitäten zur Unterbringung von Geflüchteten im Stadtgebiet wurde auf der Friedhoferweiterungsfläche der Bau von mobilen Unterkünften über eine begesetzt werden.

(L 442) in nördliche Richtung für die verkehrliche Anbindung an das Plangebiet sowie für die dung Plangebiet erforderlich. Die nordwestliche Erweiterung des Plangebietes ermöglicht die Das Plangebiet wurde gegenüber dem bisherigen Planungsstand geringfügig verändert. Eine künftige verkehrliche Regelung des Knotenpunktes Zeppelinstraße / Rembergstraße/ Einmün-Unterbringung von erforderlichen Versorgungsanlagen für die Stromerzeugung (Kompakt-Transformatorenstation) sowie die Unterbringung von Anlagen zur Nahwärmeversorgung Erweiterung des Plangebietes ist unter Einbeziehung eines Teilabschnittes der Zeppelinstraße (zentrale Heizungsanlage mit Wärmepumpen).

geleitet werden soll, konnte im Verfahrensverlauf auf die südliche Fläche zur Versickerung Da das Niederschlagswasser der geplanten Wohnbebauung in den städtischen Regenwasserkanal in der Rembergstraße sowie im weiteren Verlauf gedrosselt in den Schlippenbach eindes Regenwassers verzichtet und das Plangebiet entsprechend verkleinert werden. Weitere geringfügige Verkleinerungen des Plangebietes erfolgten aufgrund von Anpassungen an die Katastergrundlagen

### 2 Stellungnahmen der Fachbehörden

### 2.1 Untere Naturschutzbehörde

Da die baurechtliche Genehmigung der mobilen Unterkünfte für Geflüchtete nur temporär und mit entsprechenden Rückbau- und Wiederherstellungspflichten erfolgte, sind bezogen auf die

Die Vorhabenbeschreibung ist dem Amt für Stadtplanung und Die Ausführungen zur Vorhabenbeschreibung sowie zur Anpassung kurze Zusammenfassung aus dem Begründungstext des Bebauungsplanes. eine des Geltungsbereiches werden zur Kenntnis genommen enthält pun bekannt Wirtschaftsförderung

22.04.2025 Seite 43/55

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Wesentlichen die (Biotop-)Strukturen und örtlichen Gegebenheiten vor der aktuellen baulichen Nutzung zu betrachten. Diess
wurden bereits im Rahmen der baurechtlichen Zulassung der mobilen Unterkünfte in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Mülhelm an der Ruhr (UNB) aufgenom-

Die jetzigen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Zeppelinstraße / ehemalige Stadtgärtnerei – H 21° einschließlich Landschaftspflegenschem Fachbeitrag (Stetunk + KAPPRT GBR, Oktober 2024) und Archileßlich Landschaftspflegenschem Fachbeitrag (Setung + KAPPRT GBR, Oktober 2024) berücksichtigen die naturschutzfachlichen Aufnahmen aus 2023 und verstetigen im Wesentlichen erforderliche, fachbezogene Nebenbestimmungen aus der Baugenehmigung der mobilen Unterkünfte vom 27.11.2023.

Folgende Anregungen und Hinweise sind im Weiteren zu beachten:

- Die textlichen Festsetzungen 6.1 bis 6.4 beinhalten sowohl Vorgaben zur Anpflanzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB mit Vorgaben zur Art der Begrünung bzw. der Pflanzen, als auch inhaltliche Bindungen für Bepflanzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB. Um Pflanzgabote in Art und Umfang sicher durchsetzen zu können, sollte daher die Festsetzungsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB ergänzt werden.
- Die textliche Festsetzung 6.2 verweist auf das Regeldetall "Baumpflanzungen in Verkehrsflächen". Dieses Regeldetail sollte den Festsetzungen beigefügt werden, da Verweise auf externe Unterlagen, zudem hier ohne Fundstelle, in der Regel nicht verbindlich werden. Alternativ sollte das Detail im gegebenen Fall vertraglich abgesichert wer-
- Die Umsetzung und Kostenübernahme der naturschutzrechtlichen Maßnahmen sollite
  über einen Durchführungsvertrag abgesichert und dem Bauträger zugeordnet werden
- Bel der Aufstellung von Bebauungsplänen sind entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7b) die
  Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen. Im Umweitbericht zum Bebauungsplän wird in Kap. 2.3.2 ausschließlich eine Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung gegeben. Der Belang sollte in der Bestandsbeschreibung und als Prognose bei Durchführung der Planung ergänzt werden.
- Im Umweitbericht zum Bebauungsplan werden in Kapitel 2.3.1 die Angaben zu den nachgewiesenen Arten stark verkürzt angegeben und spiegeln in der Form nicht die Tatsachen wieder, Das sollte aufgearbeitet werden.
- Im Umweitbericht zum Bebauungsplan wird in den Kapitein 2.3.1, 2.3.3 und 2.3.5 die Thematik der Biologischen Vielfalt entgegen der Überschrift nicht ausgeführt. Hier sollten jeweils Aussagen zur Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der Innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen ernänzt wanden.
- In Kapitel 2.3.2 des Umweltberichtes wird konstatiert, dass sich bei Nichtdurchführung der Planung für die Schutzguter Tiere und Pflanzen/biologische Vielfalt sowie für das

Die Umsetzung der Art und des Umfanges der Pflanzgebote aus den textlichen Festsetzungen zu § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB wird in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Mülheim an der Ruhr und dem Projektentwickler verbindlich geregelt. Eine ergänzende Bezugnahme auf § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zu den Textlichen Festsetzungen 6.1-6.4 wird ergänzt, da die Pflanzgebote des § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB stets auch die dauerhafte Erhaltung der neuen Bepflanzung impliziert (auch Ersatzpflanzung bei Wegfall). Der Anregung wird teilweise gefolgt.

dem zum dem Ë Projektentwickler und der Stadt Mülheim an der Ruhr geschlossen "Baumpflanzungen Amtes zwischen wird der des Friedhofswesen **Bebauungsplanes** aufgenommen, 12.01.2024 Regeldetail pun wird. Der Anregung wird gefolgt. Vertrag des Vom Grünflächenmanagement innerstädtische Satzungsbeschluss Verkehrsflächen" städtebaulichen

Die Umsetzung und Kostenübernahme der natur- und/oder artenschutzrechtlichen Maßnahmen wird ebenfalls im städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Mülheim an der Ruhr und dem Projektentwickler verbindlich geregelt. Der Anregung wird gefolgt.

22.04.2025 Seite 44/55

Im Umweltbericht wurde unter Punkt 2.3.1 die Bestandsbeschreibung zu "Natura 2000 Schutzgebieten" für das Plangebiet ergänzt. Eine Betroffenheit ist im Plangebiet jedoch nicht gegeben. Daher ist eine weitere Betrachtung im Umweltbericht nicht erforderlich. Der Anregung wir gefolgt.

Die nachgewiesenen Arten aus dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden nunmehr ausführlich im Umweltbericht redaktionell ergänzt. Der Anregung wird gefolgt.

Die Thematik des Schutzgutes *Biologische Vielfalt* wurde Umweltbericht redaktionell ergänzt. Der Anregung wird gefolgt.

Ξ.

den bei wird

In Kapitel 2.3.2 des Umweltberichtes wurde der Text zu Schutzgütern *Tiere* und *Pflanzen/biologische Vielfalt* Nichtdurchführung der Planung modifiziert. Der Anregung gefolgt.

22.04.2025 Seite 45/55

Schutzgut Landschaft hinsichtlich der betrachteten Aspekte Tiere, FFH-Gebiet, Pflanzen, Biologische Vielfalt sowie Orts- und Landschaftsbild keine nennenswerten Änderungen zum heutigen Zustand ergäben. Dies entspricht nicht der aktuellen Genehmigungslage. Die Errichtung von mobilen Flüchtlingsunterkünften gem. § 246 BauGB
wurde zunächst auf den Zeltzaum von 3 Jahren nach Ertellung der Baugenehmigung,
längstens jedoch bis zum 31.12.2030 begrenzt. Es besteht Rückbau- und Wiederherstellungspflicht, sofern sich keine Zulässigkeit der nachfolgenden Nutzung aus § 30
Absatz 1, 2 BauGB oder § 33 BauGB ergibt und die Kompensation im Rahmen dieser
Verfahren erfolgt ist. Daher sind bei Nichtdurchführung die in Anspruch genommenen
Flächen nach Ablauf dieses Genehmigungszeltraums vollständig als Grünfläche mit
vergleichbaren Nutzungs- und Biotopstrukturen wie vor der temporären baulichen Umnutzung wiederherzustellen.

- In Kapitel 2.3.3 des Umweltberichts sowie in der planungsrechtlichen Festsetzung Nr. 9.3 fehlen die in der Baugenehmigung der temporären Unterkünfte beauflagten und bereits an einem Friedhofsgebäude installierten Fiedermaus-Universal-Sommer quartiere 2FTH (Schwegler oder gleichwertig). Der dauerhafte Erhalt dieser Quartiere ist im städtebaulichen Vertrag verbindlich zu ergänzen:
- 2 Stück Fiedermaus-Ganzjahresquartier 1WQ (Schwegler oder gleichwertig)
- Stück Fiedermaus-Fassadenquartier 1FQ (Schwegier oder glei
- 2 Stück Fledermaus-Wandschale 2FE (Schwegler oder gleichwertig)
- 2 Stück Fledermaus-Universal-Sommerquartier 2FTH (Schwegler oder gleich

werug)
Darüber hinaus sind in Kapitel 2.3.3 des Umweltberichts ergänzend die Vogelarten an-

- Im Umweltbericht unter Kapitel 2.3.4 ist zu beachten und anzuführen, dass neben Vogelarten auch Fledermäuse bzw. alle besonders geschützten Tierarten gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu berücksichtigen sind. Werden besonders geschützte Tierarten während Baumaßhahnen/bauvorbereitenden Maßnahmen festgestellt, ist die UNBungehend zu benachrichtigen.
  - In Kapitel 3 des Umweltberichts sollte eine Aussage ergänzt werden, ob Wechselwir kungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes bestehen bzw. erkennbar sind.

Die behördliche Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Belange des Artenschutzes ausreichend berücksichtigt wurden. Durch die verpflichtende Umsetzung der unter Nr. 6 bis Nr. 9 textlich festgesetzten Maßnahmen und durch oben genannte Ergänzungen im städtebaulichen Vertrag, können mögliche artenschutzrechtliche Konflikte grundsätzlich rechtskonform gelöst werden. Darüber hinaus sind die Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen aus dem Fachgutachten "Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1) zum Bebauungsplan "Zeppelinstraße" ehermalige Stadtgärtnerel - H 21" der Stadt Mülheim an der Ruhr" (Stand: 17.10.2024) von Setzing + Karrext GaR verbindlich einzuhalten und umzusetzen.

Die Aufnahme der textlichen Festsetzungen zu den natur- und artenschutzrechtlichen Belangen in den Bebauungsplan erfolgte grundsätzlich in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr. Eine zusätzliche Aufnahme der beiden Fledermaus-Universal-Sommerquartiere in die textlichen Festsetzungen ist erfolgt.

Der dauerhafte Erhalt der bereits im Rahmen der temporären Flüchtlingsunterkunft errichteten Fledermausquartiere wird im städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Mülheim an der Ruhr und dem Projektentwickler verbindlich geregelt. Der Anregung wird gefolgt.

Ergänzungen in den Kapiteln 2.3.3 und 2.3.4 des Umweltberichtes wurden redaktionell vorgenommen. Den Anregungen wurde gefolgt.

Der Erfassung von Wechselwirkungen wird bereits im Rahmen der Bestandsbeschreibung Rechnung getragen, da auch schutzbezogene Erfassungskriterien im Sinne des Indikatorprinzips bereits Informationen über die funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern und Schutzfunktionen beinhalten und somit indirekt

ökosystemare Wechselwirkungen erfassen. Der Punkt 3 des Umweltberichtes wurde diesbezüglich ergänzt.

Darüber hinaus wurden alle Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen aus dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Stufe 1 in die textlichen Festsetzungen aufgenommen. Zudem wird die Umsetzung und Kostenübernahme der natur- und/oder artenschutzrechtlichen Maßnahmen im städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Mülheim an der Ruhr und dem Projektentwickler verbindlich geregelt.

Der Anregung wird damit gefolgt.

22.04.2025 Seite 47/55

Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Anregungen und Hinweise bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan "Zeppelinstraße / ehemalige Stadtgärtnerei - H 21".

### Stadtklima und Lufthygiene

### Bewertung der stadtklimatischen Belange

- Bitte vor dem letzten Satz des Kapitels 2.6.1 noch einfügen: "Der Kaltluftabfluss kann die dichter bebauten Gebiete in westlicher Richtung erreichen."
- Bitte den Abschnitt in Kapitel 2.6.3 wie folgt ersetzen: "Eine bauliche Entwicklung wird stand, sowie eine Zunahme an versiegelten Flächen (inkl. Erschließungswege) verurden Verlust von Vegetationsstrukturen, insbesondere den teilweise alten Gehölzbe
- Der Verlust an kaltluftproduzierenden Flächen wird auch den weiteren Kaltlufttransport in die dichter bebauten Gebiete mindern."
- Bitte den ersten Satz des Kapitel 2.6.4 löschen. Danach: "Der Bebauungsplan sieht die Pflanzung von 27 neuen Laubbäumen ...".

### 3ewertung der lufthygienischen Belange

- Bitte die Einheit in Kapitel 2.6.1 korrigieren: 22 µg/m³ und 40 µg/m³, nicht pg/m³,
- Bitte die Einheit in Kapitel 2.6.3 korrigieren: 24 µg/m³ und 19 µg/m³, nicht pg/m³.
- EU-Luftqualitätsrichtlinie eine Verschärfung der Grenzwerte geben. Zudem enthält die Zudem Bitte den zweiten Abschnitt wie folgt ersetzen: "Ab 2030 wird es mit der neuen neue Richtlinie Verpflichtungen zur Aufstellung von Luftreinhaltefahrplänen, die bei einer Grenzwertüberschreitung (neue Grenzwerte) in den Jahren 2026-2029 zu erarlastung für NO2 beim Abschnitt entlang der Zeppelinstraße über 20,0 µg/m² und somil über dem ab 2030 geltenden Grenzwert. Es ist davon auszugehen, dass Luftreinhalte beiten sind. Bei der Prognoseberechnung für das Jahr 2030 liegt die Luftschadstoffbe fahrpläne aufzustellen sind, in denen Maßnahmen zur Reduktion der Luftschadstoffbe lastung erarbeitet werden müssen."

### Lärmschutz

Lärmschutz zum Straßenverkehrslärm als auch das Immissionsschutzgutachten in Form des ROS FÜR TECHNISCHE AKUSTIK UND BAUPHYSIK GMBH, BNr. 7847-2 H vom 20. Dezember 2023 sind inhaltlich abgestimmt. Auch die derzeitige Fluglärmbelastung durch den Verkehrslandeplatz (Verkehrslärm) nicht weiter relevant. Aus Sicht des Lärmschutzes bestehen Im Hinblick auf setzungen des o.g. Bebauungsplanes. Die Inhalte und textliche Festsetzungen betreffend den gutachtlichen Berichts auf der Grundlage von Planungsunterlagen und Geräuschimmissionen-Untersuchungen nach DIN 18005 ,Schallschutz im Städtebau' und TA Lärm des Ingenteuraß. Die vorgenommene Neuabgrenzung des Plangebietes ist für die Belange des Lärmschutzes den Straßenverkehrslärm (Straße, Schiene) keine Bedenken gegen Ziele, Inhalte und Fest-

der stadtklimatischen und lufthygienischen Belange Der Anregung wird gefolgt. Der Umweltbericht wurde hinsichtlich der redaktionell angepasst. Bewertung

22.04.2025 Seite 48/55

Essen/Mülheim wurde durch orientierende Geräuschmessungen im Plangebiet (vgl. S. 43) durch den Gutachter berücksichtigt

schlüsse zur Fortführung des Flugbetriebes nach 2034 fixierten Rahmenbedingungen lassen nosezeltraums erwarten oder zumindest nicht ausschließen. Entsprechend ist bezogen auf das Plangebiet nach hiesiger Einschätzung eine rechtssichere Abwägung dieser Thematik nur den Verkehrslandeplatzes Essen Mülheim, bestehen aber Bedenken. Inhaltlich eine Änderung des Flugbetriebes innerhalb des für Bebauungspläne üblichen 10-Jahres Progauf Grundlage entsprechender Fluglärmprognosen durch die Flughafen Essen Mülheim GmbH wird hier auf die fachliche Stellungnahme vom 03.08.2023 verwiesen. Die durch Ratsbe-Im Hinblick auf die mögliche zukünftige Entwicklung des Fluglärms im Plangebiet, hervorge rufen durch

## 2.2 Untere Abfallwirtschafts- und Immissionsschutzbehörde

Geräuschimmissionen-Untersuchungen nach DIN 18005 ,Schallschutz im Städtebau' und TA Lärm" (BNr. 7847-2 H 2023) des Ingemeuraüros für Technische Akustik und Bauphysik GmBH angepasst werden und ein Mindestabstand von 40 m zwischen dem neuen Containerplatz des Betriebshofes des Hauptfriedhofs zu den geplanten Baugrenzen eingehalten werden. Dies ist nofs entsprechend dem "Gutachtlichen Bericht auf der Grundlage von Planungsunterlagen und Aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes sind zu den vorgelegten Unterlagen keine Bedenken vorzutragen, sofern die betrieblichen Abläufe auf dem Betriebshof des Hauptfried verbindlich zu regeln

### Wertstoffsammeistellen

Die Belange werden nicht berührt.

### 2.3 Untere Bodenschutzbehörde

Die Aussagen der Stellungnahme vom 03.08.2023 zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bleiben unverändert bestehen. Die Fläche ist nicht im Altiastenkataster eingetragen. Auch weitere Erkenntnisse zu schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten liegen nicht vor. Am östlichen Rand der Fläche befindet sich eine Bohrung des geologischen Dienstes. Aus den Erkenntnissen der Bohrung und den Angaben in der geologischen Karte ist abzuleiten, dass im Plangebiet 6 – 10 m måchtige Lösslehme auf karbonischem Fels anstehen. Die Lösslehme sind nur bedingt für eine Versickerung geeignet. Daher besteht aus hydrogeologischer Sicht keine Pflicht zur Versickerung. Ist dennoch eine Versickerung von Regenwasser gewünscht,

Der Anregung wird nicht gefolgt. Nach derzeitigem Kenntnisstand erheblich heruntergefahren und daher sind voraussichtlich mit den anvisierten Entwicklungen auch keine Kapazitätserweiterungen zu wurden die aktuellen Flugkapazitäten des Verkehrslandeplatzes (VLP) dem Höchststand zum Essen/Mülheim bereits gegenüber erwarten

einer Fortführung des Flugbetriebes mit möglichen Flugbetriebes wurden die Fluglärmbelästigungen bereits im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt. Im Anschluss an die textlichen Festsetzungen erfolgte zudem bereits ein Hinweis zu Fluglärmbelästigungen, die auch durch den Verkehrslandeplatz (VLP) Essen/Mülheim verursacht werden. Änderungen des Auch bei

Einhaltung des gutachterlich geforderten Mindestabstandes von 40 m Hauptfriedhofes und den im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen bis zur Aufnahme der Wohnnutzung innerhalb des Plangebietes Die Stadt Mülheim an der Ruhr wird verwaltungsintern mit dem Amt gewährleisten. Der Umweltbericht wurde diesbezüglich redaktionell Grünflächenmanagement und Friedhofswesen) des Betriebshofes Containerplatz ergänzt. Der Anregung wird gefolgt dem nenen für (Amt zwischen

gleichlautenden Stellungnahme der UBB vom 03.08.2023 wurden in Bebauungsplan bereits Es liegen keine neuen Erkenntnisse vor. Die Ausführungen der die Begründung und Umweltbericht zum aufgenommen. Der Anregung wird gefolgt.

22.04.2025

Der Anregung wird gefolgt. Die textlichen Festsetzungen (unter Pkt. 2 der Landesrechtlichen Festsetzungen) und die Begründung incl.

### 2.4 Untere Wasserbehörde

Ich bitte um Richtigsteilung der folgenden Sachverhalte in allen Planunterlagen:

- gende Formulierung zu ersetzen: "Die Einleitmenge des Niederschlagswassers aus dem Plangebiet in den städtischen Niederschlagswasserkanal wurde in Rücksprache mit der medl GmbH von der Unteren Wasserbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr insbesondere in Anlagen 6 und 7 wird mehrfach die Einleitmenge von 30 l/s als Einleitmenge in den Niederschlagswasserkanal oder in der Schlippenbach benannt. Diese Formulierung ist überall zu entfernen und durch fol-In Übereinstimmung mit der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Niederschlagswasserkanal in den Schlippenbach In den Planunterlagen,
- hin gültig und die Vorgaben und Nebenbestimmungen sind einzuhalten. Daher ist der Es liegt eine wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr für die Einleitung von unbelastetem Niederschlagswasser aus dem städti schen Niederschlagswasserkanal in den Schlippenbach vor. Diese Erlaubnis ist weiter-Hinweis auf eine noch zu beantragende bzw. zu erteilende wasserrechtliche Erlaubnizu entfernen (Anlage 6 und 7). festgelegt."
- Anstelle einer wasserrechtlichen Erlaubnis ist die Niederschlagsentwässerung durch derschlagswasser aus dem Plangebiet in den städtischen Niederschlagswasserkanal die Einholung einer Genehmigung des Entwässerungsantrages zur Einleitung von Nie bei der medl GmbH als Betreiber des Kanalnetzes sicherzustellen (Anlage 6 und 7).
  - Die Verwendung von unversiegelten Metallmaterialien für Dachflächen, Dach- und Reserrechtlichen Erlaubnis aber nicht zu führen. Die medl GmbH überwacht als Betreiber des Kanainetzes, dass ausschließlich die Einleitung von unbelastetem Niederschlagswasser aus dem Plangebiet in den städtischen Niederschlagswasserkanal erfolgt (Angenrinnen ist zwar unzulässig, ein entsprechender Nachwels ist im Rahmen der was lage 6 und 7).

körper 276\_02 folgende hydrogeologische Besonderheiten genannt:" Der darauffolgende In Anlage 7 heißt es auf Seite 57 "In den Landesdatenbanken werden für den Grundwasser Textabschnitt mit der Nennung der Besonderheiten wurde nicht überno Bei der Begründung zum Wegfallen der Pflicht zur Versickerung kann eventuell das Ergebnis des Bodengutachtens ergänzend herangezogen werden (Anlage 7).

### Hochwasserschutz

Das geplante Baugebiet befindet sich weder im Hochwasserrisikogebiet noch im festgesetzten

Regenwasserkanal in der Rembergstraße geleitet. Dieser mündet im weiteren Verlauf in den Das Niederschlagswasser des Plangebietes wird über Betonrohre (DN 300) in den städtlischen

Umweltbericht zum Bebauungsplan werden redaktionell angepasst.

Aufnahme der hydrogeologischen Besonderheiten zum vorherigen bereits Verfahrensschritt im Umweltbericht erfolgt. Grundwasserkörper Die

22.04.2025

der

gegenüber

widersprüchliche Aussagen

Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde (s. o.) bezüglich der Die textlichen Festsetzungen (unter Pkt. 2 der Landesrechtlichen Festsetzungen) und die Begründung incl. Umweltbericht zum Einleitbeschränkung des Niederschlagwassers von 30 I/s getroffen. werden hier schränkung von 30 l/s ausgesprochen. Die Drosselung und Rückhaltung muss innerhalb der Schlippenbach. Der Bach selbst, das Hochwasserrückhaltebecken Schlippenbach und das gesamte Rumbachsystem sind bereits bei Starkregenereignissen überlastet. Hierdurch kommi es zu Überschwemmungen der angrenzenden Bereiche. Bei einer Zuleitung des Niederschlagswassers in den Schlippenbach verschärft sich die Situation. Durch die Untere Wasserbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr wurde für das Niederschlagswasser eine Einleitbe geplanten öffentlichen Erschließungsstraße im Plangebiet sichergestellt werden.

### Trinkwasserschutz

Bebauungsplan werden nach Anregung der UWB diesbezüglich

redaktionell angepasst.

Das Gebiet des Bauvorhabens befindet sich weder im festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet noch im einem geplantem Trinkwasserschutzgebiet. Aus Sicht des Trinkwasserschutzes bestehen keine Bedenken zu diesem Bauvorhaben.

### Gewässerunterhaltung

Durch die angezeigte Änderung des Bebauungsplanes (Verkleinerung) ergibt sich bezüglich der Belange der Gewässerunterhaltung kein veränderter Sachverhalt. Die bereits abgegebene Stellungnahme vom 03.08,2023 behält weiterhin ihre Gültigkelt.

Mit freundlichen Grüßen

22.04.2025 Seite 51/55 Seite 136 von 263 in der Zusammenstellung

Eingabe von Stabsstelle - Hochwasserschutz

Meine Belange sind berührt.

Stabsstelle - Hochwasserschutz

Der Oberbürgermeister

Amt für Umweltschutz

Az.: - 70-4.2

Frau Dr. Fuchs / Tel. 7025 / FAX 58 7025

E-Mail: renate.fuchs@muelheim-ruhr.de

Mülheim, den 19.03.2025

An

Amt 70-2

z. Hd. Frau Alberding

Im

Hause

Auslegung Bebauungsplan "Zeppelinstraße / ehemalige Stadtgärtnerei – H 21" Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahme der Abwasserwirtschaft:

Die überplante Fläche der ehemaligen Stadtgärtnerei wurde im letzten Jahr entwässerungstechnisch vollständig erschlossen. Im Auftrag der Mülheimer Wohnungsbaugesellschaft (MWB) wurde im Bereich der zukünftigen Straßenflächen eine Trennkanalisation zur gesonderten Ableitung des Schmutz- und Niederschlagswassers hergestellt. Die Schmutzwasserkanalisation wurde an den städtischen Mischwasserkanal in der Zeppelinstraße angebunden. Das Niederschlagswasser wird in den Regenwasserkanal Rembergstraße / Schlippenweg geleitet. Durch einen neu errichteten Stauraumkanal erfolgt eine Begrenzung des Niederschlagswasserabflusses aus dem Plangebiet.

Die Entwässerungsanlagen in den öffentlich gewidmeten Straßenflächen sollen mit Ausnahme der Anschlusskanäle später in das Eigentum der Stadt Mülheim übergehen.

Wir bitten, die konkrete Angabe der Drosselwassermenge auf Seite 11 der textlichen Festsetzungen zu streichen, da es sich hierbei um eine interne Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde handelt.

Mit freundlichen Grüßen

I. A.

gez. Dr. Fuchs

22.04.2025 Seite 53/55

1

pellol de/	Amt für Umweltschutz (70–42), Kommunale Wasserwirtschaft	tschaft	Datum Schreiben:	19.03.2025
TöB:				
Stellungnahme	me	Wertungsvorschlag der Verwaltung	. Verwaltung	
		Den Inhalten der Stellu	Den Inhalten der Stellungnahme wird gefolgt.	

22.04.2025 Seite 54/55

Der Oberbürgermeister Amt für Umweltschutz

Az.: - 70-4.2

Frau Dr. Fuchs / Tel. 7025 / FAX 58 7025 E-Mail: renate.fuchs@muelheim-ruhr.de

Mülheim, den 19.03.2025

Amt 70-2 z. Hd. Frau Alberding

Im Hause Auslegung Bebauungsplan "Zeppelinstraße / ehemalige Stadtgärtnerei – H 21" Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

### Stellungnahme der Abwasserwirtschaft;

Die überplante Fläche der ehemaligen Stadtgärtnerei wurde im letzten Jahr entwässerungstechnisch vollständig erschlossen. Im Auftrag der Mülhelmer Wohnungsbaugesellschaft (MWB) wurde im Bereich der Zukünftigen Straßenflächen eine Trennkanalisation zur gesonderten Ableitung des Schmutz- und Niederschlagswassers hergestellt. Die Schmutzwasserkanalisation wurde an den städtischen Mischwasserkanal in der Zeppelinstraße angebunden. Das Niederschlagswasser wird in den Regenwasserkanal Rembergstraße / Schlippenweg geleitet. Durch einen neu errichteten Stauraumkanal erfolgt eine Begrenzung des Niederschlagswasserabflusses aus dem Plangebiet.

Die Entwässerungsanlagen in den öffentlich gewidmeten Straßenflächen sollen mit Ausnahme der Anschlusskanäle später in das Eigentum der Stadt Mülheim übergehen. Wir bitten, die konkrete Angabe der Drosselwassermenge auf Seite 11 der textlichen Festsetzungen zu streichen, da es sich hierbei um eine interne Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde handelt.

Mit freundlichen Grüßen

A.

gez. Dr. Fuchs

.

Der Anregung wird gefolgt. Die textlichen Festsetzungen (unter Pkt. 2 der Landesrechtlichen Festsetzungen) und die Begründung incl. Umweltbericht zum Bebauungsplan werden redaktionell angepasst.

### Bebauungsplan

### "Zeppelinstraße / ehemalige Stadtgärtnerei – H 21"

Stadtbezirk: I

Gemarkung: Menden und Holthausen

### Checkliste Klimaschutz und Klimawirkungsprüfung

Verfahrensstand: Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)



Indikator	Kriterien	Ausprägung	Bewertung	Anmerkungen
Lage im Stadtgebiet				
Im Sinne einer nachhaltigen Bodenpolitik ist die Lage im	Innenentwicklung	🔾 ja 🔘 nein		
Stadtgebiet von zentraler Bedeutung. Die Innenentwicklung ist vorrangig der Außenentwicklung vorzuziehen (gem. §1 Abs. 5	Außenentwicklung	<b>⑤</b> ja ○ nein	-	
BauGB).	Freiflächeninanspruchnahme mit Klimafunktion	<b>●</b> ja  ○ nein		
Vornutzung von Flächen				
Die Wiedernutzung von Flächen im Sinner der	Flächenrecycling /Fläche bereits versiegelt	<b>⊚</b> ja  ○ nein		
Flächenkreislaufwirtschaft soll die Flächenneuinanspruchnahme reduzieren, durch die Nutzung von Baulücken kann die Auslastung der Infrastruktur erhöht werden.	Baulücke	🔾 ja 🌘 nein		
	Nutzung von Bestandsgebäuden	ja ○ nein	+	
•	Fläche in den letzten 10 Jahren baulich genutzt	ja O nein		
Exposition				
Die kleinräumige Lage und die Verschattung innerhalb des	Verschattung der Fläche	○ ja • nein		
Plangebietes beeinflussen maßgeblich die Möglichkeiten der solaren Energiegewinnung.	Lage lässt günstige solare Ausrichtung erwarten	<b>●</b> ja ○ nein	+	
Freiraum & Infrastruktur	Lage lasse garistige soldre Masheritaring et warter	·		
Mit zunehmender Innenverdichtung steigt die Bedeutung von	Qualifizierter Freiraum weniger als 400m entfernt	● ja ○ nein		
qualifizieren Freiräumen zum Erholen und Spielen. Die ÖPNV-	ÖPNV-Anschluss weniger als 400m entfernt	● ja ○ nein		
Erreichbarkeit verbessert die Mobilität, darüber hinaus können durch die fußläufige Erreichbarkeit von Versorgungseinrichtunger	5	ia O nein		
PKW Fahrten vermieden werden. Die Bemessung der Distanz	Fuß- und Radwegenetz weniger als 300m entfernt	ia O nein	+	
erfolgt nicht nach der Luftlinie, sondern entsprechend der	Nahversorgung innerhalb von 500m entfernt	○ ja <b>⑤</b> nein		
vorhandenen Wegebeziehungen.	Kindergarten innerhalb von 1000m vorhanden	● ja ○ nein		
	Grundschule innerhalb von 1000m vorhanden	○ ja		
Besitzverhältnisse	Grandschale innernals von 1990 in vornanden	<u>-</u> , -		
Die Eigentumsverhältnisse haben Einfluss auf die	Fläche im städtischen Besitz	● ja ○ nein		
Steuerungsmöglichkeiten bei der Planung und Realisierung.	Fläche im Besitz eines Eigentümers	○ ja	+	
	Viele Einzeleigentümer	○ ja ⊚ nein		
Energieversorgung	There Interes better the	O Ja O Helli		
Die Energieversorgung spielt eine zentrale Rolle zur Entwicklung	Nah-/Fernwärmeanschluss	● ja ○ nein		
einer klimagerechten Stadt. Nah-/ Fernwärme und BHKW sind zu	r Lokales Wärmenetz mit Kraft-Wärme-Kopplung	ia O nein	+	
effizienten Nutzung von Energieträgern sinnvoll.	Lordies Warmenetz Internate Warme Roppiung	<b>3</b> ,2 <b>3</b>		zentrale Nahwärmeversorgung mit drei Luft-/ Wasser Wärmepumpen
Zusammenfassende Bewertung des Planungsschritte	es			warmepumpen
Bewertung entsprechend der Indikatoren				
(1 = sehr gut; 5 = ungeeignet)	1			
	1 2 3	4 5		
Erläuterung/ Verbal-argumentative Zusatzbewertun	ng .			

Indikator	Kriterien	Ausprägung	5	Bewertung	Anmerkungen/Umsetzung im Plan
Städtebauliche Dichte / Kompaktheit	Anteil jeweils mindestems 20% der Grundfläche?				
Größere kubische Einheiten sind mit einem niedrigeren A/V-Verhältnis	Einfamilienhäuser/ Doppelhäuser	ja	O nein		
energetisch günstiger als vielgliedrige Einzelobjekte, zudem sinkt meist auch der Flächenverbrauch und Versiegelungsgrad.	Reihen-/Kettenhäuser	<ul><li>ja</li></ul>	O nein	О	Angebotsplan regelt nicht die Gebäudeform, aktuell si
auch der Flachenverbrauch und Versiegerungsgrau.	mehrgeschossige Wohnanlagen	<ul><li>ja</li></ul>	O nein		MFH geplant
Versiegelung					
le geringer die Versiegelung durch Gebäude, Neben- und	Anteil der versiegelten Flächen im Plangebiet	O <40%	O 40-60%		
Erschließungsanlagen, desto eher können Aufheizungseffekte vermieden werden. Regenwasserbewirtschaftung und Dachbegrünung		60-80%	○ >80%	_	
ördern das Kleinklima.	Dachbegrünung vorgesehen	O ja	nein		Dachbegrünung ist vorgesehen
Ausrichtung der Baukörper	Dacinocgranung vorgesenen	<u> </u>	<u> </u>		Dachbegrundig ist vorgesenen
Passive solare Gewinne erfolgen in erster Linie über die Ausrichtung der	Ausrichtung der Hauptfassade	● >70% S	/SW/SO		
Hauptfassade. Südorientierte Hauptfassaden weisen eine längere	7 au 1 au	○ 30-70%		+	
Gesamtbesonnungsdauer auf.		○ <30% S			
Verschattung der Baukörper					
Zur aktiven und passiven Nutzung von Solarenergie ist Verschattung	Verschattung des Baukörper	gering			
nsbesondere für Sonnenstände während der Heizperiode möglichst zu		O mittel		+	
vermeiden oder zu reduzieren.		O hoch			
Grünkonzept					
Mithilfe eines Grünkonzeptes können klimaschützende Aspekte und	Erstellung eines Grünkonzeptes für die Fläche	○ ja	<ul><li>nein</li></ul>		
Vorhaben gebündelt und aufeinander abgestimmt werden, sodass das Kleinklima verbessert wird. Das Grünkonzept enthält Aussagen, die über				_	
die gesetzlich verankerten Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen hinaus gehen.					
Energieversorgungskonzept					
Jm die Energieversorgung effizient zu gestalten, sollte ein	Energieversorgungskonzept vorhanden	ia	O nein		
Energieversorgungskonzept erarbeitet werden. Hier sind Aussagen zum	Nutzung von erneuerbaren Energien über	•	nein		
Einsatz von Primärenergie und zur Nutzung von erneuerbaren Energien	vorgeschriebenem Standard	○ ja	• nein	+	
zu machen.	vorgesennesenem standard				
Zusammenfassende Bewertung des Planungsschrittes	2.5				
Bewertung entsprechend der Indikatoren	2,5				
(1 = sehr gut; 5 = sehr wenig)					
	1 2	3 4	5		
Erläuterung/ Verbal-argumentative Zusatzbewertung					

Art des Vertrages	Rechtsgrundlage	Vertrag	beabsichtigt:	Anmerkungen
Frschließungsvertrag	§124 BauGB	O ja	nein	Annierkungen.
Erschließungsvertrag Städtebaulicher Vertrag	§11 BauGB	⊙ ja ⊚ ja	O nein	
Kaufvertrag	§433 BGB	⊕ ja O ja	nein	
Vertragliche Regelungen	Beispiele		ngsinhalt:	Anmerkungen:
bauliche Standards	Erhöhte Anforderungen an den Jahresheizwärmebedarf (ggü. der EnEV) Erhöhte Anforderungen an den Jahresprimärenergiebedarf (ggü. der EnEV)	) ja	O nein	Amierkungen
effiziente Energieversorgung	Verpflichtung zur aktiven Solarnutzung oder Nutzung anderer erneuerbarer Energier Festlegung: Wahl des Energieträgers, Anschlussverpflichtungen Nah-/Fernwärme	<b>⊚</b> ja	nein	
Verfahren	Bindung an die Ziele des Energie-/Grünkonzeptes Anforderungen an die Qualitätssicherung (Nachweise)	O ja	nein	
Klimaanpassung	u.a. Regelungen zur Bewirtschaftung des Regenwassers, Dachbegrünung oder zur Entwicklung und Errichtung von Grünflächen	○ ja	nein	
Erläuterung/ Verbal-argumentative Zusatzbew	ertung			
Gesamtübersicht:				
Teil 1: Standort- und Planungsvoraussetzungen	1 2 3 4 5			
Teil 1: Standort- und Planungsvoraussetzungen Teil 2: Belange des Klimaschutzes in der Bauleit		i		
	planung			



Bei Entscheidungen des Rates der Stadt werden ab sofort Lösungen bevorzugt, die die Konzentration der Treibhausgase verringern und sich positiv auf das Klima auswirken.

Prüfung der Klimawirkung

#### Vorhaben:

### Stufe 1-Vorprüfung

Frgebnis Stufe 1 Vor - Einschätzung der Klimarelevanz		der Klimarelevanz		
+ positiv	0 keine	- negativ		
х		x		
Erläuterung: Eine detaillierte Auseinandersetzung mit dem Thema "Klima" erfolgt im Rahmen der weiteren Erarbeitung des Bebauungsplanes. Der CO2 Ausstoß wird durch die Umsetzung des Bebauungsplanes erhöht.				

### Stufe 2: Quantitative Prüfung der Auswirkungen der Klimarelevanz

### Prüfschema positive/ negative Auswirkungen

	gering	mittel	hoch
	-> bis ca. 10 t/a	-> bis ca. 400 t/a	-> mehr als ca. 400 t/a
kurz -> max. 1 Jahr	keine Relevanz	geringfügige Erhöhung/	erhebliche Erhöhung/
		Reduktion	Reduktion
mittel -> max. 5 Jahre	keine Relevanz	relevante Erhöhung/	erhebliche Erhöhung /
		Reduktion	Reduktion
lang -> mehr als 5 Jah-	geringfügige Erhöhung/	erhebliche Erhöhung/	erhebliche Erhöhung /
re	Reduktion	Reduktion	Reduktion

### **Ergebnis Stufe 2**

			Treibhau	sgas (THG)-Ausstoß	3 in CO <sub>2-eq</sub>
Erhebliche	Relevante	Geringe	Geringe Relevante Erheblic		
Reduktion	Reduktion	Reduktion	Erhöhung	Erhöhung	Erhöhung
				X	

### Erläuterung:

Durch die Errichtung von Neubauten werden zwangsläufig Energiebedarfe ausgelöst, die sich negativ auf den Klimawandel auswirken. Aufgrund von steigenden Wohnbedarfen ist die Errichtung von Neubauten unvermeidbar. Mit dem städtebaulichen Konzept für das Gelände der ehemaligen Stadtgärtnerei und den dadurch einhergehenden Maßnahmen werden die negativen Auswirkungen so

weit wie möglich reduziert.

Die in der Stufe 2 der Klimawirkungsprüfung geforderte CO2-Berechnung wird für den Bebauungsplan "Zeppelinstraße / ehemalige Stadtgärtnerei – H 21" nicht durchgeführt, da auf der Plangebietsfläche bereits die Unterkunft für Geflüchtete errichtet wird und durch den Bebauungsplan keine darüber hinaus gehenden Flächen bebaut werden.

# Bebauungsplan

# "Zeppelinstraße / ehemalige Stadtgärtnerei – H 21"

Stadtbezirk: I

Gemarkung: Menden und Holthausen

# **Textliche Festsetzungen**

<u>Verfahrensstand:</u> Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)



# Bebauungsplan "Zeppelinstraße / ehemalige Stadtgärtnerei - H 21"

# I. <u>Planungsrechtliche Festsetzungen</u>

# 1. Art der baulichen Nutzung

In dem Allgemeinen Wohngebiet sind die gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO und § 4 Abs. 3 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

i.V.m. § 18 BauNVO

# Maß der baulichen Nutzung / überbaubare Grundstücksfläche

# 2.1 <u>Oberkante baulicher Anlagen (OK max.)</u>

Die festgesetzte höchstzulässige Höhe der Oberkante des Gebäudes bezeichnet den höchsten Punkt des höchstgelegenen Geschosses. Dabei ist es unbeachtlich, ob das höchstgelegene Geschoss ein Vollgeschoss ist.

Die festgesetzte maximale Höhe baulicher Anlagen darf in dem Allgemeinen Wohngebiet durch technische Anlagenaufbauten wie zum Beispiel Lüftungstechnik, Fahrstuhlanlagen, Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie und Antennen u. ä. um maximal 2,00 m überschritten werden.

2.2 Ausnahmsweise dürfen die Baugrenzen in dem Allgemeinen Wohngebiet durch Balkone um bis zu 2,00 m überschritten werden.

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 3 BauNVO

### 3. Geh-, Fahr und Leitungsrecht

Die innerhalb des Bebauungsplanes zur Belastung mit Rechten festgesetzte Fläche ist wie folgt zu belasten: § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

<u>GFLR:</u> Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger

4. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

# Passive Schallschutzmaßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm

Zum Schutz von Aufenthaltsräumen in Wohnungen und von Büros im Plangebiet sind bei der Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden die Außenbauteile schutzbedürftiger Aufenthaltsräume so auszuführen, dass sie die Anforderungen an das gesamte Bau-Schalldämmmaß R'w,ges gemäß DIN 4109-1:2018-01 erfüllen. Die Anforderungen an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße R'w,ges der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ergeben sich unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten und des maßgeblichen Außenlärmpegels La nach DIN 4109-1:2018-01 und 4109-2:2018-01 aus der nachfolgenden Tabelle:

Raumart	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernach- tungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliche Räume	Büroräume und ähnli- che Räume
Erforderliches Schalldämmmaß (R'w,ges) in dB	La - 30	La - 35

#### Mindestens einzuhalten sind:

R'w,ges = 35 dB für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien;

R'w,ges = 30 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten.

Die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße R'w,ges sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der vom Raum aus gesehenen gesamten Außenfläche eines Raumes SS zur Grundfläche des Raumes SG nach DIN 4109-2:2018-01, Gleichung (32) mit dem Korrekturwert KAL nach Gleichung (33) zu korrigieren. Für Außenbauteile, die unterschiedlich zur maßgeblichen Lärmquelle orientiert sind, siehe DIN 4109-2:2018-01, Abschnitt 4.4.1.

### Schallgedämmte Lüftungseinrichtungen

An Gebäudefassaden mit einem maßgeblichen Außenlärmpegel La > 58 dB(A) ist bei zum Schlafen genutzten Räu-

men, die nur Fenster zu dieser Fassade besitzen, für eine ausreichende Luftwechselrate bei geschlossenen Fenstern und Türen durch schallgedämmte Lüftungseinrichtungen oder gleichwertige Maßnahmen zu sorgen. Dabei ist zu gewährleisten, dass das erforderliche Schalldämmmaß des einzelnen Außenbauteils nicht beeinträchtigt wird.

Die für die Dimensionierung der Schalldämmung der Au-Benbauteile maßgeblichen Außenlärmpegel La sind in der Planurkunde festgesetzt.

Für Neubauten bzw. baugenehmigungspflichtige Änderungen von Aufenthaltsräumen in Wohnungen sind schutzwürdige Schlafräume bevorzugt zur lärmabgewandten Seite in Richtung Süden zu orientieren.

# <u>Außenwohnbereiche</u> – <u>Schallschutzmaßnahmen</u> zum Schutz vor Verkehrslärm

Grundsätzlich sind Außenwohnbereiche in Bereichen mit einem maßgeblichen Außenlärmpegel La  $\geq$  65 dB(A) nur zulässig, wenn diese durch bauliche und/oder sonstige Schutzvorkehrungen (z. B. abschirmende Wände, Wintergärten, verglaste Loggien, Vorsatzfassaden aus Glas, Ausgestaltung der Balkonbrüstungen), so abgeschirmt werden, dass ein maximaler Beurteilungspegel Lr von 60 dB(A) tags für den Verkehrslärm entsprechend den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – RLS19 eingehalten wird. Der maßgebende Immissionsort ist bei:

- Balkonen und Loggien u. ä. deren Außenfassade (Brüstung) in Höhe der Geschoßdecke der betreffenden Wohnung,
- Terrassen, Dachgärten und unbebauten Außenwohnbereichen jeweils deren Mittelpunkt in 2 m Höhe.

### <u>Ausnahmen</u>

Der Nachweis der Einhaltung der Festsetzungen ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen. Ausnahmen von diesen Festsetzungen können getroffen werden, sofern durch einen Sachverständigen nachgewiesen wird, dass schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Belästigungen oder sonstige Gefahren für die schutzwürdigen Gebiete / Nutzungen z. B. durch Eigenabschirmungen von Gebäuden oder durch geeignete technische Maßnahmen oder besondere Beschränkungen und Vorkehrungen vermieden werden können.

# 5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Private und öffentliche oberirdische Stellplätze und Aufstellflächen der Feuerwehr sind nur in teilversiegelter Bauweise zulässig. Ausgenommen sind hiervon erforderliche barrierefreie Stellplätze, Tiefgaragenzufahrten sowie Aufstellflächen der Feuerwehr, die weitergehende Funktionen wie Straßenverkehrsfläche übernehmen. Als teilversiegelte Flächen gelten Flächen, deren Oberfläche durchgängig und gleichmäßig wasser- und luftdurchlässig, im Unterbau mit einem entsprechend durchlässigen kornabgestuften Aufbau ausgeführt sind und einen Abflussbeiwert von maximal 0,5 erreichen. Geeignet sind z.B. offenfugiges Pflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decke, Schotterrasen, Splitt- und Kiesschüttungen. Befestigungen wie engfugiges Pflaster, Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind in den in Satz 1 genannten Flächen unzulässig.

# 6. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

### 6.1 Baumpflanzungen

Auf den als Allgemeines Wohngebiet festgesetzten Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind mindestens 27 Bäume anzupflanzen. Hierbei sind mindestens mittelkronige, standortgerechte Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm in 1 m Höhe (Pflanzgüte) zu verwenden. Bei der Pflanzauswahl ist ein Anteil von mindestens 50 % heimischer Laubbaumarten zu berücksichtigen, die Verwendung von mindestens mittelkronigen Sorten ist zulässig.

Diese An- und Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten,

hierfür jeweils erforderliche Pflegemaßnahmen sind durchzuführen; ausfallende Bäume und Sträucher sind entsprechend nachzupflanzen.

Baumpflanzungen im Bereich des allgemeinen Wohngebietes nach Nr. 6.2 der textlichen Festsetzungen sind auf diese Festsetzung anrechenbar.

### 6.2 Baumpflanzungen auf Stellplatzanlagen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist auf allen Flächen für den ruhenden Verkehr pro angefangenen fünf Stellplätzen ein standortgerechter, mindestens mittelkroniger Laubbaum, mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm in 1 m Höhe (Pflanzgüte) anzupflanzen und durch Verankerung und Stammschutz zu sichern. Hierbei sind für den Straßenraum geeignete Baumarten zu verwenden und gleichmäßig über die Stellplatzanlage zu verteilen. Eignungen und Empfehlungen können der GALK-Straßenbaumliste (Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz e.V. - GALK-Straßen-Baumliste) entnommen werden.

Die Pflanzorte sind als mindestens 6 m² (Innenmaß) große und 1,5 m tiefe Baumscheiben anzulegen, dauerhaft zu begrünen und durch geeignete Maßnahmen vor Überfahren durch Kraftfahrzeuge zu schützen. Die DIN 18916 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Pflanzen" ist anzuwenden.

Baumpflanzungen auf dem Flurstück 725 (öffentliche Straßenverkehrsfläche in städtischem Eigentum) haben dem Regeldetail "Baumpflanzungen in Verkehrsflächen" zu entsprechen und sind vor Anpflanzung mit dem Amt für Grünflächenmanagement und Friedhofswesen der Stadt Mülheim an der Ruhr abzustimmen.

Diese An- und Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, hierfür jeweils erforderliche Pflegemaßnahmen sind durchzuführen; ausfallende Bäume und Sträucher sind entsprechend nachzupflanzen.

### 6.3 <u>Anpflanzung von Hecken</u>

Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes, auf den Grundstücken der Gemarkung Menden, Flur 2, Flurstücke 723

und 724 sind Hecken mit einer Mindestlänge von insgesamt 310 m anzupflanzen. Die Hecken sind als Schnitthecken mit einer Höhe von mind. 1,0 m und max. 1,5 m zu entwickeln.

Für die Hecken sind heimische, standortgerechte Laubgehölze in der Mindestqualität Heister, Höhe 100-125 cm zu verwenden, pro Meter Hecke sind mindestens 4 Stück Heister anzupflanzen.

Diese An- und Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, hierfür jeweils erforderliche Pflegemaßnahmen sind durchzuführen; ausfallende Bäume und Sträucher sind entsprechend nachzupflanzen.

### 6.4 <u>Dachbegrünung</u>

Dachflächen von Gebäuden, Garagen und Carports mit einer max. Neigung von bis zu 15° sind fachgerecht, mindestens extensiv zu begrünen.

Die Mindeststärke der durchwurzelbaren Substratschicht beträgt 10 cm (zzgl. Filter- und Drainageschicht). Für die Begrünung ist neben Sedum-Arten auch ein gleichwertiger Anteil mit regionalen Gras- und Staudenarten zu verwenden. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Von einer Begrünung darf nur in den Dachflächenbereichen abgesehen werden, die für die Belichtung, die Be- und Entlüftung, die Brandschutzeinrichtungen oder die Aufnahme von technischen Anlagen vorgesehen sind, maximal bis zu 20 % der gesamten Dachfläche nach den Außenmaßen abzüglich der Attika. Bei der Errichtung von Anlagen zur Nutzung solarer Energie sind diese aufgeständert über einer ganzflächigen Begrünung auszuführen.

# 7. Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

Die zeichnerisch festgesetzten Vegetationsbestände entlang der Zeppelinstraße sind auf Dauer als geschlossene lineare Gehölzstruktur mit einheimischen, standortgerechten Baum- und Straucharten zu entwickeln und zu erhalten; innerhalb der freiwachsenden Gehölzstruktur ist eine Baumreihe mit Kronenschluss zu entwickeln. Hierfür erforderliche Maßnahmen zur Nachpflanzung und Pflege sind durchzuführen.

Die Anlage von befestigten Flächen, das Lagern von Materialien, Aufschüttungen oder Abgrabungen oder sonstige Maßnahmen, die zu einer Beeinträchtigung führen können, sind in den umgrenzten Flächen verboten.

Bei Abgang von Bäumen und Sträuchern mit Erhaltungsbindung ist an gleicher Stelle ein gleichwertiger Ersatz zu pflanzen; bei Bäumen ist ein Stammumfang von mindestens 18 cm in 1 m Höhe festgesetzt.

Bei Baumaßnahmen am Rand der Flächen und Traufbereiche sind Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" und RSBB 2023 "Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen" darzustellen und zu ergreifen.

# 8. Ausgleich und Ersatz außerhalb des Plangebietes

§ 9 Abs. 1a BauGB

Gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung entsteht durch die im Rahmen des Bebauungsplans vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft in der Gemarkung Menden, Flur 2, Flurstücke 723, 724 und 725 sowie in der Gemarkung Holthausen, Flur 7, Flurstück 316 ein Biotopwertdefizit in Höhe von 23.643 ökologischen Werteinheiten.

Den Eingriffen im Plangebiet wird eine 5.911 m² große Teilfläche der städtischen Ausgleichsmaßnahme 114A01 Schlippenweg/Holthausen, Feld in der Gemarkung Holthausen, Flur 7, Flurstück 121 zugeordnet - siehe Anlage zu den textlichen Festsetzungen, Übersichtsplan.

Auf der Ausgleichsfläche werden durch Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sowie durch Aussaat auf zuvor intensiv genutztem Acker mit Erosionsrinnen zwei Baumreihen, ein Kleingehölz und eine Grünland-Saumstruktur entwickelt und eine Biotopaufwertung um 23.644 ökologische Werteinheiten erreicht.

#### 9. Maßnahmen zum Artenschutz

# 9.1 <u>Vegetationsentfernungen</u>

Vegetationsentfernungen inklusive Fällmaßnahmen sind während der Fortpflanzungszeiten vom 1. März bis zum 30. September eines Jahres unzulässig.

Wird innerhalb dieser allgemeinen Schutzzeit die Durchführung von Vegetationsentfernungen zwingend erforderlich, so sind diese Arbeiten in vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) der Stadt Mülheim an der Ruhr und mit einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) vorzunehmen.

Im gesamten Jahresverlauf sind bei Vegetationsentfernungen auf besonders geschützte Vogelarten zu achten. Bäume und Sträucher sind vor Durchführung der Vegetationsentfernungen einer Sichtkontrolle durch faunistisch qualifizierte Personen zu unterziehen. Gehölze mit besetzten Nestern dürfen artabhängig nicht oder erst nach Beendigung der Jungenaufzucht entfernt werden.

Zur Fällung vorgesehene Bäume sind auf Höhlen und Spalten zu kontrollieren. Werden Höhlen und/oder Spalten festgestellt, sind die Bäume unmittelbar vor der Fällung auf eine Besiedlung durch Fledermäuse zu untersuchen. Der Fund von Fledermausquartieren ist unverzüglich der UNB der Stadt Mülheim an der Ruhr zu melden, die dann über das weitere Vorgehen entscheidet.

### 9.2 Ökologische Baubegleitung

Gebäude sind vor der Aufnahme von Umbau- und Sanierungsmaßnahmen im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) im Hinblick auf Nachweise von Vogel- und Fledermausarten, vor allem an den Fassaden und in Dachbereichen zu kontrollieren. Das Ergebnis der Vorabkontrolle ist der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) der Stadt Mülheim an der Ruhr umgehend mitzuteilen. Werden Quartiere von Fledermäusen oder Niststätten von Vogelarten festgestellt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die weitere Vorgehensweise mit der UNB der Stadt Mülheim an der Ruhr abzustimmen.

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 44 BNatSchG

### 9.3 Fledermauskästen

Im direkten Umfeld der ehemaligen Stadtgärtnerei ist ein Cluster mit Fledermauskästen fachgerecht anzubringen. In dem Cluster sind 2 Stück Fledermaus-Ganzjahresquartiere, 2 Stück Fledermaus-Fassadenquartiere, 2 Stück Fledermaus-Wandschalen und 2 Stück Fledermaus-Universal-Sommerguartiere vorzusehen.

Die installierten Quartiere sind in ihrer Funktion dauerhaft zu erhalten und müssen alle fünf Jahre auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft werden. Bei (Funktions-) Verlust sind die Quartiere unverzüglich in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) der Stadt Mülheim an der Ruhr zu ersetzen.

### 9.4 Glas- und Spiegelflächen

Bei der Verwendung transparenter oder spiegelnder flächiger Glaselemente (Glaswände, Absturzsicherungen) oder anderer Baustoffe ist sicher zu stellen, dass diese für Vögel als Hindernis erkennbar sind (z.B. opake Materialien, Ornamentglas, Streifen-/Punkt- oder sonstige Muster, Opalglas). Zusätzlich sollte der Außenreflexionsgrad sämtlicher Glaselemente auf max. 8 %, bei Isolierverglasung auf max. 15 % reduziert sein. Die Empfehlungen des Leitfadens "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" (Schweizerische Vogelwarte 2022) sind verbindlich umzusetzen.

### 9.5 <u>Tierfreundliche Straßen- und Außenbeleuchtung</u>

Straßen- und Außenbeleuchtungen sind tierfreundlich auszuführen und zu betreiben. Die Empfehlungen des "Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen - Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung" (Bundesamt für Skript 543, 2020) sind verbindlich umzusetzen. Es ist ein Beleuchtungskonzept zu erstellen und mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) der Stadt Mülheim an der Ruhr abzustimmen.

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 44 BNatSchG und § 22 BNatSchG

# II. <u>Landesrechtliche Festsetzungen</u>

### 1. Gestalterische Festsetzungen

Zulässige Dachformen

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 Abs. 1 BauO NRW Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes sind für die Gebäude sowie Garagen und Carports nur Flachdächer zulässig.

# 2. Wasserrechtliche Festsetzungen

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 2 LWG NRW

# Niederschlagswasserbeseitigung

Die Verwendung von unversiegelten Metallmaterialien für Dachflächen, Dach- und Regenrinnen ist unzulässig.

# III. Nachrichtliche Übernahme

# **Bauschutzbereich**

§§ 12-18a LuftVG

Das Plangebiet liegt innerhalb des Bauschutzbereiches (4 km Radius) des Verkehrslandeplatzes (VLP) Essen/Mülheim. Bauvorhaben, die die nach Luftverkehrsgesetz (LuftVG) festgesetzte Höhe von 149,0 m über NHN überschreiten (auch Bauhilfsanlagen, Kräne, usw.), bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf als Luftverkehrsbehörde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens. Sofern für Bauvorhaben, die die v. g. Höhe überschreiten, keine Baugenehmigung erforderlich ist, ist die luftrechtliche Genehmigung gemäß § 12 LuftVG vor Baubeginn vom Bauherrn bei der Luftfahrtbehörde einzuholen.

### IV. Hinweise

### 1. Geräuschbelastung durch Fluglärm

Das gesamte Stadtgebiet von Mülheim an der Ruhr ist Flugerwartungsgebiet des Flughafens Düsseldorf Airport – DUS (EDDL). Das zu den Auswirkungen der Routenänderung des Flughafens Düsseldorf International auf das Stadtgebiet erstellte Gutachten der Gesellschaft für Luftverkehrsforschung (GfL 2006) weist für das Plangebiet einen Lärmindikator LDEN (Tag/Abend/Nacht-Pegel gemäß EU-Umgebungslärm-Richtlinie) von  $\geq$ 35 dB(A) bis  $\leq$ 40 dB(A) aus. Damit ist die vorhandene Vorbelastung durch Fluglärm bauleitplanerisch nicht weitergehend relevant, so dass über den Bebauungsplan keine Maßnahmenregelungen erfolgen können. Es wird aber darauf hingewiesen,

dass trotz der - auf die verkehrsreichsten 6 Monate gemittelte - vergleichsweise niedrigen Immissionsbelastung durch Fluglärm vor Ort ein zeitweises Belästigungspotential durch Fluglärm nicht auszuschließen ist. Insbesondere die Nutzung der Außenwohnbereiche kann bei Nutzung der Betriebsrichtung 05 beeinträchtigt sein. Aus der näheren und weiteren Umgebung des Plangebietes liegen Beschwerden vor.

Das Plangebiet liegt unmittelbar unter der Platzrunde des Verkehrslandeplatzes (VLP) Essen/Mülheim. Eine Platzrunde ist grundsätzlich nicht verbindlich. Sie ist eine Soll-Vorschrift. Nach den im Rahmen der EU-Umgebungslärmkartierung durchgeführten Berechnungen liegen die aus dem Verkehrslandeplatz (VLP) Essen/Mülheim resultierenden Belastungen im Plangebiet unterhalb der Kartierungsgrenzen von 55 dB(A) für den Tag-Abend-Nachtpegel LDEN bzw. innerhalb der Isophone von >45 bis ≤ 50 dB(A). Die Bezirksregierung Düsseldorf als Luftverkehrsbehörde weist in dem Zusammenhang darauf hin, dass es sich bei dem Plangebiet aufgrund der Lage zum Verkehrslandeplatz (VLP) Essen/Mülheim und der damit einhergehenden großen Zahl von Überflügen um ein Gebiet handelt, in dem mit entsprechenden Belästigungen durch Fluglärm zu rechnen ist.

### 2. <u>Baumschutz</u>

Für den Schutz des Baumbestandes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Mülheim an der Ruhr in der jeweils gültigen Fassung. Vor der Rodung von Bäumen, die der städtischen Baumschutzsatzung (BSchS) unterliegen, ist ein Antrag auf Ausnahme von der Baumschutzsatzung gemäß § 6 Abs. 3 BSchS bei dem Amt für Umweltschutz zu stellen. Das Roden der Bäume ist erst nach Vorliegen der schriftlichen Entscheidung über die Ausnahme gemäß § 6 Abs. 5 BSchS und unter Beachtung möglicher Nebenbestimmungen zulässig. Sind Bäume im Rahmen einer unaufschiebbaren Maßnahme zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr zu entfernen, so ist dies unverzüglich anzuzeigen und zu begründen. Ausgleichspflanzungen unterlie-

gen gemäß § 3 BSchS unmittelbar der Baumschutzsatzung, sie sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen, ausfallende Gehölze sind zu ersetzen.

## 3. <u>Ökologische Baubegleitung (ÖBB)</u>

Bei Rückbauarbeiten, Vegetationsbeseitigungen und Baufeldräumungen ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) einzusetzen. Die ÖBB ist der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr (UNB) vor Beginn der Bauarbeiten unter Nennung von Person, Firma und Kontaktdaten anzuzeigen und während der gesamten Bauphase dauerhaft zu integrieren. Die ÖBB führt regelmäßige Baustellenbegehungen und Baustellengespräche mit vor Ort tätigen Firmen durch, überwacht die Festsetzungen dieses Bebauungsplans sowie die allgemeinen umwelt- und naturschutzrechtlichen Vorgaben und erstellt eine Dokumentation. Die Dokumentation ist umgehend und unaufgefordert bei der UNB der Stadt Mülheim an der Ruhr einzureichen.

### 4. Kampfmittelbeseitigung

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bombenabwürfe. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Bombenblindgänger und Schützenloch). Eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel sowie der konkreten Verdachte wird empfohlen.

Erfolgen Spezialtiefbauarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten, etc. wird eine Bohrlochdetektion empfohlen.

### 5. <u>Bergbau</u>

Das Plangebiet liegt über einem bereits erloschenen Bergwerksfeld, dessen letzte Eigentümer nicht mehr erreichbar sind. Eventuelle Rechtsnachfolger sind bei der Bezirksregierung Arnsberg nicht bekannt.

Umgegangener Bergbau ist im Plangebiet nicht dokumentiert.

### 6. <u>Vorbeugender Brandschutz</u>

Die Gemeinde stellt eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicher. Sofern die Bauaufsichtsbehörde feststellt, dass wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen. Für den Bereich des Bebauungsplanes ist ein Löschwasserbedarf von 96 m³/h (1.600 ltr/min) für die Dauer von zwei Stunden erforderlich.

# 7. <u>Meldepflicht von Bodendenkmälern</u>

§§ 15 u. 16 DSchG NRW

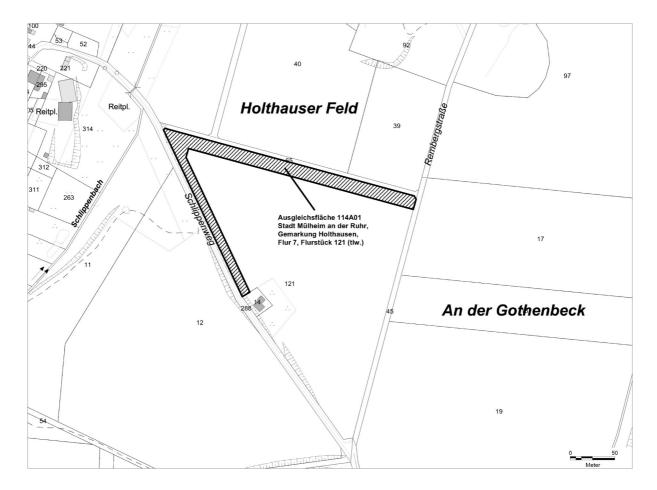
Auf die Meldepflicht bei der Entdeckung von Bodendenkmälern wird hingewiesen. Konkrete Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern liegen für das Plangebiet derzeit nicht vor, grundsätzlich können sie jedoch nicht ausgeschlossen werden. Bei der Vergabe von Ausschachtungs-, Kanalisations- und Erschließungsaufträgen sowie bei der Erteilung von Baugenehmigungen sollen die Bauherren bzw. die ausführenden Baufirmen auf die unverzügliche Anzeigepflicht bei der Stadt Mülheim an der Ruhr (Untere Denkmalbehörde) oder beim Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Xanten, hingewiesen werden. Bodendenkmal und Entdeckungsstelle sind zunächst unverändert zu erhalten.

### 8. <u>DIN-Normen</u>

Die verwendeten DIN-Normen und Richtlinien können dauerhaft beim Amt für Geodaten, Kataster und Wohnbauförderung, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr, eingesehen werden.

# Anlage zu den textlichen Festsetzungen Nr. 8

Übersichtsplan: Naturschutzrechtlicher Ausgleich außerhalb des Plangebietes (Gemarkung Menden, Flur 7, Flurstück 121)



# Bebauungsplan

# "Zeppelinstraße / ehemalige Stadtgärtnerei – H 21"

Stadtbezirk: I

Gemarkung: Menden und Holthausen

# Begründung mit Umweltbericht

<u>Verfahrensstand:</u> Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)



# <u>Inhaltsverzeichnis</u>

Teil	A: Beg	ründung zum Bebauungsplan	6
1.	Räum	liche und strukturelle Situation	6
1.1	Lage u	ınd Abgrenzung des Plangebiets	6
1.2	Bestan	ndsbeschreibung	6
2.	Planu	ngsrechtliche Situation	7
2.1	Region	nalplan Ruhr / Gemeinsamer Flächennutzungsplan (GFNP)	7
2.2	Bebau	ungspläne	8
2.3	Landso	chaftsplan	8
2.4	Sonsti	ge Planungen	8
3.	Anlas	s und Ziel der Planung	9
3.1	Anlass	zur Planaufstellung	9
3.2	Ziele d	ler Planung	10
4.	Städte	ebauliche Konzeption	11
4.1	Bebau	ungs- und Nutzungskonzept	11
4.2	Erschli	eßung und ruhender Verkehr	11
4.3	Grün-	und Freiraumkonzept	12
4.4	Entwäs	sserungskonzept, Ver- und Entsorgung	13
4.5	Bodens	schutzklausel und Vorrang der Innenentwicklung	14
4.6	Klimas	schutz und Anpassung an den Klimawandel	14
	4.6.1	Minderung von Treibhausgasemissionen	
	4.6.2	Hitzevorsorge	15
	4.6.3	Starkregenvorsorge	
	4.6.4	Starkwindvorsorge	16
4.7	Gende	r Mainstreaming	16
5.	Begrü	ndung der Planinhalte	16
5.1	Planun	ngsrechtliche Festsetzungen	16
	5.1.1	Art der baulichen Nutzung	
	5.1.2	Maß der baulichen Nutzung	
	5.1.3	Überbaubare Grundstücksflächen	
	5.1.4	Verkehrsflächen	
	5.1.5	Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten	19

	5.1.6	Flächen für Versorgungsanlagen	19
	5.1.7	Geh-, Fahr- und Leitungsrecht	.19
	5.1.8	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaf	ft19
	5.1.9	Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen so Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern	
		sonstigen Bepflanzungen	.19
	5.1.10	Ausgleich und Ersatz außerhalb des Plangebietes	.21
		Artenschutzrechtliche Maßnahmen	
	5.1.12	Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	.24
5.2	Landes	srechtliche Festsetzungen	.26
	5.2.1	Gestalterische Festsetzungen nach BauO NRW	26
	5.2.2	Festsetzungen nach LWG	26
5.3	Nachri	chtliche Übernahme	.26
Städ	tebaulio	che Kenndaten	.27
6.	Darst	ellung des Bauleitplanverfahrens und des Abwägungsprozesses sov	wie
		lanungsalternativen	
6.1	Verfah	ren und Abwägungsprozess	.27
6.2		ngsalternativen	
0.2	Tidital		.50
7.	Städte	ebaulicher Vertrag	30
8.	Verwe	endete Gutachten	30
Teil	B: Umv	weltbericht	31
	J. 0		
1.	Einlei	tung	31
1.1	Inhalte	e und Ziele des Bebauungsplanes	.31
1.2	Ziele d	des Umweltschutzes gemäß einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne	.31
1.3	Berück	ksichtigung der Ziele und der Umweltbelange	.36
2.	Besch	reibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	36
2.1	Allaem	neine Bestandsbeschreibung	.36
2.2		zgut Mensch und seine Gesundheit/Bevölkerung	
۷.۷	2.2.1	Bestandsbeschreibung	
	2.2.1	Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung	
	2.2.2	Prognose bei Durchführung der Planung	
	2.2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblic	
	,	nachteiligen Auswirkungen	

	2.2.5	Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit/Bevölkerung44			
2.3	Schutz	zgut Tiere und Pflanzen/biologische Vielfalt und Landschaft47			
2.5	2.3.1	Bestandsbeschreibung			
	2.3.1	Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung			
	2.3.3	Prognose bei Durchführung der Planung			
	2.3.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen			
		nachteiligen Auswirkungen			
	2.3.5	Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen/biologische			
		Vielfalt und Landschaft60			
2.4	Schutz	zgut Boden/Fläche61			
	2.4.1	Bestandsbeschreibung61			
	2.4.2	Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung62			
	2.4.3	Prognose bei Durchführung der Planung62			
	2.4.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen			
		nachteiligen Auswirkungen62			
	2.4.5	Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden/Fläche63			
2.5	Schutz	zgut Wasser63			
	2.5.1	Bestandsbeschreibung63			
	2.5.2	Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung65			
	2.5.3	Prognose bei Durchführung der Planung65			
	2.5.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen			
		nachteiligen Auswirkungen66			
	2.5.5	Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser67			
2.6	Schutz	zgut Luft und Klima68			
	2.6.1	Bestandsbeschreibung68			
	2.6.2	Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung69			
	2.6.3	Prognose bei Durchführung der Planung69			
	2.6.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen			
		nachteiligen Auswirkungen69			
	2.6.5	Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima70			
2.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter70				
	2.7.1	Bestandsbeschreibung70			
	2.7.2	Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung71			
	2.7.3	Prognose bei Durchführung der Planung71			
	2.7.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen			
		nachteiligen Auswirkungen71			
	2.7.5	Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter71			
3.	Wech	selwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes72			
4.	Ander	rweitige Planungsmöglichkeiten72			

5.	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung und Schwierigkeiten bei Ermittlung der Beeinträchtigungen	
6.	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung planungsbedingten erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)	
7.	Zusammenfassung der Ergebnisse des Umweltberichts	74
8.	Referenzliste der verwendeten Gutachten	77

### Teil A: Begründung zum Bebauungsplan

## 1. Räumliche und strukturelle Situation

# 1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebiets

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Zeppelinstraße / ehemalige Stadtgärtnerei – H 21" befindet sich im Osten der Stadt im Stadtteil Holthausen - Menden – Raadt. Die Fläche liegt am nordöstlichen Rand des Hauptfriedhofs und umfasst die Fläche der ehemaligen Stadtgärtnerei und einen Teilbereich der Zeppelinstraße. Im Norden wird der Geltungsbereich durch die nördliche Straßenbegrenzungslinie der Zeppelinstraße begrenzt. Im Nordwesten der Fläche befinden sich Lagerflächen des Hauptfriedhofes und des Amtes für Grünflächenmanagement und Friedhofswesen. Südöstlich des Plangebiets liegen zwei landwirtschaftliche Hofstellen.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 723, 724 und 725 (ehemals Flurstück 204) in der Gemarkung Menden, Flur 2 sowie eine Teilfläche des Flurstücks 316 in der Gemarkung Holthausen, Flur 7 und umfasst eine Fläche von ca. 2,1 ha.

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan durch die entsprechende Signatur eindeutig festgesetzt.



Übersichtsplan: Lage des Plangebietes

### 1.2 Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet umfasst die Fläche der ehemaligen Stadtgärtnerei. Seit ihrer Schließung im Jahr 2000 war die Fläche ungenutzt. Seiner vorherigen Nutzung entsprechend bestan-

den im Plangebiet Gebäude, im Wesentlichen Gewächshäuser, sowie private Erschließungsflächen, die mittlerweile in Vorbereitung für den Bau der Geflüchteten-Unterkunft niedergelegt wurden. Die Unterkunft für Geflüchtete sowie die dafür notwendigen Erschließungsflächen befinden sich derzeit im Bau.

Das Plangebiet weist einen zum Teil alten Baumbestand auf, insbesondere im südöstlichen Bereich sowie entlang der Randbereiche. Auf den übrigen Flächen hat sich eine Ruderalvegetation entwickelt. Ein Teil des Baum- und Strauchbestandes wurde bereits in Vorbereitung für den Bau der Geflüchteten-Unterkunft beseitigt.

Die verkehrliche Anbindung des Plangebietes erfolgt über die Zeppelinstraße (Landesstraße L 442). Hierüber sind die ca. 3,0 km entfernte Innenstadt als auch die überörtlichen Verkehrswege B 1 und BAB 52 zu erreichen. Die nächstgelegene ÖPNV-Haltestelle "Hauptfriedhof" liegt in ca. 300 m Entfernung. Von hieraus bestehen Verbindungen der Straßenbahnlinien 104 und 112 und der Buslinie 130 an die Innenstadt und den Hauptbahnhof, nach Oberhausen und Essen sowie zum Rhein-Ruhr-Zentrum in Mülheim Heißen.

Möglichkeiten zur Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs und darüber hinaus bestehen in einer Entfernung von ca. 800 m im westlich gelegenen Stadtteilzentrum "Zeppelinstraße" sowie im benachbarten Essener Stadtteil Haarzopf (ca. 4,2 km). Die nächstgelegenen Kindergärten liegen in den Straßen "Steinknappen" (ca. 1,0 km) und "Oppspring" (ca. 1,7 km), ein weiterer ist an der Parsevalstraße geplant. Zu den nächstgelegenen Schulen gehören die Grundschule an der Hölterstraße, das Luisengymnasium am Kuhlendahl und die Rembergschule als Förderschule. Weitere Schulen gibt es in Richtung Mülheimer Innenstadt und eine weitere Grundschule liegt in Essen Haarzopf. In Raadt bestehen verschiedene Senioreneinrichtungen.

In der Umgebung des Plangebietes werden diverse Sport- und Freizeitmöglichkeiten durch den Spielverein Raadt e.V. (insb. Fußball), den Tennis-Club Raadt e.V., eine Reitschule, eine Tanzschule, ein Naturfreundehaus sowie den Volkspark Witthausbusch angeboten. Möglichkeiten zur landschaftsbezogenen Naherholung bieten das nordöstlich gelegene Rumbachtal und das südlich gelegene Forstbachtal.

# 2. Planungsrechtliche Situation

# 2.1 Regionalplan Ruhr / Gemeinsamer Flächennutzungsplan (GFNP)

Im seit dem 28. Februar 2024 wirksamen Regionalplan Ruhr wird das Plangebiet als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt.

Durch den Feststellungsbeschluss des Regionalverbandes Ruhr (RVR) zum Regionalplan Ruhr vom 10. November 2023 wurde der bauleitplanerische Teil des Regionalen Flächen-

nutzungsplans (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr (Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen) in einen Gemeinsamen Flächennutzungsplan (GFNP) übergeleitet. Der regionalplanerische Teil des RFNP ist mit Wirksamkeit des Regionalplans Ruhr außer Kraft getreten.

Der GFNP der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen stellt für das Plangebiet eine Gemischte Baufläche dar. Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans sind somit gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst und gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus den Darstellungen des GFNP entwickelt.

### 2.2 Bebauungspläne

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Erweiterung Hauptfriedhof - H 2", in Kraft getreten am 30.01.1976. Dieser setzt für das Plangebiet als potentielle Friedhofserweiterungsfläche öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Friedhof" fest.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes "Zeppelinstraße / ehemalige Stadtgärtnerei – H 21" treten diese Festsetzungen, soweit sie durch den Geltungsbereich erfasst sind, außer Kraft.

Nördlich des Plangebiets wird derzeit der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans "Zeppelinstraße/ Rembergstraße – G 8" vorbereitet. Der Bebauungsplan zielt darauf ab die planungsrechtlichen Voraussetzungen einerseits für die Erweiterung der Rembergschule westlich des Schulkomplexes und die Entwicklung eines Wohngebietes als sog. KlimaQuartier nordwestlich des Knotenpunktes Zeppelinstraße / Rembergstraße zu schaffen.

### 2.3 Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes ohne weitere Festsetzung. Entwicklungsziel entsprechend des Landschaftsplanes ist die "Beibehaltung der Funktion von Grundstücken zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben". Für den Entwicklungsraum 7.15 "Hauptfriedhof und Schule an der Zeppelinstraße" sind als Ziele der Landschaftsentwicklung die "Beibehaltung der durch die Bauleitplanung vorgegebenen Funktionen" und der "Erhalt und Pflege des alten Gehölzbestandes" angegeben. Mit der Festsetzung von Baugebieten treten die Inhalte des Landschaftsplans an dieser Stelle zurück.

### 2.4 Sonstige Planungen

Der Hauptfriedhof wird im Denkmalpflegeplan als denkmalwerte Grünanlage eingeschätzt (siehe Maßnahmen- und Handlungskonzept, Teil 1, Pos. 30.07.HK1). Er ist als Beispiel für ein architektonisches Friedhofskonzept der reformorientierten 1920er-Jahre angesehen.

Im Süden schließt die Friedhofsanlage mit Spazierwegen an die Hügellandschaft des Forstbachtals an. In den 1950er- bis 1960er-Jahren wurde die Anlage erweitert.

Das Plangebiet liegt ferner innerhalb der Verbandsgrünfläche Nr. 20.

Die Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869 setzt zeitlich gestaffelte qualitative und quantitative Ziele für die Wiederherstellung von Ökosystemen und zur Bekämpfung des Biodiversitätsverlusts. Durch sie werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, in allen Lebensräumen – von Land- über Küstenbis hin zu Süßwasser- und Meeresökosystemen – Wiederherstellungsmaßnahmen zu ergreifen und diese mittels eines nationalen Wiederherstellungsplans verbindlich zu planen. Die Wiederherstellungsverordnung hat zum Ziel, die biologische Vielfalt in Europa langfristig zu erhalten. Dafür sind geschädigte Ökosysteme wiederherzustellen und in einen guten Zustand zu versetzen. Außerdem ist die Größe von Bestäuberpopulationen und ihre Vielfalt zu erhöhen. Die Verordnung zielt zudem darauf ab, die Widerstandsfähigkeit der Natur gegenüber dem Klimawandel und anderen Belastungen zu erhöhen. Die Wiederherstellungsmaßnahmen sollen daher auch dem natürlichen Klimaschutz dienen.

Da der Bebauungsplan durch die Folgenutzung der Geflüchteten Unterkunft in Form von Mehrfamilienhäusern keine nennenswerten neuen Bebauungsmöglichkeiten festsetzt und das Plangebiet ursprünglich bereits durch die Gewächshäuser der ehemaligen Stadtgärtnerei versiegelt war, stehen die Planungsziele im Einklang mit der EU-Verordnung über die Wiederherstellung der Natur.

Sonstige im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu berücksichtigende Planungen sind nicht bekannt.

# 3. Anlass und Ziel der Planung

### 3.1 Anlass zur Planaufstellung

Angesichts der anhaltenden Kriegs- und Krisengeschehnisse besteht weiterhin großer Bedarf, Geflüchtete unterzubringen. Da die vorhandenen Kapazitäten zur Unterbringung von Geflüchteten perspektivisch nicht ausreichen, werden zusätzliche Unterbringungsmöglichkeiten, mittel- bis langfristig aber auch mehr Wohnraum benötigt.

Der Rat der Stadt hat per Beschluss am 15.12.2022 (V 22/0714-01) die Verwaltung beauftragt, eine kurz- und mittelfristige Lösung zur Unterbringung von Geflüchteten durch die Anmietung von neu zu errichtenden Räumlichkeiten, in denen Geflüchtete in Wohnungen bzw. in Selbstversorgung untergebracht werden können, anzustreben.

Weiterer Gegenstand des Beschlusses ist eine Kooperation der Stadt mit der Mülheimer Wohnungsbau eG (MWB), da die MWB bereit ist, das Grundstück der ehemaligen Stadt-

gärtnerei an der Zeppelinstraße für eine Flüchtlingsunterkunft im Erbbaurecht zu entwickeln.

Beabsichtigt ist, dort kurzfristig 11 Gebäude mit ca. 135 Wohneinheiten zur Unterbringung von ca. 500-700 Geflüchteten sowie einen Quartierspavillon zur Unterbringung von Gemeinschaftseinrichtungen, Waschmöglichkeiten, etc. zu errichten. Eine baurechtliche Zulassung mobiler Unterkünfte konnte befristet im Zuge einer Befreiung von den Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes "Erweiterung Hauptfriedhof - H 2" gemäß § 246 Abs. 12 BauGB erfolgen.

Als langfristige und wirtschaftliche Perspektive der Fläche bietet sich als Nachfolgenutzung der Flüchtlingsunterkunft ein Wohngebiet an.

Die Entwicklung als Wohngebiet entspricht auch dem "Handlungskonzept Wohnen 2024" als zentrales strategisches Instrument zur Steuerung der Wohnraumversorgung in Mülheim an der Ruhr. Angesichts der steigenden Nachfrage nach Wohnraum, insbesondere nach bezahlbarem Wohnraum, sowie der Herausforderungen durch begrenzte Flächenressourcen, demografische Veränderungen und soziale Ungleichheiten, wurde das Handlungskonzept gemäß dem Beschluss des Rates vom 5. Dezember 2024 (A24/0845-01) zur Umsetzung einer Wohnraumschaffung durch die Verwaltung beschlossen.

Das Handlungskonzept Wohnen für die Stadt Mülheim an der Ruhr - Fortschreibung (IN-WIS – NEITZEL CONSULTANTS, Witten / Bochum, Oktober 2024) geht davon aus, dass die Nachfrage nach neuen Wohnungen (Wo) in Mülheim an der Ruhr in den nächsten Jahren weiter ansteigen wird. Es wurde bis zum Jahr 2045 ein Nachfragepotenzial von insgesamt ca. 5.600 neuen Wo in Mehrfamilienhäusern und insgesamt ca. 1.200 neuen Wo in Ein- und Zweifamilienhäusern ermittelt. Von diesem Gesamtbedarf müssten ca. 3.700 neuen Wo mittels Flächenentwicklungen ermöglicht werden. Insofern soll das laufende Bauleitplanverfahren dazu beitragen, dieses Nachfragesegment anteilig zu decken.

Da der bestehende Bebauungsplan "Erweiterung Hauptfriedhof - H 2" eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Friedhof" festsetzt, steht dieser der geplanten Entwicklung eines Wohngebietes entgegen. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Wohngebietes zu schaffen, bedarf es der Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes.

### 3.2 Ziele der Planung

Ziel des Bebauungsplanes ist die langfristige Sicherung einer wirtschaftlichen Nachfolgenutzung für die Fläche der ehemaligen Stadtgärtnerei. Die Brachfläche wird zunächst für die Unterbringung von Geflüchteten entwickelt. Als geeignete Nachfolgenutzung bietet sich die langfristige Sicherung als Wohngebiet an.

Die Ziele des Bebauungsplanes sind somit:

- Vorbereitung einer Folgenutzung für die Flüchtlingsunterkunft durch Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA),
- Sicherung einer städtebaulich geordneten Entwicklung durch Festsetzung von Baufenstern und Beschränkung der Gebäudehöhen,
- Sicherung vorhandener Grün- und Gehölzstrukturen sowie Festsetzungen zu neuen Begrünungsmaßnahmen, wie Baum- und Heckenpflanzungen.

# 4. Städtebauliche Konzeption

# 4.1 Bebauungs- und Nutzungskonzept

Im Plangebiet sollen als Nachfolgenutzung der Flüchtlingsunterkunft, Flächen für den Wohnungsbau festgesetzt werden. Innerhalb dieser Flächen sollen als Folgenutzung insgesamt 11 Mehrfamilienhäuser und ein Quartierspavillon für Gemeinschaftseinrichtungen im Zentrum des neuen Wohnquartiers planungsrechtlich gesichert werden. Die Mehrfamilienhäuser werden in dreigeschossiger Bauweise, der Quartierspavillon mit insgesamt zwei Vollgeschossen ausgeführt. Im Bereich des zentral gelegenen Quartiersplatzes sollen zudem Sport- und Spielmöglichkeiten für die Bewohner des neuen Wohnquartiers geschaffen werden.

Die Unterbringung von Geflüchteten sowie die Folgenutzung in Form von Mehrfamilienhäusern wird mit Mitteln der öffentlichen Wohnraumförderung entwickelt und umgesetzt. Mit der öffentlichen Wohnraumförderung unterstützt das Land Nordrhein-Westfalen die (Neu-) Schaffung, Modernisierung und Erhaltung moderner, barrierefreier, klimaschutzorientierter und insbesondere bezahlbarere Wohnstandorte und Wohnangebote mit Mietpreis- und Belegungsbindungen für unterschiedlichste Zielgruppen, wie es in dem Plangebiet vorgesehen ist.

### 4.2 Erschließung und ruhender Verkehr

Die äußere Erschließung des Plangebietes sowie die Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz erfolgt über die Zeppelinstraße (L 442).

Das Plangebiet befindet sich in direkter räumlicher Nähe zu vorhandenen ÖPNV-Anbindungen; die nächstgelegene ÖPNV-Haltestelle "Hauptfriedhof" liegt in ca. 300 m Entfernung. Von hieraus bestehen Verbindungen der Straßenbahnlinien 104 und 112 und der Buslinie 130 an die Innenstadt und den Hauptbahnhof, nach Oberhausen und Essen sowie zum Rhein-Ruhr-Zentrum in Mülheim Heißen. Darüber hinaus besteht für das Plangebiet eine direkte Anbindung an den sich derzeit im Ausbau befindlichen Fuß- und Radweg (Bürgerradweg) entlang der ehemaligen Trasse der Straßenbahn an der Zeppelinstraße.

Die innere Erschließung des Plangebiets erfolgt über einen neuen öffentlichen Erschließungsstich, der in Höhe der Einmündung der Rembergstraße von der Zeppelinstraße in südliche Richtung in das Plangebiet geführt wird. Innerhalb des Plangebietes verzweigt sich dieser Erschließungsstich in westliche und östliche Richtung. Er endet in östlicher Richtung in einer für Müllfahrzeuge ausreichend dimensionierten Wendeanalage. Die Wendeanlage im westlichen Bereich der Erschließung ist für das Wenden von PKWs ausreichend dimensioniert, ein Befahren durch Müllfahrzeuge ist hier nicht vorgesehen.

Eine weitere Erschließung des Plangebietes über die Zeppelinstraße wird durch die Festsetzung von Bereichen ohne Ein- und Ausfahrt entlang der Zeppelinstraße ausgeschlossen. Durch diese Festsetzung wird der Forderung des Betreibers der öffentlichen Verkehrsfläche, dem Landesbetrieb Straßen NRW, Rechnung getragen.

Aufgrund der guten Anbindung des Plangebietes an den ÖPNV sowie an das Mülheimer Radwegenetz verfügt das Plangebiet über gute Voraussetzungen, ggfls. auch mit einem reduzierten Stellplatzangebot auszukommen. Für die Flüchtlingsunterkunft werden nach aktuellem Stand 54 Stellplätze errichtet, was einem Stellplatzschlüssel von 0,4 Stellplätzen pro Wohneinheit entspricht. Entlang der öffentlichen Erschließungsanlage werden zudem ca. 11 Besucherstellplätze für Anlieger entstehen.

Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze ist stets in Abhängigkeit vom konkreten Bauvorhaben im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen. Die erforderlichen Stellplätze sind grundsätzlich auf dem jeweiligen Grundstück zu erbringen. Der Bebauungsplan trifft hierzu keine einschränkenden Festsetzungen, so dass bei zukünftigen Bauvorhaben (einschl. Nutzungsänderungen zu Wohnungen) ausreichende Stellplätze auf den Grundstücken errichtet werden können.

# 4.3 Grün- und Freiraumkonzept

Baubedingte Gehölzverluste im Straßenbegleitgrün entlang der südlichen Zeppelinstraße sollen durch Neuanpflanzungen ersetzt werden, sodass sich dort wieder ein durchgängiger Grüngürtel ergibt.

Die Kompensations- und Begrünungsmaßnahmen beinhalten die Pflanzung von 27 Bäumen im Bereich der geplanten Wohnbauflächen zur Erhöhung der Strukturvielfalt für Flora und Fauna sowie der Ein- bzw. Begrünung des geplanten Wohngebietes. Weiterhin sind zur Gestaltung der Grünflächen innerhalb des Plangebietes Schnitthecken auf einer Länge von mindestens 310 m aus heimischen Laubgehölzarten herzustellen. Mit den geplanten Baum- und Heckenpflanzungen soll eine Neugestaltung des Ortsbildes erfolgen.

Im Zentrum des Plangebietes soll darüber hinaus ein Quartiersplatz entstehen, auf dessen Flächen, unter anderem Sport- und Spielmöglichkeiten für die künftigen Bewohner entstehen sollen.

# 4.4 Entwässerungskonzept, Ver- und Entsorgung

### Schmutz- und Niederschlagswasser

Das gesamte Plangebiet wird entwässerungstechnisch neu erschlossen. Die geplante Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Das Schmutzwasser wird über noch zu errichtende Kanäle in der geplanten öffentlichen Erschließungsstraße der städtischen Mischwasserkanalisation in der Zeppelinstraße zugeführt.

Da die anstehenden Böden im Plangebiet für eine Versickerung des Niederschlagwassers nicht geeignet sind, soll dieses in den städtischen Regenwasserkanal in der Rembergstraße eingeleitet werden. Dieser mündet im weiteren Verlauf in den Schlippenbach. Die Einleitmenge des Niederschlagwassers aus dem Plangebiet in den städtischen Niederschlagswasserkanal wurde in Rücksprache mit der Medl von der Unteren Wasserbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr in Übereinstimmung mit der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Niederschlagswasserkanal in den Schlippenbach festgelegt. Die Niederschlagswasserentwässerung ist durch Einholen einer Genehmigung des Entwässerungsantrages zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Plangebiet in den städtischen Niederschlagswasserkanal bei der Medl als Betreiber des Kanalnetzes einzuholen. Die Verwendung von unversiegelten Metallmaterialien ist für Dachflächen sowie Dach- und Regenrinnen unzulässig.

Die Drosselung und Rückhaltung wird durch den Bau eines Stauraumkanals innerhalb der geplanten öffentlichen Erschließungsstraße sichergestellt.

#### <u>Löschwasserversorgung</u>

Gemäß des § 3 Abs. 2 BHKG (Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz) stellen die Gemeinden an der Ruhr eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicher. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen. Grundlage des Löschwasserbedarfs ist das Arbeitsblatt W 405 "Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung" des DVGW.

Laut dem Arbeitsblatt W 405, Tabelle 1, wird für den Bereich des Plangebietes ein Löschwasserbedarf von 96 m³/h (1.600 l/min.) für die Dauer von 2 Stunden bereitgestellt.

### Versorgung

Die Versorgung der neu geplanten Gebäude mit Trinkwasser erfolgt über eine Erweiterung des vorhandenen Leitungsnetzes der Zeppelinstraße im Bereich der geplanten öffentlichen Erschließungsstraße innerhalb des Plangebietes.

Im nordwestlichen Plangebiet ist zur Sicherung der örtlichen Stromversorgung ein Standort für eine Kompakt-Transformatorenstation vorgesehen. Die Erreichbarkeit wird – ausgehend von der geplanten öffentlichen Verkehrsfläche – über ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Versorgungsträgers gesichert.

Die zentrale Nahwärmeversorgung des Plangebietes soll über drei kompakte Luft-/Wasser-Wärmepumpen mit einer Heizleistung von jeweils 120 kW erfolgen, die an der nordwestlichen Plangebietsgrenze entstehen. Die erzeugte Wärme wird in eine Heiztechnikzentrale geleitet, die sich in unmittelbarer Nähe der Wärmepumpen befindet. In der Heiztechnikzentrale soll mit Hilfe von Netzpumpen und zwei Pufferspeichern mit einem Volumen von jeweils 3000 Litern die Wärme über ein Nahwärmenetz zu den Technikzentralen der einzelnen Wohngebäude geleitet werden.

In den Technikzentralen der Wohngebäude befinden sich die Übergabestationen mit Wärmemengenzählern und jeweils ein kleinerer Pufferspeicher. Die Wärme soll von der Technikzentrale in die Wohnungen geleitet werden und erzeugt mit Hilfe von Wohnungsstationen die Wärme für die Fußbodenheizungen und das Trinkwasser.

Zusätzlich ist die Nutzung von Photovoltaikanlagen auf den Dächern der Gebäude vorgesehen.

# 4.5 Bodenschutzklausel und Vorrang der Innenentwicklung

Im Baugesetzbuch sind die Bodenschutzklausel (§ 1a Abs. 2 BauGB) sowie der Vorrang der Innenentwicklung (§ 1 Abs. 5 BauGB) als zentrale Planungsgrundsätze für die Bauleitplanung verankert. So soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden, um dadurch die zusätzliche Flächeninanspruchnahme möglichst zu verringern. Die Siedlungsentwicklung soll dabei vorrangig auf Flächen im Siedlungszusammenhang gerichtet werden (bspw. durch Wiedernutzbarmachung von Flächen oder Nachverdichtung), sodass Freiflächen im Außenbereich vor einer erstmaligen Inanspruchnahme geschützt werden und eine weitere Zersiedlung vermieden wird.

Ziel des Bebauungsplanes ist die langfristige Sicherung einer wirtschaftlichen Nachfolgenutzung für die Fläche der ehemaligen Stadtgärtnerei. Die Brachfläche wird derzeit zunächst für die Unterbringung von Geflüchteten entwickelt. Diese soll anschließend langfristig und wirtschaftlich für eine Wohnbebauung weitergenutzt werden. Eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme wird nicht entstehen.

### 4.6 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

In der Bauleitplanung soll gemäß § 1 Abs. 5 sowie § 1a Abs. 5 BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Dem Klimaschutz kommen dabei Maßnahmen zur Minderung der Treibhausgasemissionen bspw. bei der energetischen Versorgung sowie energetischen Gebäudegestaltung zugute. Zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels wirken Maßnahmen zur

Vorsorge vor Hitze und Trockenheit, Starkregen sowie Starkwind. Die konkreten Maßnahmen dieser Planung zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel werden nachfolgend dargelegt.

### 4.6.1 Minderung von Treibhausgasemissionen

Bei der Entwicklung von Baugebieten entstehen Treibhausgasemissionen insbesondere durch den Bau und Betrieb (d.h. Strom und Heizung) der neuen Gebäude. Die Höhe der CO<sub>2</sub>-Emissionen kann u.a. durch die Wahl der Energiestandards und Belüftung der Gebäude sowie die Art der Energieversorgung und die Wahl der Baumaterialien bei der Konkretisierung der Bauvorhaben beeinflusst werden. Diese können jedoch nicht als Anforderungen über den Bebauungsplan verbindlich geregelt werden. Die Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes zum sparsamen Einsatz von Energie in Gebäuden sowie der Nutzung erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Wärme, Kälte und Strom in Neubauten sowie Bestandsgebäuden findet im Rahmen der Baugenehmigung in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Das Gebiet soll über eine zentrale Nahwärmeversorgung über drei kompakte Luft-/Wasser-Wärmepumpen verfügen, der Bebauungsplan sichert entsprechende Flächen hierfür. Zur Minderung der Treibhausgasemissionen im Zuge der geplanten baulichen Nutzung wird im Bebauungsplan zudem die Nutzung von Solarenergie prinzipiell ermöglicht.

### 4.6.2 Hitzevorsorge

Das Plangebiet befindet sich in einer Randlage des Stadtgebietes mit teils großzügigen Freiflächen und Grünstrukturen. Zur Minderung der durch die geplante Bebauung verursachten Versiegelung werden Pflanzmaßnahmen in Form von Baum- und Heckenpflanzungen innerhalb des Plangebietes aber auch eine Begrünung der Dachflächen festgesetzt. Innerhalb des Plangebietes werden darüber hinaus private und öffentliche oberirdische Stellplätze sowie Aufstellflächen der Feuerwehr nur in teilversiegelter Bauweise festgesetzt.

Bäume wirken sich positiv auf das Stadtklima aus. Dies ist zum einen auf die Verschattung durch das Blätterdach zurückzuführen, wodurch sich im Schatten liegende Fassaden und Verkehrsflächen weniger stark aufheizen. Ein weiterer positiver Effekt ist, dass die Bäume über ihre Blätter Wasser verdunsten, wodurch die Umgebungsluft gekühlt wird. Der Bebauungsplan sieht den Erhalt sowie Ergänzungen des Baumbestandes vor.

### 4.6.3 Starkregenvorsorge

Aus den Starkregengefahrenkarten des Landes NRW und der Stadt Mülheim an der Ruhr geht eine Gefährdung durch Starkregenereignisse (seltener und extremer Starkregen) für einen Bereich im äußersten nordöstlichen Plangebiet hervor. Gefahren sind für die geplante Wohnbebauung aufgrund der Entfernung der geplanten Gebäudekörper zu diesem

Bereich nicht zu erwarten. Es sind für das Plangebiet daher keine besonderen Maßnahmen für die Starkregenvorsorge zu treffen.

### 4.6.4 Starkwindvorsorge

Im Plangebiet werden keine besonderen Maßnahmen für die Starkwindvorsorge getroffen.

### 4.7 Gender Mainstreaming

Gender Mainstreaming besteht in der Verbesserung, Entwicklung und Auswertung der Entscheidungsprozesse mit dem Ziel, dass alle an politischer Gestaltung Beteiligten den Blickwinkel der Gleichheit zwischen Frauen und Männern, Jungen und Alten, Migranten und Nicht-Migranten etc. in allen Bereichen und auf allen Ebenen betrachten.

Für die Bauleitplanung können Handlungsansätze beispielsweise in der Einordnung von Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen, auch und vor allem in der Nähe der Wohngebäude oder Arbeitsplätze, der Sicherung der Nahversorgung, der Schaffung oder Sicherung von Grünflächen in der Nähe der Wohngebäude oder von kurzen Wegen zu Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs liegen.

Die Auswirkungen dieser Bauleitplanung wurden unter diesen Gesichtspunkten geprüft. Der Bebauungsplan trifft seine Festsetzungen u.a. geschlechtsneutral und unabhängig von der Herkunft, von körperlichen Einschränkungen etc. der künftigen Nutzer. Damit wirken sich der Bebauungsplan und die damit verfolgten Ziele in vergleichbarer Weise auf die Belange von Männern und Frauen sowie auf alle gesellschaftlichen Gruppen aus. Die Chancengleichheit ist somit gegeben.

# 5. Begründung der Planinhalte

### 5.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

### 5.1.1 Art der baulichen Nutzung

Im Plangebiet wird ein Allgemeines Wohngebiet als Folgenutzung für die Unterkunft für Geflüchtete gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Die ausnahmsweise nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO zulässigen Nutzungen "Gartenbaubetriebe und Tankstellen" werden im Plangebiet ausgeschlossen, da sie die Wohnruhe aufgrund eines erhöhten PKW-Aufkommens stören können. Diese intensiveren Nutzungen würden zudem zu einer zusätzlichen Belastung durch Verkehre und Emissionen innerhalb und im Nahbereich des Plangebiets führen und können durch den Verkehrsknotenpunkt Zeppelinstraße / Rembergstraße / Einmündung Plangebiet nicht aufgenommen werden. Durch den Ausschluss der nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen bleibt die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietes als Allgemeines Wohngebiet dennoch gewährleistet.

Die getroffenen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung erfolgt entsprechend der Planungsintention, die wohnbauliche Nutzung im Plangebiet als Folgenutzung für die Unterkünfte für Geflüchtete zu sichern.

### 5.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundflächenzahl (GRZ), die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse sowie die maximale Oberkante der Gebäudehöhe (OK max.) bestimmt. Die Festsetzungen orientieren sich dabei an den bauordnungsrechtlich genehmigten und bereits im Bau befindlichen Gebäuden der Flüchtlingsunterkunft.

# Grundflächenzahl (GRZ)

Für das Allgemeine Wohngebiet wird der nach § 17 BauNVO zulässige Orientierungswert des Maßes der baulichen Nutzung mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Der Orientierungswert wird hier als Obergrenze festgesetzt. Mit der Festsetzung sollen gute Wohnverhältnisse bei gleichzeitig ökonomischer Grundstücksausnutzung gewährleistet werden. Durch die Begrenzung der bebauten und versiegelten Flächen wird zudem eine ausreichende Durchgrünung des Plangebietes gesichert.

### Höchstzulässige Höhe der Gebäudeoberkante baulicher Anlagen (OK max.)

Die festgesetzten höchstzulässigen Höhen der Gebäudeoberkante baulicher Anlagen (OK max.) beziehen sich auf Meter über Normalhöhennull (NHN). Die festgesetzte höchstzulässige Höhe der Gebäudeoberkante baulicher Anlagen bezeichnet den höchsten Punkt des höchstgelegenen Geschosses. Dabei ist es unbeachtlich, ob das höchstgelegene Geschoss ein Vollgeschoss ist. Für die Wohngebäude im Plangebiet wird die höchstzulässige Höhe der Gebäudeoberkante insgesamt mit 120 m über NHN festgesetzt. Lediglich der zentral im Plangebiet gelegene Quartierspavillon wird als untergeordneter Baukörper mit 116,5 m über NHN festgesetzt.

Die festgesetzte höchstzulässige Höhe der Gebäudeoberkante baulicher Anlagen darf durch technische Anlagenaufbauten, wie zum Beispiel Lüftungstechnik, Fahrstuhlanlagen, Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie und Antennen u. ä. um maximal 2,00 m überschritten werden. Diese Festsetzung ermöglicht eine Überschreitung der festgesetzten Höhe der Gebäudeoberkante baulicher Anlagen für konstruktive Bauteile, wie die bereits beispielhaft aufgeführten. Dabei soll jedoch der Dachcharakter gewahrt bleiben. Die festgesetzten höchstzulässigen Höhen der baulichen Anlagen orientieren sich an der Zahl der max. zulässigen Vollgeschosse, ein weiteres Nicht-Vollgeschoss ist unzulässig.

In allen Baufeldern wird zusätzlich zur höchstzulässigen Gebäudehöhe baulicher Anlagen die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse festgesetzt. Hierbei ergeben sich die höchstzulässigen Gebäudehöhen baulicher Anlagen aus den Geländehöhen und der geplanten Anzahl an Vollgeschossen.

### Anzahl der Vollgeschosse

Für das gesamte Plangebiet wird die maximal zulässige Anzahl der Vollgeschosse auf Grundlage der im Bau befindlichen Flüchtlingsunterkunft festgesetzt. Mit Ausnahme des zentralen Quartierspavillons (max. zwei Vollgeschosse) werden alle Hauptgebäude maximal drei Vollgeschosse aufweisen.

### 5.1.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Flächen in dem Allgemeinen Wohngebiet werden durch die Festsetzung von Baugrenzen definiert. Sie sind so gewählt, dass sie einen städtebaulichen Rahmen setzen, jedoch durch ihre Größe auch noch Flexibilität und Variabilität für die Folgenutzung als Wohnquartier bieten. Die Lage der überbaubaren Grundstücksflächen ist so gewählt, dass sich die Baukörper um die zentrale Erschließungsstraße und im östlichen Teilbereich um einen Quartiersplatz gruppieren. Darüber hinaus sind Überschreitungen der Baugrenzen von 2,00 m für Balkone zugelassen, um Spielraum für die Gliederung und Gestaltung der geplanten Wohnbebauung zu gewähren.

#### 5.1.4 Verkehrsflächen

### Öffentliche Straßenverkehrsflächen

Die bestehende Zeppelinstraße (L 442) wird, soweit sie im Plangebiet liegt, als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt und so in ihrem Bestand gesichert.

Für den Verkehrsknotenpunkt Zeppelinstraße / Rembergstraße / Einmündung Plangebiet wurde im Rahmen eines Verkehrsgutachtens (Büro Brilon, Bondzio, Weiser; Juli 2023) die Notwendigkeit eines Linksabbiegestreifens je Fahrtrichtung auf der Zeppelinstraße zur Gewährleistung eines reibungslosen und sicheren Verkehrsablaufes des neuen Wohnquartiers ermittelt. Die Umgestaltung des Knotenpunktes Zeppelinstraße / Planstraße / Rembergstraße wird mit der Umwandlung der Flüchtlingsunterkunft in Wohnen erforderlich. Der Ausbau des Knotenpunktes ist innerhalb der festgesetzten Verkehrsfläche umsetzbar.

Im Zuge des angestrebten Bebauungsplanverfahrens "Zeppelinstraße/ Rembergstraße - G 8" für die Erweiterung der Rembergschule sowie die Entwicklung eines Wohngebietes als sogenanntes KlimaQuartier im Nordwesten des Knotenpunktes Zeppelinstraße / Rembergstraße, ist die Leistungsfähigkeit des Knoten nochmals zu überprüfen.

### Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich

Die innere Erschließung des Plangebiets mittels der neuen öffentlichen Erschließungsstraße soll von Norden (Anschluss an die Zeppelinstraße, L 442) durch Festsetzung einer Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung "Verkehrsberuhigter Bereich" gesichert werden. Der Erschließungsstich wird sich in westliche und östliche Richtung erstrecken. Aufgrund der sensiblen Wohnnutzung soll die öffentliche Erschließung als verkehrsberuhigter Bereich ausgebaut werden. Die geplante Erschließungsanlage endet sowohl im Westen als auch im Osten in ausreichend dimensionierten Wendeanlagen.

#### 5.1.5 Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten

Eine weitere Erschließung des Plangebietes über die Zeppelinstraße wird durch die Festsetzung von Bereichen ohne Ein- und Ausfahrt entlang der Zeppelinstraße ausgeschlossen. Durch diese Festsetzung wird der Forderung des Betreibers der öffentlichen Verkehrsfläche, dem Landesbetrieb Straßen NRW, Rechnung getragen.

#### 5.1.6 Flächen für Versorgungsanlagen

Im nordwestlichen Bereich des Plangebietes sollen die geplante Heizungsanlage einschließlich Wärmepumpen zur zentralen Nahwärmeversorgung des Wohngebietes sowie die zur Stromversorgung notwendige Kompakt-Transformatorenstation als Flächen für Versorgungsanlagen mit den jeweiligen Zweckbestimmungen - Nahwärme und Trafo (Elektrizität) - planungsrechtlich gesichert werden. Die Erreichbarkeit wird – ausgehend von der geplanten öffentlichen Verkehrsfläche – über ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger gesichert.

Innerhalb der Planstraße sollen zudem zwei Standorte für Halbunterfluranlagen der Müllentsorgung ebenfalls als Flächen für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung: Müllsammelstelle festgesetzt werden.

#### 5.1.7 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

Die Erreichbarkeit der Kompakt-Transformatorenstation zur Stromversorgung des Plangebietes sowie der Anlagen für die Nahwärmeversorgung (Flächen für Versorgungsanlagen) im Nordwesten des Plangebietes wird – ausgehend von der geplanten öffentlichen Verkehrsfläche – über ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger gesichert.

# 5.1.8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Die Festsetzung zur teilversiegelten Befestigung von Stellplätzen und Zufahrten dient der Minimierung der Eingriffe in den Boden- und Grundwasserhaushalt. Durch die Verwendung von wassergebundenen Wegedecken, großfugigem Pflaster und Platten oder ähnlichen Materialien kann die Lebensraum- und Filterfunktion des Bodens sowie die Bodenwasser-/Grundwasseranreicherung zumindest teilweise erhalten werden. Aus diesen Befestigungsarten entsteht keine Einschränkung der Funktionsfähigkeit der Wegeflächen.

# 5.1.9 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

# Baumpflanzungen

Die innerhalb des Plangebietes festgesetzten Baumpflanzungen haben die Aufgabe, das Plangebiet mit Grün zu gliedern und zu beleben, die Aufheizung abzumildern, kühlere, feuchte Luft entstehen zu lassen und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu dienen. Die Baumpflanzungen dienen gleichzeitig dem naturschutzrechtlichen Ausgleich von Gehölzrodungen im Plangebiet. Eine aufgelockerte Bepflanzung, bei denen die Bäume keinen Kronenschluss haben, ist in diesem Falle ausreichend.

#### Baumpflanzungen auf Stellplatzanlagen

Die festgesetzten Baumpflanzungen haben die Aufgabe, Stellplatzanlagen mit Grün zu gliedern und zu beleben. Auf diese Weise soll das Baugebiet attraktiv gestaltet und insbesondere versiegelte Flächen zur Minderung von Aufheizung beschattet werden. Ferner soll durch die Bäume kühle und feuchtere Luft entstehen (Verdunstungskälte). Die Baumbeete können der Entwässerung der Parkplatzflächen dienen und so Starkniederschläge besser kompensieren. Die Baumscheibe mit einer Größe von mindestens 6 m² und einer Tiefe von mindestens 1,5 m (somit 9 m³ Bodenvolumen) stellt die Mindestanforderung für eine ausreichende Wasser-, Nährstoff- und Luftversorgung im durchwurzelbaren Raum dar und ermöglicht eine hinreichende Wurzelausbildung und damit Verankerung des Baumes im Boden. Mit jeder Vergrößerung des durchwurzelbaren Bodenvolumens steigt die Resilienz des Baumes gegenüber den häufiger werdenden Extremwetterereignissen im Zuge des Klimawandels.

#### Anpflanzung von Hecken

Die festgesetzten Heckenpflanzungen haben die Aufgabe, Grün- und Verkehrsflächen innerhalb des Plangebietes abzugrenzen sowie Grünflächen zu gliedern und zu beleben, die Aufheizung abzumildern, kühlere, feuchte Luft entstehen zu lassen und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu dienen. Die Pflanzungen dienen gleichzeitig dem naturschutzrechtlichen Ausgleich von Gehölzrodungen im Plangebiet. Zur Erfüllung dieser Funktionen ist eine Mindesthöhe von 1,0 m erforderlich, die Maximalhöhe von 1,5 m wird aus gestalterischen Gründen festgesetzt.

#### <u>Dachbegrünung</u>

Zur Minderung der durch die geplante Bebauung verursachten Versiegelung wird im Plangebiet die Begrünung der Flachdächer festgesetzt.

Begrünte Dächer wirken sich positiv auf das thermische und energetische Potenzial eines Gebäudes aus. Das Blattwerk, Luftpolster und die Transpiration der Dachschicht vermindern das Aufheizen der Dachfläche im Sommer. Ein weiterer positiver Effekt ergibt sich daraus, dass 70 bis 100 % des Niederschlagswassers in der Vegetationsschicht aufgefangen werden und durch Verdunstung wieder an die Stadtluft abgegeben werden.

Die Dachfläche der neuen Wohnbebauung muss mit einer mindestens 10 cm dicken durchwurzelbaren Substratschicht versehen und extensiv begrünt werden. Für die Begrünung ist neben Sedum-Arten auch ein gleichwertiger Anteil mit regionalen Gras- und Staudenarten zu verwenden. Fachgerecht begrünte Dachflächen bilden stadtökologisch wirksame Vegetationsflächen, die Ersatzlebensräume und Teillebensräume für standort-

angepasste Tiere wie Insekten bieten. In Verbindung mit Biotopstrukturen in der Umgebung tragen sie zu einer Vernetzung von Lebensräumen bei. Zudem leisten Dachbegrünungen insbesondere bei (wie im Plangebiet) nicht ausreichend versickerungsfähigen Böden einen Beitrag zur dezentralen Rückhaltung und verzögerten Ableitung des Oberflächenwassers und so zur Entlastung der Ableitung in das Rumbachsystem. Sie wirken stabilisierend auf das Kleinklima, da sich Dachflächen weniger aufheizen, binden Staub und fördern die Wasserverdunstung. Effektive Dachbegrünungen sind innerstädtisch wichtige Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel.

Mit einer überwiegenden, durchgängigen Begrünung der Dachflächen werden die o. g. ökologischen, wasserwirtschaftlichen und klimatischen Funktionen gestärkt, was innerhalb der städtischen Lage und den vorliegenden Bodenverhältnissen angezeigt ist. Die durchwurzelbare Substratdicke von mindestens 10 cm führt zu ausreichenden Wasserrückhaltewerten (Cs-Werte). Der Wasserrückhalt und die durchwurzelbare Substratschicht sind erforderlich, um eine Begrünung mit (heimischen) Gräsern und Stauden zu ermöglichen und eine ausreichende Versorgung der Vegetation in Hitzeperioden/Trockenphasen zu sichern. Eine größere und vielfältigere Pflanzenauswahl verbessert den Lebensraum für Insekten und Vögel und führt zu stabileren Vegetation, einer höheren Verdunstungsleistung sowie zu einer geringeren Anfälligkeit gegen Windeinwirkung.

Um ein möglichst stark bepflanztes neues Wohngebiet zu erhalten, darf von einer Begrünung nur in den Bereichen abgesehen werden, die für die Terrassen/Loggien und die Belichtung, die Be- und Entlüftung, die Brandschutzeinrichtungen oder die Aufnahme von technischen Anlagen notwendig sind.

#### Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die festgesetzten Gehölzstrukturen entlang der Zeppelinstraße mit standortgerechten und heimischen Baum- und Straucharten haben die Aufgabe, die nachgewiesene Jagdund Transferroute für Fledermäuse (streng geschützte Arten) aufrecht zu erhalten, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu dienen, die neue Bebauung in das Ortsbild einzubinden, Eingriffe in Natur und Landschaft sowie in das Landschaftsbild zu vermeiden und zu mindern, unversiegelte Flächen mit natürlicher Versickerung von Niederschlagswasser zu erhalten und negative stadtklimatische Auswirkungen durch die neue Bebauung zu dämpfen. Zur Erfüllung der Leitlinie und der Einbindung dreigeschossiger Bebauung ist in Umfang und Höhe eine geschlossene Gehölzstruktur mit durchgehendem Baumbestand erforderlich.

#### 5.1.10 Ausgleich und Ersatz außerhalb des Plangebietes

Der Bebauungsplan bereitet im Plangebiet Eingriffe in Natur und Landschaft vor. Zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen wurden verschiedene Maßnahmen zum Erhalt und zur Neuanlage von Bepflanzungen im Plangebiet festgesetzt. Eine Vollkompensation

kann im Plangebiet jedoch nicht erreicht werden. Zum Ausgleich wird auf dem städtischen Grundstück Gemarkung Holthausen, Flur 7, Flurstück 121 eine Fläche für Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt und den Eingriffen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zugeordnet. Mit Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen wird eine Vollkompensation der vorbereiteten Eingriffe erreicht.

Das ermittelte Kompensationsdefizit beträgt 23.643 ÖWE (ökologische Werteinheiten) und ist in einer Gesamtgröße von 5.911 m² auszugleichen.

Ein Lageplan der Fläche befindet sich auf der Planurkunde.

#### 5.1.11 Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Büro Seeling + Kappert GbR; Weeze-Wemb, Oktober 2024) der Stufe I kommt zu dem Ergebnis, dass bei Einhaltung von verschiedenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

Hierzu werden entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen sowie ein Hinweis im Anschluss an die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

#### <u>Vegetationsentfernungen</u>

Die Festsetzungen zu Vegetationsentfernungen inklusive Fällmaßnahmen dienen dazu, die unmittelbar geltenden Verbotstatbestände der §§ 39 und 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten. So sind Vegetationsentfernungen außerhalb der allgemeinen Schutzzeit, d.h. im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des Folgejahres durchzuführen. Allerdings ist auch in diesem Zeitraum bei Vegetationsentfernungen inklusive Fällmaßnahmen auf besonders geschützte Vogelarten wie z.B. Ringeltaube oder Eulenvögel zu achten. Bäume, Sträucher und Gebüsche sind daher vor Durchführung der Fällarbeiten einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Gehölze mit besetzten Nestern dürfen nicht oder erst nach Beendigung der Jungenaufzucht entfernt werden. Werden außerhalb der genannten Zeit die Durchführung von Vegetationsentfernungen zwingend erforderlich, so sind diese Arbeiten in Abstimmung mit der UNB und mit Ökologischer Baubegleitung (ÖBB) vorzunehmen.

Zum Schutz von Fledermäusen sind zur Fällung vorgesehene Bäume auf Höhlen und Spalten zu kontrollieren. Werden Höhlen und/oder Spalten festgestellt, sind die Bäume unmittelbar vor der Fällung auf eine Besiedlung durch Fledermäuse zu untersuchen. Der Fund von Fledermausquartieren ist unverzüglich der UNB zu melden, die dann über das weitere Vorgehen entscheidet. Bei konkreten Hinweisen auf durch die Baumfällung verlorengehender Fledermausquartiere sind in Abstimmung mit der UNB geeignete Fledermauskästen in ausreichender Anzahl mit räumlichem Bezug zum Eingriff unter Berücksichtigung der Vorgaben nach MULNV & FÖA (2021) auszugleichen. Die Funktionsfähig-

keit der Ersatzmaßnahme (i.d.R. Ersatzkästen) muss fortlaufend gewährleistet werden (Reinigung, Wartung).

#### Ökologische Baubegleitung

Die Betroffenheit von Brutvögeln und Fledermäusen bei Umbau- und Sanierungsmaßnahmen können im Plangebiet mit Anschluss an die freie Landschaft nicht ausgeschlossen werden.

Eine Kontrolle vor der Aufnahme entsprechender baulicher Maßnahmen durch eine fachkundige Ökologische Baubegleitung (ÖBB) ist erforderlich. Insbesondere Spalten und Zwischenräume sowie sonstige potenzielle Quartiersstrukturen sind möglichst unmittelbar vor der Aufnahme der Arbeiten durch faunistisch ausgebildetes Fachpersonal auf einen möglichen Besatz hin zu kontrollieren.

Bei dem Nachweis von Brutvögeln dürfen die Arbeiten erst nach dem Ausfliegen der Jungen fortgeführt werden. Bei dem Nachweis besonders geschützter Brutvogelarten ist darüber hinaus artspezifischer Ersatz in Anlehnung an MULNV & FÖA (2021) in Abstimmung mit der UNB im räumlichen Zusammenhang zu leisten. Die Funktionsfähigkeit der Ersatzmaßnahme (i.d.R. Ersatzkästen) muss fortlaufend durch artspezifisch angepasste Pflege gewährleistet werden (Reinigung, Wartung).

Werden Fledermausquartiere im Rahmen der ÖBB festgestellt, so sind die Arbeiten zu unterbrechen und die UNB unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen; das weitere Vorgehen ist mit der UNB abzustimmen. Werden konkrete Hinweise auf durch die Bauarbeiten verlorengehende Fledermausquartiere festgestellt, sind in Abstimmung mit der UNB geeignete Fledermauskästen in ausreichender Anzahl mit räumlichem Bezug zum Eingriff unter Berücksichtigung der Vorgaben nach MULNV & FÖA (2021) auszugleichen. Die Funktionsfähigkeit der Ersatzmaßnahme (i.d.R. Ersatzkästen) muss fortlaufend durch eine Pflege im Turnus von fünf Jahren gewährleistet werden (Reinigung, Wartung).

#### <u>Fledermauskästen</u>

Um den Verlust von Fledermausquartieren durch den vollständigen Rückbau der ehemaligen Stadtgärtnerei zu vermeiden, wurden bereits an zwei Gebäuden der Friedhofsverwaltung (außerhalb des Plangebietes), Cluster Fledermauskästen fachgerecht angebracht. Die installierten Quartiere sind in ihrer Funktion dauerhaft zu erhalten und müssen alle fünf Jahre auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft werden. Die Maßnahmen haben mindestens den Anforderungen der Artenschutzmaßnahmen "Neuschaffung von Spaltenquartieren an/in Gebäuden als Sommerquartier (FL1.1.1) bzw. als Winterquartier (FL1.1.2)" für Zwergfledermäuse zu folgen und müssen die weiteren nachgewiesenen Fledermausarten einbeziehen.

Die dauerhafte Kontrolle der Cluster Fledermauskästen ist in einem städtebaulichen Vertrag zu regeln.

#### Glas- und Spiegelflächen

Bei der Verwendung transparenter oder spiegelnder flächiger Glaselemente (Glaswände, Absturzsicherungen) oder anderer Baustoffe ist sicher zu stellen, dass diese für Vögel als Hindernis erkennbar sind (z.B. opake Materialien, Ornamentglas, Streifen- /Punkt- oder sonstige Muster, Opalglas). Wo solche Materialien zur Erhöhung der Sichtbarkeit bei den Glaselementen Anwendung finden, ist mit der UNB im Rahmen der Ausführungsplanung abzustimmen. Zusätzlich sollte der Außenreflexionsgrad sämtlicher Glaselemente auf max. 8 %, bei Isolierverglasung auf max. 15 % reduziert sein. Das Bundesamt für Naturschutz verweist in diesem Zusammenhang auf den Leitfaden zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas, dem wichtige Hinweise zur Ausgestaltung von Glasflächen entnommen werden können.

#### Tierfreundliche Straßen- und Außenbeleuchtung

Das Plangebiet befindet sich im Übergang zur freien Landschaft. Die Herstellung einer tierfreundlichen, hier insbesondere fledermaus- und insektenfreundlichen Außenbeleuchtung hat die Aufgabe, artenschutzrechtliche Konflikte und Verbotstatbestände nach BNatSchG zu vermindern bzw. zu vermeiden. Die tierfreundliche Ausführung vermindert das Anlocken von Insekten aus den Nahrungshabitaten und möglichen Quartierbereichen der Fledermäuse im weiteren Umfeld und dadurch eine Entwertung dieser angrenzenden Habitate. Die Anforderungen des "Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen - Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung" (Bundesamt für Skript 543, 2020) stellen den aktuellen naturwissenschaftlichen Kenntnisstand (Stand der Technik) dar. Prinzipiell soll die Verwendung entsprechender Farbtemperaturen gewährleistet, Streulicht vermieden und die Beschattung fledermausrelevanter Bereiche vor allem im Bereich von Flugstraßen (z.B. entlang linearer Gehölzstrukturen) und Quartieren (z.B. Fledermauskästen) sichergestellt werden. Ein entsprechendes Beleuchtungskonzept ist zu erstellen und mit der UNB abzustimmen.

#### 5.1.12 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde von dem "Ingenieurbüro für technische Akustik und Bauphysik GmbH, ITAB" ein schalltechnisches Fachgutachten (20.12.2023) erarbeitet. In dem schalltechnischen Fachgutachten wurden die auf das Plangebiet einwirkenden Straßen- und Gewerbelärmimmissionen ermittelt und den jeweiligen schalltechnischen Orientierungswerten bzw. den Immissionsrichtwerten gegenübergestellt.

Im Bebauungsplan sind die folgenden Schallschutzmaßnahmen erforderlich:

#### Passive Schallschutzmaßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm

Nach den Berechnungsvorschriften der DIN 4109-2 ergeben sich innerhalb der im Bebauungsplanentwurf dargestellten Baugrenzen maßgebliche Außenlärmpegel nachts von 65 bis 71 dB(A) und tags von 63 bis 64 dB(A), sodass zum Schutz von Aufenthaltsräumen in Wohnungen bzw. Büroräumen und Ähnlichem gegen Außenlärm gemäß DIN 4109-1 an die Außenbauteile besondere Anforderungen an die Luftschalldämmung zu stellen sind.

Dementsprechend wurde festgesetzt, dass im Plangebiet bei der Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden die Außenbauteile schutzbedürftiger Aufenthaltsräume so auszuführen sind, dass sie die Anforderungen an das gesamte Bau-Schalldämmmaß R'w,ges gemäß DIN 4109-1:2018-01 erfüllen.

Die Anforderungen an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße R'w,ges der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ergeben sich unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten und des maßgeblichen Außenlärmpegels La nach DIN 4109-1:2018-01 und 4109-2:2018-01 aus der nachfolgenden Tabelle.

Der maßgebliche Außenlärmpegel La ist in der Planurkunde festgesetzt.

Raumart	Bettenräume in	Aufenthaltsräume in	Büroräume
	Krankenanstalten	Wohnungen, Über-	und ähnli-
	und Sanatorien	nachtungsräume in	che Räu-
		Beherbergungsstätten,	me
		Unterrichtsräume und	
		ähnliche Räume	
Erforderliches	La - 25	La – 30	La - 35
Schalldämmmaß			
(R'w,ges) in dB			

#### Mindestens einzuhalten sind:

R'w,ges = 35 dB für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien;

 $R'_{w,ges} = 30 \text{ dB}$  für Aufenthaltsräume in Wohnungen und Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten.

Die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße  $R'_{w,ges}$  sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der vom Raum aus gesehenen gesamten Außenfläche eines Raumes  $S_S$  zur Grundfläche des Raumes  $S_G$  nach DIN 4109-2:2018-01, Gleichung (32) mit dem Korrekturwert KAL nach Gleichung (33) zu korrigieren. Für Außenbauteile, die unterschiedlich zur maßgeblichen Lärmquelle orientiert sind, siehe DIN 4109-2:2018-01, Abschnitt 4.4.1.

#### Schallgedämmte Lüftungseinrichtungen

Aufgrund der verkehrlichen Lärmimmissionen sind für Neubauten bzw. baugenehmigungspflichtige Änderungen von Aufenthaltsräumen in Wohnungen schutzwürdige Schlafräume bevorzugt zur lärmabgewandten Seite in Richtung Süden zu orientieren.

Im Plangebiet sind bei maßgeblichen Außenlärmpegeln von nachts La  $\geq$  58 dB(A) beim Neubau bzw. baugenehmigungspflichtigen Änderungen im Zusammenhang mit Fenstern

von Schlafräumen bzw. zum Schlafen geeigneten Räumen schallgedämpfte ggf. fensterunabhängige Lüftungssysteme vorzusehen, die die Gesamtschalldämmung der Außenfassaden nicht verschlechtern.

Im Einzelfall kann gutachterlich geprüft werden, ob durch geeignete Baukörperanordnung oder sonstige Maßnahmen eine Minderung der Verkehrsgeräusche erreicht werden kann, sodass vor dem betreffenden Schlafraumfenster ein Beurteilungspegel von nachts  $Lr < 45 \ dB(A)$ , hier entsprechend einem maßgeblichen Außenlärmpegel von nachts  $La < 58 \ dB(A)$  sichergestellt ist.

#### Außenwohnbereiche – Schallschutzmaßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm

Im nördlichen Plangebiet – parallel zur Zeppelinstraße - sind die ungeschützten Außenwohnbereiche (Terrassen, Balkone, Loggien und in ähnlicher Weise zu Aufenthaltszwecken nutzbare Außenanlagen) der geplanten Gebäude in Bereichen mit einem zur Tageszeit vorliegenden maßgeblichen Außenlärmpegel von La  $\geq 65$  dB(A) nicht zulässig. Ausnahmen von dieser Festsetzung können in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden zugelassen werden, soweit durch einen anerkannten Sachverständigen im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass durch geeignete Maßnahmen ein Beurteilungspegel von tags  $Lr \leq 60$  dB(A), hier entsprechend einem maßgeblichen Außenlärmpegel von tags  $La \leq 65$  dB(A), im Außenwohnbereich gewährleistet werden kann.

#### 5.2 Landesrechtliche Festsetzungen

#### 5.2.1 Gestalterische Festsetzungen nach BauO NRW

Zur Sicherung eines harmonischen Erscheinungsbildes werden als gestalterische Regelung für alle Hauptgebäude sowie Garagen und Carports als zulässige Dachform nur Flachdächer festgesetzt.

#### 5.2.2 Festsetzungen nach LWG

#### Wasserrechtliche Festsetzungen

Die Einleitung von Niederschlagswasser in den Schlippenbach hat schadlos zu erfolgen, daher ist die Verwendung von unversiegelten Metallmaterialien für Dachflächen sowie für Dach- und Regenrinnen unzulässig.

#### 5.3 Nachrichtliche Übernahme

#### Bauschutzbereich Verkehrslandeplatz (VLP) Essen/Mülheim

Das Plangebiet liegt innerhalb des Bauschutzbereiches (4 km Radius) des Verkehrslandeplatzes (VLP) Essen/Mülheim. Bauvorhaben, die nach Luftverkehrsgesetz (LuftVG) die festgesetzte Höhe von 149,0 m über NHN überschreiten (auch Bauhilfsanlagen, Kräne, usw.), bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf als Luftverkehrsbehörde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

Sofern für Bauvorhaben, die die v. g. Höhe überschreiten, keine Baugenehmigung erforderlich ist, ist die luftrechtliche Genehmigung gemäß § 12 LuftVG vor Baubeginn vom Bauherrn bei der Luftfahrtbehörde einzuholen.

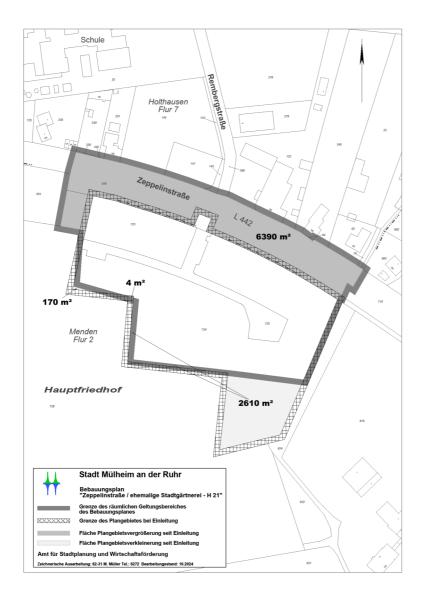
#### Städtebauliche Kenndaten

Plangebiet	ca. 20.755 m²
Allgemeines Wohngebiet	ca. 12.750 m²
Öffentliche Erschließung	ca. 7.750 m²
Flächen für Versorgungsanlagen	ca. 165 m²
Flächen für Müllsammelstelle	ca. 90 m²
Anzahl Wohneinheiten (neu geplant)	ca. 135

# 6. Darstellung des Bauleitplanverfahrens und des Abwägungsprozesses sowie von Planungsalternativen

# 6.1 Verfahren und Abwägungsprozess

Nach der frühzeitigen Beteiligung zum Bauleitplanverfahren erfolgte eine Anpassung der Plangebietsgrenzen, die in der folgenden Übersicht dargestellt ist:



Eine Erweiterung des Plangebietes ist unter Einbeziehung eines Teilabschnittes der Zeppelinstraße (L 442) in nördliche Richtung für die verkehrliche Anbindung an das Plangebiet sowie für die künftige verkehrliche Regelung des Verkehrsknotenpunktes Zeppelinstraße / Rembergstraße/ Einmündung Plangebiet erforderlich. Die nordwestliche Erweiterung des Plangebietes ermöglicht die Unterbringung von erforderlichen Versorgungsanlagen für die Stromerzeugung (Kompakt-Transformatorenstation) sowie die Unterbringung von Anlagen zur Nahwärmeversorgung (zentrale Heizungsanlage mit Wärmepumpen).

Da das Niederschlagswasser der geplanten Wohnbebauung in den städtischen Regenwasserkanal in der Rembergstraße sowie im weiteren Verlauf gedrosselt in den Schlippenbach eingeleitet werden kann, konnte im Verfahrensverlauf auf die südliche Fläche zur Versickerung des Regenwassers verzichtet und das Plangebiet entsprechend verkleinert werden.

Weitere geringfügige Verkleinerungen des Plangebietes erfolgten aufgrund von Anpassungen an die Katastergrundlagen.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde von dem "Ingenieurbüro für technische Akustik und Bauphysik GmbH, ITAB" ein schalltechnisches Fachgutachten (20.12.2023) erarbeitet. In dem schalltechnischen Fachgutachten wurden auch die auf das Plangebiet einwirkenden Gewerbelärmimmissionen durch die östlich an das Plangebiet grenzenden landwirtschaftlichen Betriebe (Zeppelinstraß 212 und 214) sowie des Betriebshofes des Mülheimer Hauptfriedhofs ermittelt. Gutachterlich wurde festgestellt, dass aufgrund der ausreichenden Abstände zwischen der geplanten Bebauung und den beiden östlich an das Plangebiet angrenzenden vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieben von mehr als 100 m keine Konflikte hinsichtlich des Geräuschimmissionsschutzes zu erwarten sind. Für den Betriebshof wurde durch den Gutachter ermittelt, dass durch Wahrung eines Mindestabstands zwischen dem neuen Containerplatz am Betriebshof zu der geplanten Wohnbebauung im Plangebiet von mindestens 40 m keine Konflikte hinsichtlich des Geräuschimmissionsschutzes zu erwarten sind. Es ergeben sich daher keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan und es sind keine zeichnerischen oder textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan erforderlich.

Darüber hinaus wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens von dem Büro "Wenker und Gesing" ein Geruchsgutachten (20.11.2023) erarbeitet. Dabei wurden sowohl die vom Betriebshof des Hauptfriedhofes als auch die von den beiden östlich an das Plangebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieben (Zeppelinstraße 212 und 214) ausgehenden Geruchsemmissionen ermittelt. Auch hier ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan sodass keine zeichnerischen oder textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan erforderlich werden.

In Kapitel 2.2 des Umweltberichts zum Bebauungsplan wurden die Ergebnisse der o. g. Gutachten zum Schutzgut *Mensch und seine Gesundheit / Bevölkerung* ausführlich dargestellt.

Nach der förmlichen Beteiligung zum Bebauungsplan ist zur Klarstellung bezüglich der Beseitigung des Niederschlagswassers unter Punkt II, Ziffer 2 der textlichen Festsetzungen eine redaktionelle Änderung erfolgt. Die Begründung sowie der Umweltbericht wurden ebenfalls entsprechend angepasst. Die redaktionelle Änderung dient lediglich als klarstellende Information, weshalb auf eine erneute förmliche Beteiligung verzichtet werden konnte.

Darüber hinaus wurde unter Punkt 9.3 der textlichen Festsetzungen eine redaktionelle Ergänzung bezüglich der Aufzählung von zwei Fledermauskästen vorgenommen. Diese sind bereits in der ASP 1 zum Baugenehmigungsverfahren der Flüchtlingsunterkunft sowie in der ASF 1 zum Bauleitplanverfahren benannt und wurden bereits installiert.

#### 6.2 Planungsalternativen

Als Planungsalternative könnte das Gelände der ehemaligen Stadtgärtnerei - bei einer Aufgabe der Unterkunft für Geflüchtete sowie einem Rückbau der temporär genehmigten Gebäude - brachliegen. Zur Schaffung von benötigtem Wohnraum soll der nachhaltigen Folgenutzung in Form von Mehrfamilienhäusern sowie der Weiternutzung der geschaffenen Erschließungsinfrastruktur als Planungsalternative der Vorzug gegeben werden.

# 7. Städtebaulicher Vertrag

Vor dem Satzungsbeschluss ist ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Stadt Mülheim an der Ruhr und dem Projektenwickler MWB abzuschließen. Dieser soll u. a. Regelungen zum Umgang mit den erforderlichen Ausgleichs-, Arten- und Lärmschutzmaßnahmen, zu Abstimmungen der Baumaßnahmen mit den entsprechenden Leitungsträgern sowie zur Kostenübernahme für die Erschließung innerhalb des Plangebietes treffen.

#### 8. Verwendete Gutachten

Name	Büro	Datum
Verkehrstechnische Untersuchung zu den geplanten Unterkünften für Ge- flüchtete in Mülheim an der Ruhr (Be- bauungsplanverfahren)	Brilon, Bondzio, Weiser; Bochum	19.07.2023
Geruchstechnische Untersuchung zum Bauvorhaben "Zeppelinstraße 150 in 45470 Mülheim an der Ruhr – Unter- kunft für geflüchtete Menschen	Wenker & Gesing; Ahaus	20.11.2023
Gutachterlicher Bericht auf der Grund- lage von Planungsunterlagen und Ge- räuschimmissionen – Untersuchungen nach DIN 18005 "Schallschutz im Städ- tebau" und TA Lärm	ITAB; Dortmund	20.12.2023
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1) zum Bebauungsplan "Zeppelinstraße / ehemalige Stadtgärtnerei – H 21" der Stadt Mülheim an der Ruhr	Seeling + Kappert GbR; Weeze-Wemb	Oktober 2024
Landschaftspflegerischer Fachbeitrag	Seeling + Kappert GbR; Weeze-Wemb	30.10.2024

#### **Teil B: Umweltbericht**

# 1. Einleitung

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

### 1.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes "Zeppelinstraße / ehemalige Stadtgärtnerei – H 21" werden folgende stadtplanerische Ziele verfolgt:

- Vorbereitung einer Folgenutzung für die Flüchtlingsunterkunft durch Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA),
- Sicherung einer städtebaulich geordneten Entwicklung durch Festsetzung von Baufenstern und Beschränkung der Gebäudehöhen,
- Sicherung vorhandener Grün- und Gehölzstrukturen sowie Festsetzungen zu neuen Begrünungsmaßnahmen, wie Baum- und Heckenpflanzungen.

# 1.2 Ziele des Umweltschutzes gemäß einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten, voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen des Bebauungsplanes (gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB). Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Die Ergebnisse sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die in den Fachgesetzen getroffenen Zielaussagen werden im Folgenden für die einzelnen Schutzgüter getrennt tabellarisch aufgelistet.

Schutzgut	Rechtliche Grund- lage*	Zielaussage	Fachplanung / Gut- achten
Menschen und ihre Gesundheit/ Bevölkerung	Baugesetzbuch (BauGB)	Berücksichtigung der Belange des Umwelt- schutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insb. die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Vermeidung von Emissionen	Gemeinsamer Flä- chennutzungsplan vom 20.11.2023

Bundesimmissions- schutzgesetz (BIm- SchG) inkl. Verord- nungen (VO), hier insb. 16. BIm- SchV (Verkehrslärm- schutz-verordnung) sowie 18. BImSchV (Sportanlagenlärm- schutzverordnung)	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umweltauswirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen)	Klimaanalyse der Stadt Mülheim an der Ruhr, RVR 2018 Lärmtechnische Un- tersuchung zu den Auswirkungen der für März 2006 geplanten Änderungen der An- und Abflugrouten des Flughafens Düsseldorf International über dem Mülheimer Stadt-
TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbar- schaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge	gebiet, Gesellschaft für Luftverkehrsfor- schung (GFL), Januar 2006
DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insb. am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.	schung (GFL), Januar 2006  Strategie Grüne Infrastruktur Metropole Ruhr, RVR 2024  Gutachtlicher Bericht auf der Grundlage von Planungsunterlagen und Geräuschimmissionen-Untersuchungen nach DIN 18005, Schallschutz im Städtebau' und TA Lärm, Büro ITAB, Dortmund, 20.12.2023  Verkehrstechnische Untersuchung zu den geplanten Unterkünften für Geflüchtete in Mülheim an der Ruhr (Bebauungsplanverfahren), Büro Brilon, Bondzio, Weiser;
Freizeitlärmerlass (RdErl. des Ministe- riums für Umwelt u. Naturschutz, Land- wirtschaft und Ver- braucherschutz) vom 23.10.2006	Schutz der Bevölkerung vor Freizeitlärm	Bochum, 19.07.2023
Richtlinie 96/82/EG des Rates inkl. der nachf. Änderungen	Durch die sog. Seveso-III-Richtlinie der EU sind in der Bauleitplanung die Achtungsab- stände störanfälliger Betriebe zu beachten.	Informationen der Unteren Immissions- schutzbehörde bzgl. störanfälliger Betriebe
Kreislaufwirtschafts- gesetz (KrWG)	Sachgerechter Umgang mit Abwasser/ Abfällen	
Gebäudeenergiege- setz (GEG)	Sparsame und effiziente Nutzung von Energie	

Tiere und Pflanzen/ biolog. Viel- falt	Bundesnaturschutz- gesetz (BNatSchG)  Landesnaturschutz- gesetz (LNatSchG NRW)  Landschaftsplan der Stadt Mülheim an der Ruhr	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass  - die biologische Vielfalt, - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft  auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.  Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere  - lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen, - Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken, - Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.  Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind u.a. wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jewei-	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1) zum Bebauungsplan "Zeppelinstraße / ehemalige Stadtgärtnerei – H 21" der Stadt Mülheim an der Ruhr, Büro Seeling + Kappert GbR; Weeze-Wemb, Oktober 2024 Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Büro Seeling + Kappert GbR; Weeze-Wemb, 30.10.2024
	BauGB	ligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten.  Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insb. die Belange des Umweltschutzes einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insb.  die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie  die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungsund Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach BNatSchG)  die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der NATURA 2000-Gebiete i.S. des BNatSchG	

zu beachten. BImSchG inkl. VO s.o. (Schutzgut Mensch und seine Gesundheit/ Bevölkerung) Landschaft BNatSchG Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wieder-Landschaftsplan der Stadt Mülheim an der herstellung der Landschaft auf Grund ihres Ruhr in der jeweils eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des aktuellen Fassung Menschen auch in Verantwortung für die künf-LNatSchG NRW tigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft BauGB Bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist insb. die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu beachten. Boden/ Bundes-Langfristiger Schutz des Bodens hinsichtlich Landschaftsplan der Stadt Mülheim an der Fläche Bodenschutzgesetz seiner Funktionen im Naturhaushalt, insb. als Ruhr in der jeweils (BBodSchG) Lebensgrundlage und -raum für Menschen, aktuellen Fassung Tiere, Pflanzen, Landesbodenschutz-Bestandteil des Naturhaushaltes mit sei-Altlastenkataster gesetz (LBodSchG) nen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Karte der schutzwür-Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirdigen Böden kungen (Grundwasserschutz), Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen; Schutz des Bodens/ Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten Sparsamer und schonender Umgang mit Grund BauGB Gemeinsamer Fläund Boden (Flächenverbrauch) durch Wiechennutzungsplan vom 20.11.2023 dernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß Städtebauliches Konbegrenzen zept/ Bebauungsplan BImSchG inkl. VO s.o. (Schutzgut Mensch und seine Gesundheit/ Bevölkerung)

Wasser	Wasserhaushalts- gesetz (WHG) Landeswassergesetz NRW (LWG NW)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökolo- gischen Funktionen Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beein-	Landschaftsplan der Stadt Mülheim an der Ruhr in der jeweils aktuellen Fassung Konzepte zur natur- nahen Entwicklung von Fließgewässern
	KrWG	trächtigungen, sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Ge- wässern zum Wohl der Allgemeinheit	(KNEF) Gewässerzustands- bericht der Stadt Mül- heim an der Ruhr
		Niederschlagswasser (bei erstmals bebauten oder befestigten Flächen) ortsnah versickern, verrieseln oder in ein Gewässer einleiten, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen	Elektronisches was- serwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschafts- verwaltung in NRW
		s.o. (Schutzgut Mensch und seine Gesundheit/ Bevölkerung)	(ELWAS-WEB) Starkregengefahren- karte der Stadt Mül- heim an der Ruhr, 2021
	BImSchG inkl. VO	s.o. (Schutzgut Mensch und seine Gesundheit/ Bevölkerung)	
Luft	BImSchG inkl. VO, insb. 39. BImSchV	s.o. (Schutzgut Mensch und seine Gesundheit/ Bevölkerung)	Klimaanalyse der Stadt Mülheim an der Ruhr, RVR 2018
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbar- schaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vor- sorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt	Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011, Teilplan West
	Geruchsimmissions- richtlinie (GIRL)	Feststellung und Beurteilung von Geruchs- immissionen unter Berücksichtigung der Sensi- bilität u. subjektiver Einstellung der Betroffe- nen sowie tages- und jahreszeitlicher Vertei- lung der Einwirkungen	Geruchstechnische Untersuchung zum Bauvorhaben "Zeppe- linstraße 150 in 45470 Mülheim an der Ruhr – Unterkunft für ge- flüchtete Menschen, Büro Wenker & Ge- sing; Ahaus, 20.11.2023
Klima	BNatSchG LNatSchG NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähig- keit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erho- lung	Klimaanalyse der Stadt Mülheim an der Ruhr, RVR 2018
	BImSchG inkl. VO	s.o. (Schutzgut Mensch und seine Gesundheit/ Bevölkerung)	
Kultur- und Sachgüter	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insb. die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Ortsund Landschaftsbildes zu beachten.	Denkmalverzeichnis der Stadt Mülheim an der Ruhr
	Denkmalschutz- gesetz NRW (DSchG NRW)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen.  Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.	

BImSchG inkl. VO	s.o. (Schutzgut Mensch und seine Gesundheit/ Bevölkerung)	
	<del>- ,</del>	

<sup>\*</sup>in der zum Zeitpunkt der Berichterstellung gültigen Fassung

# 1.3 Berücksichtigung der Ziele und der Umweltbelange

Die Vorgaben aus den Fachgesetzen und Fachplanungen werden im Rahmen des Planverfahrens z.B. durch die Festsetzung geeigneter Maßnahmen berücksichtigt. Diese werden u.a. im Landschaftspflegerischen Begleitplan, auf Grundlage der Artenschutzprüfung sowie unter Kenntnis der weiteren Fachgutachten und Planung festgelegt.

# 2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

# 2.1 Allgemeine Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet umfasst die Fläche der ehemaligen Stadtgärtnerei. Seit ihrer Schließung im Jahr 2000 war die Fläche ungenutzt. Seiner vorherigen Nutzung entsprechend bestanden im Plangebiet Gebäude, im Wesentlichen Gewächshäuser, sowie private Erschließungsflächen, die mittlerweile in Vorbereitung für den Bau der Geflüchteten-Unterkunft niedergelegt wurden. Die Unterkunft für Geflüchtete sowie die dafür notwendigen Erschließungsflächen befinden sich derzeit im Bau.

Das Plangebiet weist einen zum Teil alten Baumbestand auf, insbesondere im südöstlichen Bereich sowie entlang der Randbereiche. Auf den übrigen Flächen hat sich eine Ruderalvegetation entwickelt. Ein Teil des Baum- und Strauchbestandes wurde bereits in Vorbereitung für den Bau der Geflüchteten-Unterkunft beseitigt.

Grundlage für die Erstellung der Gutachten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens war der Zustand vor den baulichen Maßnahmen zur der Errichtung der Geflüchteten-Unterkunft.

# 2.2 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit/Bevölkerung

Zu den Grundbedürfnissen des Menschen gehört das Wohnen und Arbeiten unter gesunden Umweltbedingungen sowie die Ausübung von Freizeit- und Erholungsaktivitäten.

Nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft insbesondere zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.

Für die Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit/ Bevölkerung werden die Aspekte *Verkehrslärm, Fluglärm, Gewerbelärm, Aufheizung,*  Energie, störanfällige Betriebe, mögliche Katastrophen und Unfälle sowie Erholung und Regeneration betrachtet.

#### 2.2.1 Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet ist durch Straßenverkehrslärm auf der als Landesstraße (L442) klassifizierten Zeppelinstraße sowie Fluglärm des Flughafens Düsseldorf DUS (EDDL) und des Verkehrslandeplatzes Essen/Mülheim (EDLE) vorbelastest.

Westlich des Plangebietes befindet sich der Betriebshof des Mülheimer Hauptfriedhofes. Östlich des Plangebietes befinden sich zwei landwirtschaftliche Betriebe.

#### Straßenverkehrslärm:

Eine am 28.03.2023 durchgeführte Verkehrszählung vor Ort ergab eine hochgerechnete Verkehrsstärke von 10.370 Kfz/d. Auf Basis der Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung ist ein schalltechnisches Gutachten zum Straßenverkehrslärm erstellt worden. Allgemein ist bezüglich des Straßenverkehrslärms darauf hinzuweisen, dass eine langfristige Verkehrsprognose – insbesondere über einen 10-Jahreszeitraum hinaus – aufgrund der durch die zukünftige Gewerbeentwicklung im Bereich des Bebauungsplanes "Büro- und Gewerbepark am Flughafen – H 17" bestimmten Verkehrsentwicklung mit Unsicherheiten verbunden ist. Dies gilt umso mehr für eine Entwicklung nach 2034, da die zukünftige Entwicklung des Verkehrs auf der Zeppelinstraße auch von der Entwicklung auf dem Gelände des Verkehrslandeplatzes Essen/Mülheim abhängt, und hierfür noch maßgebliche Untersuchungen und Ratsentscheidungen ausstehen.

#### Schienenverkehrslärm (Ruhrbahn):

Im Rahmen des geplanten barrierefreien Ausbaus der Straßenbahnhaltestelle Hauptfriedhof mit Kehranlage wird die heutige Wendeschleife durch zwei platzsparende Kehrgleise ersetzt. Damit rückt die Emissionsquelle gegenüber dem Status quo noch weiter vom Plangebiet ab. Zur Ruhrbahnmaßnahme liegt eine schalltechnische Untersuchung der Peutz Consult (Bericht VA 7585-1 vom 14.03.2023) vor. Ungeachtet der eher gering zu erwartenden Einwirkungen wurde die Schienenstrecke in das erforderliche Gutachten zum Straßenverkehrslärm einbezogen.

#### Fluglärm

Das Plangebiet ist auch durch Fluglärm vorbelastet. Die Fläche liegt im Einzugsbereich der Platzrunde des Verkehrslandeplatzes (VLP) Essen/Mülheim. Gleichzeitig unterliegt sie dem Einfluss der Abflugrouten Düsseldorf und auch von Gegenanflugverfahren. Die Fluglärmbelastung des Verkehrslandeplatzes (VLP) Essen/Mülheim liegt nach Berechnungen im Rahmen der EU-Umgebungslärmrichtlinie (2016) bei einen Tag-Abend-Nachtpegel LDEN von > 45 dB(A) - 50 dB(A). Die Fluglärmbelastung Düsseldorf liegt bei LDEN von > 40 dB(A) - 45 dB(A). Der Mittelungspegel für beide Flughäfen lässt zwar keine Notwendigkeit zum erhöhten baulichen Schallschutz erkennen, jedoch sind für den Fluglärm,

resultierend aus dem Verkehrslandeplatz aufgrund der räumlichen Nähe zur Platzrunde bzw. des Überflugs, hohe Maximalpegel zu erwarten.

#### Gewerbelärm

Es ist die Gewerbelärmsituation der östlich des Plangebietes gelegenen landwirtschaftlichen Betriebe an der Zeppelinstraß 212 und 214 sowie des westlich des Plangebietes gelegenen Betriebshofs des Mülheimer Hauptfriedhofs - bezogen auf die geplanten Baugrenzen innerhalb des Bebauungsplangebietes – bei der Nachnutzung als Allgemeines Wohngebiet zu berücksichtigen. Weitere schalltechnisch relevante Gewerbebetriebe sind im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets nicht vorhanden.

#### Geruchsemmissionen

Zur Beurteilung, ob innerhalb des Plangebietes erhebliche Geruchsbelästigungen und damit schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch die östlich an das Plangebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebe an der Zeppelinstraße 212 und 214 und den westlich an das Plangebiet grenzenden Betriebshofes des Hauptfriedhofs hervorgerufen werden, wurde eine entsprechende Untersuchung durchgeführt.

#### <u>Aufheizung</u>

Das Plangebiet wird durch den Bau der Unterkunft für Geflüchtete bereits baulich vorgenutzt und auch teilweise versiegelt sein.

#### <u>Energie</u>

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB (Klimaschutzklausel) soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen als auch durch Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Neubauten im Plangebiet sollen nach den geltenden Vorschriften und Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) ausgeführt werden. Entsprechende Nachweise sind dann im Zuge der Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.

#### Störanfällige Betriebe

Es liegen keine Erkenntnisse über zu berücksichtigende Achtungsabstände von störanfälligen Betrieben vor.

#### Mögliche Katastrophen und Unfälle

Das Plangebiet liegt *außerhalb von Erdbebenzonen* gemäß DIN 4149 und ist damit nicht erdbebengefährdet. Es ist keiner geologischen Untergrundklasse zuzuordnen.

#### Erholung und Regeneration

Südwestlich an das Plangebiet grenzen die großzügigen Flächen des Mülheimer Hauptfriedhofes, welcher als Gartendenkmal erkannt wurde. Das Erscheinungsbild des Hauptfriedhofes ist in vielen Teilen durch achsiale Hauptwege (Alleen) geprägt, die als Fußwege in direkter Anbindung zum südlich des Plangebietes gelegenen Forstbachtal eine hohe Bedeutung für die Erholungs- oder Regenerationsfunktion besitzen.

#### 2.2.2 Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ergeben sich für das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit/ Bevölkerung hinsichtlich der betrachteten Aspekte Straßen- und Schienen- verkehrslärm, Fluglärm, Gewerbelärm, Geruchsemmissionen, störanfällige Betriebe, mögliche Katastrophen und Unfälle sowie Erholung und Regeneration keine nennenswerten Änderungen zum heutigen Zustand.

#### 2.2.3 Prognose bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung ergeben sich für das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit/ Bevölkerung hinsichtlich der betrachteten Aspekte *störanfällige Betriebe, mögliche Katastrophen und Unfälle* sowie *Erholung und Regeneration* keine nennenswerten Änderungen und werden demzufolge im Weiteren nicht weiter betrachtet.

#### <u>Straßenverkehrslärm</u>

Für die Außenwohnbereiche der geplanten Gebäude im nördlichen Plangebiet – parallel zur Zeppelinstraße - wird der schalltechnische Orientierungswert nach Beiblatt 1 zur DIN 18005 für Mischgebiete (MI) von  $Lr \le 60$  dB(A) tags um bis zu  $L_{DEN} = 5$  dB überschritten. In diesen Baugrenzen sind Außenwohnbereiche somit ohne weitere Maßnahmen nicht zulässig.

An den Baugrenzen der Wohngebäude südlich der Planstraße wird der schalltechnische Orientierungswert nach Beiblatt 1 zur DIN 18005 für Mischgebiet (MI) von  $Lr \le 60$  dB(A) tags in allen Geschossen eingehalten. Eine Anordnung von Außenwohnbereichen ist hier an allen Fassaden möglich.

An der Nordseite der Baugrenze des Wohngebäudes östlich des Wendehammers der Planstraße wird der schalltechnische Orientierungswert nach Beiblatt 1 zur DIN 18005 für Mischgebiete (MI) von Lr  $\leq$  60 dB(A) tags im 2. Obergeschoss um bis zu L<sub>DEN</sub> = 2 dB überschritten. Im 1. Obergeschoss beträgt die Überschreitung des Orientierungswerts bis zu L<sub>DEN</sub> = 1 dB. In diesen beiden Bereichen sind Außenwohnbereiche somit ohne weitere Maßnahmen nicht zulässig. An allen anderen Seiten der Baugrenze des Wohngebäudes östlich der Wendeanalage der Planstraße und an deren Nordseite im Erdgeschoss wird der schalltechnische Orientierungswert nach DIN 18005 für Mischgebiete (MI) von Lr  $\leq$  60 dB(A) tags eingehalten. Eine Anordnung von Außenwohnbereichen ist hier an allen Fassaden möglich.

Im Tageszeitraum wird der schalltechnische Orientierungswert für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) von  $Lr \leq 55$  dB(A) an den unmittelbar zur Zeppelinstraße gelegenen Baugrenzen der Wohngebäude um bis zu  $L_{DEN} = 10$  dB überschritten. Im Nachtzeitraum werden die schalltechnischen Orientierungswerte für ein Allgemeines Wohngebiet (WA)

von Lr  $\leq$  45 dB(A) an den Baugrenzen BG01 und BG02 um bis zu  $L_{Night}$  = 12 dB überschritten.

An den Baugrenzen der Wohngebäude südlich der Planstraße wird der schalltechnische Orientierungswert für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) von tags  $Lr \le 55$  dB(A) um bis zu  $L_{DEN} = 7$  dB überschritten. Im Nachtzeitraum zeigt sich hier eine Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) von  $Lr \le 45$  dB(A) um bis zu  $L_{Night} = 9$  dB. Beurteilungspegel von mehr als 70 dB(A) tagsüber oder 60 dB(A) nachts, die nach der einschlägigen Rechtsprechung die absolute Grenze der zumutbaren Immissionsbelastungen in Wohngebieten darstellen, liegen im Bereich der geplanten Baugrenzen nicht vor. Der Ausschluss schutzbedürftiger Nutzungen in einzelnen Bereichen ist somit nicht erforderlich.

#### **Gewerbelärm**

#### <u>Landwirtschaftliche Betriebe</u>

Aufgrund der ausreichenden Abstände zwischen der geplanten Bebauung und den im Bestand vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieben (Baumer- und Wittenhof) von mehr als 100 m sind Konflikte hinsichtlich des Geräuschimmissionsschutzes nicht zu erwarten. Nach Abschnitt 1 der TA Lärm sind nicht genehmigungsbedürftige landwirtschaftliche Anlagen von der TA Lärm ausgenommen.

#### Betriebshof des Mülheimer Hauptfriedhofs

Durch Wahrung eines Mindestabstands zwischen dem neuen Containerplatz am Betriebshof des Mülheimer Hauptfriedhofs zu der geplanten Wohnbebauung von mindestens 40 m sind Konflikte hinsichtlich des Geräuschimmissionsschutzes nicht zu erwarten.

#### <u>Geruchsemmissionen</u>

#### Landwirtschaftliche Betriebe

Zur Aufnahme der örtlichen Gegebenheiten wurde am 26.10.2023 ein Ortstermin auf den Hofstellen Zeppelinstraße 212 und Zeppelinstraße 214 gemeinsam mit dem jeweiligen Landwirt durchgeführt.

Seitens des Eigentümers der Hofstelle Zeppelinstraße 212 wurde explizit ausgeführt, dass dort schon lange keine Tiere mehr gehalten werden, die ehemaligen Stallungen umgenutzt wurden und auch zukünftig keine geruchsemittierende Tierhaltung geplant sei. Der private Komposthaufen erscheint nicht geeignet, im Bereich des Plangebietes nennenswerte Geruchsstundenhäufigkeiten hervorzurufen. Insofern sind von dieser Hofstelle - auch nach den Angaben des Eigentümers im Rahmen des Ortstermins - im Rahmen der vorliegenden Untersuchung keine nennenswerten Geruchsemissionen zu berücksichtigen.

Die Ermittlung der Geruchsemissionen der Hofstelle Zeppelinstraße 214 erfolgte auf Basis der Tierplatzzahlen, die der Stadt Mülheim an der Ruhr durch den vom Landwirt bevoll-

mächtigten Rheinischen Landwirtschafts-Verband e.V. / Kreisbauernschaft Ruhrgroßstädte e.V. schriftlich mitgeteilt wurden; detaillierte Angaben zu genehmigten Tierplätzen liegen auch bei der Stadt Mülheim an der Ruhr nicht vor. Als zusätzliche Geruchsquelle ist gemäß den vor Ort gewonnenen Erkenntnissen ein Misthaufen zu berücksichtigen.

Hinsichtlich möglicher Geruchsimmissionen bestehen bereits heute Einschränkungen durch die bereits bestehende Wohnbebauung auf der dem Plangebiet gegenüberliegenden Seite der Zeppelinstraße (u. a. Zeppelinstraße 195, 197) sowie nordöstlich an der Parsevalstraße (u. a. Hausnummern 2b, 2c), auch wenn die dort gutachterlich berechneten Geruchsstundenhäufigkeiten mit gerundeten Werten 1 % (Wohnbebauung Zeppelinstraße) bzw. 0 % (Wohnbebauung Parsevalstraße) sehr gering sind.

Durch die nun geplanten schutzbedürftigen Wohnnutzungen verringert sich zwar der Abstand zwischen den landwirtschaftlichen Betrieben und den Flächen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Personen bestimmt sind. Unzumutbare Einschränkungen der Entwicklungsmöglichkeiten des an der Zeppelinstraße 214 ansässigen Landwirtes als einzigem nennenswerten Geruchsemittenten sind gutachterlich aufgrund der deutlichen Unterschreitung des Immissionswertes und des somit noch verbleibenden Entwicklungspotentials nicht zu erwarten.

#### Betriebshof Hauptfriedhof

Auf dem Betriebshof des Hauptfriedhofs an der Zeppelinstraße 132 werden im derzeitigen Betrieb Grünabfälle großflächig auf einer Fläche gelagert, die zukünftig dem westlichen Plangebiet zuzuordnen ist. Dementsprechend muss der Betrieb diesbezüglich umorganisiert werden. Die anfallenden Grünabfälle sollen zukünftig nur noch in zwei offenen Containern zwischengelagert und dementsprechend regelmäßig abgefahren werden. Demnach ist hierfür von ca. 50 Containern pro Jahr auszugehen, die an 20-25 Tagen/Jahr angeliefert bzw. abgeholt werden (entspricht durchschnittlich ca. alle zwei Wochen). Bei der Lagerung von Grünabfällen können insbesondere dann relevante Geruchsemissionen entstehen, wenn die Lagerzeit eine Dauer von einigen Tagen deutlich überschreitet. Zur Abschätzung der von den entsprechenden Lagerflächen ausgehenden Geruchsemission wurden entsprechende Erfahrungswerte herangezogen. Demnach kann für Bioabfälle von einer spezifischen Geruchsemission von etwa 0,8 GE/(m<sup>2</sup>·s) bis 7 GE/(m<sup>2</sup>·s) ausgegangen werden, während für Grünabfälle Werte zwischen 0,1 GE/(m²·s) und 1 GE/(m²·s) sachgerecht erscheinen. Die Emissionen sind üblicherweise umso höher, je höher der Anteil an strukturarmen Anteilen und je länger die Lagerzeit ist. Im vorliegenden Fall erscheint es sachgerecht, für die Zwischenlagerung von u. a. Pflanzenabfällen, Baum- und Strauchschnitt etc. in den Containern einen mittleren Wert von 0,5 GE/(m²·s) zugrunde zu legen. Hieraus ergäbe sich bei einer emittierenden Oberfläche von ca. 15 m² je Container bei zwei Containern ein Geruchsstoffstrom von 15 GE/s, der als vernachlässigbar eingestuft werden kann, sodass er in der Ausbreitungsrechnung unberücksichtigt bleibt.

#### Aufheizung

Mit der Nachnutzung der Geflüchteten-Unterkunft in Form von Mehrfamilienhäusern werden zusätzliche Flächen nur in einem geringen Umfang versiegelt.

# 2.2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen

#### Passive Schallschutzmaßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm

Nach den Berechnungsvorschriften der DIN 4109-2 ergeben sich innerhalb der im Bebauungsplanentwurf dargestellten Baugrenzen maßgebliche Außenlärmpegel von 63 bis 71 dB(A), sodass zum Schutz von Aufenthaltsräumen in Wohnungen bzw. Büroräumen und Ähnlichem gegen Außenlärm gemäß DIN 4109-1 an die Außenbauteile besondere Anforderungen an die Luftschalldämmung zu stellen sind.

Dementsprechend wurde festgesetzt, dass im Plangebiet bei der Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden die Außenbauteile schutzbedürftiger Aufenthaltsräume so auszuführen sind, dass sie die Anforderungen an das gesamte Bau-Schalldämmmaß R'w,ges gemäß DIN 4109-1:2018-01 erfüllen.

Die Anforderungen an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße R'<sub>w,ges</sub> der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ergeben sich unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten und des maßgeblichen Außenlärmpegels La nach DIN 4109-1:2018-01 und 4109-2:2018-01 aus der nachfolgenden Tabelle.

Der maßgebliche Außenlärmpegel La ist in der Planurkunde festgesetzt.

Raumart	Bettenräume in	Aufenthaltsräume in	Büroräume
	Krankenanstalten	Wohnungen, Über-	und ähnli-
	und Sanatorien	nachtungsräume in	che Räu-
		Beherbergungsstätten,	me
		Unterrichtsräume und	
		ähnliche Räume	
Erforderliches	La - 25	La – 30	La - 35
Schalldämmmaß			
(R'w,ges) in dB			

Mindestens einzuhalten sind:

R'w,ges = 35 dB für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien;

R'<sub>w,ges</sub> = 30 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen und Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten.

Die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße R'w,ges sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der vom Raum aus gesehenen gesamten Außenfläche eines Raumes  $S_S$  zur Grundfläche des Raumes  $S_G$  nach DIN 4109-2:2018-01, Gleichung (32) mit dem Korrekturwert KAL nach Gleichung (33) zu korrigieren. Für Außenbauteile, die unterschiedlich zur maßgeblichen Lärmquelle orientiert sind, siehe DIN 4109-2:2018-01, Abschnitt 4.4.1.

### Schallgedämmte Lüftungseinrichtungen

Aufgrund der verkehrlichen Lärmimmissionen sind für Neubauten bzw. baugenehmigungspflichtige Änderungen von Aufenthaltsräumen in Wohnungen schutzwürdige Schlafräume bevorzugt zur lärmabgewandten Seite in Richtung Süden zu orientieren.

Im Plangebiet sind bei maßgeblichen Außenlärmpegeln von nachts La  $\geq$  58 dB(A) beim Neubau bzw. baugenehmigungspflichtigen Änderungen im Zusammenhang mit Fenstern von Schlafräumen bzw. zum Schlafen geeigneten Räumen schallgedämpfte ggf. fensterunabhängige Lüftungssysteme vorzusehen, die die Gesamtschalldämmung der Außenfassaden nicht verschlechtern.

Im Einzelfall kann gutachterlich geprüft werden, ob durch geeignete Baukörperanordnung oder sonstige Maßnahmen eine Minderung der Verkehrsgeräusche erreicht werden kann, sodass vor dem betreffenden Schlafraumfenster ein Beurteilungspegel von nachts  $Lr < 45 \, dB(A)$ , hier entsprechend einem maßgeblichen Außenlärmpegel von nachts  $La < 58 \, dB(A)$  sichergestellt ist.

#### Außenwohnbereiche - Schallschutzmaßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm

Im nördlichen Plangebiet – parallel zur Zeppelinstraße - sind die ungeschützten Außenwohnbereiche (Terrassen, Balkone, Loggien und in ähnlicher Weise zu Aufenthaltszwecken nutzbare Außenanlagen) der geplanten Gebäude in Bereichen mit einem zur Tageszeit vorliegenden maßgeblichen Außenlärmpegel von La  $\geq$  65 dB(A) nicht zulässig.

Ausnahmen von dieser Festsetzung können in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden zugelassen werden, soweit durch einen anerkannten Sachverständigen im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass durch geeignete Maßnahmen ein Beurteilungspegel von tags  $Lr \le 60$  dB(A), hier entsprechend einem maßgeblichen Außenlärmpegel von tags  $La \le 65$  dB(A), im Außenwohnbereich gewährleistet werden kann.

#### <u>Gewerbelärm</u>

#### Landwirtschaftliche Betriebe

Aufgrund der ausreichenden Abstände zwischen der geplanten Wohnbebauung und den im Bestand vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieben (Baumer- und Wittenhof) von mehr als 100 m sind Konflikte hinsichtlich des Geräuschimmissionsschutzes nicht zu erwarten.

Nach Abschnitt 1 der TA Lärm sind nicht genehmigungsbedürftige landwirtschaftliche Anlagen von der TA Lärm ausgenommen.

#### Betriebshof des Hauptfriedhofs

Durch Wahrung eines Mindestabstands zwischen dem neuen Containerplatz am Betriebshof des Mülheimer Hauptfriedhofs zu der geplanten Wohnbebauung von mindestens 40 m sind Konflikte hinsichtlich des Geräuschimmissionsschutzes nicht zu erwarten. Die Stadt Mülheim wird verwaltungsintern die Einhaltung des gutachterlich geforderten Mindestabstandes von 40 m zwischen dem neuen Containerplatz des Betriebshofes des Hauptfriedhofes und den im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen bis zur Aufnahme der Wohnnutzung innerhalb des Plangebietes gewährleisten.

#### <u>Geruchsemmissionen</u>

#### Landwirtschaftliche Betriebe

Hinsichtlich möglicher Geruchsimmissionen bestehen bereits heute Einschränkungen durch die bestehende Wohnbebauung auf der dem Plangebiet gegenüberliegenden Seite der Zeppelinstraße (u. a. Zeppelinstraße 195, 197) sowie nordöstlich an der Parsevalstraße (u. a. Hausnummern 2b, 2c), auch wenn die dort berechneten Geruchsstundenhäufigkeiten mit gerundeten Werten 1 % (Wohnbebauung Zeppelinstraße) bzw. 0 % (Wohnbebauung Parsevalstraße) sehr gering sind.

Durch die nun geplanten schutzbedürftigen Nutzungen verringert sich zwar der Abstand zwischen landwirtschaftlichem Betrieb und den Flächen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Personen bestimmt sind. Unzumutbare Einschränkungen der Entwicklungsmöglichkeiten des an der Zeppelinstraße 214 ansässigen Landwirtes als einzigem nennenswerten Geruchsemittenten sind gutachterlich aufgrund der deutlichen Unterschreitung des Immissionswertes und des somit noch verbleibenden Entwicklungspotentials nicht zu erwarten.

#### Betriebshof des Hauptfriedhofs

Bei einer emittierenden Oberfläche von ca. 15 m² je Container bei zwei Containern ergibt sich ein Geruchsstoffstrom von 15 GE/s, der als vernachlässigbar eingestuft werden kann, sodass er in der Ausbreitungsrechnung unberücksichtigt bleibt.

#### <u>Aufheizung</u>

Im Bebauungsplan werden Festsetzungen zur Vermeidung und Verminderung sowie zur Verbesserung der ökologischen und kleinklimatischen Bedingungen getroffen (z.B. Flachdachbegrünung u.ä.), die eine Aufheizung innerhalb des Plangebietes mindern sollen.

#### Energie

Neubauten im Plangebiet sind nach den geltenden Vorschriften und Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) auszuführen. Die Nutzung von Solarenergie kann individuell auch für die Bestandsbebauung vorgesehen werden.

# 2.2.5 Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit/Bevölkerung

#### **Straßenlärm**

Nach den Berechnungsvorschriften der DIN 4109-2 ergeben sich innerhalb der im Bebauungsplanentwurf dargestellten Baugrenzen maßgebliche Außenlärmpegel von 63 bis 71 dB(A), sodass zum Schutz von Aufenthaltsräumen in Wohnungen bzw. Büroräumen und Ähnlichem gegen Außenlärm gemäß DIN 4109-1 an die Außenbauteile besondere Anforderungen an die Luftschalldämmung zu stellen sind.

Dementsprechend wurde festgesetzt, dass im Plangebiet bei der Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden die Außenbauteile schutzbedürftiger Aufenthaltsräume so auszuführen sind, dass sie die Anforderungen an das gesamte Bau-Schalldämmmaß R'w,ges gemäß DIN 4109-1:2018-01 erfüllen.

Die Anforderungen an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße R'w,ges der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ergeben sich unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten und des maßgeblichen Außenlärmpegels La nach DIN 4109-1:2018-01 und 4109-2:2018-01.

Die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße R'w,ges sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der vom Raum aus gesehenen gesamten Außenfläche eines Raumes SS zur Grundfläche des Raumes SG nach DIN 4109-2:2018-01, Gleichung (32) mit dem Korrekturwert KAL nach Gleichung (33) zu korrigieren. Für Außenbauteile, die unterschiedlich zur maßgeblichen Lärmquelle orientiert sind, siehe DIN 4109-2:2018-01, Abschnitt 4.4.1.

Im Plangebiet sind darüber hinaus bei maßgeblichen Außenlärmpegeln von nachts La ≥ 58 dB(A) beim Neubau bzw. baugenehmigungspflichtigen Änderungen im Zusammenhang mit Fenstern von Schlafräumen bzw. zum Schlafen geeigneten Räumen schallgedämpfte ggf. fensterunabhängige Lüftungssysteme vorzusehen, die die Gesamtschalldämmung der Außenfassaden nicht verschlechtern.

Im Einzelfall kann gutachterlich geprüft werden, ob durch geeignete Baukörperanordnung oder sonstige Maßnahmen eine Minderung der Verkehrsgeräusche erreicht werden kann, sodass vor dem betreffenden Schlafraumfenster ein Beurteilungspegel von nachts Lr < dB(A), hier entsprechend einem maßgeblichen Außenlärmpegel von nachts La < dB(A) sichergestellt ist.

Im nördlichen Plangebiet – parallel zur Zeppelinstraße - sind ungeschützten Außenwohnbereiche (Terrassen, Balkone, Loggien und in ähnlicher Weise zu Aufenthaltszwecken nutzbare Außenanlagen) der geplanten Gebäude in Bereichen mit einem zur Tageszeit vorliegenden maßgeblichen Außenlärmpegel von La  $\geq$  65 dB(A) nicht zulässig.

Ausnahmen von dieser Festsetzung können in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden zugelassen werden, soweit durch einen anerkannten Sachverständigen im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass durch geeignete Maßnahmen ein Beurtei-

lungspegel von tags  $Lr \le 60$  dB(A), hier entsprechend einem maßgeblichen Außenlärmegel von tags  $La \le 65$  dB(A), im Außenwohnbereich gewährleistet werden kann.

#### Betroffen

#### <u>Fluglärm</u>

Das Plangebiet liegt im Bereich der Platzrunde des Verkehrslandeplatzes (VLP) Essen/Mülheim sowie im Flugerwartungsgebiet des Flughafens Düsseldorf International. Ein zeitweises Belästigungspotential durch Fluglärm ist nicht auszuschließen. Ein entsprechender Hinweis zum Fluglärm ist im Anschluss an die textlichen Festsetzungen erfolgt.

#### Nicht erheblich betroffen

#### **Gewerbelärm**

#### Landwirtschaftliche Betriebe

Aufgrund der ausreichenden Abstände zwischen der geplanten Wohnbebauung und den im Bestand vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieben (Baumer- und Wittenhof) von mehr als 100 m sind Konflikte hinsichtlich des Geräuschimmissionsschutzes nicht zu erwarten. Maßnahmen sind im Bebauungsplan nicht erforderlich.

#### Nicht betroffen

#### Betriebshof Hauptfriedhof

Durch Wahrung eines Mindestabstands zwischen dem neuen Containerplatz am Betriebshof des Mülheimer Hauptfriedhofs zu der geplanten Wohnbebauung von mindestens 40 m sind Konflikte hinsichtlich des Geräuschimmissionsschutzes nicht zu erwarten. Die Stadt Mülheim wird verwaltungsintern die Einhaltung des gutachterlich geforderten Mindestabstandes von 40 m zwischen dem neuen Containerplatz des Betriebshofes des Hauptfriedhofes und den im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen bis zur Aufnahme der Wohnnutzung innerhalb des Plangebietes gewährleisten. Weitere Maßnahmen sind im Bebauungsplan nicht erforderlich.

#### Nicht betroffen

#### <u>Geruchsemmissionen</u>

#### Landwirtschaftliche Betriebe

Unzumutbare Einschränkungen der Entwicklungsmöglichkeiten des an der Zeppelinstraße 214 ansässigen Landwirtes als einzigem nennenswerten Geruchsemittenten sind gutachterlich aufgrund der deutlichen Unterschreitung des Immissionswertes und des somit noch verbleibenden Entwicklungspotentials nicht zu erwarten. Maßnahmen sind im Bebauungsplan nicht erforderlich.

#### Nicht betroffen

#### Betriebshof Hauptfriedhof

Bei einer emittierenden Oberfläche von ca. 15 m² je Container ergibt sich bei zwei Containern ein Geruchsstoffstrom von 15 GE/s, der als vernachlässigbar eingestuft werden kann, sodass er in der Ausbreitungsrechnung unberücksichtigt bleibt. Maßnahmen sind im Bebauungsplan nicht erforderlich.

#### Nicht betroffen

#### **Energie**

Neubauten im Plangebiet sind nach den geltenden Vorschriften und Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) auszuführen. Entsprechende Nachweise sind im Zuge der Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.

Neubauten für den Wohnungsbau, für die ab dem 1. Januar 2025 ein Bauantrag gestellt wird, müssen mit einer Photovoltaikanlage ausgestattet werden, die mindestens 30 Prozent der gesamten Dachfläche bedeckt.

#### Nicht erheblich betroffen

#### **Aufheizung**

Für die Unterkunft für Geflüchtete wird eine langfristige Folgenutzung als Wohnquartier planungsrechtlich gesichert. Die Festsetzung von Baugrenzen sowie der Grundflächenzahl (GRZ) begrenzt die Versiegelung im Plangebiet. Darüber hinaus werden im Bebauungsplan Festsetzungen zur Vermeidung und Verminderung sowie zur Verbesserung der ökologischen und kleinklimatischen Bedingungen getroffen (z.B. Flachdachbegrünung u.ä.), die eine Aufheizung des Plangebietes mindern sollen.

#### Nicht erheblich betroffen

# 2.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen/biologische Vielfalt und Landschaft

Zur angemessen Berücksichtigung des Artenspektrums im Bebauungsplanverfahren wurden im Jahr 2024 Kartierungen zu den weiter unten aufgeführten Tiergruppen durchgeführt. Die Ergebnisse waren Grundlage des Landschaftspflegerischen Begleitplans und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (ASF Stufe 1).

# 2.3.1 Bestandsbeschreibung

# Säugetiere: Fledermäuse

Säugetierarten betreffen im vorliegenden Plangebiet mit der Inbetriebnahme der Flüchtlingsunterkunft nur die Fledermausarten. In der aktuellen Liste der planungsrelevanten Arten sind im Informationssystem des LANUV für den vom Vorhaben betroffenen Messtischblattquadranten neun Fledermausarten aufgeführt. Hierbei handelt es sich um an Wald, Gebäude und Wasser gebundene Arten. Im Plangebiet wurden vor der Baufeld-

räumung durch das Büro GOESE FAUNISTIK Ultraschalllaute der drei Fledermausarten Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus), Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii) und Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus) nachgewiesen. Außerdem wurden einzelne, nicht auf Artniveau bestimmbare Ultraschallaute des nyctaloiden Typs aufgenommen, was auf den der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) aus dem Umfeld bekannten Abendsegler (Nyctalus noctula) hinweisen könnte. Darüber hinaus liegen der UNB noch sichere Nachweise der Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus) aus dem Umfeld vor (schriftl. Mitteilung SPECHT, UNB). Untersuchungen zu Fledermäusen durch das Büro I. PÜSCHEL (2021) zum "Bürgerradweg Zeppelinstraße" ergaben im Wesentlichen mehrfache Nachweise von Zwergfledermäusen über die gesamte Länge des geplanten Fuß-/ Radwegs. Rauhautfledermaus und Großer Abendsegler wurden demgegenüber nur zweimal nachgewiesen. Zwergfledermäuse querten lt. PÜSCHEL die Zeppelinstraße, jagten aber auch immer wieder an den Straßenlampen und zwischen (und auch unter und über) den Baumkronen. Auf Höhe des Plangebietes sind im Fachbeitrag PÜSCHEL die Fledermausaktivitäten auf der nördlichen Straßenseite der Zeppelinstraße verzeichnet. Im Baumbestand an der Zeppelinstraße wurden auch Baumhöhlen festgestellt, die ggfs. ebenfalls als Fledermausquartiere dienen könnten (s. I. PÜSCHEL, 2021, S. 23)

Zukünftig ist nach der Umsetzung der baulichen Vorhaben im Plangebiet im Wesentlichen mit nahrungssuchenden Fledermäusen zu rechnen, wobei das Umfeld mit Baumbestand, an der Zeppelinstraße, im Bereich des Friedhofs, im Umfeld der beiden landwirtschaftlichen Hofstellen und im Forstbachtal sowie die Gebäude im Umfeld sowohl Gebäude- als auch Wald-besiedelnde Fledermausarten erwarten lassen. Ausgenommen der Wasserfledermaus (Myotis daubentonii) können daher alle der beim LANUV für das MTB gelisteten Fledermausarten gelegentlich angetroffen werden. Allerdings ist es möglich, dass die als lichtempfindlich geltenden Myotis-Arten, hier die aufgeführte Fransenfledermaus, das Plangebiet zukünftig eher meiden. Mausohren (Myotis), die generell empfindlich auf lichtbedingte Einflüsse reagieren, reduzieren z.B. die Nutzung von Flugrouten oder verlagern sie bei Beleuchtung (STONE ET AL. 2009). Bei den Untersuchungen 2021 und 2023 wurden keine Mausohren nachgewiesen. Dies könnte darauf hinweisen, dass die Planfläche für besonders lichtempfindliche Arten schon heute keinen geeigneten Lebensraum darstellt.

Als Nahrungshabitat ist das Plangebiet selber aufgrund der zu erwartenden intensiven Nutzung in Verbindung mit einem relativ geringen Insektenaufkommen für keine Fledermausart essenziell. Demgegenüber stellen die Flächen im Bereich des Friedhofs und in den angrenzenden Biotopräumen günstige Lebensräume für Fledermäuse dar.

Inwiefern der neue Gebäudestand Quartierspotenzial für Fledermäuse bieten kann, ist derzeit nicht absehbar. Erfahrungsgemäß fällt dieses bei Neubauten eher gering aus und beschränkt sich auf Zwischenquartiere für im Siedlungsbereich häufiger vorkommende

Arten wie Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus), die z.T. mit der Zwergfledermaus vergesellschaftet vorkommende Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus), Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus) und Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii). Daher wurden zum Ausgleich des Quartiersverlustes bei der Baufeldräumung der ehemaligen Stadtgärtnerei insgesamt acht Ersatzquartiere aufgehängt, die dauerhaft zu erhalten und zu pflegen sind. Gehölzbestand beschränkt sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans auf wenige Bestandsbäume an der Zeppelinstraße, im Randbereich des Baugrundstücks und einige neu anzupflanzende Bäume im Bereich der Grünanlagen. Ein Quartierspotenzial kann bei den Bestandsbäumen nicht ausgeschlossen werden. Im Artenschutzfachbeitrag I. PÜSCHEL wurden Baumhöhlen im Baumbestand an der Zeppelinstraße festgestellt (I. PÜSCHEL, 2021, S. 28). Bei neu gepflanzten Bäumen ist aufgrund des geringen Alters in den nächsten Jahren kein Quartierspotenzial zu erwarten.

Im Bereich der Verkehrsflächen und dem randlichen Gehölzbestand der Zeppelinstraße wurden jagende Fledermäuse, insbesondere Zwergfledermäuse festgestellt (s. I. PÜSCHEL, 2021). Auch bei den Untersuchungen zur Baufeldräumung wurde nachgewiesen, dass der Gehölzbestand an der Zeppelinstraße als Transfer- und Jagdroute dient (s. GOESE FAUNISTIK, 2023). Das Straßenbegleitgrün an der Zeppelinstraße ist daher als weitgehend durchgängige, lineare Gehölzstruktur zu erhalten (s. Kap. 8.6). Darüber hinaus ist auch an den randlichen Gehölzen des Friedhofs im Süden und Westen des Plangebietes mit jagenden Fledermäusen zu rechnen. Hier könnten auch lichtempfindliche Arten geeignete Strukturen vorfinden.

#### Vögel

Für den 4. Quadranten auf dem Messtischblatt 4507 Mülheim an der Ruhr werden 28 planungsrelevante Vogelarten aufgeführt. Für fast alle dieser Arten hat die Planfläche nach der Umsetzung der Flüchtlingsunterkunft keine geeigneten Lebensraumbedingungen zu bieten. Störeinwirkungen durch die angrenzende Zeppelinstraße (L442) mit hohem Verkehrsaufkommen wie auch Störeffekte durch die Bewohner schränken die Nutzung innerhalb des Plangebietes für störempfindliche Arten zudem ein.

Nicht ganz auszuschließen ist, dass Stare einen Teil ihres vielseitigen Nahrungsspektrums in den Grünanlagen zukünftig noch vorfinden können. Außerdem kommen sie auch als potenzielle Brutvögel in Frage, falls sich an den Gebäuden oder in Bäumen Höhlen, Nischen oder Spalten ergeben. Weiterhin können auch in Gehölzen brütende Vogelarten in geringem Umfang geeignete Brutmöglichkeiten finden, wobei es sich vermutlich um die häufig im menschlichen Siedlungsbereich anzutreffenden Arten handeln wird. Als Nahrungshabitat bietet das Plangebiet wenig Möglichkeiten; es ist für keine Art essenziell.

Für den Habicht (Accipiter gentilis) ist der angrenzende Friedhof Fortpflanzungsstätte, da dort ein gesicherter Nachweis für einen Horst besteht. Auch der Sperber (Accipiter nisus) ist zumindest als Nahrungsgast im Bereich des Friedhofs bekannt. Daher ist es möglich,

dass beide Arten im Bereich des Plangebietes gelegentlich jagen. Beutevögel für den Habicht (z.B. Ringeltauben) wie auch für den Sperber (z.B. Kleinvögel) sind im Bereich der randlichen Gehölze durchaus zu erwarten. Die Planfläche stellt für beide Arten aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Größe und Eignung kein essenzielles Nahrungshabitat dar. Zudem bleiben randliche Gehölze erhalten, so dass auch zukünftig beide Arten als gelegentliche Nahrungsgäste vorkommen können. Erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind auszuschließen. Bei der Geländebegehung durch R. Goese am 28.06.2023 wurde ein Mäusebussard (Buteo buteo) auf einem der größeren Bäume westlich des Gewächshauses beobachtet, bis er schließlich über die Zeppelinstraße Richtung Norden weiterzog. Geeignete Horstbäume wären im Plangebiet nur an der Zeppelinstraße vorhanden. Hier wurden bei der Ortssichtung am 27.09.2024 keine Nester festgestellt, die auf ein Brutvorkommen aus den Vorjahren hindeuten würden. Mit einem Brutvorkommen des Mäusebussards ist auch zukünftig eher nicht zu rechnen, wenngleich auch älterer Gehölzbestand an der Zeppelinstraße im Bereich des Straßenbegleitgrüns erhalten bleibt. Als Nahrungshabitat war das Plangebiet aufgrund der nur sehr kleinen Flächen mit niedrigem Bewuchs (gepflasterte Wege) und der unmittelbar angrenzenden Vertikalstrukturen (Bäume, Gewächshaus) bereits vor der Baufeldräumung der ehemaligen Stadtgärtnerei nur wenig geeignet, so dass die Planfläche für die Art nicht essenziell ist. Zukünftig wird das Plangebiet keine Bedeutung für den Mäusebussard bei der Nahrungssuche mehr aufweisen, was jedoch für die Art nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen wird.

Der UNB liegen Daten über gelegentlich auftretende Turmfalken im Umfeld vor. Hierbei handelt es sich um Nahrungsgäste. Für den in der Regel an Gebäuden brütenden Turmfalken (Falco tinnunculus) bietet das Plangebiet voraussichtlich keine geeigneten Nistplätze. Als Nahrungshabitat ist der Änderungsbereich nur wenig geeignet und nicht essenziell. Bei der Kontrolle der nördlichen Gewächshausräume am 17.05.2023 wurde von R. GOESE auf einem Eisen der Dachkonstruktion der Kadaverrest einer Waldohreule (Asio otus) gefunden. Der Kadaver ist als Beleg dafür zu werten, dass Waldohreulen die Planfläche gelegentlich zur nächtlichen Nahrungsaufnahme oder auf der Suche nach einem Tagesruheplatz vor der Baufeldräumung beflogen haben. Der UNB liegen Kenntnisse über Brutplätze im Bereich des Hauptfriedhofs vor. Für die Jagd auf Kleinsäuger ist die Planfläche, wie bereits bei den beiden zuvor genannten Arten, nur eingeschränkt geeignet. Erhebliche Beeinträchtigungen für die Art sind durch die geplante Bebauung auszuschließen.

Bei den Nachweisen des Waldkauzes (Strix aluco) aus dem Umfeld des Plangebietes im Rahmen der Untersuchungen zur Baufeldräumung der ehemaligen Stadtgärtnerei und dem "Bürgerradweg Zeppelinstraße" handelt es sich nur um Nahrungsgäste. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gab es keine Hinweise auf Vorkommen der Art. Die Planfläche wird als Nahrungshabitat zukünftig nur wenig Bedeutung für den Waldkauz haben, was jedoch nicht essenziell ist.

Als Nahrungshabitat hatte das Gelände der ehemaligen Stadtgärtnerei dem Bluthänfling (Carduelis cannabina) an verschiedenen Stellen Sämereien von Wildkräutern und Baumsamen zu bieten. Weiterhin wurde er in größeren Trupps als Rastvogel und Nahrungsgast im näheren Umfeld nachgewiesen (schriftl. Mitteilung SPECHT, UNB). Allerdings bietet die Planfläche nach der genehmigten Herstellung einer Flüchtlingsunterkunft für die Art nur bedingt geeignete Lebensräume an. Die Art ist zukünftig daher nur als sporadisch auftretender Nahrungsgast zu erwarten. Erhebliche negative Auswirkungen durch die im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes angestrebte Umnutzung von Flüchtlingsunterkünften zu einem Wohngebiet sind für die Art auszuschließen. Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der Girlitz (Serinus serinus) ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen. Die Nahrung besteht aus kleinen Sämereien von Kräutern und Stauden sowie Knospen und Kätzchen von Sträuchern und Bäumen. (s. FIS LANUV). Der Friedhof würde daher geeignete Brutmöglichkeiten für den Gierlitz bieten, im Bereich des Plangebietes ist dem hingegen mit keinem Brutvorkommen zu rechnen. Sporadische Besuche im Rahmen der Nahrungssuche sind nicht auszuschließen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind für die Art durch die vorliegenden Planungen nicht gegeben.

Nicht ganz auszuschließen ist, dass Stare (Sturnus vulgaris) einen Teil ihres vielseitigen Nahrungsspektrums in den Grünanlagen zukünftig noch vorfinden können. Außerdem kommen sie auch als potenzielle Brutvögel in Frage, falls sich an den Gebäuden oder in Bäumen Höhlen, Nischen oder Spalten ergeben. Der Star gilt als sehr anpassungsfähig und ist an die Nähe des Menschen gewöhnt. Vom Star wurden drei Brutpaare im Umfeld des Plangebietes nachgewiesen (s. I. PÜSCHEL, 2021, S. 24). Generell ist der Star daher als Brutvogel und Nahrungsgast des Plangebietes zu werten. Ein Brutvorkommen weiterer besonders geschützter Singvogelarten an und in den Gebäuden ist nach derzeitiger Kenntnis nicht zu erwarten, kann aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Bei Arbeiten an den Gebäuden ist grundsätzlich vorab eine Kontrolle hinsichtlich des Brutvorkommens vom Star und weiterer gebäudebrütender Vogelarten vorzunehmen. Mehlschwalbe (Delichon urbica) und Rauchschwalbe (Hirundo rustica) können aufgrund der noch landwirtschaftlich geprägten Feldflur östlich des Plangebietes auch über dem Plangebiet im Flug nach Insekten jagen. Bei den Schwalben handelt es sich um Überflieger, die bei der Nahrungssuche nicht direkt auf die Planfläche angewiesen sind. Ein Brutvorkommen der Mehlschwalbe an den Fassaden der neuen Gebäude wird erfahrungsgemäß eher nicht erfolgen.

Das Vorkommen der typischen Feldvögel sowie der an Wasser gebundenen Vogelarten scheidet vollständig aus. Auch Spechte werden zukünftig keine geeigneten Lebensbedingungen im Plangebiet mangels alten Baumbestandes vorfinden.

Von den häufiger vorkommenden, auch im menschlichen Siedlungsraum anzutreffenden Arten wurden auf der Planfläche bei den Begehungen durch das Büro GOESE 2023 folgende Vogelarten verhört oder/und gesichtet: Amsel (Turdus merula), Rotkehlchen (Erithacus rubecula), Zaunkönig (Troglodytes troglodytes), Bachstelze (Motacilla alba), Buchfink (Fringilla coelebs), Heckenbraunelle (Prunella modularis), Kohlmeise (Parus major), Blaumeise (Cyanistes caeruleus), Zilpzalp (Phylloscopus collybita), Elster (Pica pica), Rabenkrähe (Corvus corone) und Singdrossel (Turdus philomelos). Weiterhin wurden im prüfrelevanten Umfeld die folgenden Brutvogelarten nachgewiesen (schriftl. Mitteilung SPECHT, UNB): Gartenbaumläufer (Certhia brachydactyla), Gimpel (Pyrrhula pyrrhula), Grauschnäpper (Muscicapa striata), Grünfink (Chloris chloris), Haubenmeise (Lophophanes cristatus), Haussperling (Passer domesticus), Kernbeißer (Coccothraustes coccothraustes), Klappergrasmücke (Sylvia curruca), Kleiber (Sitta europaea), Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla), Schwanzmeise (Aegithalos caudatus), Sommergoldhähnchen (Regulus ignicapilla) und Stieglitz (Carduelis carduelis).

#### <u>Amphibien</u>

Die Liste der für das betreffende Gebiet aufgeführten planungsrelevanten Arten weist keine Amphibien auf. Im Eingriffsbereich sind keine für diese Artengruppe geeigneten Gewässer vorhanden. Auch die It. Nachweis der UNB Mülheim an der Ruhr im Bereich des Friedhofs nachgewiesenen Arten Bergmolch (Ichthyosaura alpestris), Teichmolch (Lissotriton vulgaris), Erdkröte (Bufo bufo) und Grasfrosch (Rana temporaria) (s. ASF GOESE FAUNISTIK, 2023) finden im Plangebiet nach der Baufeldräumung keine geeigneten Lebensbedingungen mehr vor. Auch die Umsetzung der genehmigten baulichen Nutzung (Unterkunft für Geflüchtete) lässt im Plangebiet keinen Lebensraum für Amphibien erwartet. Auch bei den faunistischen Untersuchungen zum "Bürgerradweg Zeppelinstraße" wurden durch das Büro PÜSCHEL (2021) keine Amphibien nachgewiesen. Daher sind keine relevanten Beeinträchtigungen für Amphibien durch den vorliegenden Bebauungsplan zu erkennen.

#### <u>Reptilien</u>

In der Liste der planungsrelevanten Arten werden keine Reptilienarten aufgeführt. Im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) zur Baufeldräumung wurde durch das Büro GOESE FAUNISTIK (2024a/b) auf Vorkommen von Blindschleichen (Anguis fragilis) und Ringelnattern (Natrix natrix) geachtet. Es wurden keine Reptilien, auch nicht die beiden genannten Arten bei der Baufeldräumung trotz geeigneter Versteckmöglichkeiten vorgefunden. Auch bei den faunistischen Untersuchungen zum "Bürgerradweg Zeppelinstraße" wurden durch das Büro PÜSCHEL (2021) keine Reptilien nachgewiesen, wobei

Schotterflächen im Bereich der ehemalige Straßenbahntrasse 2021, d.h. vor Aufnahme der Bautätigkeit für den Fuß-/ Radweg Potenzial für die Art zu bieten gehabt hätte. Im heutigen Zustand und auch mit Fertigstellung der Flüchtlingsunterkunft werden sich für Reptilien keine geeigneten Habitate auf der Planfläche ergeben. Ein Vorkommen ist nicht zu erwarten, sodass Beeinträchtigungen durch den vorliegenden Bebauungsplan mit hinreichender Sicherheit auszuschließen sind.

#### Insekten

Im Rahmen der Untersuchungen zu dem geplanten Bürgerradweg Zeppelinstraße" wurden durch das Büro I. PÜSCHEL (2021) als faunistische Nebenbeobachtungen auch verschiedene Insekten aufgeführt. Geschützte Insektenarten wurden in Brombeerbeständen und Staudenfluren auf mageren Standorten (ehemalige Gleistrasse) festgestellt. Diese Lebensraumstrukturen sind im Bereich der Planfläche nicht vorhanden, sodass mit keinen planungsrelevanten und geschützten Insektenarten zu rechnen ist.

#### Pflanzen, Biologische Vielfalt

Die heutige potenzielle natürliche Vegetation (HpnV) würde im Plangebiet aus einem Flattergras-Buchenwald, örtlich beigemischt mit Drahtschmielen-Buchenwald bestehen. Für die Gesellschaften ist die Vorherrschaft der Buche (Fagus sylvatica) bezeichnend. Der Flattergras-Buchenwald beherbergt mäßig anspruchsvolle Arten in der Krautschicht, jedoch ohne Einblütiges Perlgras (Melica uniflora) und Waldmeister (Galium odoratum). Es handelt sich um einen Waldkomplex mit insgesamt arten- und individuenarmer Bodenschicht.

Im Plangebiet kommen nach örtlicher Sichtung keine besonders geschützten Pflanzenarten vor, die gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG im Rahmen eines Artenschutzfachbeitrags zu betrachten wären.

Auf dem Grundstück der Stadtgärtnerei erfolgt bereits die Neubebauung mit einer genehmigten Flüchtlingsunterkunft. Hierzu wurde im Winter 2023/ 2024 das Baufeld im Plangebiet bis auf wenige zu erhaltende Einzelbäume vollständig geräumt und eine neue Zufahrt von der Zeppelinstraße aus hergestellt. Das Plangebiet weist daher keine Übereinstimmung mit der HpnV mehr auf.

Die südwestlich des Plangebietes gelegenen Friedhofsflächen bilden die Biotopverbundfläche VB-D-4507-033 "Friedhof zwischen Holthausen und Menden" mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind allerdings keine Flächen mit besonderer oder herausragender Bedeutung für das Biotopverbundsystem vorhanden.

#### Orts- und Landschaftsbild

Im unbebauten Bestand weisen die überplanten Flächen eine gut 20 Jahre alte Siedlungsbrache mit heimischem Baumbestand unterschiedlichen Alters, ökologisch teilweise hochwertige Ruderalvegetation auf befestigten und unbefestigten Flächen, Gewächshäu-

sern sowie Lager- und Arbeitsflächen des Hauptfriedhofes auf. Es grenzen weitere Gehölzbestände, Wiesen-/Landwirtschaftsflächen und Friedhofsnutzung an. Auf dem Friedhof und entlang der Zeppelinstraße befinden sich gem. § 41 LNatSchG NRW geschützte Alleen. Der das Plangebiet nördlich begrenzende Gehölzbestand entlang der Zeppelinstraße ist nicht Bestandteil der gesetzlich geschützten Allee, sie ist aufgrund ihrer Entwicklung und Raumprägung dennoch zu erhalten. Wald ist weder im Plangebiet noch unmittelbar angrenzend betroffen.

#### Natura 2000 Schutzgebiete

Unter der Bezeichnung "Natura 2000" wird seit 1992 innerhalb der Europäischen Union ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten gem. Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, kurz FFH-Richtlinie) geführt. In das Natura 2000-Netz werden die Vogelschutzgebiete (Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG) integriert. Das Plangebiet liegt außerhalb solcher Schutzgebiete. Bei dem nächstgelegenen Fauna-Flora-Habitat handelt es sich um das FFH-Gebiet "Ruhraue in Mülheim" (DE-4507-301) ca. 1,8 km südwestlich des Plangebietes. Ein direkter räumlicher und/ oder funktionaler Bezug zwischen FFH-Gebiet und dem Plangebiet ist nicht gegeben.

#### 2.3.2 Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung

Die Errichtung von mobilen Unterkünften für Geflüchtete gemäß § 246 BauGB wurde zunächst auf einen Zeitraum von drei Jahren nach Erteilung der Baugenehmigung, längstens jedoch bis zum 31.12.2030, begrenzt. Es besteht eine Rückbau- und Wiederherstellungspflicht, sofern sich keine Zulässigkeit der nachfolgenden Nutzung des Bebauungsplanes "Zeppelinstraße / ehem. Stadtgärtnerei – H 21" ergibt und die Kompensation im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erfolgt ist. Daher sind bei Nichtdurchführung der Planung die in Anspruch genommenen Flächen - nach Ablauf des o. g. Genehmigungszeitraums der Flüchtlingsunterkunft – wieder vollständig als Grünfläche mit vergleichbaren Nutzungs- und Biotopstrukturen, wie vor der temporären baulichen Nutzung, wiederherzustellen.

#### 2.3.3 Prognose bei Durchführung der Planung

#### Fledermäuse

Die Aufstellung des Bebauungsplanes hat bei den bestehenden Gebäuden der Unterkunft für Geflüchtete erst dann artenschutzrechtliche Auswirkungen, wenn diese abgerissen oder an Fassade bzw. im Dachbereich saniert werden, wodurch möglicherweise Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden können. Dies gilt auch für Eingriffe in den Gehölzbestand, wenn Bäume mit Quartierspotenzial entfernt werden. Da derzeit nicht bekannt ist, wann solche Maßnahmen erfolgen und ob sie potenzielle Quartiere betreffen können, sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vor der Aufnahme an Umbaumaßnahmen oder Rodungsarbeiten erneut zu prüfen.

Im Rahmen der Baufeldräumung wurden aufgrund des Potenzials des Plangebietes vor Beginn der Bauarbeiten an zwei naheliegenden Gebäuden (Zeppelinstraße 136) sechs Ersatzquartiere angebracht. Diese sind auch weiterhin funktionsfähig zu erhalten.

## **Vogelarten**

Einige ubiquitären Vogelarten können im Plangebiet auch nach Errichtung und Inbetriebnahme der Flüchtlingsunterkunft noch geeignete Brutmöglichkeiten finden. Die in § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG aufgeführten Verbotstatbestände gelten bei allen europäisch geschützten Vogelarten, so auch bei den vorgenannten ubiquitären Arten. Bei Eingriffen in den Gehölz- oder Gebäudebestand sind zum Schutz von Brutvögeln die in Kapitel 2.3.4 aufgeführten Maßnahmen zu beachten. Als Nahrungshabitat bietet die Planfläche wenig Möglichkeiten; sie ist für keine Art essenziell. Glasfronten können bei Vögeln zum Tod durch Vogelschlag führen, wenn sie diese nicht wahrnehmen können. Zur Vermeidung von Vogelschlag sind die in Kap. 2.3.4 aufgeführten Maßnahmen bei dem Einbau von Glas oder anderer durchsichtiger Materialien zu beachten.

#### Biologische Vielfalt, Pflanzen

Durch das Vorhaben kommt es bereits durch den Bau der Unterkunft für Geflüchtete zu Eingriffen in Gehölzbestände. Diese betreffen im Wesentlichen Baumgruppen und Einzelbäume von überwiegend standortheimischen Laubgehölzen mittleren Alters (Einzelstammdicken von 0,14 bis 0,49 cm). Im Bereich der geplanten Wohnbauflächen beläuft sich der Verlust auf 1.697 m² Kronentrauffläche. Weiterhin standen auf dem Grundstück auf einer Fläche von 379 m² durchgewachsene Hainbuchenhecken. Im Bereich der Zeppelinstraße kommt es durch die Erweiterung der Verkehrsflächen zur Herstellung der beiden Abbiegespuren und des neuen Knotenpunktes zur flächenmäßigen Reduzierung des Straßenbegleitgrüns aus überwiegend heimischen Laubgehölzen um ca. 91 m².

## Orts- und Landschaftsbild

Das Landschafts- und Ortsbild wurde im Plangebiet vor der Baufeldräumung wesentlich von der früheren Nutzung als Stadtgärtnerei beeinflusst. Durch die geplante Bebauung verändert sich das Ortsbild. Die geplanten dreigeschossigen Gebäude größerer Kubatur bestimmen zukünftig das Ortsbild, sodass das Plangebiet zukünftig optisch eindeutig dem Siedlungsbereich zuzuordnen sein wird.

## 2.3.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen

#### Tiere

## Baumaßnahmen / bauvorbereitende Maßnahmen

Wenn Vogelarten und Fledermäuse bzw. alle besonders geschützten Tierarten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Baumaßnahmen oder bauvorbereitenden Maßnahmen festgestellt werden, ist umgehend die Untere Naturschutzbehörde zu informieren.

## Vegetationsentfernungen

Innerhalb des Plangebietes sind Vegetationsentfernungen inklusive Fällmaßnahmen während der Fortpflanzungszeiten vom 1. März bis zum 30. September eines Jahres unzulässig. Werden innerhalb dieser allgemeinen Schutzzeit die Durchführung von Vegetationsentfernungen zwingend erforderlich, so sind diese Arbeiten in vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und mit Ökologischer Baubegleitung (ÖBB) vorzunehmen.

Im gesamten Jahresverlauf sind bei Vegetationsentfernungen auf besonders geschützte Vogelarten zu achten. Bäume und Sträucher sind vor Durchführung der Vegetationsentfernungen einer Sichtkontrolle durch faunistisch qualifizierte Personen zu unterziehen. Gehölze mit besetzten Nestern dürfen artabhängig nicht oder erst nach Beendigung der Jungenaufzucht entfernt werden.

Zur Fällung vorgesehene Bäume sind auf Höhlen und Spalten zu kontrollieren. Werden Höhlen und/oder Spalten festgestellt, sind die Bäume unmittelbar vor der Fällung auf eine Besiedlung durch Fledermäuse zu untersuchen. Der Fund von Fledermausquartieren ist unverzüglich der Untere Naturschutzbehörde zu melden, die dann über das weitere Vorgehen entscheidet.

## Ökologische Baubegleitung

Gebäude sind vor der Aufnahme von Umbau- und Sanierungsmaßnahmen im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) im Hinblick auf Nachweise von Vogel- und Fledermausarten vor allem an den Fassaden und in Dachbereichen zu kontrollieren. Das Ergebnis der Vorabkontrolle ist der Unteren Naturschutzbehörde umgehend mitzuteilen. Werden Quartiere von Fledermäusen oder Niststätten von Vogelarten festgestellt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die weitere Vorgehensweise mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

## <u>Fledermauskästen</u>

Im direkten Umfeld der ehemaligen Stadtgärtnerei (Friedhofsverwaltung) wurde bereits ein Cluster mit Fledermauskästen fachgerecht angebracht. In dem Cluster sind:

- 2 Stück Fledermaus-Ganzjahresquartiere 1WQ (Schwegler oder gleichwertig),
- 2 Stück Fledermaus-Fassadenquartiere 1FQ (Schwegler oder gleichwertig,
- 2 Stück Fledermaus-Wandschalen 2FE (Schwegler oder gleichwertig) und
- 2 Stück Fledermaus-Universal Sommerquartiere 2 FTH Schwegler oder gleichwertig) vorgesehen.

Die installierten Quartiere sind in ihrer Funktion dauerhaft zu erhalten und müssen alle fünf Jahre auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft werden. Bei (Funktions-) Verlust sind die Quartiere unverzüglich in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu ersetzen.

## Glas- und Spiegelflächen

Bei der Verwendung transparenter oder spiegelnder flächiger Glaselemente (Glaswände, Absturzsicherungen) oder anderer Baustoffe ist sicher zu stellen, dass diese für Vögel als Hindernis erkennbar sind (z.B. opake Materialien, Ornamentglas, Streifen- /Punkt- oder sonstige Muster, Opalglas). Zusätzlich sollte der Außenreflexionsgrad sämtlicher Glaselemente auf max. 8 %, bei Isolierverglasung auf max. 15 % reduziert sein. Die Empfehlungen des Leitfadens "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" (Schweizerische Vogelwarte 2022) sind verbindlich umzusetzen.

## Tierfreundliche Straßen- und Außenbeleuchtung

Straßen- und Außenbeleuchtungen sind tierfreundlich auszuführen und zu betreiben. Die Empfehlungen des "Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen - Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung" (Bundesamt für Skript 543, 2020) sind verbindlich umzusetzen. Es ist ein Beleuchtungskonzept zu erstellen und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

## Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Innerhalb des Plangebietes sind private und öffentliche oberirdische Stellplätze und Aufstellflächen der Feuerwehr nur in teilversiegelter Bauweise zulässig. Ausgenommen sind hiervon erforderliche barrierefreie Stellplätze, Tiefgaragenzufahrten sowie Aufstellflächen der Feuerwehr, die weitergehende Funktionen wie Straßenverkehrsfläche übernehmen. Als teilversiegelte Flächen gelten Flächen, deren Oberfläche durchgängig und gleichmäßig wasser- und luftdurchlässig, im Unterbau mit einem entsprechend durchlässigen kornabgestuften Aufbau ausgeführt sind und einen Abflussbeiwert von maximal 0,5 erreichen. Geeignet sind z.B. offenfugiges Pflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decke, Schotterrasen, Splitt- und Kiesschüttungen. Befestigungen wie engfugiges Pflaster, Beton-unter-bau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind in den in Satz 1 genannten Flächen unzulässig.

## <u>Baumpflanzungen</u>

Auf den als Allgemeines Wohngebiet festgesetzten Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind mindestens 27 Bäume anzupflanzen. Hierbei sind mindestens mittelkronige, standortgerechte Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm in 1 m Höhe (Pflanzgüte) zu verwenden. Bei der Pflanzauswahl ist ein Anteil von mindestens 50 % heimischer Laubbaumarten zu berücksichtigen, die Verwendung von mindestens mittelkronigen Sorten ist zulässig. Diese An- und Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, hierfür jeweils erforderliche Pflegemaßnahmen sind durchzuführen; ausfallende Bäume und Sträucher sind entsprechend nachzupflanzen.

## Baumpflanzungen auf Stellplatzanlagen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist auf allen Flächen für den ruhenden Verkehr ab fünf Stellplätzen pro angefangenen 5 Stellplätzen ein standortgerechter, mindestens mittelkroniger Laubbaum, mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm in 1 m Höhe (Pflanzgüte) anzupflanzen und durch Verankerung und Stammschutz zu sichern. Hierbei sind für den Straßenraum geeignete Baumarten zu verwenden und gleichmäßig über die Stellplatzanlage zu verteilen. Eignungen und Empfehlungen können der GALK-Straßenbaumliste (Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz e.V. - GALK-Straßen-Baumliste) entnommen werden. Die Pflanzorte sind als mindestens 6 m² (Innenmaß) große und 1,5 m tiefe Baumscheiben anzulegen, dauerhaft zu begrünen und durch geeignete Maßnahmen vor Überfahren durch Kraftfahrzeuge zu schützen. Die DIN 18916 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Pflanzen ist anzuwenden.

Baumpflanzungen auf dem Flurstück 725 (öffentliche Straßenverkehrsfläche in städtischem Eigentum) haben dem Regeldetail "Baumpflanzungen in Verkehrsflächen" zu entsprechen und sind vor Anpflanzung mit dem Amt für Grünflächenmanagement und Friedhofswesen der Stadt Mülheim an der Ruhr abzustimmen.

## Anpflanzung von Hecken

Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes, auf den Grundstücken Gemarkung Menden, Flur 2, Flurstücke 723 und 724 sind Hecken mit einer Mindestlänge von insgesamt 310 m anzupflanzen. Die Hecken sind als Schnitthecken mit einer Höhe von mind. 1,0 m und max. 1,5 m zu entwickeln. Für die Hecken sind heimische, standortgerechte Laubgehölze in der Mindestqualität Heister, Höhe 100-125 cm zu verwenden, pro Meter Hecke sind mindestens 4 Stück Heister anzupflanzen.

Diese An- und Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, hierfür jeweils erforderliche Pflegemaßnahmen sind durchzuführen; ausfallende Bäume und Sträucher sind entsprechend nachzupflanzen.

## <u>Dachbegrünung</u>

Dachflächen von Gebäuden, Garagen und Carports mit einer max. Neigung von bis zu 15° sind fachgerecht, mindestens extensiv zu begrünen. Die Mindeststärke der durchwurzelbaren Substrat-schicht beträgt 10 cm (zzgl. Filter- und Drainageschicht). Für die Begrünung ist neben Sedum-Arten auch ein gleichwertiger Anteil mit regionalen Grasund Staudenarten zu verwenden. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Von einer Begrünung darf nur in den Dachflächenbereichen abgesehen werden, die für die Belichtung, die Be- und Entlüftung, die Brandschutzeinrichtungen oder die Aufnahme von technischen Anlagen vorgesehen sind, maximal bis zu 20 % der gesamten Dachfläche nach den Außenmaßen abzüglich der Attika. Bei der Errichtung von Anlagen zur Nutzung solarer Energie sind diese aufgeständert über einer ganzflächigen Begrünung auszuführen.

Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die in der Planzeichnung durch Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zeichnerisch festgesetzten Vegetationsbestände entlang der Zeppelinstraße sind auf Dauer als geschlossene lineare Gehölzstruktur mit einheimischen, standortgerechten Baum- und Straucharten zu entwickeln und zu erhalten; innerhalb der freiwachsenden Gehölzstruktur ist eine Baumreihe mit Kronenschluss zu entwickeln. Hierfür erforderliche Maßnahmen zur Nachpflanzung und Pflege sind durchzuführen.

Die Anlage von befestigten Flächen, das Lagern von Materialien, Aufschüttungen oder Abgrabungen oder sonstige Maßnahmen, die zu einer Beeinträchtigung führen können, sind in den umgrenzten Flächen verboten.

Bei Abgang von Bäumen und Sträuchern mit Erhaltungsbindung ist an gleicher Stelle ein gleichwertiger Ersatz zu pflanzen; bei Bäumen ist ein Stammumfang von mindestens 18 cm in 1 m Höhe festgesetzt.

Bei Baumaßnahmen am Rand der Flächen und Traufbereiche sind Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" und RSBB 2023 "Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen" darzustellen und zu ergreifen.

## Ausgleich und Ersatz außerhalb des Plangebietes

Der Bebauungsplan bereitet im Plangebiet Eingriffe in Natur und Landschaft vor. Zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen wurden verschiedene Maßnahmen zum Erhalt und zur Neuanlage von Bepflanzungen im Plangebiet festgesetzt. Eine Vollkompensation kann im Plangebiet jedoch nicht erreicht werden. Zum Ausgleich wird auf dem städtischen Grundstück Gemarkung Holthausen, Flur 7, Flurstück 121 eine Fläche für Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt und den Eingriffen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zugeordnet. Mit Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen wird eine Vollkompensation der vorbereiteten Eingriffe erreicht.

Das ermittelte Kompensationsdefizit beträgt 23.643 ÖWE (ökologische Werteinheiten) und ist in einer Gesamtgröße von 5.911 m² auszugleichen.

## Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch den Bau der Unterkunft für Geflüchtete kommt es bereits zu Eingriffen in Gehölzbestände auf dem Gelände der ehemaligen Stadtgärtnerei. Diese betreffen im Wesentlichen Baumgruppen und Einzelbäume von überwiegend standortheimischen Laubgehölzen.

Im Bereich der Zeppelinstraße kommt es durch die Erweiterung der Verkehrsflächen zur Herstellung der beiden Abbiegespuren und des neuen Knotenpunktes zur flächenmäßigen Reduzierung des Straßenbegleitgrüns aus überwiegend heimischen Laubgehölzen.

Zur Kompensation der Eingriffe, die durch die Nachfolgenutzung als Wohngebiet entstehen, sollen im Plangebiet 27 Bäume und 310 m Laubgehölzhecken zur Wiederherstellung

von Gehölzstrukturen angepflanzt werden. Darüber hinaus sollen die Vegetationsbestände entlang der Zeppelinstraße auf Dauer als geschlossene lineare Gehölzstruktur mit einheimischen, standortgerechten Baum- und Straucharten entwickelt und erhalten werden.

Eine Vollkompensation kann im Plangebiet durch diese Maßnahmen jedoch nicht erreicht werden. Zum Ausgleich wird auf dem städtischen Grundstück Gemarkung Holthausen, Flur 7, Flurstück 121 eine Fläche für Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt und den Eingriffen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zugeordnet. Mit Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen wird eine Vollkompensation der vorbereiteten Eingriffe erreicht.

## Orts- und Landschaftsbild

Die Kompensations- und Begrünungsmaßnahmen beinhalten die Pflanzung von 27 Bäumen sowie im Bereich der geplanten Wohnbauflächen zur Erhöhung der Strukturvielfalt für Flora und Fauna sowie zur Ein- bzw. Begrünung des geplanten Wohngebietes. Weiterhin sind zur Gestaltung der Grünflächen zwischen den geplanten Gebäuden und den Straßenverkehrsflächen, Schnitthecken auf einer Länge von mindestens 310 m aus heimischen Laubgehölzarten herzustellen. Mit den geplanten Baum- und Heckenpflanzungen soll eine Neugestaltung des Ortsbildes innerhalb des Plangebietes erfolgen. Baubedingte Gehölzverluste im Straßenbegleitgrün sollen durch Neuanpflanzungen ersetzt werden, sodass sich zur Zeppelinstraße wieder ein durchgängiger Grüngürtel ergeben soll.

## 2.3.5 Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen/biologische Vielfalt und Landschaft

## Tiere:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes hat bei den bestehenden Gebäuden und dem Gehölzbestand erst dann artenschutzrechtliche Auswirkungen, wenn diese abgerissen, an Fassade bzw. im Dachbereich saniert bzw. gerodet werden, wodurch möglicherweise Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden können. Da derzeit nicht bekannt ist, wann solche Maßnahmen erfolgen und ob sie potenzielle Ruhe- und Fortpflanzungsstätten betreffen können, sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vor der Aufnahme von Umbau- und Rodungsmaßnahmen erneut zu prüfen. Hierzu ist eine Terminierung von Rodungsarbeiten außerhalb der Brutvogelzeit wie auch eine Vorabkontrolle von Gebäuden und Höhlenbäumen durch faunistisch ausgebildetes Fachpersonal zu berücksichtigen. Die nachgewiesene Jagd- und Transferroute von Fledermäusen im Bereich des Straßenbegleitgrüns der Zeppelinstraße ist zu erhalten. Darüber hinaus gelten die Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich der Außenbeleuchtung, der Vermeidung von Vogelschlag an Glasfronten sowie die Erhaltung der Funktionsfähigkeit von Cluster Fledermauskästen, die bereits im direkten Umfeld des Plangebietes (Friedhofsverwaltung) aufgehängt wurden.

> Grad der Betroffenheit: nicht erheblich betroffen

#### Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Plangebiet sollen 27 Bäume und 310 m Laubgehölzhecken zur Wiederherstellung von Gehölzstrukturen angepflanzt werden. Darüber hinaus sollen die Vegetationsbestände entlang der Zeppelinstraße auf Dauer als geschlossene lineare Gehölzstruktur mit einheimischen, standortgerechten Baum- und Straucharten entwickelt und erhalten werden. Eine Vollkompensation kann im Plangebiet durch diese Maßnahmen jedoch nicht erreicht werden. Zum Ausgleich wird auf dem städtischen Grundstück Gemarkung Holthausen, Flur 7, Flurstück 121 eine Fläche für Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt und den Eingriffen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zugeordnet. Mit Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen wird eine Vollkompensation der vorbereiteten Eingriffe erreicht.

> Grad der Betroffenheit: nicht erheblich betroffen

## Orts- und Landschaftsbild

Mit den geplanten Baum- und Heckenpflanzungen soll eine Neugestaltung des Ortsbildes innerhalb des Plangebietes erfolgen. Baubedingte Gehölzverluste im Straßenbegleitgrün sollen durch Neuanpflanzungen ersetzt werden, sodass sich zur Zeppelinstraße wieder ein durchgängiger Grüngürtel ergeben soll.

Grad der Betroffenheit: nicht erheblich betroffen

## 2.4 Schutzgut Boden/Fläche

## 2.4.1 Bestandsbeschreibung

Der Bereich der ehemaligen Stadtgärtnerei gestaltet sich weitgehend eben, die mittlere Geländehöhe liegt bei ca. 109 m über Normalhöhennull (ü. NHN). Zu dem nordöstlich angrenzenden Straßenraum der Zeppelinstraße besteht eine breite Böschung, hier fällt das Gelände bis auf eine mittlere Geländehöhe von ca. 106 m ü. NHN ab.

Topografische Besonderheiten natürlichen Ursprungs – wie z.B. Geländekanten – liegen im Plangebiet nicht vor.

Der Geologische Dienst NRW weist in der geologischen Übersichtskarte (1:500.000) im nördlichen Teil des Plangebietes auf einen Porengrundwasserleiter aus Löss und Sandlöss mit Schluff bis Feinsand (Quartär) hin. Im südlichen Teil des Plangebietes liegt demnach ein Kluftgrundwasserleiter mit Tonstein, Schluffstein, Sandstein (Oberkarbon) vor.

Gemäß Bodenkarte 1:50 000 besteht der Boden aus stark tonigem Schluff und ist grundwasser- und staunässefrei.

Die Hydrogeologische Übersichtskarte 1:100 000 gibt eine geringe Durchlässigkeit des oberen Grundwasserleiters an.

#### Altlasten

Die Flächen im Plangebiet sind nicht im Altlastenkataster eingetragen. Weitere Erkenntnisse zu schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten liegen ebenfalls nicht vor. Der Aspekt wird daher bei der weiteren Betrachtung vernachlässigt.

#### Schutzwürdige Böden

Besonders schutzwürdige Böden kommen im unmittelbaren Planungsbereich vermutlich nicht mehr vor. Die vorkommenden Böden sind aufgrund ihrer Nutzung bzw. Überbauung mit einer geringen Bodenqualität bewertet. Daher kann dieser Aspekt in der weiteren Betrachtung vernachlässigt werden.

#### Fläche

Im unbebauten Bestand weisen die überplanten Flächen eine gut 20 Jahre alte Siedlungsbrache mit heimischem Baumbestand unterschiedlichen Alters, ökologisch teilweise hochwertiger Ruderalvegetation auf befestigten und unbefestigten Flächen, Gewächshäusern sowie Lager- und Arbeitsflächen des Hauptfriedhofes auf.

Im Bereich des geplanten Wohnquartiers kommt es auch bei einer Folgenutzung der Geflüchteten-Unterkunft in Form von Mehrfamilienhäusern zu einer Versiegelung durch Überbauung und Erschließungsflächen von ca. 9.550 m². Zukünftig werden ca. 65% des neuen Wohnquartiers versiegelt sein. Unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Flächenversiegelung durch Anlagen der ehemaligen Stadtgärtnerei, die 6.170 m² umfasste und vollständig zurückgebaut wurde, beläuft sich die Neuversieglung auf ca. 3.380 m² und umfasst damit ca. ein Drittel der zukünftigen Wohnbau- und Erschließungsflächen.

## 2.4.2 Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ergäben sich für das Schutzgut Boden/Fläche hinsichtlich der betrachteten Aspekte *Altlasten, Schutzwürdige Böden* sowie *Fläche* keine nennenswerten Änderungen zum heutigen Zustand.

## 2.4.3 Prognose bei Durchführung der Planung

## *Fläche*

Im Bereich des geplanten Wohnquartiers kommt es auch bei einer Folgenutzung der Geflüchteten-Unterkunft in Form von Mehrfamilienhäusern zu einer Versiegelung und Überbauung von ca. 9.550 m². Zukünftig werden ca. 65% des neuen Wohnquartiers versiegelt sein. Unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Flächenversiegelung durch Anlagen der ehemaligen Stadtgärtnerei, die ca. 6.170 m² umfasste und vollständig zurückgebaut wurde, beläuft sich die Neuversieglung mit ca. 3.380 m² jedoch auf nur ca. ein Drittel der Wohnbau- und Erschließungsflächen.

## 2.4.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen

Für das Schutzgut Boden/Fläche ergeben sich hinsichtlich der betrachteten Aspekte Altlasten, Schutzwürdige Böden sowie Fläche keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

## 2.4.5 Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden/Fläche

## Schutzwürdige Böden

Besonders schutzwürdige Böden sind im unmittelbaren Planungsbereich vermutlich nicht vorhanden, bzw. sind aufgrund ihrer Nutzung bzw. Überbauung mit einer geringen Bodenqualität zu bewerten.

> Grad der Betroffenheit: nicht betroffen

## Fläche

Das Plangebiet wird derzeit bereits mit einer Unterkunft für Geflüchtete bebaut; mit der als Wohnbebauung geplanten Nachfolgenutzung wird sich keine signifikante Änderung hinsichtlich der Flächenversiegelung ergeben.

> Grad der Betroffenheit: nicht erheblich betroffen

## 2.5 Schutzgut Wasser

## 2.5.1 Bestandsbeschreibung

#### Oberflächengewässer

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer.

Das Plangebiet liegt im Einzugsgebiet des Rumbachs. Unmittelbar südlich der Fläche verläuft die Wasserscheide zwischen den Einzugsgebieten des Rumbachs mit den Zuläufen Schlippenbach und Gothenbach im Norden und des Forstbachs im Süden. Die Quellgebiete des Schlippenbachs und Gothenbachs sind durch den Bau der Zeppelinstraße anthropogen überprägt worden. Die das Plangebiet umgebenden Quellen sowie deren Wasserführung und Wasserqualität dürfen durch die Planung und die vorgesehene Erweiterung baulicher Anlagen nicht negativ verändert werden (insbesondere Temperatur, Hydraulik und Abgrenzung der Einzugsgebiete).

## <u>Überschwemmungsgebiet</u>

Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden, nicht festgesetzt oder vorläufig gesichert.

Nördlich des Plangebietes befindet sich entlang des Gothenbachs, Schlippenbachs und Rumbachs das Überschwemmungsgebiet Rumbach und Nebengewässer.

## Wasserschutzgebiete

Schutzgebiete nach §§ 51 und 53 Wasserhaushaltsgesetz sind nicht vorhanden, nicht festgesetzt oder vorläufig gesichert. Eine weitere Betrachtung ist daher nicht erforderlich.

## Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers 276\_02: Ruhrkarbon / West, Nordbereich.

In den Landesdatenbanken werden für den Grundwasserkörper 276\_02 folgende hydrogeologische Besonderheiten genannt:

Im Zeitraum 2013 bis 2018 wurden durch das Land NRW Untersuchungen durchgeführt (Veröffentlichung in www.elwasweb.nrw.de). Demnach ist der vorgenannte Grundwasserkörper hinsichtlich der Menge in einem guten Zustand und wird diesen Zustand bis 2027 wahrscheinlich wieder erreichen.

Der chemische Zustand wird aktuell mit schlecht bewertet. Eine Überschreitung liegt für den Überwachungswert von Sulfat vor. Die Landesprognosen deuten darauf hin, dass die Erreichung des guten chemischen Zustands in 2027 unwahrscheinlich ist.

Über die Fläche verläuft die Wasserscheide zwischen den Einzugsgebieten des Rumbachs im Norden und des Forstbachs im Süden.

## Durchlässigkeitsbeiwerte Boden / Versickerung von Niederschlagswasser

Der Geologische Dienst NRW weist in der geologischen Übersichtskarte (1:500.000) auf einen Porengrundwasserleiter aus Löss und Sandlöss mit Schluff bis Feinsand (Quartär) hin. Gemäß Bodenkarte 1:50 000 besteht der Boden im Plangebiet aus stark tonigem Schluff und ist grundwasser- und staunässefrei.

Die Hydrogeologische Übersichtskarte 1:100.000 gibt eine geringe Durchlässigkeit des oberen Grundwasserleiters an.

Am östlichen Rand des Plangebietes befindet sich eine Bohrung des geologischen Dienstes. Aus den Erkenntnissen der Bohrung und den Angaben in der geologischen Karte ist abzuleiten, dass im Plangebiet 6 - 10 m mächtige Lösslehme auf karbonischem Fels anstehen. Die Lösslehme sind nur bedingt für eine Versickerung geeignet. Daher besteht aus hydrogeologischer Sicht keine Pflicht zur Versickerung.

## <u>Abwasser</u>

Das anfallende Schmutzwasser innerhalb des Plangebietes soll derzeit schon für die vorübergehende Nutzung als Unterkunft für Geflüchtete über Kanäle in der Planstraße der städtischen Mischwasserkanalisation in der Zeppelinstraße zugeführt werden.

## <u>Niederschlagswasserbeseitigung</u>

Für die vorübergehende Nutzung als Unterkunft für Geflüchtete wird das anfallende Niederschlagswasser in den städtischen Regenwasserkanal in der Rembergstraße geleitet. Dieser mündet im weiteren Verlauf in den Schlippenbach. Die Einleitmenge des Niederschlagswassers aus dem Plangebiet in den städtischen Niederschlagswasserkanal wurde in Rücksprache mit der Medl von der Unteren Wasserbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr in Übereinstimmung mit der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Niederschlagswasserkanal in den Schlippenbach festgelegt. Die Niederschlagswasserentwässerung ist durch Einholen einer Genehmigung des

Entwässerungsantrages zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Plangebiet in den städtischen Niederschlagswasserkanal bei der Medl als Betreiber des Kanalnetzes einzuholen. Die Drosselung und Rückhaltung wird durch den Bau eines Stauraumkanals (DN 1400) innerhalb der Planstraße sichergestellt.

## <u>Starkregengefahren</u>

Aus den Starkregengefahrenkarten des Landes NRW und der Stadt Mülheim an der Ruhr geht eine Gefährdung durch Starkregenereignisse (seltener und extremer Starkregen) für einen Bereich im nordöstlichen Plangebiet hervor.

## 2.5.2 Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ergäben sich für das Schutzgut Wasser hinsichtlich der betrachteten Aspekte *Oberflächengewässer*, *Abwasser*, *Durchlässigkeitsbeiwerte Boden*, *Versickerung von Niederschlagswasser*, *Grundwasser* keine nennenswerten Änderungen zum heutigen Zustand.

## 2.5.3 Prognose bei Durchführung der Planung

## <u>Oberflächengewässer</u>

Da die anstehenden Böden innerhalb des Plangebietes für eine Versickerung nicht geeignet sind, soll das Niederschlagswasser des Plangebietes in den städtischen Regenwasserkanal in der Rembergstraße geleitet werden. Dieser mündet im weiteren Verlauf in den Schlippenbach, der ca. 40 m in nordöstliche Richtung vom Plangebiet entfernt verläuft.

Aufgrund der Entfernung des Plangebiets zu den außerhalb des Plangebietes verlaufenden Oberflächengewässern sind Auswirkungen auf das Plangebiet nicht zu erwarten.

## **Grundwasser**

Der Grundwasserspiegel wurde im Rahmen einer Baugrunderkundung für den Bau der Unterkunft für Geflüchtete bis zur Bohrendtiefe von 4,00 m nicht angetroffen. Er liegt hier voraussichtlich erst in größerer Tiefe in Form eines Kluftgrundwasserspiegels vor. Allerdings schwankt dieser erheblich, da auch über dem eigentlichen Kluftwasserspiegel Wasser zirkulieren kann. Teilweise wurde bei Bohrungen Schichtenwasser in geringer Tiefe von nur gut einem Meter unter Oberkante Gelände und auch oberflächig Stauwasser im Bereich von Bodenauffüllungen nach stärkeren Regenereignissen festgestellt.

## Durchlässigkeitsbeiwerte Boden / Versickerung von Niederschlagswasser

Durch ein hydrogeologisches Gutachten zum Bau der Unterkunft für Geflüchtete wurde festgestellt, dass die bis in größere Tiefe reichenden Deckschichten (Lößlehm und Löß) hinsichtlich ihrer Durchlässigkeitsbeiwerte von kf< 1x10-6 m/s als wasserstauend anzusehen und für eine Versickerung des Niederschlagswassers nicht geeignet sind. Zudem wurde bei den im Mai 2023 ausgeführten Bohrungen bereichsweise im oberflächennahen Bereich Schichtenwasser angetroffen.

Bezüglich einer Regenwasserversickerung liegen hier somit insgesamt ungünstige Verhältnisse vor. Es ist daher erforderlich, dass auf den versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser in den öffentlichen Regenwasserkanal an der Rembergstraße einzuleiten. Dieser mündet im weiteren Verlauf in den Schlippenbach.

## <u>Starkregen</u>

Aufgrund der Entfernung der geplanten Wohnbebauung zu den durch seltene oder extreme Starkregenereignisse überflutende Flächen sind keine Gefahren für die Nachnutzung der Unterkunft für Geflüchtete als Wohnbebauung zu erwarten. Es sind für das Plangebiet daher keine besonderen Maßnahmen der Starkregenvorsorge zu treffen.

#### Abwasser

Die geplante Entwässerung soll im Trennsystem erfolgen. Dazu wird das Schmutzwasser über noch zu errichtende Kanäle (DN 250) in der geplanten öffentlichen Erschließungsstraße der städtischen Mischwasserkanalisation in der Zeppelinstraße zugeführt.

## 2.5.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen

Für die Aspekte *Grundwasser*, *Starkregen und Abwasser* sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

## Oberflächengewässer

Die Einleitmenge des Niederschlagwassers aus dem Plangebiet in den städtischen Niederschlagswasserkanal wurde in Rücksprache mit der Medl von der Unteren Wasserbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr in Übereinstimmung mit der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Niederschlagswasserkanal in den Schlippenbach festgelegt.

## Beseitigung von Niederschlagswasser

Da die anstehenden Böden im Plangebiet für eine Versickerung des Niederschlagwassers nicht geeignet sind, soll dieses in den städtischen Regenwasserkanal in der Rembergstraße eingeleitet werden. Dieser mündet im weiteren Verlauf in den Schlippenbach. Die Einleitmenge des Niederschlagwassers aus dem Plangebiet in den städtischen Niederschlagswasserkanal wurde in Rücksprache mit der Medl von der Unteren Wasserbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr in Übereinstimmung mit der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Niederschlagswasserkanal in den Schlippenbach festgelegt. Die Niederschlagswasserentwässerung ist durch Einholen einer Genehmigung des Entwässerungsantrages zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Plangebiet in den städtischen Niederschlagswasserkanal bei der Medl als Betreiber des Kanalnetzes einzuholen.

Die Verwendung von unversiegelten Metallmaterialien ist für Dachflächen sowie Dachund Regenrinnen unzulässig und wurde als Wasserrechtliche Festsetzung nach Landesrecht in den Bebauungsplan aufgenommen, um eine schadlose Einleitung des Niederschlagswassers in den Schlippenbach zu gewährleisten.

Die Drosselung und Rückhaltung wird durch den Bau eines Stauraumkanals innerhalb der geplanten öffentlichen Erschließungsstraße sichergestellt.

Ein Überflutungsnachweis ist zu führen. Nachteilige Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet des Rumbachsystems sind auszuschließen.

## 2.5.5 Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

## <u>Oberflächengewässer</u>

Das Niederschlagswasser wird in den städtischen Regenwasserkanal in der Rembergstraße eingeleitet. Anschließend gelangt es über eine gedrosselte Einleitung in den Schlippenbach.

> Grad der Betroffenheit: nicht erheblich betroffen

## **Grundwasser**

Das innerhalb des Plangebietes anfallende Regenwasser wird nicht zur Versickerung gebracht, sondern über Regenwasserkanäle dem Schlippenbach zugeführt. Die Realisierung der Planung hat daher keinen Einfluss auf das Grundwasser.

Grad der Betroffenheit: nicht betroffen

## Durchlässigkeitsbeiwerte Boden

Die Realisierung der Planung hat keinen Einfluss auf die Durchlässigkeitsbeiwerte des Bodens innerhalb des Plangebietes.

Grad der Betroffenheit: nicht betroffen

## Beseitigung von Niederschlagswasser

Für die Nachfolgenutzung als Wohnbebauung soll das anfallende Niederschlagswasser des Plangebietes in den städtischen Regenwasserkanal in der Rembergstraße geleitet werden. Dieser mündet im weiteren Verlauf in den Schlippenbach.

> Grad der Betroffenheit: nicht erheblich betroffen

## **Hochwasserschutz**

Nachteilige Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet des Rumbachsystems sind auszuschließen. Ein Überflutungsnachweis ist zu führen.

> Grad der Betroffenheit: nicht erheblich betroffen

## <u>Starkregen</u>

Aufgrund der Entfernung der geplanten Wohnbebauung zu den durch seltene oder extreme Starkregenereignisse überflutende Flächen sind keine Gefahren für die Nachnutzung der Unterkunft für Geflüchtete als Wohnbebauung zu erwarten. Es sind für das Plangebiet daher keine besonderen Maßnahmen der Starkregenvorsorge zu treffen.

> Grad der Betroffenheit: nicht erheblich betroffen

#### Abwasser

Die geplante Entwässerung soll im Trennsystem erfolgen. Dazu wird das Schmutzwasser über noch zu errichtende Kanäle (DN 250) in der geplanten öffentlichen Erschließungsstraße der städtischen Mischwasserkanalisation in der Zeppelinstraße zugeführt.

Grad der Betroffenheit: nicht betroffen

## 2.6 Schutzgut Luft und Klima

## 2.6.1 Bestandsbeschreibung

## <u>Luft/Luftreinhaltung</u>

Das Mülheimer Stadtgebiet liegt im Geltungsbereich des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet 2011, Teilplan West. Das Plangebiet liegt außerhalb der im Rahmen des Luftreinhalteplans ausgewiesenen Umweltzone, die im östlichen Stadtgebiet durch die Zeppelinstraße geteilt wird. Luftschadstoffmodellierungen mit IMMISluft und HBEFA 4.2 weisen aktuell für das Bezugsjahr 2023  $NO_2$ -Belastungen in Höhe von 22  $\mu g/m^3$  entlang eines Ab-

schnitts in der näheren Umgebung des Plangebiets auf und liegen somit deutlich unterhalb des gültigen EU-Grenzwertes von 40  $\mu$ g/m³ (DTV aktuell = 10.468).

## **Klima**

In der Klimaanalyse der Stadt Mülheim (2018) wird das Plangebiet als Parkklima dargestellt. Reliefbedingt wird der Bereich als warme Kuppenzone bezeichnet, so dass Kaltluft abfließt und der obere Bereich nachts relativ warm und gut durchlüftet bleibt. Der Kaltluftabfluss kann die dichter bebauten Gebiete in westlicher Richtung erreichen.

Der Großteil des Plangebietes ist durchgrünt und nicht versiegelt.

## 2.6.2 Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ergäben sich für das Schutzgut Luft und Klima keine nennenswerten Änderungen zum heutigen Zustand.

## 2.6.3 Prognose bei Durchführung der Planung

## <u>Luft/Luftreinhaltung</u>

Auch bei dem prognostizierten Fall nach Durchführung der Planung liegen die modellierten Luftschadstoffwerte deutlich unterhalb der aktuell gültigen Grenzwerte (DTV prognostiziert = 11.492,  $NO_2 = 24 \mu g/m^3$ , Feinstaub =  $19 \mu g/m^3$ , Bezugsjahr 2023).

Ab dem Jahr 2030 wird es mit der neuen EU-Luftqualitätsrichtlinie eine Verschärfung der Grenzwerte geben. Zudem enthält die neue Richtlinie Verpflichtungen zur Aufstellung von Luftreinhaltefahrplänen, die bei einer Grenzwertüberschreitung (neue Grenzwerte) in den Jahren 2026-2029 zu erarbeiten sind. Bei der Prognoseberechnung für das Jahr 2030 liegt die Luftschadstoffbelastung für NO₂ beim Abschnitt entlang der Zeppelinstraße über 20,0 μg/m³ und somit über dem ab 2030 geltenden Grenzwert. Es ist davon auszugehen, dass Luftreinhaltefahrpläne aufzustellen sind, in denen Maßnahmen zur Reduktion der Luftschadstoffbelastung erarbeitet werden müssen.

## **Klima**

Eine bauliche Entwicklung wird den Verlust von Vegetationsstrukturen, insbesondere den teilweise alten Gehölzbestand sowie eine Zunahme an versiegelten Flächen (inclusive Erschließungswege) verursachen.

Der Verlust an kaltluftproduzierenden Flächen wird auch den weiteren Kaltlufttransport in die dichter bebauten Gebiete mindern.

# 2.6.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen

## Luft/Luftreinhaltung

Maßnahmen zur Lufthygiene sind nicht erforderlich.

#### Klima

Der Bebauungsplan sieht die Pflanzung von 27 neuen Laubbäumen sowie Heckenpflanzungen in einer Gesamtlänge von mindestens 310 m vor, die einen Beitrag zur Dämpfung von Temperatur- und Strahlungsamplituden leisten können. Die vorgesehenen Anpflanzungen, die Festsetzungen zur Dachbegrünung sowie zur Teilversiegelung von Stellplätzen und Zufahrten und die planungsrechtliche Sicherung vorhandener Grünstrukturen wirken klimatisch positiv und gleichen die entfallenden Gehölzbestände zum Teil aus.

## 2.6.5 Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima

## Luft/Luftreinhaltung

Es ergibt sich durch die geplante Bebauung bzw. durch die Bodenversiegelungen keine Beeinträchtigung für das Schutzgut Luft.

#### Nicht betroffen

## Klima

Die vorgesehenen Anpflanzungen, die Festsetzungen zur Dachbegrünung sowie zur Teilversiegelung von Stellplätzen und Zufahrten und die planungsrechtliche Sicherung vorhandener Grünstrukturen wirken klimatisch positiv und gleichen die entfallenden Gehölzbestände zum Teil aus.

## > Nicht erheblich betroffen

## 2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

## 2.7.1 Bestandsbeschreibung

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Objekte zu verstehen, die von gesellschaftlicher Bedeutung sind. Hierbei kann es sich um architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze handeln, deren Nutzbarkeit bzw. Wertigkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte.

## Gartendenkmal / Baudenkmäler

Der Hauptfriedhof wird im Denkmalpflegeplan als denkmalwerte Grünanlage eingeschätzt (siehe Maßnahmen- und Handlungskonzept, Teil 1, Pos. 30.07.HK1). Er ist als Beispiel für ein architektonisches Friedhofskonzept der reformorientierten 1920er-Jahre angesehen. Im Süden schließt die Friedhofsanlage mit Spazierwegen an die Hügellandschaft des Forstbachtals an. In den 1950er- bis 1960er-Jahren wurde die Anlage erweitert.

Östlich des Plangebietes befinden sich die rechtskräftig in die Denkmalliste der Stadt Mülheim eingetragenen Baudenkmäler Zeppelinstraße 212 und 214.

## <u>Bodendenkmäler</u>

Bodendenkmäler sind im Plangebiet nicht bekannt.

## 2.7.2 Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung ergeben sich keine Änderungen in Bezug auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

## 2.7.3 Prognose bei Durchführung der Planung

## Gartendenkmal / Baudenkmal

Das Erscheinungsbild sowie die Wertigkeit des Gartendenkmals werden durch die neu geplante Wohnbebauung nicht beeinträchtigt. Das Plangebiet befindet sich in einer ausreichenden Entfernung von den genannten achsialen Hauptwegen (Alleen) des Hauptfriedhofs und wurde bereits vorher teilweise von aufstehenden Gebäuden der ehemaligen Stadtgärtnerei genutzt. Die Sichtbeziehungen der mit Alleen gesäumten Hauptwege des Friedhofes bleiben auch weiterhin bestehen und werden durch die geplante Wohnbebauung nicht unterbrochen bzw. beeinträchtigt.

Eine Beeinträchtigung der Baudenkmäler an der Zeppelinstraße 212 und 214, die sich außerhalb des Plangebietes befinden, ist ebenfalls aufgrund der Entfernung zum Plangebiet sowie der topografischen Lage (liegen tiefer als die geplante Bebauung) nicht gegeben.

## Bodendenkmal

Bei Durchführung der Planung ergeben sich keine Änderungen in Bezug auf den Aspekt Bodendenkmäler.

## 2.7.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen

## Gartendenkmal / Baudenkmäler

Eine Beeinträchtigung der außerhalb des Plangebietes gelegenen Baudenkmäler Zeppelinstraße 212 und 214 sowie des Gartendenkmals ist aufgrund der Entfernung zum Plangebiet nicht gegeben.

## Bodendenkmäler

Sollten im Rahmen der Planumsetzung bislang nicht bekannte Bodendenkmäler entdeckt werden, sind diese den zuständigen Fachbehörden zu melden.

## 2.7.5 Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

## Gartendenkmal / Baudenkmäler:

> Grad der Betroffenheit: nicht erheblich betroffen

## Bodendenkmäler

Derzeit sind keine Bodendenkmäler im Plangebiet bekannt.

Grad der Betroffenheit: nicht betroffen

## 3. Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die nach den Vorgaben des Baugesetzbuches zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexen Wirkungszusammenhängen unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen für Teilsegmente des Naturhaushaltes, die sogenannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Der Erfassung von Wechselwirkungen wird bereits im Rahmen der Bestandsbeschreibung Rechnung getragen, da auch schutzbezogene Erfassungskriterien im Sinne des Indikator-prinzips bereits Informationen über die funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern und Schutzfunktionen beinhalten und somit indirekt ökosystemare Wechselwirkungen erfassen.

## 4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Unter Berücksichtigung der Zielaussagen des Regionalplan Ruhr, der für das Plangebiet einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) festlegt, dem Gemeinsamen Flächennutzungsplan der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen, der für das Plangebiet eine Gemischte Baufläche darstellt sowie den entsprechenden Zielsetzungen der Stadt, für neue Wohngebiete vorrangig die zur Verfügung stehenden Innenbereiche und bereits vorgenutzte Flächen zu entwickeln, sind grundsätzlich keine planerischen Alternativen für das Plangebiet zu erkennen.

Als Planungsalternative könnte das Gelände der ehemaligen Stadtgärtnerei - bei einer Aufgabe der Unterkunft für Geflüchtete sowie einem Rückbau der temporär genehmigten Gebäude - brachliegen. Zur Schaffung von benötigtem Wohnraum soll der nachhaltigen Folgenutzung in Form von Mehrfamilienhäusern sowie der Weiternutzung der geschaffenen Erschließungsinfrastruktur als Planungsalternative der Vorzug gegeben werden.

## 5. Technische Verfahren bei der Umweltprüfung und Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Beeinträchtigungen

Zur naturschutzfachlichen Beurteilung der Planung wurden im Oktober 2024 ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LBF) erstellt. Der LBP stellt die Eingriffe in den Naturhaushalt in einer Bilanz dar und stuft den nach Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleibenden Eingriff als ausgleichbar ein.

Um für das Plangebiet das Vorkommen planungsrelevanter Tierarten zu überprüfen, wurden im Oktober 2024 ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe 1) erstellt.

Die Lärmemissionen und -immissionen wurden für den Verkehrs- und den Gewerbelärm in einer schalltechnischen Untersuchung von Dezember 2023 ermittelt. Als Grundlage für die Berechnung dienten die vorhandenen Verkehrsbelastungszahlen der an das Plangebiet angrenzenden Straßen und der aktuelle Bebauungsplanentwurf.

Die Ergebnisse der schalltechnischen Berechnungen wurden anhand der Orientierungswerte gemäß DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau), der Grenzwerte der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) und der Richtwerte der TA Lärm bewertet.

Zur Beurteilung, ob innerhalb des Plangebietes erhebliche Geruchsbelästigungen und damit schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch die östlich an das Plangebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebe an der Zeppelinstraße 212 und 214 und den westlich an das Plangebiet grenzenden Betriebshofes des Hauptfriedhofs hervorgerufen werden, wurde eine geruchstechnische Untersuchung durchgeführt (November 2023).

In einem Verkehrsgutachten (Juli 2023) wurde der Prognose-Planfall für die Folgenutzung als Wohngebiet untersucht. Dabei wurde die Entwicklung des Prognose-Nullfalls und das zusätzliche Verkehrsaufkommen, das durch eine eventuelle Nachnutzung der Unterkünfte für Geflüchtete in eine reine Wohnnutzung ab dem Jahr 2034, berücksichtigt.

Zur Beurteilung des Klimas wurde die städtische Klimaanalyse von 2018 herangezogen. Darüber hinaus wurde die Checkliste "Bauen und Klimaschutz" zur Beurteilung des Vorhabens genutzt. Zur Beurteilung von Luft und Klima wurde zudem der Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011 herangezogen. Der Luftreinhalteplan basiert auf Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV).

Bei der Zusammenstellung, Bearbeitung und Bewertung der Angaben und Sachverhalte traten keine besonderen Schwierigkeiten auf.

# 6. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planungsbedingten erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Gemäß § 4 c BauGB sind von den Gemeinden erhebliche Umweltauswirkungen zu überwachen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Unvorhergesehen sind Auswirkungen, wenn sie nach Art und/oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren. Sie können sich ergeben durch eine falsche Umsetzung eines Planes, eine unsichere Prognose oder unvorhersehbare Wirkungen. Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich oder von Maßnahmen nach

§ 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB (vertragliche Vereinbarungen nach § 11 BauGB und sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von Gemeinden bereitgestellten Flächen).

Die Gemeinden nutzen dabei die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt und die Information der Behörden, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat (§ 4 Abs. 3 BauGB). Hiermit sollen die Gemeinden von aufwändigen Ermittlungen entlastet und Doppelarbeit vermieden werden. Diese "Bringschuld" der Fachbehörden auch nach Abschluss der Planung trägt der Tatsache Rechnung, dass von verschiedenen Behörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung bereits Umweltdaten erhoben werden, deren Zusammenschau ein weitgehendes Bild von den im Gemeindegebiet eintretenden erheblichen Umweltveränderungen ermöglicht.

Die für den Eingriff durch die geplante Bebauung erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich sind im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt. Für die Planung sind unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen nicht erkennbar. Daher wird auf die Benennung von Maßnahmen verzichtet und dieses Monitoring auf die "Bringschuld" der Fachbehörden abgestellt.

## 7. Zusammenfassung der Ergebnisse des Umweltberichts

Tabellarische Übersicht über die zu erwartenden Auswirkungen:

SCHUTZGUT		BESCHREIBUNG DER AUSWIRKUNGEN
Mensch und	seine	<u>Verkehrslärm</u>
Gesundheit/	Bevöl-	• Nach den Berechnungsvorschriften der DIN 4109-2 ergeben sich in-
kerung		nerhalb der im Bebauungsplanentwurf dargestellten Baugrenzen
		maßgebliche Außenlärmpegel von 63 bis 71 dB(A), sodass zum
		Schutz von Aufenthaltsräumen in Wohnungen bzw. Büroräumen und
		Ähnlichem gegen Außenlärm gemäß DIN 4109-1 an die Außenbauteile
		besondere Anforderungen an die Luftschalldämmung zu stellen sind.
		• Es wurde festgesetzt, dass im Plangebiet bei der Errichtung, Erweite-
		rung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden die Außen-
		bauteile schutzbedürftiger Aufenthaltsräume so auszuführen sind,
		dass sie die Anforderungen an das gesamte Bau-Schalldämmmaß
		R'w,ges gemäß DIN 4109-1:2018-01 erfüllen.
		• Im Plangebiet sind darüber hinaus bei maßgeblichen Außenlärmpe-
		geln von nachts La $\geq$ 58 dB(A) beim Neubau bzw. baugenehmigungs-
		pflichtigen Änderungen im Zusammenhang mit Fenstern von Schlaf-
		räumen bzw. zum Schlafen geeigneten Räumen schallgedämpfte ggf.
		fensterunabhängige Lüftungssysteme vorzusehen, die die Gesamt-
		schalldämmung der Außenfassaden nicht verschlechtern.
		• Im Einzelfall kann gutachterlich geprüft werden, ob durch geeignete

Baukörperanordnung oder sonstige Maßnahmen eine Minderung der Verkehrsgeräusche erreicht werden kann, sodass vor dem betreffenden Schlafraumfenster ein Beurteilungspegel von nachts Lr < 45 dB(A), hier entsprechend einem maßgeblichen Außenlärmpegel von nachts La < 58 dB(A) sichergestellt ist.

Im nördlichen Plangebiet – parallel zur Zeppelinstraße - sind die ungeschützten Außenwohnbereiche (Terrassen, Balkone, Loggien und in ähnlicher Weise zu Aufenthaltszwecken nutzbare Außenanlagen) der geplanten Gebäude in Bereichen mit einem zur Tageszeit vorliegenden maßgeblichen Außenlärmpegel von La ≥ 65 dB(A) nicht zulässig.

Grad der Betroffenheit: betroffen

## Gewerbelärm

Landwirtschaftliche Betriebe Zeppelinstraße 212 und 214
 Aufgrund der ausreichenden Abstände zwischen der geplanten Wohnbebauung und den im Bestand vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieben von mehr als 100 m sind Konflikte hinsichtlich des Geräuschimmissionsschutzes nicht zu erwarten.

Grad der Betroffenheit: Nicht betroffen

• Betriebshof Hauptfriedhof

Durch Wahrung eines Mindestabstands zwischen dem neuen Containerplatz am Betriebshof des Mülheimer Hauptfriedhofs zu der geplanten Wohnbebauung von mindestens 40 m sind Konflikte hinsichtlich des Geräuschimmissionsschutzes nicht zu erwarten

Grad der Betroffenheit: Nicht betroffen

#### <u>Fluglärm</u>

Das Plangebiet liegt im Bereich der Platzrunde des Verkehrslandeplatzes (VLP) Essen/Mülheim und befindet sich im Flugerwartungsgebiet des Flughafens Düsseldorf International. Ein zeitweises Belästigungspotential durch Fluglärm ist nicht auszuschließen.

Grad der Betroffenheit: nicht erheblich betroffen

## <u>Geruchsemmissionen</u>

Landwirtschaftliche Betriebe Zeppelinstraße 212 und 214
 Unzumutbare Einschränkungen der Entwicklungsmöglichkeiten des an der Zeppelinstraße 214 ansässigen Landwirtes als einzigem nennenswerten Geruchsemittenten sind gutachterlich aufgrund der deutlichen Unterschreitung des Immissionswertes und des somit noch verbleibenden Entwicklungspotentials nicht zu erwarten.

Grad der Betroffenheit: nicht betroffen

 Betriebshof Hauptfriedhof
 Bei einer emittierenden Oberfläche von ca. 15 m² je Container bei zwei Containern ergibt sich ein Geruchsstoffstrom von 15 GE/s, der

als vernachlässigbar eingestuft werden kann, sodass er in der Ausbreitungsrechnung unberücksichtigt bleibt. Grad der Betroffenheit: nicht betroffen Mögliche Katastrophen und Unfälle Das Plangebiet liegt außerhalb von Erdbebenzonen gemäß DIN 4149 und ist damit nicht erdbebengefährdet. Es ist keiner geologischen Untergrundklasse zuzuordnen. Grad der Betroffenheit: nicht betroffen <u>Starkregen</u> • Aus den Starkregengefahrenkarten geht eine Überflutungsgefahr für einen Teilbereich im nordöstlichen Plangebiet hervor. Es besteht ein ausreichender Abstand zwischen der Wohnbebauung und den möglichen überflutenden Bereichen. Grad der Betroffenheit: nicht erheblich betroffen Keine Änderungen der heutigen Situation für die betrachteten Aspekte Erholung und Generation, Energie und störanfällige Betriebe Grad der Betroffenheit: nicht betroffen Tiere und Pflanzen/ Durch die Baumaßnahme ergeben sich Veränderungen für das biolog. Vielfalt und Schutzgut Tiere und Pflanzen. Daher wurden im Bebauungsplan diffe-Landschaft renzierte Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen festgesetzt. • Der Ausgleich kann nicht komplett im Plangebiet erfolgen, daher wird die Kompensation des Ausgleichs auch auf einer externen Ausgleichsfläche im Bereich des Schlippenwegs erforderlich. Grad der Betroffenheit: nicht erheblich betroffen Mit den geplanten Baum- und Heckenpflanzungen soll eine Neugestaltung des Ortsbildes innerhalb des Plangebietes erfolgen sowie die biologische Vielfalt und das Landschaftsbild erhalten werden. Baubedingte Gehölzverluste im Straßenbegleitgrün sollen durch Neuanpflanzungen ersetzt werden, sodass sich zur Zeppelinstraße wieder ein durchgängiger Grüngürtel ergeben soll. Grad der Betroffenheit: nicht erheblich betroffen Boden/Fläche • Im Plangebiet sind keine Altlasten sowie besonders schutzwürdige *Böden* vorhanden Grad der Betroffenheit: nicht betroffen • Das Schutzgut Fläche betreffend wird eine Neuversiegelung der Flächen der ehem. Stadtgärtnerei von ca. 3.380 m<sup>2</sup> durch die Bebauung mit der Unterkunft für Geflüchtete erfolgen. Dabei bleibt der mögliche Versiegelungsgrad der geplanten Wohnbebauung im Plangebiet gegenüber der temporären Nutzung als Unterkunft für Geflüchtete nahezu gleich. Grad der Betroffenheit: nicht erheblich betroffen Wasser Das anfallende Niederschlagswasser wird in den städtischen Regenwasserkanal in der Rembergstraße geleitet. Dieser mündet im weiteren Verlauf in den Schlippenbach. Die Einleitmenge des Niederschlagwassers aus dem Plangebiet in den städtischen Niederschlagswasserkanal wurde in Rücksprache mit der Medl von der Unteren Wasserbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr in Übereinstimmung mit der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Niederschlagswasserkanal in den Schlippenbach festgelegt. Die Niederschlagswasserentwässerung ist durch Einholen einer Genehmigung des Entwässerungsantrages zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Plangebiet in den städtischen Niederschlagswasserkanal bei der Medl als Betreiber des Kanalnetzes einzuholen. Die Drosselung und Rückhaltung wird durch den Bau eines Stauraumkanals (DN 1400) innerhalb der Planstraße sichergestellt.

Grad der Betroffenheit: nicht erheblich betroffen

 Das anfallende Schmutzwasser kann über eine neu zu erstellende Kanalisation innerhalb der Planstraße in den vorhandenen städtischen Mischwasserkanal in der Zeppelinstraße eingeleitet werden.

Grad der Betroffenheit: nicht erheblich betroffen

• Die Realisierung der Planung hat keinen Einfluss auf die *Durchlässig-keitsbeiwerte* des Bodens innerhalb des Plangebietes.

Grad der Betroffenheit: nicht betroffen

## Luft/ Klima

 Es werden auch zukünftig - trotz der mit einer Bebauung einhergehenden Erhöhung des Verkehrsaufkommens - keine Überschreitungen der Luftschadstoffe NO<sub>2</sub> und Feinstaub entlang des Plangebietes erwartet.

Grad der Betroffenheit: nicht erheblich betroffen

- Die Entstehung von Wärmeinseln durch die geplante Bebauung wird voraussichtlich durch den erhöhten Versiegelungsgrad der geplanten Bebauung etwas verstärkt.
- Die vorgesehenen Anpflanzungen und die planungsrechtliche Sicherung vorhandener Grünstrukturen wirken klimatisch positiv und gleichen die entfallenden Gehölzbestände zum Teil aus.

Grad der Betroffenheit: nicht erheblich betroffen

## Kultur- und Sachgüter

 Aufgrund der Entfernung der geplanten Wohnbebauung zu den au-Berhalb des Plangebietes gelegenen Baudenkmälern sowie des Gartendenkmals ist eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes und der Wertigkeit des Gartendenkmals sowie eine Beeinträchtigung der Baudenkmäler Zeppelinstraße 212 und 214 nicht zu erwarten.

Grad der Betroffenheit: nicht erheblich betroffen

• Derzeit sind keine *Bodendenkmäler* im Plangebiet bekannt.

Grad der Betroffenheit: nicht betroffen

## 8. Referenzliste der verwendeten Gutachten

Name	Büro	Datum
Verkehrstechnische Untersuchung zu den geplanten Unterkünften für Ge- flüchtete in Mülheim an der Ruhr (Be- bauungsplanverfahren)	Brilon, Bondzio, Weiser; Bochum	19.07.2023
Geruchstechnische Untersuchung zum Bauvorhaben "Zeppelinstraße 150 in 45470 Mülheim an der Ruhr – Unter- kunft für geflüchtete Menschen"	Wenker & Gesing; Ahaus	20.11.2023
Gutachterlicher Bericht auf der Grund- lage von Planungsunterlagen und Ge- räuschimmissionen – Untersuchungen nach DIN 18005 "Schallschutz im Städ- tebau" und TA Lärm	ITAB; Dortmund	20.12.2023
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1) zum Bebauungsplan "Zeppelinstraße / ehemalige Stadtgärtnerei – H 21" der Stadt Mülheim an der Ruhr	Seeling + Kappert GbR; Weeze-Wemb	Oktober 2024
Landschaftspflegerischer Fachbeitrag	Seeling + Kappert GbR; Weeze-Wemb	30.10.2024

Anlage 9 zur Vorlagen-Nr.: V 25/0206

## Bebauungsplan

## "Zeppelinstraße / ehem. Stadtgärtnerei – H 21"

Stadtbezirk: I

Gemarkung: Menden und Holthausen

## Zusammenfassende Erklärung

<u>Verfahrensstand:</u> Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)



## **Inhaltsverzeichnis**

Vorbemerkungen und Verfahren3
Berücksichtigung der Umweltbelange4
Schutzgut Menschen und ihre Gesundheit/ Bevölkerung 4
Schutzgut Tiere und Pflanzen/ biologische Vielfalt und Landschaft 7
Schutzgut Boden/ Fläche 8
Schutzgut Wasser9
Schutzgut Klima und Luft 10
Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter 11
Berücksichtigung der Eingaben aus den Beteiligungen der Öffentlichkeit
sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange 11
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligungen12
Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2
BauGB
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Planungsalternativen

## 1. Vorbemerkungen und Verfahren

Dem Bebauungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, woraus hervorgeht, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange berücksichtigt worden sind und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Die wesentlichen Ziele des Bebauungsplanes "Zeppelinstraße / ehem. Stadtgärtnerei – H 21" lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Vorbereitung einer Folgenutzung für die Flüchtlingsunterkunft durch Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA),
- Sicherung einer städtebaulich geordneten Entwicklung durch Festsetzung von Baufenstern und Beschränkung der Gebäudehöhen,
- Sicherung vorhandener Grün- und Gehölzstrukturen sowie Festsetzungen zu neuen Begrünungsmaßnahmen, wie Baum- und Heckenpflanzungen.

## <u>Verfahrensablauf:</u>

- Beschluss über die Einleitung und Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung vom 28.03.2023 (Drucksache Nr.: V 23/0071-01)
- Frühzeitige Beteiligung im Zeitraum vom 09.10.2023 bis einschließlich 13.11.2023
- Beschluss über die Neuabgrenzung des Plangebietes und Beschluss über die förmliche Beteiligung vom 04.02.2025 (Vorlagen-Nr.: V 24/0859)
- Förmliche Beteiligung im Zeitraum vom 17.02.2025 bis einschließlich 19.03.2025 (hiervon ausgenommen wurde der Rosenmontag, 03.03.2025)
- Voraussichtlich wird dieser Bebauungsplan am 10.07.2025 vom Rat der Stadt beschlossen. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt, voraussichtlich am 31.07.2025, tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Zwischen der Aufstellung und der Auslegung des Bebauungsplans wurde das Plangebiet teilweise vergrößert und verkleinert.

Nach dem Einleitungsbeschluss wurden gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die Öffentlichkeit sowie gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig beteiligt. Es wurde zudem geprüft, inwiefern Untersuchungen oder Gutachten erforderlich sind. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung wurden der Entwurf des Bebauungsplanes sowie der dazugehörigen Planbegründung und der Umweltbericht erstellt. Diese dienten als Planunterlagen für die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die förmliche Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

## 2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans "Zeppelinstraße / ehem. Stadtgärtnerei – H 21" wurde gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, innerhalb derer die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt wurden. Die Ergebnisse wurden in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

Für den Bebauungsplan wurde die sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ergebende naturschutzrechtliche Eingriffsregelung angewendet und ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) sowie ein Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung der Stufe 1. Die darüber hinaus erstellten Fachgutachten sind unter den jeweiligen Schutzgütern genannt.

Insgesamt gelangt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass die mit Umsetzung der Planung einhergehenden Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter nicht als erheblich negative, nachteilige Beeinträchtigungen zu bewerten sind. Die Umweltbelange werden durch die Festsetzungen im Bebauungsplan berücksichtigt. Die zu erwartenden planbedingten negativen Umweltauswirkungen können minimiert werden. Die einzelnen zu betrachtenden Schutzgüter werden in den folgenden Unterkapiteln dargelegt.

## Naturschutzrechtlicher Ausgleich außerhalb des Plangebietes

Zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen wurden verschiedene Maßnahmen zum Erhalt und zur Neuanlage von Bepflanzungen im Plangebiet festgesetzt. Eine Vollkompensation kann im Plangebiet jedoch nicht erreicht werden.

Durch die im Rahmen des Bebauungsplans vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft entsteht im Plangebiet insgesamt ein Biotopwertdefizit in Höhe von 23.643 ökologischen Werteinheiten (ÖWE) und ist in einer Gesamtgröße von 5.911 m² auszugleichen.

Zum Ausgleich wird auf dem städtischen Grundstück Gemarkung Holthausen, Flur 7, Flurstück 121 eine Fläche für Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt und den Eingriffen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zugeordnet. Mit Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen wird eine Vollkompensation der vorbereiteten Eingriffe erreicht.

## 2.1 Schutzgut Menschen und ihre Gesundheit/ Bevölkerung

## Verkehrs- und Schienenlärm

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde ein schalltechnisches Fachgutachten erarbeitet. Hierbei wurden die auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrslärmimmissionen ermittelt und den jeweiligen schalltechnischen Orientierungswerten bzw. den Immissionsrichtwerten gegenübergestellt.

Zur Ruhrbahnmaßnahme an der Zeppelinstraße lag bereits eine schalltechnische Untersuchung vor. Ungeachtet der eher gering zu erwartenden Einwirkungen wurde die Schienenstrecke in das erforderliche Gutachten zum Straßenverkehrslärm einbezogen. Durch den Schienenverkehr ergeben sich, bezogen auf das Plangebiet, keine Maßnahmen.

Nach den Berechnungsvorschriften der DIN 4109-2 ergeben sich innerhalb des im Bebauungsplan dargestellten Baugrenzen maßgebliche Außenlärmpegel von 63 bis 71 dB(A), sodass zum Schutz von Aufenthaltsräumen in Wohnungen bzw. Büroräumen und Ähnlichem gegen Außenlärm gemäß DIN 4109-1 an die Außenbauteile besondere Anforderungen an die Luftschalldämmung zu stellen sind.

Dementsprechend wurde festgesetzt, dass im Plangebiet bei der Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden die Außenbauteile schutzbedürftiger Aufenthaltsräume so auszuführen sind, dass sie die Anforderungen an das gesamte Bau-Schalldämmmaß R'w,ges gemäß DIN 4109-1:2018-01 erfüllen.

Die Anforderungen an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße R'w,ges der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ergeben sich unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten und des maßgeblichen Außenlärmpegels La nach DIN 4109-1:2018-01 und 4109-2:2018-01.

Die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße R'w,ges sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der vom Raum aus gesehenen gesamten Außenfläche eines Raumes SS zur Grundfläche des Raumes SG nach DIN 4109-2:2018-01, Gleichung (32) mit dem Korrekturwert KAL nach Gleichung (33) zu korrigieren. Für Außenbauteile, die unterschiedlich zur maßgeblichen Lärmquelle orientiert sind, siehe DIN 4109-2:2018-01, Abschnitt 4.4.1.

Aufgrund der verkehrlichen Lärmimmissionen sind im Plangebiet darüber hinaus für Neubauten bzw. baugenehmigungspflichtige Änderungen von Aufenthaltsräumen in Wohnungen, schutzwürdige Schlafräume bevorzugt zur lärmabgewandten Seite in Richtung Süden zu orientieren.

Im Plangebiet sind zudem bei maßgeblichen Außenlärmpegeln von nachts  $La \ge 58$  dB(A) beim Neubau bzw. baugenehmigungspflichtigen Änderungen im Zusammenhang mit Fenstern von Schlafräumen bzw. zum Schlafen geeigneten Räumen schallgedämpfte ggf. fenster-unabhängige Lüftungssysteme vorzusehen, die die Gesamtschalldämmung der Außenfassaden nicht verschlechtern.

Im Einzelfall kann gutachterlich geprüft werden, ob durch geeignete Baukörperanordnung oder sonstige Maßnahmen eine Minderung der Verkehrsgeräusche erreicht werden kann, sodass vor dem betreffenden Schlafraumfenster ein Beurteilungspegel von nachts Lr < 45 dB(A), hier entsprechend einem maßgeblichen Außenlärmpegel von nachts La < 58 dB(A) sichergestellt ist.

Im nördlichen Plangebiet – parallel zur Zeppelinstraße - sind die ungeschützten Außenwohnbereiche (Terrassen, Balkone, Loggien und in ähnlicher Weise zu Aufenthaltszwecken nutzbare Außenanlagen) der geplanten Gebäude in Bereichen mit einem zur Tageszeit vorliegenden maßgeblichen Außenlärmpegel von La  $\geq$  65 dB(A) nicht zulässig.

Ausnahmen von dieser Festsetzung können in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden zugelassen werden, soweit durch einen anerkannten Sachverständigen im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass durch geeignete Maßnahmen ein Beurteilungspegel von tags  $Lr \le 60$  dB(A), hier entsprechend einem maßgeblichen Außenlärmpegel von tags  $La \le 65$  dB(A), im Außenwohnbereich gewährleistet werden kann.

## Gewerbelärm:

## Landwirtschaftliche Betriebe

Aufgrund der ausreichenden Abstände zwischen der geplanten Bebauung und den beiden im Bestand vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieben von mehr als 100 m sind Konflikte hinsichtlich des Geräuschimmissionsschutzes nicht zu erwarten.

## Betriebshof des Mülheimer Hauptfriedhofs

Die Stadt Mülheim wird verwaltungsintern die Einhaltung des gutachterlich geforderten Mindestabstandes von 40 m zwischen dem neuen Containerplatz des Betriebshofes des Hauptfriedhofes und den im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen bis zur Aufnahme der Wohnnutzung innerhalb des Plangebietes gewährleisten.

## <u>Fluglärm</u>

Das Plangebiet liegt im Bereich der Platzrunde des Verkehrslandeplatzes (VLP) Essen/Mülheim sowie im Flugerwartungsgebiet des Flughafens Düsseldorf International. Ein zeitweises Belästigungspotential durch Fluglärm ist nicht auszuschließen. Maßnahmen zum Schutz vor Fluglärm sind nicht notwendig.

## <u>Geruchsemmissionen</u>

Aufgrund der ausreichenden Abstände zwischen der geplanten Wohnbebauung und den östlich des Plangebietes gelegenen landwirtschaftlichen Betrieben (Baumer- und Wittenhof) von mehr als 100 m, sind Konflikte hinsichtlich des Geräuschimmissionsschutzes nicht zu erwarten. Maßnahmen sind im Bebauungsplan nicht erforderlich.

## <u>Energie</u>

Neubauten im Plangebiet sind nach den geltenden Vorschriften und Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) auszuführen. Entsprechende Nachweise sind im Zuge der Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.

Neubauten für den Wohnungsbau, für die ab dem 1. Januar 2025 ein Bauantrag gestellt wird, müssen mit einer Photovoltaikanlage ausgestattet werden, die mindestens 30 Prozent der gesamten Dachfläche bedeckt.

#### Störanfällige Betriebe

Es liegen keine Erkenntnisse über zu berücksichtigende Achtungsabstände von störanfälligen Betrieben vor.

## Mögliche Katastrophen und Unfälle

Das Plangebiet liegt außerhalb von Erdbebenzonen gemäß DIN 4149 und ist damit nicht erdbebengefährdet. Es ist keiner geologischen Untergrundklasse zuzuordnen.

## <u>Erholung und Regeneration</u>

Südwestlich an das Plangebiet grenzen die großzügigen Flächen des Mülheimer Hauptfriedhofes, welcher als Gartendenkmal erkannt wurde. Das Erscheinungsbild des Hauptfriedhofes ist in vielen Teilen durch achsiale Hauptwege (Alleen) geprägt, die als Fußwege in direkter Anbindung zum südlich des Plangebietes gelegenen Forstbachtal eine hohe Bedeutung für die Erholungs- oder Regenerationsfunktion besitzen.

## <u>Aufheizung</u>

Für die Unterkunft für Geflüchtete wird eine langfristige Folgenutzung als Wohnquartier planungsrechtlich gesichert. Die Festsetzung von Baugrenzen sowie der Grundflächenzahl (GRZ) begrenzt die Versiegelung im Plangebiet. Darüber hinaus werden im Bebauungsplan Festsetzungen zur Vermeidung und Verminderung sowie zur Verbesserung der ökologischen und kleinklimatischen Bedingungen getroffen (z.B. Flachdachbegrünung u.ä.), die eine Aufheizung des Plangebietes mindern sollen.

## 2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen/ biologische Vielfalt und Landschaft

Zur angemessen Berücksichtigung des Artenspektrums im Bebauungsplanverfahren wurden im Jahr 2024 Kartierungen zu den einzelnen erforderlichen Tiergruppen durchgeführt. Die Ergebnisse waren Grundlage des Landschaftspflegerischen Begleitplans und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (ASF Stufe 1).

## Tiere

Die Aufstellung des Bebauungsplanes hat bei den bestehenden Gebäuden und dem Gehölzbestand erst dann artenschutzrechtliche Auswirkungen, wenn diese abgerissen, an Fassade bzw. im Dachbereich saniert bzw. gerodet werden, wodurch möglicherweise Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen zerstört werden können. Da derzeit nicht bekannt ist, wann solche Maßnahmen erfolgen und ob sie potenzielle Ruhe- und Fortpflanzungsstätten betreffen können, sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vor der Aufnahme von Umbau- und Rodungsmaßnahmen erneut zu prüfen. Hierzu ist eine Terminierung von Rodungsarbeiten außerhalb der Brutvogelzeit wie auch eine Vorabkontrolle von Gebäuden und Höhlenbäumen durch faunistisch ausgebildetes Fachpersonal zu berücksichtigen. Die nachgewiesene Jagd- und Transferroute von Fledermäusen im Bereich des Straßenbegleitgrüns der Zeppelinstraße ist zu erhalten. Darüber hinaus gelten die Ver-

meidungsmaßnahmen hinsichtlich der Außenbeleuchtung, der Vermeidung von Vogelschlag an Glasfronten sowie die Erhaltung der Funktionsfähigkeit von Cluster Fledermauskästen, die bereits im direkten Umfeld des Plangebietes (Friedhofsverwaltung) aufgehängt wurden.

## Pflanzen und Biologische Vielfalt

Im Plangebiet sollen 27 Bäume und 310 m Laubgehölzhecken zur Wiederherstellung von Gehölzstrukturen angepflanzt werden. Darüber hinaus sollen die Vegetationsbestände entlang der Zeppelinstraße auf Dauer als geschlossene lineare Gehölzstruktur mit einheimischen, standortgerechten Baum- und Straucharten entwickelt und erhalten werden.

## Ausgleich und Ersatz außerhalb des Plangebiets

Der Bebauungsplan bereitet im Plangebiet Eingriffe in Natur und Landschaft vor. Zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen wurden verschiedene Maßnahmen zum Erhalt und zur Neuanlage von Bepflanzungen im Plangebiet festgesetzt. Eine Vollkompensation kann im Plangebiet jedoch nicht erreicht werden. Zum Ausgleich wird auf dem städtischen Grundstück Gemarkung Holthausen, Flur 7, Flurstück 121 eine Fläche für Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt und den Eingriffen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zugeordnet. Mit Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen wird eine Vollkompensation der vorbereiteten Eingriffe erreicht.

Das ermittelte Kompensationsdefizit beträgt 23.643 ÖWE (ökologische Werteinheiten) und ist in einer Gesamtgröße von 5.911 m² auszugleichen.

## 2.3 Schutzgut Boden/Fläche

Der Geologische Dienst NRW weist in der geologischen Übersichtskarte (1:500.000) im nördlichen Teil des Plangebietes auf einen Porengrundwasserleiter aus Löss und Sandlöss mit Schluff bis Feinsand (Quartär) hin. Im südlichen Teil des Plangebietes liegt demnach ein Kluftgrundwasserleiter mit Tonstein, Schluffstein, Sandstein (Oberkarbon) vor.

Gemäß Bodenkarte 1:50 000 besteht der Boden aus stark tonigem Schluff und ist grundwasser- und staunässefrei.

Die Hydrogeologische Übersichtskarte 1:100 000 gibt eine geringe Durchlässigkeit des oberen Grundwasserleiters an.

## <u>Altlasten</u>

Die Flächen im Plangebiet sind nicht im Altlastenkataster eingetragen. Weitere Erkenntnisse zu schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten liegen nicht vor.

## Schutzwürdige Böden

Besonders schutzwürdige Böden kommen im unmittelbaren Planungsbereich vermutlich nicht mehr vor. Die vorkommenden Böden sind aufgrund ihrer Nutzung bzw. Überbauung mit einer geringen Bodenqualität bewertet.

#### Fläche

Im Bereich des geplanten Wohnquartiers kommt es auch bei einer Folgenutzung der Geflüchteten-Unterkunft in Form von Mehrfamilienhäusern zu einer Versiegelung durch Überbauung und Erschließungsflächen von ca. 9.550 m². Zukünftig werden ca. 65% des neuen Wohnquartiers versiegelt sein. Unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Flächenversiegelung durch Anlagen der ehemaligen Stadtgärtnerei, die 6.170 m² umfasste und vollständig zurückgebaut wurde, beläuft sich die Neuversieglung auf ca. 3.380 m² und umfasst damit ca. ein Drittel der zukünftigen Wohnbau- und Erschließungsflächen.

## 2.4 Schutzgut Wasser

## Oberflächengewässer

Da die anstehenden Böden innerhalb des Plangebietes für eine Versickerung nicht geeignet sind, soll das Niederschlagswasser des Plangebietes in den städtischen Regenwasserkanal in der Rembergstraße geleitet werden. Dieser mündet im weiteren Verlauf in den Schlippenbach, der ca. 40 m in nordöstliche Richtung vom Plangebiet entfernt verläuft.

Aufgrund der Entfernung des Plangebiets zu den außerhalb des Plangebietes verlaufenden Oberflächengewässern sind Auswirkungen auf das Plangebiet nicht zu erwarten.

## Grundwasser und Durchlässigkeitsbeiwerte Boden

Der Grundwasserspiegel wurde im Rahmen einer Baugrunderkundung für den Bau der Unterkunft für Geflüchtete bis zur Bohrendtiefe von 4,00 m nicht angetroffen. Er liegt hier voraussichtlich erst in größerer Tiefe in Form eines Kluftgrundwasserspiegels vor. Allerdings schwankt dieser erheblich, da auch über dem eigentlichen Kluftwasserspiegel Wasser zirkulieren kann. Teilweise wurde bei Bohrungen Schichtenwasser in geringer Tiefe von nur gut einem Meter unter Oberkante Gelände und auch oberflächig Stauwasser im Bereich von Bodenauffüllungen nach stärkeren Regenereignissen festgestellt.

Durch ein hydrogeologisches Gutachten zum Bau der Unterkunft für Geflüchtete wurde festgestellt, dass die bis in größere Tiefe reichenden Deckschichten (Lößlehm und Löß) hinsichtlich ihrer Durchlässigkeitsbeiwerte von kf< 1x10-6 m/s als wasserstauend anzusehen und für eine Versickerung des Niederschlagswassers nicht geeignet sind. Zudem wurde bei den im Mai 2023 ausgeführten Bohrungen bereichsweise im oberflächennahen Bereich Schichtenwasser angetroffen.

Bezüglich einer Regenwasserversickerung liegen hier somit insgesamt ungünstige Verhältnisse vor. Das innerhalb des Plangebietes anfallende Regenwasser wird daher nicht zur Versickerung gebracht, sondern über Regenwasserkanäle dem Schlippenbach zugeführt. Die Realisierung der Planung hat daher keinen Einfluss auf das Grundwasser.

Die Realisierung der Planung hat keinen Einfluss auf die Durchlässigkeitsbeiwerte des Bodens innerhalb des Plangebietes.

## Beseitigung von Niederschlagswasser

Für die Nachfolgenutzung als Wohnbebauung wird das anfallende Niederschlagswasser des Plangebietes in den städtischen Regenwasserkanal in der Rembergstraße eingeleitet. Dieser mündet im weiteren Verlauf in den Schlippenbach. Die Einleitmenge des Niederschlagwassers aus dem Plangebiet in den städtischen Niederschlagswasserkanal wurde in Rücksprache mit der Medl von der Unteren Wasserbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr in Übereinstimmung mit der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Niederschlagswasserkanal in den Schlippenbach festgelegt. Die Niederschlagswasserentwässerung ist durch Einholen einer Genehmigung des Entwässerungsantrages zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Plangebiet in den städtischen Niederschlagswasserkanal bei der Medl als Betreiber des Kanalnetzes einzuholen. Die Drosselung und Rückhaltung wird durch den Bau eines Stauraumkanals (DN 1400) innerhalb der Planstraße sichergestellt.

Ein Überflutungsnachweis ist zu führen. Nachteilige Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet des Rumbachsystems sind auszuschließen

## Starkregen

Aufgrund der Entfernung der geplanten Wohnbebauung zu den durch seltene oder extreme Starkregenereignisse überflutende Flächen im nordöstlichen Bereich des Plangebietes sind keine Gefahren für die Nachnutzung der Unterkunft für Geflüchtete als Wohnbebauung zu erwarten. Es sind für das Plangebiet daher keine besonderen Maßnahmen der Starkregenvorsorge zu treffen.

## <u>Abwasser</u>

Das anfallende Schmutzwasser innerhalb des Plangebietes soll sowohl für die vorübergehende Nutzung als Unterkunft für Geflüchtete als auch für die Nachfolgenutzung als Allgemeines Wohngebiet über Kanäle in der Planstraße der städtischen Mischwasserkanalisation in der Zeppelinstraße zugeführt werden.

## 2.5 Schutzgut Klima und Luft

## Luft/Luftreinhaltung

Das Mülheimer Stadtgebiet liegt im Geltungsbereich des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet 2011, Teilplan West. Das Plangebiet liegt außerhalb der im Rahmen des Luftreinhalteplans ausgewiesenen Umweltzone, die im östlichen Stadtgebiet durch die Zeppelinstraße geteilt wird. Luftschadstoffmodellierungen mit IMMISluft und HBEFA 4.2 weisen aktuell für das Bezugsjahr 2023 NO2-Belastungen in Höhe von 22  $\mu$ g/m³ entlang eines Abschnitts in der näheren Umgebung des Plangebiets auf und liegen somit deutlich unterhalb des gültigen EU-Grenzwertes von 40  $\mu$ g/m³ (DTV aktuell = 10.468).

Maßnahmen zur Lufthygiene sind nicht erforderlich.

## <u>Klima</u>

Die bauliche Entwicklung im Plangebiet wird den Verlust von Vegetationsstrukturen, insbesondere den teilweise alten Gehölzbestand sowie eine Zunahme an versiegelten Flächen (inclusive Erschließungswege) verursachen. Der Verlust an kaltluftproduzierenden Flächen wird auch den weiteren Kaltlufttransport in die dichter bebauten Gebiete mindern. Der Bebauungsplan sieht die Pflanzung von 27 neuen Laubbäumen sowie Heckenpflanzungen in einer Gesamtlänge von mindestens 310 m vor, die einen Beitrag zur Dämpfung von Temperatur- und Strahlungsamplituden leisten können. Die vorgesehenen Anpflanzungen, die Festsetzungen zur Dachbegrünung sowie zur Teilversiegelung von Stellplätzen und Zufahrten und die planungsrechtliche Sicherung vorhandener Grünstrukturen wirken klimatisch positiv und gleichen die entfallenden Gehölzbestände zum Teil aus.

## 2.6 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Objekte zu verstehen, die von gesellschaftlicher Bedeutung sind. Hierbei kann es sich um architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze handeln, deren Nutzbarkeit bzw. Wertigkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte.

## Gartendenkmal / Baudenkmäler

Der Hauptfriedhof wird im Denkmalpflegeplan als denkmalwerte Grünanlage eingeschätzt (siehe Maßnahmen- und Handlungskonzept, Teil 1, Pos. 30.07.HK1). Er ist als Beispiel für ein architektonisches Friedhofskonzept der reformorientierten 1920er-Jahre angesehen. Im Süden schließt die Friedhofsanlage mit Spazierwegen an die Hügellandschaft des Forstbachtals an. In den 1950er- bis 1960er-Jahren wurde die Anlage erweitert.

Östlich des Plangebietes befinden sich die rechtskräftig in die Denkmalliste der Stadt Mülheim eingetragenen Baudenkmäler Zeppelinstraße 212 und 214.

Eine Beeinträchtigung der außerhalb des Plangebietes gelegenen Baudenkmäler Zeppelinstraße 212 und 214 sowie des Gartendenkmals ist aufgrund der Entfernung zum Plangebiet nicht gegeben.

## Bodendenkmäler

Im Plangebiet sind keine Bodendenkmäler bekannt.

## 3. Berücksichtigung der Eingaben aus den Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurden die gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) zum Einleitungsbeschluss sowie zum Auslegungsbeschluss des Bebauungsplanes "Zeppelinstraße / ehem. Stadtgärtnerei – H 21" durchgeführt.

Die während der frühzeitigen und förmlichen Beteiligungen jeweils eingereichten Anregungen/ Hinweise wurden ins Verfahren aufgenommen und entsprechend gewertet.

## 3.1 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligungen

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligungen sowie während einer Informationsveranstaltung zur geplanten Unterkunft für Geflüchtete und zum Bebauungsplan "Zeppelinstraße / ehemalige Stadtgärtnerei – H 21"wurden mehrere Anregungen von vorgetragen, die im Folgenden thematisch gebündelt dargelegt und gewertet werden. Im Rahmen des weiteren Verfahrensverlaufs wurde die Planung auf Grundlage von Fachgutachten weiterentwickelt.

## Reduzierung der Versiegelung

Für das Allgemeine Wohngebiet wird der nach § 17 BauNVO zulässige Orientierungswert des Maßes der baulichen Nutzung mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 als Obergrenze festgesetzt. Der Versiegelungsgrad darf demzufolge im Grundsatz im Plangebiet 40% betragen. Zur Durchgrünung des Plangebietes werden insgesamt 27 Bäume gepflanzt sowie Hecken mit einer Gesamtlänge von insgesamt 310 m angelegt. Darüber hinaus ist eine Dachbegrünung für alle Gebäude und eine Teilversiegelung von Stellplätzen und Zufahrten vorgesehen.

## Klarstellung rechtlicher Verfahren: Baugenehmigung und Bebauungsplan

Beabsichtigt ist, kurzfristig 11 Gebäude mit ca. 135 Wohneinheiten zur Unterbringung von Geflüchteten sowie einen Quartierspavillon zur Unterbringung von Gemeinschaftseinrichtungen, Schulungsräumen, Waschmöglichkeiten, etc. zu errichten. Eine baurechtliche Zulassung mobiler Unterkünfte konnte befristet im Zuge einer Befreiung von den Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes "Erweiterung Hauptfriedhof - H 2" gemäß § 246 Abs. 12 BauGB erfolgen. Das "Prinzip des Einfügens" gemäß § 34 BauGB ist in diesem Fall nicht anwendbar.

Als langfristige und wirtschaftliche Perspektive für die Fläche der ehemaligen Stadtgärtnerei soll als Nachfolgenutzung der Flüchtlingsunterbringung ein Wohngebiet durch den Bebauungsplan "Zeppelinstraße / ehemalige Stadtgärtnerei – H 21" entwickelt werden. Da der bestehende Bebauungsplan "Erweiterung Hauptfriedhof - H 2" eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Friedhof" festsetzt, steht dieser der geplanten Entwicklung eines Wohngebietes entgegen. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Wohngebietes zu schaffen, bedarf es der Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes.

## Kombination der Nutzung als Flüchtlingsunterkunft und Wohngebiet

Eine Baugenehmigung für die Unterkunft von Geflüchteten konnte bereits auf Grundlage des § 246 BauGB erteilt werden. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ent-

wicklung eines Wohngebietes zu schaffen, bedarf es der Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes. Eine Kombination der beiden Nutzungen ist daher derzeit planungsrechtlich nicht möglich.

## Einrichtung von Bundesfreiwilligendienst-Stellen

Der Vorschlag zur Einrichtung von Bundesfreiwilligendienst-Stellen für das Quartiersmanagement wird zur Kenntnis genommen.

## Ungenutzte Flüchtlingsunterkünfte

Ungenutzte Unterkünfte für Geflüchtete obliegen dem Aufgabenbereich des Sozialdezernates der Stadt Mülheim an der Ruhr.

## Beeinträchtigung angrenzender landwirtschaftlicher Betriebe durch geplante Wohnbebauung

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde von dem "Ingenieurbüro für technische Akustik und Bauphysik GmbH" ein schalltechnisches Fachgutachten (20.12.2023) sowie von dem Büro "Wenker und Gesing" ein Geruchsgutachten (20.11.2023) erarbeitet. In dem schalltechnischen Fachgutachten wurden die auf das Plangebiet einwirkenden Straßen- und Gewerbelärmimmissionen ermittelt und den jeweiligen schalltechnischen Orientierungswerten bzw. den Immissionsrichtwerten gegenübergestellt. Durch das Geruchsgutachten wurden sowohl die vom Betriebshof des Hauptfriedhofes als auch die von den beiden östlich an das Plangebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieben ausgehenden Geruchsemissionen ermittelt.

Gutachterlich wurde festgestellt, dass aufgrund der ausreichenden Abstände zwischen dem geplanten Wohnquartier und den beiden östlich an das Plangebiet angrenzenden vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieben von mehr als 100 m, Konflikte hinsichtlich des Geräuschimmissionsschutzes nicht zu erwarten sind. Nach Abschnitt 1 der TA Lärm sind nicht genehmigungsbedürftige landwirtschaftliche Anlagen von der TA Lärm ausgenommen.

Hinsichtlich möglicher Geruchsimmissionen durch eine geplante Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe Zeppelinstraße 212 und 214 wird darauf hingewiesen, dass bereits heute Einschränkungen durch die bestehende Wohnbebauung auf der dem Plangebiet gegenüberliegenden Seite der Zeppelinstraße (u. a. Zeppelinstraße 195, 197) sowie nordöstlich an der Parsevalstraße (u. a. Hausnummern 2b, 2c) bestehen, auch wenn die dort berechneten Geruchsstundenhäufigkeiten mit gerundeten Werten 1 % (Wohnbebauung Zeppelinstraße) bzw. 0 % (Wohnbebauung Parsevalstraße) sehr gering sind.

Durch die geplanten schutzbedürftigen Wohnnutzungen verringert sich zwar der Abstand zwischen den landwirtschaftlichen Betrieben und den Flächen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Personen bestimmt sind. Unzumutbare Einschränkungen der Entwicklungsmöglichkeiten des an der Zeppelinstraße 214 ansässigen Landwirtes als einzigem nennenswerten Geruchsemittenten sind gutachterlich aufgrund der deutlichen Unterschreitung des

Immissionswertes und des somit noch verbleibenden Entwicklungspotentials nicht zu erwarten.

## Standort Versorgungsanlagen (Wärmepumpen)

Die Versorgung des Plangebietes mit Nahwärme soll über eine Heizzentrale mit Wärmepumpen erfolgen. Diese Versorgungsanlagen befinden sich nach einer Modifizierung der Planung im äußerst westlichen Bereich des Plangebietes. Eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Betriebe durch Lärmemissionen der Wärmepumpen ist daher nicht zu erwarten.

## Niederschlagswasserentwässerung

Das Niederschlagswasser des Plangebietes wird über Betonrohre (DN 300) in den städtischen Regenwasserkanal in der Rembergstraße geleitet. Dieser mündet im weiteren Verlauf in den Schlippenbach. Die Einleitmenge des Niederschlagwassers aus dem Plangebiet in den städtischen Niederschlagswasserkanal wurde in Rücksprache mit der Medl von der Unteren Wasserbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr in Übereinstimmung mit der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Niederschlagswasserkanal in den Schlippenbach festgelegt. Die Niederschlagswasserentwässerung ist durch Einholen einer Genehmigung des Entwässerungsantrages zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Plangebiet in den städtischen Niederschlagswasserkanal bei der Medl als Betreiber des Kanalnetzes einzuholen. Die Drosselung und Rückhaltung wird durch den Bau eines Stauraumkanals (DN 1400) innerhalb der geplanten öffentlichen Erschließungsstraße im Plangebiet sichergestellt. Eine diesbezügliche Abstimmung erfolge zwischen der Medl und der Unteren Wasserbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr. Ein Gutachten wurde nicht erstellt.

## Funktionsloser Versickerungsschacht

Ein Ortstermin mit einem Vertreter des Amtes für Verkehrswesen und Tiefbau hat zu der Thematik bereits stattgefunden. Der Oberbau des angesprochenen Schachtes wurde Instand gesetzt.

## 3.2 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Belange folgender Beteiligter sind nicht berührt:

- Evangelische Kirche in Mülheim
- Rhein-Main-Rohrleitungsgesellschaft mbH Abteilung GW(L)/Wegerecht
- Flughafen Essen/Mülheim GmbH
- Ruhrverband Abteilung Essen/Duisburg
- Amt 53 Behindertenkoordination
- Thyssengas GmbH

- Medl GmbH
- Nord-West-Oelleitung GmbH
- Handwerkskammer Düsseldorf HA-III-2 Kommunale Wirtschaftsförderung
- GASCADE Gastransport GmbH
- Landesbetrieb Wald und Holz Regionalforstamt Ruhrgebiet Fachgebiet Hoheit
- RVR Bauleitplanung

Aus der Stellungnahme der <u>Berufsfeuerwehr</u> wurden die wesentlichen Inhalte zur Löschwasserversorgung sowie zu Zufahrten und Aufstell- und Bewegungsflächen als Hinweis im Anschluss an die textlichen Festsetzungen aufgenommen. Die genannten Anforderungen wurden darüber hinaus bereits im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zum Bau der Unterkunft für Geflüchtete berücksichtigt.

Den Anregungen und Hinweisen von <u>Straßen NRW</u> wurde gefolgt. Ein geprüfter Blendnachweis zu den geplanten Beleuchtungseinrichtungen ist, in Absprache mit dem Straßenbaulastträger, erst im Rahmen der Ausbauplanung für den Verkehrsknotenpunkt Zeppelinstraße / Rembergstraße / Einmündung Plangebiet zu erbringen.

Der Ausschluss weiterer Zufahrten entlang der Zeppelinstraße in das Plangebiet wird durch die zeichnerische Festsetzung "Bereich ohne Ein- und Ausfahrt" (Nr. 6.4 der PlanzeichenVO) planungsrechtlich gesichert.

Der Eingabe bzgl. der Erstellung eines Verkehrsgutachtens wurde ebenfalls gefolgt.

Für den Verkehrsknotenpunkt Zeppelinstraße / Rembergstraße / Einmündung Plangebiet wurde im Rahmen des Verkehrsgutachtens (Büro Brilon, Bondzio, Weiser; Juli 2023) die Notwendigkeit eines Linksabbiegestreifens je Fahrtrichtung auf der Zeppelinstraße zur Wahrung eines reibungslosen und sicheren Verkehrsablaufes des neuen Wohngebietes ermittelt. Mit der Nachfolgenutzung als Allgemeines Wohngebiet wird eine Umgestaltung des Verkehrsknotenpunktes Zeppelinstraße / Rembergstraße / Einmündung Plangebiet erforderlich. Der Bebauungsplan setzt hierfür eine ausreichend dimensionierte Verkehrsfläche fest.

Zur Ableitung des Schmutzwassers aus dem Plangebiet sind keine Entwässerungsanlagen des Straßenbaulastträgers betroffen.

Eine Betroffenheit des Leitungsträgers <u>PLEDOC</u> ist durch die Festsetzung der planexternen Ausgleichfläche nicht gegeben.

Die Hinweise der <u>Deutschen Telekom Technik GmbH</u> zur Telekommunikationsinfrastruktur sowie die Planausschnitte zu den vorhandenen Versorgungsleitungen wurden zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Ausgestaltung der Erschließungsanlagen wurden die vorgebrachten Hinweise dem Projektträger für den Bau der Flüchtlingsunterkunft weitergeleitet.

Ebenso zur Kenntnis genommen wurden die Hinweise des <u>RWW</u> zur Trinkwasserversorgung und die Planausschnitte zu vorhandenen Versorgungsleitungen.

Der Anregung der <u>Westnetz Regional</u> wurde gefolgt. Eine <u>Fläche für Versorgungsanlagen</u> mit der Zweckbestimmung "Trafo" wurde im nordwestlichen Bereich des Plangebietes für die notwendige Stromversorgung des Plangebietes festgesetzt. Die Erreichbarkeit der Anlage wurde mit einem <u>Geh-, Fahr- und Leitungsrecht</u> zugunsten des Versorgers gesichert.

Dem Hinweis der <u>Bezirksregierung Arnsberg</u> zur bergbaulichen Situation im Plangebiet wurde durch einen entsprechenden Hinweis im Anschluss an die textlichen Festsetzungen gefolgt. Mit Beeinträchtigungen durch <u>Bergbau</u> ist im Plangebiet jedoch nicht zu rechnen.

Dem Einwand des <u>LVR</u> wurde nicht gefolgt, da das Erscheinungsbild sowie die Wertigkeit des Gartendenkmals des Hauptfriedhofes durch die Folgenutzung der Unterkunft für Geflüchtete als Allgemeines Wohngebiet nicht beeinträchtigt wird. Die Sichtbeziehungen der mit Alleen gesäumten Hauptwege des Hauptfriedhofes bleiben auch weiterhin bestehen und werden durch die geplante Wohnbebauung nicht unterbrochen bzw. beeinträchtigt. Die Einbindung des Friedhofes in die grüne Landschaft bleibt ebenfalls bestehen.

Eine Beeinträchtigung der denkmalgeschützten Hofanlagen an der Zeppelinstraße 212 und 214, die sich außerhalb des Plangebietes befinden, ist ebenfalls aufgrund der Entfernung zum Plangebiet sowie der topografischen Lage (liegen tiefer als die geplante Bebauung) nicht gegeben.

Dem Einwand zur Reduzierung der Geschossigkeit wurde ebenfalls nicht gefolgt. Mit der Festsetzung von drei Vollgeschossen sowie einer Regulierung der maximalen Gebäudehöhen (OK max. über NHN) für die geplante Wohnbebauung, kann der dringend benötigte Wohnraum auf einer bereits vorgenutzten Fläche geschaffen werden.

Die Hinweise der <u>Bezirksregierung Düsseldorf zur Kampfmittelbeseitigung</u> wurden im Anschluss an die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Die Einwendungen der <u>Polizei Essen</u> bezüglich möglicher unerwünschter Nebeneffekte durch die Nachnutzung als Wohngebiet, wie die Art und Anzahl der Baukörper, eine zu hohe Bewohner\*innendichte sowie fehlende Grünflächen und Spielplätze konnten durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan (Anzahl der Baufenster, GRZ, Vollgeschosse, Quartierspavillon) ausgeräumt werden. Für die Nachfolgenutzung als Wohngebiet wird von einer Reduzierung der Bewohner\*innendichte ausgegangen, sodass dann nur mit einer Gesamtbewohnerzahl im Plangebiet von ca. 340 Personen (ca. 470 Bewohner in der Flüchtlingsunterkunft) zu rechnen ist.

Die Erläuterungen und weiteren vorgebrachten Hinweise zu den Details einer sicherheitsbezogenen Bauplanung sind bereits Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplanes und wurden in der Begründung incl. Umweltbericht zum Bebauungsplan ausreichend erläutert.

Den Hinweisen der Stabstelle Klimaschutz wurde gefolgt. Die Aspekte: schutzwürdige Böden, Abwasserbeseitigung, Hochwasserschutz, Gewässerunterhaltung, Starkregen und Wasserrahmenrichtlinie wurden im Umwelt behandelt. Dem Hinweis zur Vermeidung von CO2 Ausstoß wurde ebenfalls gefolgt, da mit der Aufstellung des Bebauungsplanes die Folgenutzung der Geflüchteten-Unterkunft als Allgemeines Wohngebiet planungsrechtlich gesichert wird. Dies ermöglicht die Umnutzung der Bestandsgebäude für eine Wohnnutzung nach Aufgabe der Flüchtlingsunterbringung. Der Bebauungsplan begründet somit nicht die zwingende Neuerrichtung von Gebäuden, sondern schafft auch die Voraussetzungen den Gebäudebestand langfristig und nachhaltig weiter zu nutzen.

Vom Amt für Umweltschutz wurden mehrere Anregungen und Hinweise vorgebracht.

Die seitens von <u>Natur und Landschaft / Untere Naturschutzbehörde</u> eingegangenen Ausführungen zu Natur und Landschaft wurden zur Kenntnis genommen.

Des Weiteren wurden im Oktober 2024 sowohl ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe 1 (ASP 1) sowie ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt. Die Ergebnisse aus den Gutachten wurden sowohl in die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen als auch in die Begründung einschließlich Umweltbericht aufgenommen.

Der Themenbereich <u>Stadtklima</u> wurde im Umweltbericht unter dem <u>Schutzgut Klima</u> ausführlich behandelt. Aufgrund der Verkleinerung des Plangebietes bzw. der Einleitung des Regenwassers in den vorhandenen Regenwasserkanal mit anschließender gedrosselten Einleitung in den Schlippenbach konnte auf die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche als Versickerungsfläche für Regewasser im Plangebiet verzichtet werden. Eine Durchlüftung des Plangebietes wird durch die Gebäudestellung weiterhin gewährleistet.

Zum Themenbereich <u>Lufthygiene</u> wurde das <u>Schutzgut Luft</u> im Umweltbericht ausführlich behandelt.

Hinsichtlich des <u>Lärmschutzes</u> wurden die Lärmemissionen und -immissionen für den Verkehrs-, Schienen- und Gewerbelärm in einer schalltechnischen Untersuchung vom Dezember 2023 ermittelt. Als Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung zum Verkehrslärm wurden Lärmpegelbereiche sowie passive Schallschutzmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt, so dass im Ergebnis die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben.

Zudem wurde für das Plangebiet ein Hinweis im Anschluss an die textlichen Festsetzungen zu möglichen Lärmbeeinträchtigungen, die neben den Beeinträchtigungen durch den Flughafen Düsseldorf Airport, auch durch die Platzrunden des Verkehrslandeplatzes (VLP) Essen/Mülheim verursacht werden, aufgenommen.

Die Hinweise der <u>Unteren Wasserbehörde</u> zum <u>Grundwasser</u> wurden zur Kenntnis genommen und im Umweltbericht zum <u>Schutzgut Wasser</u> ausführlich beschrieben.

Ebenfalls wurde die Hinweise zu den <u>Oberflächengewässern</u> und zum <u>Überschwemmungsgebiet</u> des Rumbachs zur Kenntnis genommen; Beeinträchtigungen sind diesbezüglich

nicht zu erwarten.

Der Anregung zur <u>Einleitung des Regenwassers in ein Gewässer</u> wurde gefolgt. Das im Plangebiet anfallende Regenwasser wird aufgrund der für eine <u>Versickerung</u> ungeeigneten Böden erst in den vorhandenen Regenwasserkanal in der Rembergstraße eingeleitet und anschließend gedrosselt in den Schlippenbach geführt.

Eine Prüfung des <u>Baugrunds</u> wurde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für die Errichtung der Flüchtlingsunterkunft durchgeführt; <u>Einflussnahmen auf den Grundwasserhaushalt</u> sind dabei nicht zu erwarten.

Seitens der <u>Unteren Bodenschutzbehörde</u> wurde bestätigt, dass die innerhalb des Plangebietes anstehenden Böden für eine Versickerung des Niederschlagswassers nicht geeignet sind. Daher erfolgt die Einleitung des Regenwassers in den vorhandenen Regenwasserkanal mit anschließender gedrosselten Einleitung in den Schlippenbach.

Seitens der <u>Bezirksregierung Düsseldorf</u> wurden mehrere Anregungen und Hinweise geäußert.

Dem Hinweis des <u>Dezernats 26</u> wurde gefolgt; aufgrund der Lage des Plangebietes im Bereich der Platzrunde des Verkehrslandeplatzes Essen/Mülheim erfolgte im Anschluss an die textlichen Festsetzungen ein entsprechender Hinweis zu Fluglärm-Beeinträchtigungen. Dem Hinweis des <u>Dezernats 35</u> wurde ebenfalls gefolgt und die drei genannten öffentlichen Behörden hinsichtlich der denkmalrechtlichen Belange beteiligt.

Dem Hinweis des <u>Dezernats 54</u> hinsichtlich des Hochwasserschutzes wurde gefolgt und die Starkregenhinweiskarten für die Szenarien "seltener Starkregen" geprüft; aufgrund der Entfernung der geplanten Wohnbebauung zu den durch seltene oder extreme Starkregenereignisse überflutende Flächen sind keine Gefahren für die Nachnutzung der Unterkunft für Geflüchtete als Wohnbebauung zu erwarten. Es sind für das Plangebiet daher keine besonderen Maßnahmen der Starkregenvorsorge zu treffen.

# 3.3 Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Im zweiten Verfahrensschritt, der förmlichen Beteiligung, wurden von der Öffentlichkeit zwei neue Anregungen eingebracht.

Die Stellungnahme eines <u>Naturschutzbeirates der Unteren Naturschutzbehörde</u> wurde erst mit zweijähriger Verzögerung seitens eines Fachamtes weitergeleitet.

Der Anregungen des Naturschutzbeirates wird gefolgt.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für die Errichtung der Flüchtlingsunterkunft sowie für die anschließende Folgenutzung in Form von Mehrfamilienhäusern, welche durch den Bebauungsplan "Zeppelinstraße / ehem. Stadtgärtnerei – H 21" planungsrechtlich vorbereitet wird, wurden sämtliche erforderliche naturschutzrechtlichen Gutachten erstellt und durch die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Mülheim geprüft.

Eine ökologische Baubegleitung ist während der Errichtung der Flüchtlingsunterkunft bereits erfolgt.

Da die anstehenden Böden im Plangebiet für eine Versickerung des Niederschlagwassers nicht geeignet sind, soll dieses in den städtischen Regenwasserkanal in der Rembergstraße eingeleitet werden. Dieser mündet im weiteren Verlauf in den Schlippenbach. Die Einleitmenge des Niederschlagwassers aus dem Plangebiet in den städtischen Niederschlagswasserkanal wurde in Rücksprache mit der Medl von der Unteren Wasserbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr in Übereinstimmung mit der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Niederschlagswasserkanal in den Schlippenbach festgelegt. Die Niederschlagswasserentwässerung ist durch Einholen einer Genehmigung des Entwässerungsantrages zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Plangebiet in den städtischen Niederschlagswasserkanal bei der Medl als Betreiber des Kanalnetzes einzuholen. Die Drosselung und Rückhaltung wird durch den Bau eines Stauraumkanals innerhalb der geplanten öffentlichen Erschließungsstraße sichergestellt.

Dem Einwand zur Verlagerung der Flächen für Versorgungsanlagen (Heizungsanlage sowie die Trafostation zur Stromversorgung des Plangebietes) wurde gefolgt. Die Flächen werden nunmehr im nordwestlichen Bereich des Plangebietes festgesetzt. Auswirkungen auf das angrenzende Landschaftsschutzgebiet sowie das Naturschutzgebiet Forstbachtal sind daher nicht zu erwarten.

Der Anregung eines Bürgers, ein Vorkaufsrecht für ein privates Grundstück an der nördlichen Zeppelinstraße durch die Stadt Mülheim auszuüben, wird nicht gefolgt. Bei der Zeppelinstraße handelt es sich um eine Landesstraße (L 442) und diese befindet sich daher nicht in der Straßenbaulast der Stadt Mülheim an der Ruhr. Ein Vorkaufsrecht durch die Stadt Mülheim kann daher nicht ausgeführt werden. Im Rahmen der förmlichen Beteiligung wurde eine Ausübung des Vorkaufsrechts für das Privatgrundstück durch den Straßenbaulastträger auch nicht gefordert.

# 3.4 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Belange folgender Beteiligter sind nicht berührt:

- medl
- Evonik (Logistics-Pipelines)
- Gascade
- HWK Düsseldorf (HA III-2-Kommunale Wirtschaftsförderung)
- Amprion (Betrieb / Projektierung)
- Nord-West-Oel

- Flug 3 E/MH
- Polizei Essen 1 (Direktion Verkehr)
- Ruhrbahn
- PLEdoc
- EON-SE (CoC Crem / Mining)
- RMR (Abteilung GW/L) / Wegerecht und Leitungssicherungx
- Amt 53 Behindertenkoordination
- RWW (Netze)
- Ruhrverband (Abt. Essen/Duisburg)
- Thyssengas
- Amt 70 Abfall 1
- Evangelische Kirche Mülheim

Seitens der <u>Bezirksregierung Düsseldorf</u> wurden zwei Hinweise sowie eine Anregung geäußert.

Dem Hinweis des <u>Dezernates 26</u> wurde bereits im vorherigen Verfahrensschritt gefolgt. Die nachrichtliche Übernahme des Bauschutzbereiches des Verkehrslandeplatzes (VLP) Essen-Mülheim sowie der Hinweis zu Belästigungen durch Fluglärm des Verkehrslandeplatzes Essen/Mülheim wurden in den Bebauungsplan im Anschluss an die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Der Anregung des <u>Dezernates 33</u> zur Bewirtschaftung der externen Ausgleichsfläche wird gefolgt. In einem städtebaulichen Vertrag, der zwischen der Stadt Mülheim und dem Projektentwickler bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes geschlossen wird, findet eine diesbezügliche Regelung statt.

Dem Hinweis des <u>Dezernats 35</u> wurde ebenfalls bereits im vorherigen Verfahrensschritt gefolgt und die drei genannten öffentlichen Behörden hinsichtlich der denkmalrechtlichen Belange beteiligt.

Der Hinweis des <u>Kampfmittelbeseitigungsdienstes der Bezirksregierung Düsseldorf</u>, der bereits zur frühzeitigen Beteiligung eingegangen ist, wurde bereits auch berücksichtigt und es wurde dazu ein Hinweis im Anschluss an die textlichen Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die Hinweise der <u>Deutschen Telekom Technik GmbH</u> zur Telekommunikationsinfrastruktur sowie die Planausschnitte zu den vorhandenen Versorgungsleitungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Anregung des <u>Gesundheitsamtes</u>, <u>Umweltmedizin</u>, wird gefolgt. In einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Mülheim und dem Projektentwickler wird die Umsetzung der gutachterlich festgestellten Schallschutzmaßnahmen geregelt.

Von dem <u>Amt für Umweltschutz, Untere Naturschutzbehörde, Umweltplanung</u> wurden mehrere Anregungen und Hinweise vorgebracht.

Den Anregungen / Hinweisen der <u>Unteren Naturschutzbehörde</u> wird teilweise gefolgt.

Die inhaltliche Bindung für Bepflanzungen nach § 9 Abs. 1 Nr.25 b BauGB wird nicht in die textlichen Festsetzungen aufgenommen, sondern wird in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Mülheim und dem Projektentwickler geregelt.

Ebenso findet das Regeldetail "Baumpflanzungen in Verkehrsflächen" vom 12.01.2024 des Amtes für Grünflächenmanagement und Friedhofswesen sowie die Umsetzung und Kostenübernahme der natur- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen Berücksichtigung in dem städtebaulichen Vertrag.

Der Umweltbericht wurde unter Punkt 2.3 "Schutzgut Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt und Landschaft" sowie unter Kapitel 3 redaktionell ergänzt bzw. modifiziert.

Den Anregungen zur <u>Lufthygiene und Stadtklima</u> zum <u>Schutzgut Luft und Klima</u> wurde gefolgt und die redaktionellen Änderungen im Umweltbericht aufgenommen.

Die Bedenken zum Thema <u>Lärmschutz</u> hinsichtlich einer möglichen zukünftigen <u>Fluglärmentwicklung</u> des Verkehrslandesplatzes (VLP) Essen-Mülheim werden nicht geteilt. Im Anschluss an die textlichen Festsetzungen erfolgte bereits ein Hinweis zum Fluglärm des Verkehrslandeplatzes.

Die Aussagen der Stellungnahme der <u>Unteren Bodenschutzbehörde</u>, die bereits mit gleichem Inhalt zur frühzeitigen Beteiligung eingegangen ist, sind bereits Bestandteil der Begründung und Umweltbericht des Bebauungsplanes.

Auf Anregung der <u>Unteren Wasserbehörde</u> zur Regenwasserbeseitigung wurden die textlichen Festsetzungen (unter Pkt. 2 der Landesrechtlichen Festsetzungen) und die Begründung incl. Umweltbericht zum Bebauungsplan redaktionell angepasst.

Die Aufnahme der hydrogeologischen Besonderheiten zum Grundwasserkörper 276\_02 ist bereits im vorherigen Verfahrensschritt im Umweltbericht erfolgt.

## 4. Planungsalternativen

Unter Berücksichtigung der Zielaussagen des Regionalplan Ruhr, der für das Plangebiet einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) festlegt, dem Gemeinsamen Flächennutzungsplan der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen, der für das Plangebiet eine Gemischte Baufläche darstellt sowie den entsprechenden Zielsetzungen der Stadt, für neue Wohngebiete vorrangig die zur Verfügung stehenden

Innenbereiche und bereits vorgenutzte Flächen zu entwickeln, sind grundsätzlich keine planerischen Alternativen für das Plangebiet zu erkennen.

Als Planungsalternative könnte das Gelände der ehemaligen Stadtgärtnerei - bei einer Aufgabe der Unterkunft für Geflüchtete sowie einem Rückbau der temporär genehmigten Gebäude - brachliegen. Zur Schaffung von benötigtem Wohnraum soll der nachhaltigen Folgenutzung in Form von Mehrfamilienhäusern sowie der Weiternutzung der geschaffenen Erschließungsinfrastruktur als Planungsalternative der Vorzug gegeben werden.

